Ch. Wink. del.

Moral

568-1

Th. c. 4 Blow.

492.

<36641592830018

<36641592830018

Bayer. Staatsbibliothek

Mor.

Kurzgefaßte Anleitung
zur christlichen
Sittenlehre,
oder
Moraltheologie
nach dem Leitfaden
des
für die österreichischen Erblande festgesetzten
Planes.

Verfasset
von
Joseph Lauber,
Doktor der Theologie und öffentlichem Lehrer.

Erster Band.

Wien, 1784.
Bey Sebast. Hartl, Buchbinder und Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In unsern Tagen ist Aufklärung das Steckenpferd aller Schriftsteller geworden. Mit welchem Rechte es jeder behaupten könne, der vorgiebt, er gebe sich mit Aufklärung ab, untersuche ich hier nicht: denn ich habe schon davon ein andersmal geredet. Aber eine andere Frage fällt mir auf, die beträchtlichere Folgen nach sich zieht. " Wo muß man dann die Aufklärung anfangen "? Unser liebes Volk hat dunkle, verwirrte, unvollkommene, selbst falsche Begriffe über Sachen, die in das gesellschaftliche Leben wenig Einfluß haben; und über Sachen, die täglich,

ich sage besser, die alle Augenblikke in die Ausübung zu bringen sind. Uiber welche Gegenstände bedarf die Menschheit mehr und ehe aufgeklåret zu werden? Was schadet es denn so gar sehr vieles, wenn der Bürger, der Handwerker, der Taglöhner, die Ehewirthinn, das Dienstmädchen, die Tochter im Hause einen falschen Begriff vom Pabste, vom Dommherrn, vom Rosenkranzbethen hat? Wahr ist es, es giebt über diese und tausend andere spekulativische Sachen Vorurtheile und Irrthümer; sie sollen bestritten, — gehoben werden: aber ich frage nur; giebt es denn nicht wichtigere Vorurtheile und schädlichere Irrthümer zu bestreiten? Giebt es nicht Vorurtheile und Irrthümer, die das Herz angreifen, dem Menschen seine Schuldigkeiten verbergen, oder verkehrt vorstellen? Soll man diesen nicht ehe noch den Krieg ankündigen? Hier brauchen wir noch eine Fakkel; o! noch eine grosse Fakkel. Die Erde ist mit Bosheit erfüllet; und die Boshaften wissen es selbst nicht. Unbilden

und

und Ungerechtigkeiten herrschen allenthalben; und der Ungerechte glaubt recht zu thun. Zank, Haß, Rache vertheidiget der, der seinen Feind mit Zähnen zerreisset. Der Geile rühmet sich, wenn er ein ganzes Geschlecht durch seine Wollust vernichtet. Der Vater, der Handelsmann, der Lehrer, der Richter kennet seine Pflichten nicht, und weis nicht einmal, daß er sie nicht kennet. Und das in einem Lande, wo man sich mit Aufklärung brüstet! O Ihr Aufklärer, schändet diesen Namen nicht; bei dem Herzen fanget an, und dann steiget höher hinauf. Was nützet der aufgeklärte Mann, der einem Pabste seinen rechten Ort anweiset, der die Ablaßkrämereien verspottet, und Klosterleuthen Kindereien, Lappereien und Hinterlistigkeiten vorzuwerfen weis, und bei lieblosem Betragen, schwelgerischem Verhalten, muthwilligen Uibertrettungen der Pflichten des Christen, des Bürgers, des Gatten, des Vaters, die er bei tausenden wahrnimmt, stumm, oder wohl gar blind ist? Die Moral meine Herren, die Moral,

bringet in das Herz, und der Kopf wird dann auch in wissenschaftlichen Kenntnissen noch immer frühzeitig genug entnebelt werden. Habe ich noch Ursache mich wegen einer Moral, die ich unter meine Brüder hinausschikke, zu entschuldigen? Gewiß nicht. — Aber warum in der deutschen Sprache? Weil ich meine Landsleute über das, was ihre und anderer Menschen Glükseligkeit betrift, aufgeklärt zu sein wünsche. Ein gebohrner Lateiner mag für seine lateinischen Landsleute lateinisch schreiben: ich schreibe deutsch für die Meinigen.

Eingang

zur christlichen

Sittenlehre,

oder

vorläufige Abhandlung.

I.

Von Sitten, Gesetzen und Pflichten.

Wer von den Sitten, oder mit andern Worten, von sittlichen Handlungen des Menschen reden will, muß die Natur desselben, und die Beschaffenheit seiner Handlungen genau kennen. Der Mensch bestehet aus zween Theilen, der Seele nämlich und dem Körper.

Die Seele ist kein Wesen, welches unsere Sinne erreichen könnten, so wie unser Körper von ihnen empfunden wird: jedoch erkennet sie sich selbst, und man sagt daher: sie sey sich ihrer selbst bewußt. In dem Menschen ereignen sich zuweilen einige Veränderungen, deren Grundursache in ihm selbst gefunden wird. Man heißt sie Handlungen. Die Grundursache einer Handlung findet sich entweder im Körper, oder in der Seele; im ersten Falle heißt Sie eine körperliche Handlung; im zweiten eine geistige; die geistigen Handlungen werden in der Seele ganz geendet, oder sie erstrekken sich auch auf den Körper; die ersten nennet man die innerlichen, die andere aber die äusserlichen. Ferners kommen die Handlungen entweder von der

Vor-

Vorstellungskraft, oder von dem Begehrungsvermögen her; deren die erste in der weitschichtigsten Bedeutung der Verstand; und das zweite der Willen heißt. Der Verstand trachtet nach dem, was wahr ist, und der Willen nach dem, was gut ist. Hieraus folget also, daß die Handlungen des Willens entweder bloß innerlich, oder auch äußerlich sind. Innerlich sind sie, wenn hieraus keine Veränderung im Körper entsteht: denn dazumal wäre sie äusserlich, so bald diese entstünde; indem die Seele vermög des Zusammenhanges, der zwischen ihr und dem Körper ist, in dem Körper Veränderungen hervorbringen kann. Es ist aber eine Willenshandlung, sie mag schon bloß innerlich, oder auch äusserlich sein, frei, weil sie die Seele aus eigener Kraft hervorbringt, wegen des Guten, das mit derselben auf was immer für eine Art vereinbart ist, oder vereinbart zu sein scheinet; und dieses Gute, oder dieser Schein des Guten heißt Beweggrund. Das, was Ursache ist, das mit der freien Handlung etwas wahrhaft vereinbart ist, wird eine Regel der Sitten: indem eine jedwede freie Handlung, wenn sie in Ansehung ihrer Regel betrachtet wird, eine sittliche Handlung heißt, und wenn solche Handlungen überhaupt betrachtet werden, so nennt man sie die Sitten. Der Satz, der eine solche Sittenregel ausdrükket, und uns zu erkennen giebt, heißt das Gesetz. Aus dem Gesetze entspringt eine gewisse Nothwendigkeit zu handeln für den

Men-

Menschen, welcher das gute, so mit der Handlung verbunden ist, erlangen will, und die den Namen der Verpflichtung, oder der Verbindung hat. Die Verpflichtung ist entweder wirkend, oder leidend. Die wirkende Verpflichtung ist das Vermögen des Gesetzes dem Menschen die Nothwendigkeit der Handlung aufzulegen; die leidende aber ist diese Nothwendigkeit in so fern sie im Menschen selbst ist. Die Gesetze, welche den Menschen verpflichten, oder verbinden selben zu einer freien Handlung, heißen sittliche Gesetze, zum Unterschied der physischen, nach welchen die körperlichen Bewegungen eingerichtet sind, und alle Körper, aber nur allein angehen. Hieraus sieht man schon, warum die sittlichen Gesetze eine Sittenregel genannt werden. Die Handlung endlich, zu der der Mensch durch ein Gesetz verpflichtet, oder verbunden ist, heißt eine Pflicht.

II.

Von der christlichen Sittenlehre.

Jene Wissenschaft, welche die Pflichten der Menschen beweiset und erkläret, heißt die Sittenlehre, und da durch die Pflichten jene Handlungen verstanden werden, zu welchen der Mensch durch ein Gesetz verbunden ist, so ist die Sittenlehre jene Wissenschaft, welche lehret, daß es mancherlei Gattungen der Pflichten giebt: indem es

meh-

mehrere Gattungen der Gesetze giebt, welche die Menschen zu verschiedenen Handlungen verbinden. So kennen wir eine christliche Sittenlehre, eine geoffenbarte jüdische Sittenlehre, eine natürliche Sittenlehre, eine kirchliche Sittenlehre, eine bürgerliche Sittenlehre, und eine Sittenlehre, die sich nach einer allgemeinen Gewohnheit der Menschen richtet: weil wir einige Gesetze haben, die uns Christus gegeben hat, andere, die wir aus den den Juden gemachten Offenbarungen, andere, die wir aus der natürlichen Vernunft erkennen; andere, die uns von der kirchlichen, andere abermal, die uns von der bürgerlichen Macht sind vorgeschrieben worden; andere endlich, welche sich bloß auf die Gewohnheiten der Menschen gründen. Ich rede hier nur allein von der christlichen Sittenlehre, welche die Pflichten der Christen beweiset und erkläret; das heißt, welche lehret, zu was für Handlungen den Menschen das von Christo gegebene Gesetz verbindet: sie heißt auch die theologische Sittenlehre, oder die sittliche Gottesgelehrtheit. Die Gesetze, auf welche sich dieser Theil der Gottesgelehrtheit eigentlich gründet, sind zwar unmittelbar von Christo gegeben; weil aber Christus viele von Gott den Juden gegebene Gesetze auch bestättiget hat, und uns unter andern lehret, wie wir unsern rechtmäßigen Vorgesetzten gehorchen, und uns nach dem althergebrachten Gewohnheiten richten müßen und können, so gehören hieher auf eine gewisse Art auch alle übrigen Gattungen

der

der Sittenlehre; vorzüglich aber die natürliche Sittenlehre, oder die Moralphilosophie im weitschichtigen Verstande; indem Christus kein einziges natürliches Gesetz abgeschaffet, sondern vielmehr bestättiget hat.

III.

Von den Quellen der christlichen Sittenlehre.

Bei Behandlung einer Wissenschaft heißt man ihre Quelle das, was uns die Grundsätze und Wahrheiten derselben zu erkennen giebt; folgsam ist die Quelle einer Wissenschaft eben das, was die Philosophen den Erkenntnißgrund nennen: und so ist es richtig, daß die Quellen der theologischen Sittenlehre alle jene Sachen sind, aus denen man erkennen kann, was Christus den Menschen für Gebothe gegeben hat. Die göttliche Schrift des neuen Bundes enthält unstreitig am sichersten viele Gesetze unsers Erlösers; und so ist sie ohne Zweifel die beste, und zuverlässigste Quelle der reinen Sittenlehre. Die zweite Quelle ist das alte Testament, nicht zwar, soferne es gottesdienstliche, oder pollitische Gebothe in sich enthält, welche durch die Aufhebung der Sinagoge, und durch den Beschluß der theokratischen Regierung ihre Endschaft erreichet haben: sondern in so ferne es moralische Vorschriften in sich begreift, die Christus nicht aufgehoben, sondern bestättiget

hat,

hat. Und weil nach der obengemachten Bemerkung die natürlichen Gesetze ebenfalls ihre Bestättigung von Christo bekommen haben, so wird der Erkenntnißgrund des Naturrechtes, welchen die durch die natürliche Vernunft erkannten Endzweke aller Sachen ausmachen, die dritte Quelle der theologischen Sittenlehre. Und diese drei Quellen kann man die eigentlichen Nächsten nennen, denen die eigentlichen Entferneten entgegen stehen, deren zwo sind: nemlich die Schriften der Väter, und die Kanonen der Kirchenversamlungen, wenn sie die von Christo gegebenen, und in der Schrift nicht enthaltenen Gesetze Christi anzeigen, oder die darinnen enthaltenen erklären. Die Kirchenverordnungen aber, sie mögen schon von Kirchenversamlungen, oder von einzelnen Bischöfen herkommen, und die Gesetze der Landesfürsten sind nur als uneigentliche Quellen anzusehen. Es ist höchst nothwendig zur Abhandlung der Sittenlehre, daß man die eigentliche Beschaffenheit ihrer Quellen ein wenig genauer durchsuche: denn so schädlich es ist, sie zu wenig kennen, eben so schädlich ist es auch, sich von ihnen widrige Begriffe zu machen. Im ersten Falle kennet man die Gesetze gar nicht, oder doch einige nicht; im zweiten verwirft man Gesetze, die man kennet, oder macht Gesetze, wo keine vorhanden sind. Dieses letzte haben die zwo bekannten Klassen der Sittenlehrer uns hinlänglich gezeiget, die sich wechselseitig Laxisten und Rigoristen schimpften. Die Rigoristen erfanden Gesetze, wo-

von kein Schatten in Christi Willen war; oder sie hielten für ein Geboth, was er nur als ein Mittel zum Zwekke zu gelangen anrieth; oder was nur für einige Umstände befohlen war, wollten sie für alle geltend machen. Die Kaxisten hingegen hielten oft das ausdrüklichste Geboth auf dessen Uibertrettung Christus ewige Strafen androhte für einen bloßen Rath; oder sie legten die Befehle Christi nach ihrem fleischlichen Willen aus, dem doch zu entsagen, und den zu kreuzigen er befohlen hatte, oder sie dichteten dem Gesetze so viele Ausnahmen auf, daß kaum mehr eine Gelegenheit zu dessen Erfüllung übrig bliebe.

Hätte das wohl geschehen können, wenn die einen so, wie die andern allezeit genau überlegt hätten, was Christus eigentlich befohlen, und wie er es auszuüben angeordnet hat; und was dergleichen Sachen mehr sind. Damit man also beiden diesen Abwegen desto sicherer ausweiche, so muß man ein wenig genauer durchforschen; worinn eigentlich zu reden diese Quellen bestehen, und wie aus selben zu schöpfen sei.

IV.

Von der ersten Quelle.

Daß man im neuen Testamente viele von Christo gegebene Gesetze findet, selbes also für keine eigentliche Quelle der theologischen Sitten-

tenlehre kann gehalten werden, kann nur der leugnen, der die Schrift niemals gelesen hat. Unterdessen sind doch, um nicht einen falschen Gebrauch zu machen, einige Bemerkungen nothwendig: einige Gesetze, oder Gebothe sind ausdrüklich in selben zu finden; und das zwar dazumal, da Christus Befehlsweise spricht; dergleichen sind: Liebet eure Feinde; thut Gutes denen, die euch hassen; betet für die, welche euch verfolgen und beschimpfen. — Suchet am ersten das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit. Und diese sind entweder so bestimmt, daß sogleich aus den Worten selbst die Handlung, welche befohlen wird, zu erkennen ist; oder sie sind unbestimmt so, daß die wahre Beschaffenheit der eigentlichen gebothenen Handlung nur aus dem Zusammenhange, und aus andern hermeneutischen Hilfsmitteln kann erkannt werden: unter die erste Klasse gehört das erste der zwei oben angeführten, und das zweite gehört zur zweiten Klasse. Oft zeiget Christus das Geboth nicht ausdrüklich an, sondern setzet eines aus dem alten Testamente zum voraus, und erkläret oder erweitert es nur, als da er saget: Ich aber sage euch: wer immer ein Weib ansieht aus böser Begierde gegen sie, der hat schon in seinem Herzen einen Ehbruch begangen. Bald kann man das Geboth nur durch eine Schlußfolge aus den Schriftworten herausziehen, und das zwar entweder aus der mit einer Handlung verbundenen Belohnung, und auf die Uibertre-

tung

tung gedrohte Bestrafung; oder aus einem allgemeineren Gebothe: so aus den Worten: Wehe dem Menschen, von dem ein Aergeniß herkömmt, und aus jenen: Was ihr immer wollet, daß euch die Menschen thun sollen, das thut auch ihr ihnen, lassen sich diese Gebothe folgern, daß man niemals solle Aergerniß geben; niemals etwas thun, woraus der andere Anlaß nehmen könnte ärger und böser zu werden; und daß wir sollen andere vertheidigen, sobald sie von jemanden unbilliger Weise gelästert werden, und unsere Vertheidigung einen Nutzen haben kann. Zuweilen liegt das Geboth in einem Gleichnisse, oder in einer Parabel, oder in einer Metapher und verblümten Rede; so liegt in den Worten: Eure Lenden sollen umgürtet sein; ihr sollt brennende Lampen in euren Händen tragen; und Menschen gleichen die ihren Herrn erwarten, wenn er von der Hochzeit nach Hause kömmt, das Geboth vom ewigen Dienste Gottes; von der immerwährenden Wachbarkeit; und von der Bereitwilligkeit, diese Welt zu verlassen. Manchesmal ist ein Geboth nur für gewisse Umstände festgesetzet, ein solches enthielten die Worte Christi: Traget weder einen Stekken, noch eine Tasche, und grüsset Niemanden auf eurer Reise. Oft scheinen die Worte ein Geboth in sich zu begreifen, und sie zeigen doch nichts anders als einen blossen Rath an; solche Worte sind: Wenn dich jemand auf

dei-

deinen rechten Bakken schlägt, so reiche ihm auch den linken; und wenn dich jemand wegen des Mantels vor Gericht fodert, so liefere ihm auch das Kleid aus. Dieses muß man nur aus dem Zwekke der Worte und anderen Stellen ersehen. Wer also aus göttlicher Schrift des neuen Testamentes erweisen will, was Christus befohlen, oder gebothen hat, muß diese Bemerkungen nicht ausser Acht lassen. Zu mehrerer Bequemlichkeit will ich nach diesen Bemerkungen einige Regeln festsetzen.

Erste Regel. Wo ein ausdrükliches Geboth Christi zu sein scheinet, hat man auf den Zwekk der Rede Christi, und auf andere Worte des Evangeliums, in welchen von ähnlichen Gegenständen geredet wird, zu sehen, um nicht für ein Geboth zu halten, was nur ein Rath ist, und umgekehrt für einen Rath, was ein eigentliches Geboth ist.

Zweite Regel. Wo das Geboth oder Verboth gewiß ist, muß man aus obigen Gründen und zugleich aus dem Zusammenhange mit vorhergehenden und nachfolgenden Worten schliessen, ob der Befehl allgemein sei, oder ob er sich nur auf gewisse Personen und Umstände erstrekke: damit man nicht ein allgemeines Gesetz nur für einige annehme, oder unter einem sonderheitlichen alle Menschen zu allen Zeiten begreifen wolle.

Dritte Regel. Nun mag das Geboth schon allgemein oder sonderheitlich sein, so muß man sehen ob es allenthalben bestimmt, oder auch zum Theile unbestimmt ist. Im ersten Falle wird das Gesetz nur zur Ausübung vorgeleget; im zweiten Falle sucht man ehe die eigentliche Bestimmung der Gesetzesworte, und dann erst läßt sich anzeigen, zu was der Christ verbunden ist.

Vierte Regel. Wann Christus ein Geboth aus dem mosaischen Gesetze voraussetzet, muß man den Sinn desselben ehe wohl zu kennen trachten, als man die befohlene Handlung des Christen bestimmt.

Fünfte Regel. Wenn eine allgemeine Handlung, das heißt, eine solche anbefohlen wird, welche mehrere Gattungen in sich enthält; so kann man aus diesen allgemeinen Gebothe auf alle jene einzelne Fälle schliessen, welche unmittelbar in diesen allgemeinen Worten enthalten sind: um soviel mehr kann man einen ähnlichen Schluß machen, wenn die Grundursache eines Gebothes oder Verbothes mehr noch in einer Handlung enthalten wird, die im Gebothe dem ersten Anscheine nach nicht scheinet begriffen zu sein. Also sagt Christus: Thuet Gutes denen, die euch hassen; und man schliesset mit bestem Rechte daraus, daß es nicht erlaubet sei, jene ihrer Ehre oder ihres zeitlichen Gutes zu berauben.

Sechste Regel. Sobald Christus nach einer Handlung einen Lohn verheißt, oder auf eine andere eine Strafe festsetzet, so ist die erste für eine gebothene, die zweite für eine verbothene Handlung zu halten: denn in beiden Fällen leget Christus dem Menschen eine sittliche Nothwendigkeit (I.) auf zu handeln, wenn sie den Lohn erlangen, oder der Strafe ausweichen wollen.

Siebente Regel. Wenn Christus ein Gleichniß, eine Parabel oder verblümte Rede anführt, so muß man darauf sehen, ob sie bloß dogmatisch, oder ob sie auch moralisch ist. Ist sie moralisch, und bezieht sie sich auf die Sitten, so hat man weiter zu sehen, ob Christus in selber seinen wahren Willen, und den Willen seines himmlischen Vaters zu erkennen giebt, oder ob er nur eine Gewohnheit der Menschen anführet, um hieraus einen handgreiflichen Beweis (argumentum ad hominem) zu ziehen: in diesem letzteren Verstande scheinet es, müssen die Parabeln vom verlohrnen Schafe, vom ungerechten Haushalter und mehr andere genommen werden.

V.

Fortsetzung.

Zum neuen Gesetze, wie es bekannt ist, gehören nicht nur die Evangelien, in denen die Thaten und Lehren Jesu aufgezeichnet sind; son-

sondern dahin gehören auch andere Schriften, vorzüglich aber die Sendschreiben der Apostel, in denen man häufige Anleitungen für die Sitten antrift, welche man alle als eben so viele Gesetze unsers göttlichen Heilandes ansehen muß; wenigstens wo nicht selbst die Apostel eine besondere Ausnahme machen. Uiberhaupt war es die löblichste Verfahrungsart der Apostel, nichts zu befehlen, was nicht Christus vorher anbefohlen hatte; nichts zu verbiethen, was nicht Christus verbothen hatte: wir sehen hievon den deutlichsten Beweis in den Geschichten der Apostel; vor dem hohen Rathe sagten sie mit klaren Worten: wir können unmöglich von dem schweigen, was wir gehöret und gesehen haben. Hier vertheidigen sie sich über ihre Predigten und Lehren, und um sich zu vertheidigen sagten sie, daß sie das, was sie predigten oder lehrten, bei Christo gesehen, oder gehöret haben: wenn sie also eine Sittenlehre machten; wenn sie ein Geboth erklärten; wenn sie eine Sache für gebothen die andere für verbothen angaben, so ist es ein Zeichen, daß Christus eben so geredet; eben so gelehret hatte. Noch deutlicher läßt sich diese ihre Verfahrungsart abnehmen aus ihrer Versammlung, die sie darum hielten, damit sie die Frage entschieden, ob das mosaische Gesetz auch von denen zu halten sei, die von den Heiden sich zum Christenthume bekehren wollten. Hier sagten sie: Es ist uns nicht erlaubet, den neubekehrten Christen einen Last aufzulegen, der vor-

her nicht ist auferleget gewesen. Der ganze Kontext zeiget bis zum Uiberflusse, daß das Wort Last nichts anderes anzeige, als ein Geboth: so oft sie also, — ist die natürliche Folge, — ein Geboth in ihren Schriften enthielten, so brachten sie es nicht aus ihrem Sinne vor, sondern sie schrieben das darnieder, was Christus sie gelehret hatte; und so sind ihre Befehle für Befehle Christi zu halten. Der dritte Beweis hievon liegt darinn, daß sie selbst genau anmerkten, wenn sie den Neulingen des heiligen Glaubens eine Lehre gaben, die Christus nicht anbefohlen hatte; in welchem Falle aber sie ihre Lehre nicht für ein Geboth ausgaben, sondern nur für einen Rath; wie Paulus saget: In Ansehung der Jungfrauen habe ich kein Geboth des Herrn; aber ich gebe einen Rath. Hieraus also lassen sich abermal zwo Grundregeln festsetzen.

Erste Regel. Wenn die Apostel etwas gebothen oder verbothen haben, so muß man es als ein Geboth oder Verboth Christi ansehen, wenn nicht sie selbst durch ihre Reden zeigen, daß sich die Sache anderst verhält.

Zweite Regel. Wenn die Apostel etwas zu gebiethen scheinen, so, daß man sehen kann, es sei nicht von Christo befohlen, so muß man es für einen Rath halten; oder für ein kirchliches Geboth, welches also nur uneigentlich in die theologische Moral gehöret. Vom ersten giebt Paulus ein hinreichendes

Bei-

Beispiel da er sagt: In Ansehung der Jungfrauen habe ich kein Geboth des Herrn, sondern gebe euch nur einen Rath; vom zweiten die Kirchenversammlung, da sie vom Blute der Thiere zu geniessen verbothen hatte.

VI.

Von der zweiten Quelle.

Die zweite Quelle unserer Sittenlehre ist das alte Gesetz, das sogenannte alte Testament, welches uns schon das neue Testament lehret, und zwar Paulus, da er saget: Diel ganze Schrift, weil sie von Gott ist eingegeben worden, ist sehr nützlich zu belehren, zu verweisen, zu bestraffen, und zum Unterrichte in der Gerechtigkeit: damit der Mensch, der sich Gott ergeben will, vollkommen, und in allem Guten unterwiesen werde; ja selbst Christus scheinet dieses zu bekräftigen; wenn er spricht: Auf dem Lehrstuhle des Moses sind Schriftgelehrte und Pharisäer gesessen; folget ihnen also in allen ihren Lehren; aber ihren Beispielen ahmet nicht nach. Christus saget also, so lange die Pharisäer auf dem Lehrstuhle des Moses sitzen; so lange sie das Gesetz des Moses erklären, und ihm getreu bleiben; so lange müsset ihr thun, was sie lehren: er will also, man solle das Gesetz des Moses halten, weil es von Gott herkömmt, der so wohl der Gott der Juden war, als er

nun der Gott der Christen ist. Aber ist das von allen Gesetzen des Moses zu verstehen? Nein. Das jüdische Volk hat dreierlei Gesetze, welche alle ihren Ursprung von Gott haben: die ersten sind die gottesdienstlichen oder kirchlichen Gesetze, welche vorschrieben die Opfer, und die übrigen Arten des Gottesdienstes, und zugleich die Weise, wie sie sollten verrichtet werden; diese Gesetze können nun nicht mehr gelten, folgsam keine Verbindlichkeit nach sich ziehen: weil sie alle auf den Gottesdienst abzielten, der ein Vorbild des künftigen Heilandes war, und also durch die Ankunft und den Tod desselben ohne Bedeutung wurde, mithin nicht mehr kann fortgeführet werden. Die zweite Gattung machten aus die politischen Gesetze, welche gleichfalls von Gott herkamen, der sich besonders um das Israelitische Volk annahm, demselben selbst bürgerliche Gesetze gab, und vom Auszuge aus dem Egiptenlande bis zur Regierung des Königs Sauls durch irgend dazu oft auch auf eine ausserordentliche Weise berufene Richter regirte; daher diese Regierung auch die göttliche oder Theokratie hieß. Diese Gesetze waren nun so wie alle politische Gesetze nach besonderen Umständen des Volkes eingerichtet; nach dem Himmelsstriche, unter dem sie wohnten; nach der rauhen Denkungsart, und den sinnlichen Empfindungen der Israeliten; nach den Gebräuchen der Völker, die sie umgaben, und nach andern derlei Sachen: da nun diese merklich und wesentlich varendert

sind

sind bei Christen, so ist ganz natürlich, daß sie für diese nicht gelten. Eben dieses zeiget sich auch aus der Natur dieser Gesetzgebung: denn die Gesetze, weil sie die politische Verfassung des Volkes betrafen, konnten nur so lange gelten, als die Verfassung dauerte; da sie nun bereits nicht mehr besteht, so können auch diese Gesetze nicht mehr bestehen. Endlich hat schon Gott im alten Gesatze, da er den Israeliten durch Samuelen die Rechte der Konige anzeigen ließ, gezeiget, daß die Israelitischen politischen Gesetze nicht für alle Zeiten wären; welches eben Christus bekräftigte, da er den Juden saget, Moses habe ihnen vieles nur wegen der Hartnäkkigkeit ihrer Herzen zugestanden; seine Nachfolger aber müßten in allen Stükken vollkommener sein. Hieraus erhellet dann, daß das alte Gesetz weder in Ansehung der gottesdienstlichen, noch der politischen Gesetze eine Regel der Sitten der Christen sein, oder uns verbinden könne. Da nun also Christus selbst saget, daß seine Nachfolger dem Gesetze Moses getreu bleiben sollen, so redet er nur von dem sittlichen Gesetze, welches sich nicht nach zufälligen Beziehungen, sondern nach der wesentlichen Bestimmung der menschlichen Natur richtet, und von jedermann, zu allen Zeiten, und an allen Orten kann erfüllet werden. Diese sittlichen Gesetze finden sich hin und wieder in den Büchern Job und Tobiä, vorzüglich aber im Buche der Psalmen, der Sprichwörter, des weisen Mannes, des Predigers, des Sohnes Sirachs

Hieraus kann man abermal zwo Grundregeln ziehen.

Erste Regel. Was im alten Testamente auch von Gott in Ansehung der bürgerlichen Verfassung ist befohlen worden, verbindet die Christen nicht: und ist also in der theologischen Sittenlehre für keinen Beweis anzunehmen.

Zweite Regel. Was Gott in Ansehung der Sitten selbsten den Juden gebothen oder verbothen hat, dieses ist auch den Christen gebothen und verbothen.

VII.

Von der dritten Quelle.

Gott ist der Urheber aller Wesen; Seine Natur ist für uns unbegreiflich; alle Begriffe, die wir uns von Ihm machen können, müssen wegen den unendlichen Abstand, der zwischen uns und Ihm obwaltet, stäts unvollkommen sein; so wie der Begriff, den sich allenfalls ein Insekt von uns Menschen machet, äusserst unvollkommen sein muß, obgleich der Abstand, der zwischen dem Insekte und dem Menschen ist, beiweiten nicht so groß ist, als der zwischen dem Menschen und Gott, da dieser unendlich, jener aber stäts endlich ist. Jedoch bei allem diesen erkennen wir von Gott zwei Stükke; erstens daß er der Urheber aller

Din-

Dinge ist; zweitens daß er unendlich weise ist: aus beiden schliessen wir mit Rechte: erstens das er alle Wesen zu einem gewissen Zwekke erschaffen habe, und also wolle, daß dieser Zwekk erreichet werde; zweitens daß er uns Menschen Mittel gegeben habe, diesen Zwekk zu erreichen, und folgsam wolle, daß wir uns dieser Mittel gebrauchen sollen. Hieraus entstehet nun für uns eine sittliche Nothwendigkeit das zu thun, was zu Erreichung unseres Endzwekkes, und des Endzwekkes anderer Wesen nothwendig ist, und das zu vermeiden, was uns von diesen Endzwekken entfernet: und also entsteht hieraus ein Gesetz. (I.) Da aber diese Endzwekke sich in der Natur der Sachen gründen, und durch unsere natürliche Vernunft eben so, wie die Mittel sie zu erreichen, erkannt werden: so nennet man dieses Gesetz ganz mit allem Rechte das natürliche Gesetz, welches uns so lange bindet, als die Wesen ihre Natur beibehalten, das heißt, ewig: mithin bindet es die Christen eben sowohl, als das Gesetz, welches Christus ausdrüklich gegeben hat. Will man nun also wissen, wozu man vermöge des natürlichen Gesetzes verbunden ist, so hat man auf die Endzwekke der Sachen zu sehen, und sich sicher nach folgenden zwoen Grundregeln zu richten.

Erste Regel. Was mit unsern und anderer Sachen Endzwekke übereinkömmt, und zu dessen Erreichung nothwendig ist, das sind wir zu thun schuldig; was aber nicht

noth-

nothwendig ist, doch nützlich sein kann, das ist uns zu thun erlaubt.

Zweite Regel. Was uns von unserem Endzwekke entfernt, das ist untersaget.

VIII.

Von eigentlichen entfernten Quellen.

Eigentlich entfernte Quellen der theologischen Sittenlehre nenne ich jene, welche uns zwar auch zu erkennen geben, was Christus eigentlich von uns Menschen fordere, oder uns verbiete, aber nur unter gewissen Bedingnissen. Ihr Unterschied von den eigentlichen nächsten besteht in dem, daß ich bei diesen allzeit schliessen kann: Im neuen Testamente; — im alten unter sittlichen Gebothen; — vermöge der Endzwekke unserer Eigenschaften ist uns das, oder jenes anbefohlen; also hat es Christus uns aufgeleget: in jenen hingegen gilt dieser Beweis nicht; ich kann nicht sagen: Dieser Kirchenvater, diese Kirchenversammlung befiehlt das, oder jenes; oder saget, Christus habe es befohlen; also hat es Christus uns aufgeleget. Nur wenn viele Kirchenväter, oder mehrere Kirchenversammlungen, besonders von verschiedenen Zeiten und Orten in dem übereinstimmen, daß eines oder das andere von Christo befohlen worden, so kann man die Richtigkeit davon sicher und ohne Gefahr

fahr annehmen. Wenn wir die Streitigkeiten des zweiten Jahrhundertes, welche wegen des Tages der Ostern entstanden sind, genauer betrachten, so sehen wir, daß beide streitende Theile sich auf die von den Aposteln selbst abstammende, und in ihren Kirchensprengeln in Ausübung gebrachte Erblehre beriefen; wir sehen hieraus also klar, daß die Bischöfe der ersten Kirche sich ganz genau an die Lehre der Apostel hielten, und von selber nicht abweichen wollten; welche Gewohnheit uns aus der nämlichen Zeit Tertullian in seinem Buche, dem er den Titel de præscriptionibus giebt, ganz schön und genau beschreibt, da er saget, wenn man wissen will, was die Apostel gelehret haben, so soll man nur auf die Lehren sehen, die man in den von Aposteln gestifteten Kirchen antrift; weil diese der Lehre ihrer Stifter ganz getreu geblieben sind; so daß wir an dieser historischen Wahrheit gar keinen Zweifel haben können. Finden wir nun, daß die nämliche Sittenlehre von Vätern der ersten Jahrhunderte, die in verschiedenen Orten geschrieben haben, als eine von Christo abstammende Lehre vorgetragen, eingeschärfet oder erkläret wird, so ist uns kein Zweifel übrig, daß dieses schon die Apostel gelehret haben; und folgsam es die Lehre Christi selbst sei: zumahl die Apostel nichts lehrten, was sie nicht von Christus gehöret haben, es seie denn, (V.) sie zeigten es selbsten an. Die hier angezeigte Ursache gilt ebenfalls, wenn mehrere besondere Kir-

chen-

chenversammlungen in einer Sittenlehre übereinkommen, die sie als einen von Gott geoffenbarten und von Christus gelehrten Satz der Welt vorlegen. Eben dieses läßt sich zweitens von einzelnen Bischöfen sagen, obwohl sie das Ansehen, die Gelehrsamkeit und das Alter der Väter noch nicht erreichet haben; jedoch müßten das nicht Bischöfe von neueren Zeiten allein sein: denn es wäre immer verdächtig, wenn Bischöfe unserer Zeiten eine Lehre Jesu wüßten, von der in früheren Zeiten keine Spur zu finden wäre. Von allgemeinen Kirchenversammlungen, besonders von denen, die nahe bei den Zeiten der Apostel waren, gilt eben das, daß ihre Aussprüche in Sittensachen vollwichtige Beweise von der Göttlichkeit einer Lehre ausmachen, so oft sie selbe für eine Lehre Christi angeben: denn in solche Versammlungen kommen Bischöfe von allen Orten zusammen; mithin ist ihre Einstimmung über einen solchen Sittenartikel nach dem, was oben ist gesaget worden, ein hinlängliches Zeugniß, daß Christus geredet habe. Wenn aber nur ein oder der andere Vater; nur ein oder der andere Bischof; nur eine oder die andere besondere Kirchenversammlung uns etwas als eine Sittenlehre, die Christus sollte anbefohlen haben, vorlegen wollte: so ist die Sache dessenthalben nicht so gar richtig: denn ein Mensch, wenn er noch so fromm, noch so gelehrt ist, kann irren; und nirgends hat Gott einem einzigen Menschen die Gabe der Unfehlbarkeit verliehen; mithin muß einer

oder einige wenige hierinnfalls eine tüchtigere Gewährleistung für die Wahrheit des Lehrsatzes anführen. Die Sache wird dadurch um so viel klärer, wenn wir bedenken; daß nicht alle Väter, nicht alle Bischöfe hinlängliche Stärke in Schlußfolgerungen haben; daß nicht alle starke Logiker sind, mithin oft ohne Verschulden einen Trugschluß machen: zweitens wenn wir erwägen, daß oft ein frommer Mensch, der ein Mittel zur Frömmigkeit weis, dasselbe für eine Nothwendigkeit hält, und es andern als eine Nothwendigkeit aufbürden will. Gab es dann nicht zuweilen fromme Einsiedler und Anachoreten, welche glaubten, man müsse in Wildnissen und Einöden oder in Klöstern leben um selig zu sterben? Ich trete hier den seligen Lehrern der heiligen Kirche nicht zu nahe: nur will ich keinem zu viel zulegen, so wie ich auch keinem etwas benehmen mag. Um also in der Sittenlehre nicht auf Abwege zu gerathen, so sind einige Regeln zu beobachten.

Erste Regel. Wenn alle Väter; alle Kirchenversammlungen; oder wenn die meisten oder doch viele Väter der Kirchenversammlungen einmüthig etwas für gebothen oder verbothen angeben, und es von Christo oder den Aposteln herleiten; so muß man diese Lehre für Christi Lehr selbst halten und befolgen.

Zweite Regel. Wenn eine allgemeine Kirchenversammlung einen sittlichen Lehrsatz für ein Gesetz Jesu Christi angiebt; besonders wenn selbe aus den ersteren Zeiten unserer Religion ist; so ist ein solcher Ausspruch für die übereinstimmende Lehre aller heiligen Väter zu halten.

Dritte Regel. Wenn eine einzige besondere Kirchenversamlung; ein einziger heiliger Vater, ein einziger Bischof: oder auch wenn deren wenige sagen, dieses oder jenes habe Christus gelehret: so ist eben noch keine Nothwendigkeit vorhanden, daraus ein Gesetz für die Christen zu machen; wenn sie nicht ihre Worte mit einem zureichenden Grunde belegen, und zur Gewißheit eines Beweises erheben.

Vierte Regel. Da der römische Bischof, den man überhaupt Pabst nennet, sich für unfehlbar auszugeben, noch nicht genug überzeugende Gründe vorgebracht hat; ja da das Gegentheil unleugbar von den frömmsten, stärksten und gelehrtesten Theologen erwiesen ist, so ist der Ausspruch eines solchen in Sittensachen für nichts mehr anzusehen, als der Ausspruch eines andern Bischofs. oder, wenn wir von einigen reden, die sich durch ihre Heiligkeit und Lehre in der Kirche bekannt gemacht haben, eines heiligen Kirchenvaters.

IX.

Von uneigentlichen Quellen.

Oft geschieht es aber auch, daß allgemeine, oder besondere Kirchenversammlungen, einzelne Bischöfe und Päbste etwas gebiethen, was sie in der Lehre Jesu Christi nicht finden, und auch für die Lehre Christi nicht ausgeben; und so gehöret das eigentlich nicht in die Sittenlehre Jesu Christi: doch gehört es uneigentlich hieher; weil uns der Gehorsam gegen die Kirche und Bischöfe von Christus ist auferleget worden, wie ich weitschichtiger zeigen werde: und auf diese Art, sehen wir aus dergleichen kirchlichen Anordnungen, was uns zu thun oder zu lassen ist, und wozu uns Christus zwar nicht unmittelbar durch Vorschreibung einzelner Handlungen, sondern nur mittelbar durch das allgemeine Gesetz des Gehorsams verbindet. Eben dieses läßt sich auch sagen, wenn Landesfürsten, Ortsobrigkeiten, Aeltern, Vormünder, Herren und andere dergleichen ihren gesetzmässigen Untergebenen etwas befehlen, oder verbieten. Jedoch von solchen einzelnen Sachen redet die theologische Sittenlehre nicht, sondern sie giebt nur Regeln, nach welchen der allseitige Gehorsam einzurichten ist, der uns von Christus und seinen Aposteln viel, hundermal ist gepredigete anbefohlen, eingeschärfet worden.

X.

Vom Ursprunge der verschiedenen Meinungen der Sittenlehrer.

In dem, was bisher gesaget ist worden, liegt die Ursache, warum so viele Sittenlehrer so widersprechende, oft abentheuerliche Meinungen haben: die ganze Ursache nämlich ist diese, daß sie nicht in den Quellen selbst nachsuchten, sondern der nächste beste auch noch so schwache Scheingrund war ihnen schon hinlänglich ihre Meinung über eine moralische Frage zu sagen; oft war der ganze Grund, weil es andere vor ihnen gesagt haben. Man lese nur die Herren Moralisten: und man wird erstaunen, wenn man findet bei den wichtigsten Fragen ein blosses Ja, oder Nein, ohne allen Grund hingesetzet, und zum Beweise der Wahrheit des Ausspruches ein kahles: Ita communiter; ita plerique: So ist die gemeine Meinung; so denken die meisten, oder etwas anders dergleichen. Findet man dann in der ganzen Medulla Theologica des Jesuiten Busenbaums, der ungeachtet des wiederholten Verbothes noch immer das moralische Lieblings- und Taschenbuch des grösstentheils der Sittenrichter ist, nur einen einzigen Grund aus göttlicher Schrift angeführet? Und wenn ja andere zuweilen bald hie, bald da einen Schrifttext mit Recht oder Unrecht herziehen, so geschieht

schieht dieses nur bei den wenigsten Stellen, und oft übel angewendet, daß es besser gewesen wäre auch hier die Schriftworte auszulassen. Wenn also solche Männer jene Quellen, aus denen sie allein ihre Lehrsätze hätten herholen sollen, gar nicht einmal verkostet haben, so darf man sich auch nicht wundern, daß sie so oft die Wahrheit verfehlten, und eine Sittenlehre schrieben, die nichts weniger als theologisch zu sein schien; nichts weniger als theologisch war. Andere aber hielten sich an die Schrift, setzten aber oft die gesunde Kritik auf die Seite; verlohren des Menschen geistliche Schwachheit aus ihren Augen; wollten die Auslegung des Gesetzes, die aus Billigkeit in einem oder dem andern vom Gesetzgeber glaubwürdiger Weise nicht mit einbegriefenen Falle geschieht, und oft geschehen muß, nicht gelten lassen; und die Ursache hievon ist: weil sie die oben (IV.) angeführten Regeln zu wenig beobachteten. Wiederum andere legen den Vätern beinahe eben so viel Ansehen und Beweisungskraft bei, als der göttlichen Schrift selbsten; und sie kamen so weit, daß sie einen Satz schon für eine ausgemachte und zweifelsfreie Wahrheit hielten, sobald nur ein einziger Vater geredet hat: wir werden finden Sittenlehrer, deren ganzer Beweis in dem bestehet, daß es der heil. Augustin gesaget hat; andere die keinen andern Beweis wissen, als die Worte des heil. Thomas von Aquin, oder des Duns des Schottländers. Hiebei muß es

freilich wohl geschehen, daß oft übertriebene Sachen in der Sittenlehre vorkommen; welche sie vermeiden würden, wenn sie auf die oben (3. R. VIII.) angeführten Regeln genau Acht gehabt hätten.

XI.

Schlimme Folgen davon.

Wie übel aber alle diese Herren zu Werke gegangen sind, läßt sich leicht aus den bösen Folgen schliessen, die hieraus entstanden sind. Was konnte man wohl anders erwarten, als den gänzlichen Verfall guter Sitten? Einige der Sittenlehrer, lehrten laxe Grundsätze; und die ihren Lehren folgten, mußten nothwendiger Weise lokkere Sitten haben, welche von der Unsittlichkeit kein Haarbreit entfernet sind. Andere setzten nur Grundsätze und Vorschriften, ohne davon einen Grund anzugeben; und die sie lasen, mußten dafür halten, die ganze Sittenlehre seie ohne hinlänglichen Grund; sei nur auf Sand gebauet; und so war der Schluß bald fertig, man habe sich um sie und ihre Lehrsätze wenig zu bekümmern. Niemand las die Schrift, aus der doch die reine Sittenlehre hätte können geschöpfet werden; Männer, deren Pflicht es war, Vorschriften für Sitten zu sammeln,

zu erklären, und zu zeigen die Art, wie sie auszuüben sind, waren in tausend Fällen verschiedener Meinungen, und Niemand von weltlichen Menschen wußte, was er eigentlich für wahr halten sollte; und was das ärgste und schlimmste war, man fand viele, die Vorschriften gaben, und selbst aus diesen wenige, die sie befolgten: und so konnte es unmöglich sein, daß gute Sitten verbreitet wurden. Lieblosigkeit, schändlicher Eigennutz, Ehrgeitz, Wucher, Grausamkeit gegen die Mitmenschen, Gleichgiltigkeit gegen die Religion waren die abscheulichsten Gegenstände, die man täglich zu Gesicht bekam; und man konnte beinahe sagen, was David von seinen Zeiten saget: Es ist kein Mensch mehr, der Gutes thue; es ist nicht mehr ein einziger. Und hieran waren die Sittenrichter Schuld. Was für eine grosse Ursache für die nachfolgenden sich sorgfältigst zu hüten, daß man nicht in gleiche Abwege gerathe.

XII.

Anderweitige Fehler der Sittenlehrer.

Unter der grossen Menge, und so zu sagen, unter den Strom der Sittenlehrer gab es doch einige, welche ihre Sätze mit tüchtigen Gründen zu belegen suchten; welche ihre Sä-

he durch Schriftworte zu beweisen trachteten; welche die Regeln der gesunden Vernunft zu Rath zohen; und dennoch waren ihre Bemühungen fruchtlos, uud ihre Werke waren von gar keiner Wirkung. Die Schuld davon lag gewiß meistentheils an ihnen; sie schrieben für den Verstand, und nicht für das Herz; sie bewiesen zwar, man müsse diese und jene Pflichten beobachten, diese und jene Handlungen unterlassen, und merkten nicht auf das, daß es bei der Sittenlehre nicht auf ein blosses Kennen und Wissen ankomme; sondern daß der Willen in Bewegung müsse gesetzet werden. Eitel sind die Arbeiten für den Verstand wenn man nicht auch für das Herz arbeitet: für das Herz arbeiten aber heißt, dem Willen Beweggründe vorlegen, durch die er gereizet wird zu handeln oder nicht zu handeln. Der Unterschied zwischen Beweisgründen, und Bewegungsgründen aber ist zu bekannt, als daß ich ihn weitschichtiger zeigen solle. Ich habe an einem andern Orte davon geredet: (Instit. Theol. pastor. compend. edit. alterius; tom. I. fol. 120. bis 123.) hier nun will ich einige Bemerkungen machen. Man sagt überhaupt, ein Prediger müsse nicht nur den Verstand überführen; er müsse auch das Herz bewegen: ist denn nicht ein Moralist in seinem Buche das, was der Prediger auf der Kanzel ist? Was also dieser auf der Kanzel zu thun hat, das liegt jenem im Buche ob. Anbei muß der Prediger auf den Verstand und auf den

Willen

Willen wirken; und lernet er Beweisgründe von sittlichen Wahrheiten in der Moraltheologie, so ist es ja billig, zuträglich und auch so gar nothwendig, daß er eben da auch Beweggründe erlerne. Freilich kann man diese aus andern Büchern herholen; aber warum sollte man das mit doppelter Mühe erwerben, was man mit einer einzigen erlangen kann? Zu dem ist es in der Sittenlehre desto füglicher Beweggründe anzuführen, weil daselbst alle Lehren in einem Sisteme vorgestellet werden, wo sich allgemeine Beweggründe anführen lassen, welche auf mehrere einzelne Fälle passen.

Noch einen kleinen Fehler der theologischen Sittenlehren muß ich rügen, der darinn besteht, daß sie nicht so geschrieben waren, daß sie von jedermann konnten gelesen werden. Meistentheils findet man eine fremde und ekle Schulsprache, welche der gemeine Mann nicht verstand, und oft der junge Geistliche und werdende Sittenrichter nicht ohne Widerwillen las.

XIII.

Von der Beschaffenheit des gegenwärtigen Werkes.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, läßt sich leicht schliessen, worinn ich theils im gegenwärtigen Werke mich vor andern unterscheiden werde, theils wie ich verfahren werde. Ich werde nämlich nichts als gebothen oder verbothen annehmen, was ich nicht entweder unmittelbar, oder wenigstens mittelbar aus ächten Quellen darthun kann; und wo mir die Schrift selbst, oder die klare Vernunft tüchtige Beweise darbeut, da werde ich unbekümmert sein; es seie dann, daß Väter oder Kirchenversammlungen mir neue Beweise an die Hand gäben, oder schöne Beweggründe darböthen, oder besondere Erklärungen anführten, in welchen Fällen ich lieber mit ihren Worten, als mit meinen eigenen reden werde, und das aus Hochachtung für selbe. Wo aber der Satz nur aus der mündlichen Erblehre kann bewiesen werden, so werde ich hauptsächlich nur zween oder drei aus den Vätern oder Konzilien der ersteren Jahrhunderte anführen, und die übrigen, die gleicher Gesinnung sind, nur kurz anzeigen. Bei der Rede von Sünden und Lastern werde ich mich nicht mit dem Beweise begnügen: sondern allenthalben suchen taugliche Beweggründe anzuführen, durch welche die Tugend schön,

reitzend,

reißend, nützlich und nothwendig; das Laster aber beschwert, häßlich und überflüssig wird dargestellet werden. Um aber meine Lehre so nützlich zu machen, als es nur möglich ist, werde ich zugleich anzeigen die Gelegenheiten, in denen man Tugenden auszuüben hat, und in denen man in Laster verfallen könnte; zugleich aber auch die Art erklären, wie eines so, wie das andere thunlich ist. Ich werde mich bemühen stäts kurz so zu sein, als es möglich ist: jedoch werde ich mich mehr der Klarheit befleissen; und oft um die Einförmigkeit zu vermeiden, welche das Lesen eines Buches allzeit unangenehm machet, werde ich mich nicht an die Art halten, wie Schulmoralisten fast überhaupt zu schreiben pflegen, sondern mir zuweilen eine kleine Ausschweifung, oder etwas zierlichere Wendung der Rede erlauben.

Hier sollte zwar noch eine kleine litterarische Geschichte der Moraltheologie stehen: jedoch sie würde zu weitschichtig ausfallen, als daß sie in einem Buche, wie dieses ist, könnte zu stehen kommen. Die häufigen Veränderungen, die dieser so nothwendige, so wichtige Theil der Gottesgelehrheit gelitten hat; die tausend und tausende Werke, die über selben sind geschrieben worden; die Bemühungen der größten Männer, und die Skriblereien ihrer Affen, die theologische Sittenlehre in jenem Glanze, den ihr unser

göttliche Lehrmeister gegeben hat, zu erhalten, oder ihr den verlohrnen Glanz wiederum zurükke zugeben; die Folgen dieser Bemühungen in allen Jahrhunderten, die seit Christus Zeiten verflossen sind; — alles dieses würde, wenn man es auch nur ein wenig berühren sollte, einen grösseren Band ausmachen, als das Werk selbst ist. Ich enthalte mich also unterdessen von diesem Unternehmen, und gehe zum Werke selbsten über.

Erster Theil.

Von den allgemeinen

Grundsätzen

der

christlichen Sittenlehre.

—

Erste Abtheilung.

Vom Beziehen der menschlichen Handlungen auf das Gesetz Jesu.

XIV.

Vom göttlichen Willen als einer Sittenregel.

Daß das Gesetz Jesu, das heißt, daß ein Gesetz, welches Jesus den Menschen gegeben hat, vorhanden ist; könnte ich leicht aus der Dogmatik voraussetzen: jedoch um das Werk ein wenig vollständig zu machen, so will ich es selbst aus dem Begriffe des Gesetzes zeigen, und zugleich aus dem, was uns von ihm die heiligen Evangelisten erzählen, und so will ich das, was ich oben (I.) überhaupt gesagt habe, auf den besondern Fall des Gesetzes unsers Herrn und Heilands Jesus anwenden. Da ich oben gesagt habe, daß man unter dem Namen einer Sittenregel alles verstehe, was Ursache ist, daß mit einer freien Handlung etwas wahrhaft Gutes vereinbaret ist; und da alles wahrhaft Gute, folgsam auch jenes, das mit den freien Handlungen der Menschen vereinbaret ist, von dem göttlichen Willen abhängt, und herkömmt:

so ist es auſſer allen Zweifel, daß der göttliche Willen eine Sittenregel könne und müsse genannt werden. Ja der Willen Gottes, weil er unendlich heilig und gerecht ist; weil er unumschränkt und allmächtig ist, ist die sicherste, vollkommenste und heiligste Regel unserer Sitten. Diese Sittenregel giebt uns selbst die heilige Schrift zu erkennen. Paulus räthet sie den neubekehrten Christen so an a): **Richtet euch nicht nach dieser Welt, sondern machet euch in der Erneuerung eures Sinnes so, daß ihr untersuchet, was der gute, wohlgefällige und vollkommene Wille Gottes sei.** Das wahrhaft Gute, so Gott durch seinen heil. Willen mit unsern freien Handlungen vereinbaret, folget entweder aus der Natur der Sachen selbst; oder ist als ein Lohn von Gottes heiligen Willen bestimmet, so daß es mit der Handlung selbst unmittelbar nicht verknüpfet ist. Aus dem Essen und Trinken folget unmittelbar die Erhaltung des Körpers; aus dem Almosen folget die Erhaltung des Armen; aus der Bezähmung der Leidenschaften folget die Ruhe des Gemüthes, und diese und dergleichen andere Folgen anderer Handlungen werden die natürlichen Folgen, das natürliche Gute, und eigentlich zu reden, auch der natürliche Lohn unserer Handlungen genannt. Das andere Gute, das nicht von der Natur der Sachen selbst, sondern auch nach schon festgestellter Beschaffenheit aller Wesen noch immer von dem bloſsen Willen Gottes abhanget, heißt das übernatürliche Gute: weil es auſſer der Natur aller erschaffenen Wesen seinen Grund hat; und heißt auch im eigent-

a) Sendschreiben an die Römer 12 K. 2 V.

eigentlichen Verstande der Lohn unserer freien Handlungen. So wie nun dieser Lohn nicht in dem Zusammenhange natürlicher Begebenheiten besteht; so kann er auch nicht aus der Natur der Sachen erkannt werden: da hingegen die natürlichen Folgen unserer Handlungen uns durch den Gebrauch der natürlichen Vernunft allein dargestellt werden. Gleichwie aber mit manchen Handlungen etwas wahrhaft Gutes vereinbaret ist; so ist mit andern wiederum ein wahres Uibel verknüpfet. Wie nun die Vermeidung eines wahren Uibels wahrhaft gut ist; und durch die Unterlassung solcher Handlungen diese wahren Uibel vermieden werden: so folget, daß die Unterlassung jener freien Handlungen, mit denen Gott entweder ein natürliches Uibel verbunden, oder mit denen er ein übernatürliches aus der Natur der Sachen nicht fliessendes Uibel als eine Strafe verknüpft hat, auch unter den göttlichen Willen, als unter die höchste, vollkommenste und erste Sittenregel gehöret.

XV.

Von der Erkenntniß dieser Sittenregel.

Wollen wir nun diese erste, höchste und vollkommenste Sittenregel, den göttlichen Willen in Ansehung unserer freien Handlungen erkennen; so haben wir nur auf jenes Gute und Uible zu sehen, das mit unsern freien Handlungen verbunden ist. Ist mit einer solchen Handlung etwas Gutes verknüpfet, so erkennen wir, daß es der göttliche Willen sei, daß wir diese Handlung thun sollen; und ist mit der Handlung etwas Böses vereinbaret,

so erkennen wir den Willen Gottes, daß wir selbe unterlassen sollen. Da die Vermeidung eines Uibels etwas wahrhaft Gutes ist; so wie der Verlurst einer wahrhaft guten Sache wirklich bös ist; so ist mit der Unterlassung jener Handlung, die wir unterlassen müssen, etwas wahrhaft Gutes vergesellschaftet; und hinwiederum folget auf die Unterlassung jener Handlung, die wir thun sollen, ein wahres Uibel. Hieraus folget, daß, wenn mit einer Handlung etwas Böses vergesellschaftet ist, wir die entgegengesetzte ausüben müssen; und wenn mit einer andern etwas Gutes verknüpfet ist, so muß die entgegengesetzte unterlassen werden. Woraus wir nun das Gute und Böse, das mit unsern freien Handlungen verbunden ist, abnehmen können, daraus erkennen wir den göttlichen Willen als die beste Sittenregel. Gleichwie aber das Gute und Böse, so mit unsern freien Handlungen verbunden ist, zweifach ist (XIV.), so giebt es auch einen zweifachen Grund den Willen Gottes als unsere Sittenlehre zu erkennen. Der erste Grund ist die natürliche Kenntniß aller Sachen, ihrer Beschaffenheiten, Grundursachen und Zwekke: wenn mit dem Endzwekke einer Sache unsere Handlung übereinkömmt; wenn durch eine unserer Handlungen ein solcher Zwekk erlanget, befördert wird; so ist der Willen Gottes, daß diese Handlung ausgeübet werde. Und sobald unsere Handlung wider den Zwekk einer Sache läuft, und dieser durch jene nur verhindert wird; so ist der Willen Gottes, daß sie unterlassen werde. Da aber die zweite Gattung des Guten und Bösen nicht kann durch die natürliche Kenntniß aller Wesen uns bekannt werden,

so

so ist in dessen Ansehung die einzige Offenbarung das wahre Mittel den Willen Gottes zu erkennen.

XVI.

Christus gab uns den Willen Gottes, in so ferne er eine Sittenregel ist, zu erkennen.

Die Offenbarung, das ist die Bekanntmachung einiger Wahrheiten, die uns durch natürliche Mittel nicht konnten bekannt werden, nahm zwar ihren Anfang mit dem Anfange dieses Weltgebäudes, wurde zu den Zeiten des Moses und der Propheten hauptsächlich fortgeführt, und durch den Gottmenschen Jesus Christus vollkommen. **Vor Zeiten hat Gott mit unsern Vätern nur durch Propheten**, das ist durch Menschen, **geredet**, welche berufen waren den Willen Gottes zu verkündigen, und ihn mit diesen Worten: **Das sagt der Herr**, zu erkennen gaben: **zu letzt aber** und zum gänzlichen Beschlusse der Offenbarung **hat Gott mit uns durch seinen Sohn geredet** a), also auch aus der nämlichen Ursache, um uns den Willen des himmlischen Vaters zu erkennen zu geben. Dieses wird uns an mehrern Orten des neuen Testamentes gesaget; ja schon im alten Bunde wurde Christus als ein Lehrer aller Heiden, und aller Menschen verkündiget: darum wird er auch vom heiligen Johannes genannt **ein wahres Licht, welches erleuchtet einen jeden Menschen, der in diese Welt kömmt** b). Aber nirgends wird diese Wahrheit klärer gezeiget, als in eben

a) Sendschreiben an die Hebräer 1 K. 1 und 2 V.
b) Evangel. Joh. 1 Hauptst. 9 V.

diesem Evangelium, da der geliebte Jünger also sprach a): Jesus aber rief auf, und sagte: Wer an mich glaubet, der glaubet nicht an mich allein, sondern auch an den, der mich gesandt hat. Ich bin als das Licht in die Welt gekommen: damit, wer an mich glaubet, nicht in der Finsterniß bleibe. Und wenn jemand meine Worte wird gehöret, und nicht beobachtet haben, den richte ich nicht: denn ich bin nicht gekommen die Welt zu richten, sondern die Welt selig zu machen. Wer mich aber verachtet, und meine Worte nicht annimmt, der hat einen, welcher ihn richtet. Das Wort, welches ich geredet habe, wird ihn richten am jüngsten Tage. Denn ich habe von mir selbst aus nichts geredet; sondern der Vater, welcher mich gesandt hat, der hat mir Befehl gegeben, was ich sagen, und was ich reden soll. Und ich weis, daß sein Befehl das ewige Leben ist: darum, was ich rede, rede ich so, wie mir es der Vater gesaget hat. Christus hat also nichts von sich selbst geredet; es mag schon seine Rede solche Sachen betroffen haben, welche man glauben, und still verehren muß; oder aber solche Wahrheiten, die man in die Ausübung zu bringen hat: sondern seine Rede zeigte nur das an, was ihm sein himmlischer Vater zu reden befohlen hat; und also hat der himmlische Vater wollen, daß eben dasjenige, was Christus uns anbefohlen oder verbothen hat, anbefohlen oder verbothen werde. Und also hat Christus den Willen Gottes, in soferne er eine Sittenregel ist, oder, in

so-

a) Evangel. Joh. 12 Hauptst. 44 bis 50 V.

soferne wir daraus erkennen, was wir thun und lassen sollen, uns zu erkennen gegeben.

XVII.

Christus hat uns ein Gesetz gegeben.

Da nun jedweder Satz, der eine Sittenregel in sich enthält, ein Gesetz ist (I.); und Christus uns die erste, höchste, vollkommenste Sittenregel durch seine Reden zu erkennen gegeben hat (XVI.): so hat uns also Christus das erste, höchste und vollkommenste Gesetz, welches, weil es die Erklärung des göttlichen Willens ist, billigst das göttliche Gesetz genannt wird, zu erkennen gegeben. Die Handlung, wodurch man ein Gesetz so zu erkennen giebt, daß es allen denen, die es kennen und befolgen müssen, bekannt wird, wenigsten wenn selbe es nicht selbst verhindern, heißt die **Verkündigung** oder Bekanntmachung desselben. Da nun Christus öffentlich geredet; da er nun seine Jünger in alle Welt ausgesandt; da seine Lehren von vielen aufgeschrieben wurden: so hat Christus das göttliche Gesetz so bekannt gemacht, daß es alle Menschen erkennen können, wenn sie nicht selbst ihre Ohren vor der Wahrheit verstopfen: Christus hat also das göttliche Gesetz verkündiget. Dieses Gesetz wird auch das neue Gesetz genannt, nicht zwar: weil es in Ansehung der eigentlichen Sitten von dem vorher bestehenden Gesetze unterschieden war; sondern weil es den Glauben an den künftigen Erlöser in den Glauben an den bereits gekommenen; den Schatten in die Wirklichkeit; das blutige Opfer der Lämmer und anderer Thiere in

das unblutige Opfer des Altars; die schwachen Elemente in heiligmachende Sakramente: den sinnlichen Gottesdienst in die Anbethung, die im Geiste und in der Wahrheit geschieht, veränderte. Weil endlich Christus nicht ein blosser Mensch war, sondern selbst Gott; weil er als Gott mit seinem himmlischen Vater nur eines war, und nur eines ist; weil ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erde ist gegeben worden: so hat er auch eben jenes Gesetz, das er von seinem himmlischen Vater gehöret, und dem Menschengeschlecht verkündigt hat, in seinem Namen gegeben: welches schon im alten Gesetze ist verheissen worden, da der Prophet saget, daß das Gesetz von Sion ausgegangen sei, und das Wort Gottes von Jerusalem; und der Heiland an einem andern Orte unser Gesetzgeber genannt wird.

Dank Dir himmlischer Vater! daß Du uns Jesum als unsern Herrn, als unsern Heiland, als unsern Gesetzgeber gesandt hast! Dank Dir, ewiger Gott! unendlicher Dank! Niemals hätten wir Deinen heiligen Willen, niemals unsere Bestimmung erkennet, wenn nicht Du selbst beides auf diese leichte, erhabene, und unserer Natur angemessene Art entdekket hättest. Was hätte es uns genützt erschaffen zu sein, wenn uns jene Wege, die wir betreten; jener heiligste Willen, den wir befolgen, jenes einzige Ziel, das wir erreichen sollten, unbekannt bleiben sollten. Dein Gesetz ist heilig; ist für uns nützlich, nur allein nützlich: aber wir sind zu blöd seine Nutzbarkeit zu erkennen, wenn Du uns nicht erleuchtest; wir sind zu schwach es im

Werke

Werke zu erfüllen, wenn Du uns nicht Kräfte ertheilest. Erleuchte sodann unsern Verstand, und gieb unserem Willen Stärke und Nachdruck, und wir werden Deinen Willen erfüllen, so wie Du ihn durch Jesum Christum gelehret hast. Amen.

XVIII.

Drei Gattungen menschlicher Handlungen in Ansehung des göttlichen Gesetzes.

Aus dem Gesetze, welches uns Christus gegeben hat, erkennen wir den Willen Gottes in Ansehung unserer freien Handlungen: dieser aber kann in Ansehung der genannten Handlungen dreifach sein. Entweder will Gott, daß der Mensch einige Handlungen thue; oder andere unterlasse; oder es gilt ihm gleichviel, die Handlung mag geschehen oder unterlassen werden. Gott ist unser Schöpfer; wir hangen ganz von ihm ab; er ist unser Herr, und wir sind seine Knechte. Wenn der Herr eine Handlung seines Knechtes will, daß sie geschehe, so befiehlt er sie; will er aber, daß sie unterlassen werde, so verbiethet er sie; gilt es ihm gleichviel ob sie geschehe, oder nicht; so erlaubet er sie: nämlich wenn er seinen Willen zu erkennen giebt. Die freien Handlungen des Menschen sind also in Ansehung des göttlichen Willens entweder befohlen, oder verbothen, oder erlaubt. Eine Handlung, die uns im Gesetze befohlen ist, heißt gut; und die uns verbothen ist, heißt bös; gleichgiltig aber nennt man jene Handlung, die erlaubt ist. Folgsam werden unsere freien Handlungen in drei Gattungen eingetheilet, in gute, böse und gleichgilti-

ge; und weil wir diese Benennungen von dem Gesetze Jesu Christi hernehmen, so sind deren einige christlich gut; andere christlich bös; andere christlich gleichgiltig. Hier muß ich zwei Bemerkungen anhängen.

Erste Bemerkung. Man stosse sich nicht an dem Worte: Gleichgiltig: indem ich bald unten zeigen werde, daß es keine freie christliche gleichgiltige Handlung gebe. Denn hier sage ich nur, eine Handlung, bloß wie sie als eine in dem Menschen sich ereigende Veränderung betrachtet wird, ohne Rücksicht auf die Meinung des handelnden oder auf andere Umstände, könne weder verbothen noch befohlen, mithin nur erlaubt und gleichgiltig sein. Aus diesem nun folget nicht, daß die an sich gleichgiltige Handlung auch noch gleichgiltig bleibe, wenn man sie sammt der Meinung, aus der sie geschieht, betrachtet, wovon unten weiter wird geredet werden.

Zweite Bemerkung. Mit einer jeweden guten Handlung ist etwas wahrhaft Gutes verbunden, (XIII.) das entweder in der Natur der Sache selbst liegt, oder aus der heiligsten Willkühr selbst entspringet. Dieses Gute ist entweder allgemein, und bei jedweder guten Handlung zu finden, als die Ruhe des Gewissens, Heiterkeit des Gemüths, Zufriedenheit an sich selbst, Gnade und Freundschaft Gottes, und endlich der himmlische Lohn, von dem ich bald reden werde; oder ist es nur sonderheitlich, und so, daß es sich bei manchen, und nicht bei allen einfindet; und von diesem sonderheitlichen Guten werde ich reden bei jeder guten Handlung ins

beson-

besondere. Auf gleiche, jedoch entgegengesetzte Art ist auch von den mit bösen Handlungen vereinbarten Uibeln zu reden. Die allgemeinen sind Gewissensbisse, Scham, Unruhe des Gemüthes, Haß der Welt, Feindschaft Gottes und Strafe jenseits des Grabes.

XIX.

Sie müssen ganz frei sein.

Damit man sagen könne, eine Handlung sei nach dem Gesetze gut, übel oder gleichgiltig; oder sie sei vom Gesetze befohlen, oder verbothen, oder erlaubt, so muß sie ganz frei sein auch in Ansehung des Gesetzes. Eine Handlung ist frei, zu der sich der Mensch entschliesset; die er aus eigener Kraft ausübet wegen des Guten, so mit selber verbunden ist, oder verbunden zu sein scheinet (I.); und in diesem Verstande kann eine Handlung in sich betrachtet frei sein, ohne daß sie dessentwegen auch in Ansehung des Gesetzes frei wäre; denn hiezu wird erfordert, daß der Mensch erkenne, daß diese Handlung entweder nach dem Gesetze, oder wider dasselbe eingerichtet sei. Denn ist die Handlung zwar für sich frei; der Mensch aber erkennet nicht, daß sie nach dem Gesetze eingerichtet sei, oder ihm zuwiderlaufe, so erkennet er das Gute nicht, auf dem sich das Gesetz gründet, und so ist sie in Ansehung des Gesetzes nicht frei. Damit nun aber eine Handlung selbst in Ansehung des Gesetzes frei sein könne, so muß sie erstens in ihrer Natur frei sein; zweitens muß entweder ihre Uibereinstimmung mit dem Gesetze, oder das Gegen-

gentheil bekannt sein. Soll also eine Handlung in Ansehung des Gesetzes gut sein, so muß sie geschehen aus der Ursache; weil man weis, daß sie mit dem Gesetze übereinstimme; soll sie aber im Gegentheile bös sein, so muß sie geschehen mit der Erkenntniß, daß sie dem Gesetze Gottes zu widerlaufe. Ein Türk, der am Sonnabende Fleisch isset, begehet in sich eine freie Handlung, die jedoch in Ansehung des christlichen Gesetzes weder frei noch übel ist: nicht frei, weil er das Gesetz nicht einmal kennet; nicht übel, weil sie nicht frei ist. Damit man also sagen könne, ob eine Handlung in Ansehung des Gesetzes bös oder gut sei, müssen drei Stükke zusammen kommen: 1 Muß sie in ihrer eigenen Natur frei sein; 2 muß sie mit der Erkenntniß des Gesetzes geschehen; 3 muß die Uibereinstimmung mit dem Gesetze oder das Gegentheil bekannt und angewandt sein. Also wenn man sagen will, ein Mensch handle nach dem Gesetze gut, wenn er fastet: so muß es ihm frei stehen zu fasten oder nicht; er muß wissen, daß das Gesetz zu fasten bestehe; er muß wegen des Gesetzes fasten.

XX.

Und dann können sie den Menschen zugemuthet werden.

Wenn auf diese Art eine solche Handlung geschieht, welche frei ist, und mit Erkenntniß des Gesetzes entweder demselben gemäß oder zuwider geschieht, so ist der Mensch eine freie Ursache einer solchen gesetzmäßigen, oder gesetzwidrigen Handlung. Das Urtheil, durch welches man einen

Men-

Menschen für eine freie Ursache einer gesetzmäßigen oder gesetzwidrigen Handlung halten kann, oder wirklich hält, nennet man die Zumuthung. Oft sind mit einer freien Handlung Folgen verbunden, welche entweder sind vorgesehen worden, oder doch haben können vorgesehen werden; von denen also der Mensch, welcher handelt, auch eine freie Ursache ist: dem nun eine freie Handlung zugemuthet wird, dem können auch diese Folgen zugemuthet werden. Daß also der vollständige Begriff der **Zumuthung** in dem besteht, daß sie sei ein Urtheil, durch welches man einen Menschen für eine freie Ursache einer gesetzmäßigen oder gesetzwidrigen Handlung und aller jener Folgen hält, die aus selber entspringen, und entweder wirklich sind vorgesehen worden, oder doch haben können vorgesehen werden. Eine willkührliche Handlung, eine, zu der man gezwungen wird, ein Zufall, eine Folge, die nicht konnte vorgesehen werden, können Niemanden zugemuthet werden: weil von allen diesen der Handelnde keine freie Ursache ist. Beispiele müssen die Sache erläutern. Ein Mensch weis, daß, wenn er seinen Gespann nekket, dieser in einen Zorn und Fluchwörter ausbricht: wenn er dessen ungeachtet den andern nekket, so wird dessen Zorn, und seine Folge, nämlich die Fluchwörter ihm zugemuthet. Ein anderer sieht einen Armen, der verlassen von allen krank daliegt, und nichts dann den elendesten Tod zu erwarten hat; aber er nimmt ihn in sein Haus auf, pfleget seiner, und der Elende geneset; so wird ihm nicht allein das Barmherzigkeitwerk, sondern auch die Genesung des Elenden zugemuthet. Der D ner trift

ein Haus; das geräth in Flammen; der Bewohner desselben entspringt, und da er entspringen will, fällt er, und im Falle schlägt er ein kleines Kind und verwundet es: nichts von allem dem kann ihm zugemuthet werden; weil er von nichts eine freie Ursache war.

Hier muß ich abermal nur der Deutlichkeit willen eine Bemerkung hersetzen. Es kann oft eine Handlung, bloß in so weit sie ihrer Natur nach frei ist, einem Menschen zugemuthet werden, und doch nicht als eine gesetzmäßige oder gesetzwidrige Handlung zuzumuthen sein; nämlich wenn der Handelnde das Gesetz ohne seine Schuld nicht weis, oder wenn ihm die Beziehung seiner Handlung auf das Gesetz unbewußt ist. Wenn z. B. ein im Christenthum ohne Schuld zu wenig unterwiesener Christ, der nicht lesen kann, einem nothdürftigen Bruder auf jährliche Zinsen leihet; so ist zwar diese Handlung einzig, in so weit sie frei ist, demselben zuzumuthen; aber nicht in so fern sie dem Gesetze: **Leihet einander, ohne dafür etwas zu empfangen**, zuwider läuft.

XXI.

Handlungen und Folgen, die dem Menschen nicht können zugemuthet werden.

Hier rede ich nicht von der Zumuthung einer Handlung bloß allein: weil sie ihrer Natur nach frei ist, sondern von der, dadurch man einem Menschen die Handlung zumuthet: weil sie gesetzmäßig oder gesetzwidrig ist. In diesem Verstande können

niemals

niemals zugemuthet werden, 1. blosse Zufälle, 2. Handlungen anderer, 3. Handlungen, zu denen man entweder phisisch, das ist körperlich so gezwungen wird, daß man glatter Dings nicht widerstehen kann; oder doch moralisch so, daß man nur hart Widerstand leistet, 4. allgemeine Triebe der Natur, 5. Handlungen, die man aus unwillkürlichen Mangel der Vernunft begeht, 6 Handlungen, die einem Gesetze unterliegen, das man ohne Schuld nicht weis, 7. Folgen von Handlungen, die man nicht vorsehen kann, 8. Folgen von unumgänglich nothwendigen Handlungen, die man zwar vorsehen, aber nicht vermeiden konnte. Diese Handlungen und Folgen alle können nicht zugemuthet werden; weil bei allen diesen der Mensch nicht frei ist. Aber es giebt andere Handlungen und Folgen, von denen man zweifeln könnte, ob sie den Menschen zugemuthet werden, oder nicht. In diese Klasse gehören 1. Handlungen die aus Unwissenheit oder Unobachtsamkeit, 2. die aus Furcht, 3. die aus heftiger Leidenschaft geschehen, 4. Folgen, die man hätte vermeiden und zugleich vorhersehen können, und doch nicht vorhergesehen hat. Uiber alle diese Stükke muß ich mich deutlicher erklären. Die Unwissenheit ist zweifach, die eine heißt die unüberwindliche, die andere die überwindliche: die überwindliche ist jene, welche wir heben können. Eine unüberwindliche Unwissenheit ist für uns in Ansehung alles dessen, was in andern Weltgegenden geschieht, ohne daß wir hievon Nachricht erhalten. Was wir aus einer solchen Unwissenheit thun, in dem sind wir nicht frei: denn es ist die Folge einer Handlung, die wir nicht vermeiden können. Also, wenn

ein Mensch nicht lesen konnte, und ohne sein Verschulden niemals wäre unterwiesen worden, und wüßte sodann nicht, daß die Ehe unauflöslich sei, und verliesse daher sein Weib, das ihm keine Kinder erzeugt hätte, so wäre ihm zwar diese bloß, in so weit sie frei ist, zuzumuthen, nicht aber in so weit sie dem Gesetze zuwider ist. Ein anderes ist, wenn man die Unwissenheit ablegen kann; denn, wer die Unwissenheit ablegen kann, und nicht ableget, der will sie beibehalten; wenn man aber etwas will, so hat man einen Grund es zu wollen, mithin behält man sie freiwillig bei: ein solcher Mensch ist also eine freie Ursache dieser Unwissenheit, und aller Handlungen, die daraus entspringen, und so können ihm diese, wie jene zugemuthet werden.

Wenn die Furcht so groß ist, daß sie den Gebrauch der Vernunft hindert; so hindert sie die Erkenntniß des Beweggrundes, mithin auch die Freiheit, die sich auf diese Erkenntniß gründet; und so kann eine Handlung, die aus einer solchen Furcht entspringt, dem Menschen nicht zugemuthet werden: doch findet diese Zumuthung statt, sobald die Furcht nicht so groß ist, und uns noch den Gebrauch der Vernunft läßt. Die Furcht ist die unangenehme Vorstellung eines bevorstehenden Uibels. Die Grösse der Furcht hängt ab 1. von der Grösse des Uibels, das dem Menschen bevorsteht, 2. von der Lebhaftigkeit der Vorstellung dieses Uibels, 3 von der Annäherung desselben, 4. endlich von der Schwäche des Gemüthes und des Nervengebäudes dessen, der sich fürchtet. Den Tod fürchtet der Ver-

ur-

urtheilte mehr, als eine immerwährende Einkerkerung; die Gefahr Mutter zu werden fürchtet das geile Mägdchen mehr als die Schläge und Schmähworte der Mutter. Der sich ein lebhaftes Bild von dem bevorstehenden Uibel zu machen im Stande ist, wird sich mehr vor selben fürchten, als der, welcher sich davon nur eine dunkle und matte Vorstellung zu machen weis. Ein Uibel, das schon über unserem Haupte zu schweben scheinet, wird uns in eine grössere Furcht versetzen, als jenes, was noch weit entfernt ist, was noch von zu vielen Seiten und Nebenursachen abhängt, denen vorzubeugen für uns noch Mittel übrig zu seyn scheinen. Endlich wird ein zartes Mägdchen vor einer Sache zittern, die der gestandene Mann nur verachtet, und verspottet. Ist nun die Furcht nicht auf einen solchen Grad gestiegen, daß sie die Vernunft raubte, so hebt sie die Freiheit nicht vollends, obwohl sie selbe doch vermindert; und vermindert sie desto mehr, je grösser sie ist; und desto weniger, je kleiner sie nach den gegebenen Regeln ist; und nach dem Verhältnisse der grössern oder mindern Freiheit ist auch die Handlung, die aus der Furcht entspringt, bald mehr bald weniger zuzumuthen; oder je grösser die Furcht ist, desto weniger kann man dem Fürchtenden die Handlung und die Folgen derselben zumuthen; und je geringer die Furcht ist, desto mehr hat die Zumuthung Platz. Daß aber die Furcht, die den Gebrauch der Vernunft nicht ganz benimmt, uns noch Freiheit genug läßt, um eine freie Ursache von dem zu sein, was man aus Furcht thut, erhellet ganz klar: denn der Mensch, wenn er sieht, daß ihm ein Uibel bevorsteht, trachtet er dasselbe von

sich abzuwenden; er wählet also Mittel, dieses thun zu können; die Wahl der Mittel zeiget aber hinlänglich die Freiheit an. Das, was er aus Furcht thut, ist das Mittel dem Uibel, das man fürchtet, auszuweichen: er handelt also hierinnfals frei; mithin ist ihm die Handlung zuzumuthen. Die Furcht benimmt dem Menschen nur dazumal den völligen Gebrauch der Vernunft, wenn die Vorstellung nur gar zu unvermuthet geschieht; oder das Uibel verhältnißmäßig auf den Menschen, der sich fürchtet, gar zu groß und unvermeidlich zu sein scheinet. Jedoch vermindert jedwede Furcht, wenn sie auch noch so klein ist, die Uiberlegung, und also auch die Freiheit: indem man das, was aus Furcht geschieht, nicht würde gethan haben, wenn die Furcht nicht wäre zugegen gewesen; und so kann auch die Handlung, welche aus was immer für einer Furcht geschieht, weniger zugemuthet werden, als wenn sie ohne Furcht geschehen wäre. Nebst der Furcht giebt es noch andere Leidenschaften, die den Menschen zur Ausübung verschiedener Handlungen antreiben: solche Leidenschaften sind Ehrgeiz, Geldgeiz, Liebe zur Bequemlichkeit, Zorn, und Wollust des Fleisches. Diese benehmen uns zwar das Erkenntnißvermögen nicht vollkommen, doch umnebeln sie selbes, und verhindern die deutlichen oder auch klaren Begriffe von andern Sachen, und so können sie oft machen, daß eine gesetzmässige oder gesetzwidrige Handlung weniger zugemuthet wird, als wenn sie nicht aus einer ähnlichen Leidenschaft entsprungen wäre. Einer bethet mit aufgehobenen Händen, niedergeschlagenen Augen, gebogenen Knieen vor andern, damit er von

ihnen

ihnen gelobet, für einen andächtigen Menschen gehalten werde; ist dieser Ehrgeiz so groß, daß er alle andere Bewegursachen aus den Augen und dem Gemüthe verschwinden machet, so ist diese ganze Handlung nicht für eine gesetzmäßige zu halten, und dem Bethenden nicht als eine solche zuzumuthen; ist aber dieser Ehrgeiz so klein, daß er den übrigen Beweggründen ihre Kraft und Nachdruck entweder vollkommen, oder doch in einen hohen Grad läßt, so ist noch immer diese Handlung als eine gesetzmäßige zuzumuthen. Diese Zumuthung kann desto mehr geschehen, je schwächer die Leidenschaft ist; die Leidenschaften aber scheinen in jener Ordnung heftiger zu werden, in der ich sie oben angesetzet habe.

Folgen, die man vorgesehen hat, sind mehr zuzumuthen, als die, welche man nicht vorgesehen hat, da man sie doch hätte vorhersehen können: weil bei jenen mehr Kenntniß, mithin auch mehr Freiheit zu finden ist, als bei diesen. Von den Folgen zweiter Art, müssen wir eben so reden, wie von den Handlungen, die aus überwindlicher Unwissenheit geschehen; und gewiß diese Unwissenheit trift sich in dem Falle an, den wir hier vor Augen haben. Es wirft ein Bub einen grossen Stein zum Fenster hinaus auf die Gasse; er trift einen vorüber gehenden Wanderer; der wird verwundet; die Wunde ist eine Folge des muthwilligen Buben, die er zwar nicht vorgesehen hatte, aber doch leicht hätte vorsehen können, wenn er nur vorher acht gehabt hätte, ob nicht eben dazumal Jemand vorübergeht: aber seine Unwissenheit ist unüberwind-

lich, und er hätte sie überwunden, wenn er zum Fenster hinausgesehen hätte.

XXII.

Ob in Ansehung des Gesetzes Christi eine unüberwindliche Unwissenheit möglich sei?

Ich will mich hier nicht in die metaphisische Frage einlassen, ob es in Ansehung des natürlichen Gesetzes, wenn die Vernunft sich selbst überlassen ist, eine unüberwindliche Unwissenheit möglich sei: denn gegenwärtig sind wir in diesem Falle nicht mehr; wir haben eine sichere Leiterinn, die Offenbarung, und ein Hilfsmittel die Gnade, welches beides uns in einen weit glüklicheren Stand versetzt, als wenn die schwache Natur sich selbst, ihrer Einsicht und ihren Kräften überlassen wäre. Ich frage nicht, ob die Heiden, Mahomedaner, Juden einen oder den andern Theil der Sittenlehre so nicht wissen können, daß es ihnen unmöglich wäre in die Erkenntniß desselben zu kommen: denn der grosse Sittenlehrer Paulus hat mich gelehret, mich um die, die ausserhalb unserer Versammlung sind, die uns nicht hören wollen, nicht zu bekümmern. Ich untersuche endlich nicht, was Gott in einem oder andern absonderlichen Falle thun könne, und vielleicht thun werde; so weit erschwinge ich mich nicht: denn ich bin überzeugt, daß Gott unendlichmal mehr thun, als ich einsehen kann. Meine Frage ist also: Ob nach dem ordentlichen Laufe je ein Christ, der den Gebrauch der Vernunft hat, in unsern Tagen, in einem christlichen Orte, unter der Leitung so vieler Geist-

lichen,

lichen, in einem oder dem andern Theile der Sittenlehre eine unüberwindliche Unwissenheit habe. Und meine Antwort heißt: Es ist unmöglich. Die göttliche Schrift überzeuget uns von dieser Wahrheit; und die natürliche Vernunft bestättiget sie. Christus redet seinen Jüngern von der Welt, in der das Evangelium wird gepredi-get werden a): Haben sie mich verfolgt, so werden sie euch auch verfolgen; haben sie meine Worte behalten, so werden sie eure auch behalten. Dieß alles werden sie euch um meines Namens willen thun: weil sie denjenigen nicht kennen, der mich gesandt hat. Wenn ich nicht gekommen wäre, und mit ihnen nicht geredet hätte; so hätten sie keine Sünde: nun aber haben sie keine Entschuldigung ihrer Sünde. Christus redet hier vorzüglich von denen, die ihm nicht glaubten, und dann von jenen, die den Aposteln nicht glauben werden; und saget von diesen wie von jenen, wenn ihnen nicht wäre geprediget worden, so hätten sie keine Sünde; weil sie den Vater darum nicht gekannt hätten, weil sie das einzige Mittel ihn zu kennen, nämlich die Verkündigung des göttlichen Wortes nicht gehabt hätten; da dieses aber ist verkündiget worden, so haben sie keine Entschuldigung: denn sie können den himmlischen Vater kennen, und da sie ihn nicht kennen, ist es ihre Schuld. Was heißt das anders, als die ersten hätten keine Sünde: weil ihre Unwissenheit unüberwindlich gewesen wäre; die letzten haben keine Entschuldigung: weil sie aus überwindlicher Unwissenheit fehlen. Die

a) Evangel. des heil. Joh. 15 Hauptst. 20, 21 und 22 V.

ausgebreitete Erklärung des göttlichen Wortes also machet, daß die Unwissenheit aufhöret unüberwindlich zu sein: also kann auch die Unwissenheit unter uns Christen nicht unüberwindlich sein. Einen gleichen Beweis dieser Wahrheit finden wir in dem Sendschreiben des Apostels an die Römer, wo er saget a): **Ein jeder, der den Namen des Herrn anrufen wird, wird selig werden: wie sollen sie aber denjenigen anrufen, an den sie nicht glauben? wie sollen sie aber an ihn glauben, da sie nichts von ihm gehöret haben? Wie können sie aber etwas von ihm hören; wenn Niemand ihnen denselben prediget? — — —** Ich aber sage: Haben sie es nicht gehört? In allen Ländern ist ihre Stimme erschollen, und ihre Worte bis an das End der Erde. Dieses führte der heil. Paulus an zum Beweise seines Satzes, den er vorher die Römer gelehret hatte: **Das Wort ist nahe bei dir: es ist in deinem Munde und in deinem Herzen. Dieß ist das Wort des Glaubens, welches wir euch predigen.** Paulus will so viel sagen: das Wort des Evangeliums, welches er und alle Apostel geprediget haben, ist durch dieses predigen faßlich für das Herz und für die äusserliche Sinne geworden, und das für alle Menschen: indem die Stimme der Apostel in allen Orten erschollen ist, und alle Welt ihre Worte gehöret hat, so daß alle Menschen an Gott glauben, und ihn anrufen, dadurch aber selig werden können: wenn sie also Gott nicht kennen, und ihre Pflichten nicht wissen, es nicht von einem Hindernisse herkömmt, daß sie nicht könnten auf die Seite räumen,

son-

a) Sendschr. Pauli an die Röm. 10 K. 13. u. f. V.

sondern bloß von ihrer Nachläßigkeit: und also ist die Unwissenheit in Orten wo das Evangelium gelehret wird, eine überwindliche, und keine unüberwindliche.

Und fürwahr bei so vielen und leichten Hilfsmitteln die Unwissenheit zu zerstreuen, wie könnte sie unübersteiglich sein. Die in der Schrift enthaltenen Sittenlehren, wenn wir nur die Bücher des neuen Bundes, und die sittlichen Bücher aus dem alten zusammennehmen, sind so klar, daß man um sie zu verkennen, seiner Vernunft muß beraubt sein; und so häufig, daß man mit wenigen Nachdenken hieraus alle Pflichten aller Stände de ziehen und beweisen kann. Und wenn ja zuweilen die Anwendung allgemeiner Sätze auf besondere Fälle schwer zu machen sein sollte, und die Geisteskräfte einiger Schwächern überstiegen, so sind so viele Lehrer vorhanden, die im Stande sind, alle vorkommende Zweifeln zu heben; ist dann noch eine Unwissenheit vorhanden, so kömmt sie zuversichtlich daher; weil der Unwissende nicht jene Menschen um Rath fraget, die Gott als Hirten und Lehrer bestellet hat; und das Gesetz aus dem Munde des Priesters nicht forschet, dessen Lippen die Wahrheit bewahren müssen. Drittens haben wir nicht die herrlichsten Erbauungsbücher, in welchen die Pflichten aller Stände, für alle Vorfallenheiten enthalten, erkläret, bewiesen, und an das Herz geleget werden? Warum liest man sie nicht? Ein h. Franz von Sales, ein Avrillon, ein Kardinal Bona, ein Thomas von Kempen, ein Treube und andere sind Schätze der reinsten Wahrheiten; warum will man sich ihrer nicht

gebrauchen? Man könnte damit die dikſten Nebeln der Unwiſſenheit zerſtreuen. Zerſtreut man ſie nicht, ſo iſt die Schuld an dem, der ſie nicht zerſtreuet; folgſam iſt die Unwiſſenheit nicht unüberwindlich. Viertens geben die Beiſpiele ſo vieler hundert frommen Menſchen, welche nach dem Geſetze Jeſu Chriſti leben, einem jedweden ſattſam zu erkennen, wie er ſich zu betragen; was er zu thun; und was er zu vermeiden hat: wer alſo nicht auf eine andere Art ſich in dem Geſetze des Herrn belehren kann, findet hier die deutlichſten Abdrükke deſſelben, und die herrlichſte Schule chriſtlicher Sitten. Fünftens endlich iſt ohne Zweifel das Gebeth das kräftigſte Mittel die Unwiſſenheit zu zerſtreuen; die heil. Schrift ermahnet uns daſſelbe zu ergreiffen, mit der Verſicherung, daß wir uns dazu nicht vergebens wenden werden. **Iſt jemand unter euch**, ſagt der heil. Jakob a): **der Weisheit vonnöthen hat, der bitte Gott darum, der einem jeden reichlich und ohne Vorwurf giebt, ſo wird ihm gegeben werden.** Wenn der Menſch alſo die nothwendige Wiſſenſchaft des Heils nicht hat; wenn er unwiſſend iſt in dem, was er thun oder laſſen ſoll, ſo bethe er, und Gott wird ihn erleuchten, bethet er aber nicht, und bleibt aus Mangel des Gebethes in der Unwiſſenheit, ſo iſt dieſelbe nicht mehr unüberwindlich b).

Frei-

a) Sendſchreiben des heil. Jakobs 1 K. 5 V.

b) Für die Herren Schultheologen hätte ich noch einen andern Beweis. Einige aus ihnen ſagen: Gott gebe dem Menſchen allzeit eine zur Ausübung des Guten hinlängliche Gnade, (gratiam ſufficientem) durch die er Gutes thun kann'

wenn

Freilich sind oft Lehrer andern Lehrern entgegen; und manche Bücher verwerfen das, was andere vertheidigen, selbst in sittlichen Lehrsätzen. Hier ist nun der Fall, glauben einige, in welchem eine unüberwindliche Unwissenheit möglich sei: denn wenn selbst Gelehrte nicht einig sind; wenn selbst die Meinungen der Priester getheilt sind: wie soll der Unwissende; wie der Mann, der seine Tage mit Handarbeit, mit weltlichen Geschäften zubringen muß, fähig sein, sicher sagen zu können, was eigentlich wahr ist, und was falsch ist? So schliessen einige: aber sie schliessen unrecht. Sind Lehrer und Priester in ihren Meinungen getheilt, so folget nicht, daß beide Theile Wahrheit lehren: einer wenigstens lehret Unwahrheit; verwirft ein Buch das, was das andere behauptet, so ist gewiß, daß das eine falsche Sätze enthält: der Zuhörer der ersten, und der Leser der Zweiten kann in keiner unüberwindlichen Unwissenheit mehr sein, da er schon weis, daß auf der einen Seite Unwahrheit ist: er hat also zu untersuchen, auf welcher Seite wenn er nur will: die Vertreibung der Unwissenheit ist sonder Zweifel etwas Gutes; also in ihrer Meinung muß der Unwissende eine hinlängliche Gnade haben seine Unwissenheit zu vertreiben; er kann sie also vertreiben, und so kann sie nicht unüberwindlich sein. Und gerade jene Theologen, welche diese hinlängliche Gnade vertheidigen, wollen die Möglichkeit und auch die öftere Wirklichkeit einer unüberwindlichen Unwissenheit vertheidigen! Jene Theologen aber, welche behaupten, Gott entziehe zuweilen dem Menschen alle seine Gnaden, und überlasse ihn ganz seiner Bosheit, müssen diesen Satz ohnehin zulassen, und lassen ihn auch zu: weil sie die Entziehung der Gnade als eine Strafe der Sünden ansehen.

te sie sich befinde. Dieses findet er, wenn er auf die Beispiele anderer frommer und erleuchteter Menschen sieht, seine Zuflucht zum Gebethe nimmt, und reife Uiberlegungen anstellet über die Gründe, mit welchen die streitenden Partheien, und die uneinstimmige Bücher ihre Meinungen vertheidigen. Wendet er alle Mühe an, so ist zu vermuthen, daß er in seiner Untersuchung glücklich sein werde, wenn nicht in seinem vorhergehenden Bestreben sich manche Nachläßigkeit eingefunden hat: wendet er aber allen jenen Fleis, den er anwenden könnte, nicht an; so bleibt er in der Unwissenheit, und diese ist für ihn nicht unübersteigbar, sondern überwindlich, und er könnte sie überwinden, wenn er grösseren Fleiß angewendet hätte. Unterdessen leugne ich nicht, daß diese Untersuchung in manchen Fällen beschwerlich sei: aber aus dem folgt noch nicht, daß es ganz unmöglich sei, die Wahrheit zu finden; noch weniger folget, daß diese Fälle sehr häufig sind, und sich oft ereignen.

Bisher habe ich gezeiget, daß keine unüberwindliche Unwissenheit in Ansehung des Gesetzes und der Sittenlehre Christi möglich sei; aus dem nun folget, daß die Handlungen, die aus Unwissenheit des Gesetzes geschehen können, zugemuthet werden. Ein anderes ist, wenn wir von der Unwissenheit äusserlicher Umstände reden, die sich auf das Gesetz beziehen, und die man überhaupt das Faktum zu nennen pflegt; zum Beispiele, man weis das Gesetz Christi, daß man Allmosen mittheilen soll, und in Ansehung dessen kann man in keiner unüberwindlichen Unwissenheit sein: aber es

ist

möglich, daß ich nicht wissen könne, ob der Peter oder der Paul in diesen dürftigen Umständen sich befinde, die ein Almosen von mir erheischen. In Ansehung also jener Umstände, in denen das Gesetz verbindet, oder für welche das Gesetz ist gegeben worden, kann eine unüberwindliche Unwissenheit sein. Endlich kann sie auch sein in Ansehung menschlicher Gesetze, von denen ich bald unten reden werde.

XXIII.

Handlungen und Folgen die mit Rechte zugemuthet werden.

Ich habe zwar schon oben (XXI.) gesagt, daß man Handlungen, die aus überwindlicher Unwissenheit; aus Furcht, welche den Menschen nicht ganz betäubet; aus Leidenschaft geschehen; wie auch Folgen, die man hätte vorsehen können, und nicht vorhergesehen hat, dem Menschen können zugemuthet werden. Um diese Lehre von der Zumuthung ganz zu schliessen, will ich noch einige Bemerkungen hinzusetzen. Erstlich kann man einem Menschen mit allem Rechte zumuthen, jene Handlungen, die man mit Erkenntniß des Gesetzes, und des Beziehens, welches dieselben auf das Gesetz haben, begeht; und diese Zumuthung muß desto mehr geschehen, je klärer und deutlicher der Zumuthende das Gesetz erkennet: indem bei der grössern Kenntniß auch die Freiheit grösser wird. Daher denn auch Lehrern des Gesetzes und Priestern jene Handlungen, die wider das Gesetz laufen, mehr aufgerechnet werden, als denen, die von ihnen Lehre bekommen. Zweitens Handlungen

gen, die aus Unüberlegenheit, und Sorglosigkeit geschehen, sind zuzumuthen; denn wo Unüberlegenheit, und Sorglosigkeit ist, da wird die Sache nicht so sehr überleget oder besorget, als es geschehen könnte: folgsam ist diese Unüberlegenheit und Sorglosigkeit dem Menschen frei, und er eine freie Ursache jener Handlungen, die daraus entspringen. Drittens jene Folgen menschlicher Handlungen, die man ausdrüklich vorgesehen hat, sind ebenfalls zuzumuthen: denn der eine Handlung unternimmt, will natürlicher Weise alles das, was aus selber folget; und will es vorzüglich, wenn er weis, daß es folgen wird; und wollte er die Folge nicht, so würde er die Handlung selbst unterlassen. Viertens wenn jemand weis, daß auf seine Handlung zwar eine Folge geschieht; weis aber nicht was für eine; so ist ihm diese Folge, worinn sie immer bestehen mag, zuzumuthen: denn er wollte gar keine verhindern; mithin wollte er eine jedwede, sie möchte schon, in was es immer ist, bestehen.

XXIV.

Was gutes Werk, Sünde, Tugend und Untugend ist.

Eine gute Handlung, die dem Menschen kann zugemuthet werden, heißt man ein **gutes Werk**; und eine böse Handlung, die dem Menschen kann zugemuthet werden, heißt ein **böses Werk**, oder eine **Sünde**. Man sieht hieraus, daß zwischen einer guten Handlung überhaupt, und jener, die man insbesondere und im eigentlichen Verstande **gutes Werk** nennet, ein Unterschied sei: denn je-

de Handlung, die dem Gesetze Christi gemäß ist, heißt gut, aber nicht jede kann ein gutes Werk genannt werden: denn nur dann ist es ein gutes Werk zu nennen, wenn es dem Menschen als ein gesetzmäßiges Werk kann zugemuthet werden; das heißt, wenn es geschieht, weil es im Gesetze befohlen ist. Auf gleiche Art ist nicht jedwede üble Handlung eine Sünde, sondern nur jene, welche als eine Gesetzwidrige Handlung kann zugemuthet werden, und welche sodann mit Erkenntniß des Gesetzes Christi geschieht. Eine Handlung kann auf zweierlei Art wegen des Gesetzes geschehen: entweder ausdrüklich so, daß man bei Ausübung des Werkes selbst auf das Gesetz hinsieht; oder nur in Ansehung einer vorhergehenden Meinung, da man sich vornimmt alles wegen des Gesetzes zu thun, und darnach Werke, die im Gesetze befohlen sind, ausübet, ohne sich auf selbes wiederum zu erinnern. Wenn ich bei Erblikkung eines Armen mich an das Geboth Jesu errinnere, daß man den Armen beispringen müsse, und darum Almosen reiche, so handle ich ausdrüklich wegen des Gesetzes: wenn ich aber mir frühe morgens vornehme alle Pflichten gegen Gott, gegen den Nebenmenschen, gegen mich selbst auszuüben, die mir Christus vorgeschrieben hat; und dann einige Stunden später einem Bedürftigen Almosen reiche; dann handle ich wegen des Gesetzes nur in Ansehung der vorhergehenden Meinung. Ebenfalls verhält sich die Sache so mit der Sünde: es kann jemand eine Sache wider das Gesetz unsers Herrn Jesus Christus thun, bei wirklichem Erkenntnisse desselben, oder aber bei freiwilliger Unwissenheit und Unobachtsamkeit, welche eben so

viel

viel ist, als wirkliche Erkenntniß. Ein Rachgieriger denkt seinem Gegner Fallstrikke zu legen; er entdekket seinen Vorsatz einem seiner Freunde, von dem er errinnert wird, daß alle Rache von Gott verbothen sei; er geht aber dennoch und führet sein böses Vorhaben aus: dieser sündiget mit dem wirklichen Erkenntnisse des Gesetzes. Ein anderer sieht den Gegenstand seiner geilen Liebe; er weis nichts ausser sich und nichts in sich, als nur denselben; auf das Gesetz seine Leidenschaften zu zähmen, das ihm sonst wohl bekannt ist, denket er gar nicht; und so verwikkelt er sich in unreine Gedanken, und stillt seine böse Flamme: dieser handelt zwar nicht mit wirklichem Erkenntnisse des Gesetzes; er sündiget aber dennoch; indem er aus Unobachtsamkeit auf das Gesetz handelt, welche er ablegen könnte. Aus diesen Bemerkungen kann man leicht in der Ausübung sehen, welcher Mensch ein gutes Werk wirket; und welcher sündiget. Die Sünde, wenn sie grösser ist, wird auch Laster, und zuweilen Verbrechen genannt.

Wenn ein Mensch durch öftere Handlungen sich eine Leichtigkeit zuzieht, gute Werke auszuüben, so heißt er **Tugendhaft**; und eine **Tugend** ist diese durch öftere nach dem Gesetze Jesu eingerichtete Handlungen erlangte Leichtigkeit ähnliche gute Werke bei sich erreignenden Gelegenheiten auszuüben. Die **Untugend** ist eine Fertigkeit, die durch öftere Sünden erlanget wird, böse Handlungen wider das Gesetz Jesu auszuüben; und der Mensch, der sich eine solche unglükselige Fertigkeit erworben hat, heißt **untugendhaft**; und wenn die

sünd-

sündhafte Handlungen schwer sind, auch Lasterhaft; und wenn das Laster der Menschen schädlich wird, Bösewicht. Wir sehen hieraus, daß das meiste, was von dem guten Werke und der Sünde gesagt wird, auch von den Tugenden, und Untugenden wahr sei; daher dann auch in folgenden oft keinen Unterschied zwischen Tugend und gutem Werke, und keinen zwischen Untugend und Sünde machen werde.

XXV.

Von den verschiedenen Gattungen der Tugenden, und Sünden.

Um die eigentliche Beschaffenheit und Natur guter Werke und der Tugenden zu erkennen, so muß man sehen, auf welche Art eine Handlung gesetzmäßig sein kann. Erstens kann die Handlung selbst befohlen sein; als, wenn es heißt: **Du wirst deinen Nächsten lieben, wie dich selbsten.** Zweitens kann sie gut sein in Ansehung der Meinung, nämlich wenn die gute befohlene Handlung aus guter Meinung geschieht, welche ebenfalls anbefohlen ist; als, wenn das Almosen nur darum gegeben wird; weil es Gott befohlen hat. Drittens kann die Handlung gut sein in Ansehung der Umstände, wenn sie in jenen Umständen geschieht, für die sie anbefohlen ist; als wenn das Almosen geschieht zur Zeit der Noth ohne Beschämung des Armen, und so weiter. Alle diese drei Stükke müssen zusammenkommen, wenn ein gutes Werk geschehen soll, oder wenn man sagen will, ein Mensch sei tugendhaft, oder er übe eine Tugend aus.

Wenn eines aus diesen dreien Stükken mangelt, so kann die Handlung kein gutes Werk sein, und zu keiner Tugend erwachsen. Die Sünde kann also auch eine dreifache Bosheit in sich enthalten: entweder in Ansehung der verbothenen Handlung selbst; oder in Ansehung der Meinung, das ist, des Zwekkes, wessentwegen dieselbe geschieht; wenn sie in Umständen geschieht, in denen eine solche Handlung nicht geschehen sollte. Diese dreifache Bosheit wäre beisammen, wenn jemand stehlen würde, damit er einer feilen Dirne ihren Geilheitdienst bezahlen könnte, und diesen Diebstahl in einer Kirche begienge.

In Ansehung dieser dreifachen Gesetzmässigkeit oder Gesetzwidrigkeit entsteht schon ein grosser Unterschied der guten Werke, und Sünden. Denn ein gutes Werk, welches nur allein in einer anbefohlenen Handlung besteht, ist geringer als jenes, was auch zugleich aus einer mit der Handlung nicht verbundenen guten Meinung geschieht; und auch das ist so groß nicht, als wenn dazu solche Umstände gewählet werden, die ihren Werth erhöhen. Wer also wegen Gott Almosen gäbe einem Armen, würde ohne Zweifel ein gutes Werk thun; dieses Werk würde noch besser sein, wenn er es im Angesicht eines Hartherzigen thäte, damit er ihn dadurch zur ähnlichen Mildthätigkeit aneiferte; und wenn er endlich seine Gabe auf eine solche Art reichte, daß er dem Armen dabei Beschämung und Dankſagung ersparte, so würde das den Werth seiner Handlung noch mehr erhöhen. Ebenmässig verhält sich die Sache mit der Sünde:

ein Werk, das nur eine einzige Gattung der Bosheit in sich enthält, ist nicht so böse, als das, welches deren zwo oder alle drei begreift. Ein Mensch, wenn er am Sonntage, anstatt dem Gottesdienste beizuwohnen, spazieren gienge Gesundheit halber, begienge zwar eine Handlung, die nicht verbothen wäre; er begienge sie aus einer guten Meinung und gehörigem Zwekke: und doch würde er sündigen wegen des Umstandes der Zeit, in der er sie verrichtete. Ein Mann, der fleißig arbeitete, um seiner Beischläferinn Geschänke machen zu können, sündigte: nicht weil die Handlung verbothen wäre; sondern weil er böse Absicht dabei hätte. Würde er seine Arbeit an einem Sonntage verrichten, so hätte er eine schwerere Sünde: weil die Bosheit der Meinung mit der Bosheit der Umstände zusammen träfe. Bestünde endlich diese seine Arbeit in einem zur Unzucht reizenden Gemälde, so würde diese Sünde noch schwerer sein: weil alle drei Arten der Bosheit zusammen kämen.

XXVI.

Fernere Gattungen der Tugenden.

Nebst diesem Unterschiede der guten Werke findet sich noch ein anderer, der aus der unterschiedlichen Meinung entsteht, aus der sie verrichtet werden. Auf diese Art giebt es bloß heidnische Tugenden und heidnisch gute Werke, welche aus eitlen Absichten, als nur aus Ruhmbegierde, Verlangen nach Reichthümern und andern dergleichen niedrigen Absichten verrichtet werden; es giebt bürgerliche gute Werke und bürgerliche Tugenden,

welche man verrichtet nur um im Staate ruhig zu leben, und sich nicht den Strafen auszusetzen, die man für die Ulibertreter der bürgerlichen Gesetze festgesetzet hat; es giebt endlich christlich gute Werke, und christliche Tugenden, welche man ausübet, um dem Gesetze Christi genug zu thun. Die erste Gattung guter Werke verbiethet und verwirft Christus, da er spricht: a) **Hütet euch, daß ihr eure guten Werke nicht thut vor den Menschen, damit ihr von den Menschen gesehen werdet: sonst werdet ihr bei eurem himmlischen Vater keinen Lohn haben.** Noch klärer verwirft er selbe mit folgenden Worten: b) **Wenn ihr nur eure Brüder grüsset, was thut ihr mehr? thun dieses nicht auch die Heiden?** Die zweite wird als unzulänglich für einen Christen erkläret vom heil. Paulus durch die Worte: c) **Ihr Knechte gehorchet eurem leiblichen Herrn mit Furcht und Zittern, nicht daß ihr Augendiener seid, als die, welche den Menschen gefallen; sondern als Knechte Christi, die den Willen Gottes von Herzen thun.** Die dritte Gattung von den guten Werken wird uns nachdrücklichst anbefohlen durch die Worte eben dieses heil. Apostels: d) **Ihr möget also essen oder trinken, oder etwas anders thun; so thuet alles zur Ehre Gottes;** und an einem andern Orte sagt er es noch klärer: e) **Alles, was ihr thuet**

a) Math. 6 K. 1 bis auf den 18 V.

b) Math. 5 K. 47 V.

c) Sendschr. an die Ephes. 6 K. 6 und 7 V.

d) Im 1 Sendschr. an die Korinth. 10 K. 31. V.

e) An die Kolossens. 3 K. 17 V.

thuet, mit Worten, oder mit Werken, das thuet alles im Namen des Herrn Jesu Christi, und danket Gott und dem Vater durch ihn. Wie kann ein Mensch seine guten Werke im Namen des Herrn Jesus Christus thun, wenn er sie nicht wegen seines Gebothes thut? Und endlich, warum sollen wir gute Werke ausüben? Die ganze Absicht ist Gott zu dienen, und uns selig zu machen: nun aber wissen wir, daß kein anderer Namen uns ist gegeben worden, in dem wir sollen selig werden, als der Namen Jesus; in seinem Namen, das ist, wegen seines heiligsten Willens sollen wir unsere guten Werke verrichten. Unter den christlichen Tugenden giebt es abermals einen Unterschied: einige heißt man theologische Tugenden, andere bloß sittliche Tugenden. Theologische sind jene, welche Gott zum Gegenstande und zum unmittelbaren Endzwekke haben, und deren werden drei von den Schultheologen angegeben, **der Glauben, die Hoffnung, die Liebe** a): bloß sittliche Tugenden sind die, welche den Menschen selbst, oder anderer Geschöpfe zum Gegenstande, Gott aber entweder zum unmittelbaren oder mittelbaren Beweggrunde haben. Bei diesen beschäftiget man sich mit Geschöpfen wegen Gott, bei jenen mit Gott selbsten wegen seiner. Unter den bloß sittlichen

a) Bin mit den Herren nicht recht zufrieden; bins mehr mit dem heil. Augustin, welcher zwar auch in seinem Handbuche diese drei Tugenden erwähnet; aber zwischen ihnen und dem eigentlichen Gottesdienst keinen Unterschied machet. Er sagt: Gott wird geehret, durch den Glauben, Hoffnung und Liebe. Doch Grillenfängereien haben wir nicht vonnöthen.

Tugenden heissen vier Haupttugenden, welche gleichsam den Grund und die Mutter der übrigen ausmachen, welche von jenen entspringen. Sie heissen: **Die Klugheit, die Starkmuth, die Mässigkeit, die Gerechtigkeit.** Die Klugheit ist eine Fertigkeit zu untersuchen, und einzusehen, was im Gesetze Christi befohlen, oder verbothen ist; und da vernünftig zu zweifeln, wo man dieses nicht so leicht einsehen kann. Die Starkmuth ist eine Fertigkeit dem Gesetze Gottes getreu zu verbleiben, und sich allen Widerwärtigkeiten, die uns davon abwendig machen könnten, zu widersetzen. Die Mässigkeit ist eine Fertigkeit, den Gebrauch irdischer Wesen nach dem Gesetze Christi einzurichten, und nicht nach einem unordentlichen Triebe seiner Leidenschaften. Die Gerechtigkeit ist die Fertigkeit einem jeden das, was ihm gebührt, zu lassen, zu geben und zu leisten a). Von diesen kommen alle übrige Tugenden her, oder eigentlicher zu reden, alle übrige lassen sich unter eine dieser vier Gattungen bringen.

XXVII.

Fernere Gattungen der Sünden.

Einige Sünden sind bloß **innerliche**; andere **äusserliche**. Innerliche Sünden sind jene, wel-

a) Diese vier Haupttugenden waren schon bei den heil. Vätern bekannt, und in Ehren. Der heil. Ambros sagt in der Erklärung des Evang. des heil. Lukas 5 Buch: „Wir wissen, daß vier Haupttugenden sind; die Mässigkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Vernunft“. Und der heil. Augustin erkläret sie im Buche von den Sitten der Kirche-

welche bloß in einem dem Gesetze Gottes zuwiderlaufenden Gedanken oder Willen bestehen: äusserliche sind diejenigen, welche in einer körperlichen jedoch freien und dem Gesetze Gottes zuwiderlaufenden Handlung bestehen. Da die Bosheit jedweder Sünde in dem Gegensatze gegen das göttliche Geboth besteht, und die Sünde eine solche Gesetzwidrige Handlung ist, die dem Menschen kann zugemuthet werden (XXIV. XXV.); da ferners einem Menschen nur freie Handlungen zugemuthet werden können (XX.): so folget erstens, daß keine äusserliche Handlung Sünde sei, wenn sie nicht frei ist; zweitens folget, daß die äusserliche Handlung nur in so ferne Bosheit in sich enthalte, in soweit die innerliche Handlung bös ist. Wer also von der Bosheit einer äusserlichen Handlung urtheilen will, der muß auf den innerlichen Willen sehen.

Ferners giebt es eigene, und fremde Sünden a). Eigene Sünden sind jene, welche jeder für sich allein thut, so daß Niemand anderer an der Sünde Antheil hat. Fremde Sünden sind solche Sünden, die zwar ein anderer begeht, doch

a) Eine ganz wunderbare Eintheilung; die meines Erachtens etwas zu wenig Philosophie verräth. Man könnte sagen, der Mensch sündige ebenfalls, wenn seine Handlung Einfluß hat in die Sünde eines andern; und so würde eine ganze Eintheilung ersparet: jedoch aus Ehrfurcht für das Alterthum behalte sie hier ihren Ort. Eine andere Eintheilung in fleischliche und geistige Sünden können wir auch ersparren.

so, daß sie ohne unser Zuthun nicht geschehen sind: dergleichen fremde Sünden sind, wenn man durch böse Beispiele einen andern wirklich zur Sünde reizet; oder durch verschiedene Reden, durch Rath, Befehl, Lob, oder auch durch Verhelung zur Sünde aufmuntert; oder endlich einen Theil an der Sünde selbst, und ihren sündhaften Folgen nimmt. Von den Sünden, die man Sünden wider den heil. Geist, und himmelschreiende nennt, wird schon noch geredet werden.

Eine andere Abtheilung der Sünden in zwo Klassen, nämlich in Todsünden und läßliche Sünden, ist mehr zu merken. Todsünden sind solche Sünden, durch die man Gott ganz verläßt, von ihm ganz abweicht, ganz in den Geschöpfen sein Vergnügen und seine Beruhigung findet. Man nennet sie darum Todsünden: weil durch sie die Seele gleichsam geistlicher Weise stirbt; indem sie, so lange sie von Gott abgewendet ist, nichts, was zum ewigen Leben nützlich wäre, wirken kann. Läßliche Sünden sind jene, welche bei dem Menschen, der ganz allein in Gott seinen Zweck, seine Zufriedenheit, seine Ruhe findet, sich noch einfinden können. Sie heissen läßlich; weil sie eben darum, weil sie uns nicht ganz von Gott abwenden, leicht verziehen und nachgelassen werden. Man hat zuweilen andere Erklärungen von diesen zwoen Gattungen der Sünden gegeben, welche aber meistentheils nichts taugen. Einen klåreren und deutlicheren Begriff dieser zwo Gattungen werde ich

sammt

sammt der Anwendung auf die Ausübung selbst besser unten anführen a).

XXVIII.

Lohn der guten Werke und Tugenden.

Gute Werke und Tugenden bestehen nur in Handlungen, die mit dem Gesetze unsers Herrn Jesus übereinkommen (XXIV.); dieses Gesetz erkläret uns den göttlichen Willen (XVII.) als eine Sittenregel; der göttliche Willen ist nur darum eine Sittenregel zu nennen, weil er mit unsern freien Handlungen Gutes und Böses verbindet (XIV.); das Gute, das mit unsern Handlungen verbunden ist, ist zweifach; das natürliche, mit der Handlung selbst verknüpfte Gute, und das übernatürliche, das von dem freien Willen Gottes noch abhanget, auch nachdem alle Wesen schon bestimmt sind. (das.) Dieses Gute wollen wir ein wenig auseinander setzen. Das erste und in die Augen fallende

Gute

a) Man erwartet hier vermuthlich eine umständliche Erklärung der philosophischen Sünde. Die, welche die Sünde zuerst auf die Welt gebracht, verstehen unter diesen Namen eine Handlung, die zwar nach dem Gesetze der Natur nicht eingerichtet, und folgsam der gesunden Vernunft zuwider ist, und doch nicht wider das göttliche Gesetz läuft: weil der Mensch, der sie begeht, ohne sein Verschulden von Gott nichts weis: und auf diese Art kämen alle jene schnurgerade in den Himmel, welche Gott nicht dienen; ja von Gott nicht einmal etwas wissen. Bin sehr zufrieden, wenn recht viele Menschen in den Himmel kommen; wenn alle hineinkämmen, sollte es mich unendlich freuen: denn ich liebe sie, doch so sehr, als

mich

Gute, das aus unsern Tugenden entspringt, ist unser natürlicher, zeitlicher Wohlstand, der uns daher zu Theile wird: weil andere Menschen zu eben jenen guten Werken verbunden sind, zu denen wir verpflichtet sind; allen ist es gesaget: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst; was du von andern nicht leiden willst, thue auch du ihnen nicht; was du von andern verlangest, erweise auch du ihnen: da Gott uns also verbindet, den Wohlstand anderer zu beobachten, so befestigte er dadurch auch den unsrigen. Dieser Wohlstand wird dadurch erhöhet, daß wir durch Erfüllung des göttlichen Gesetzes, und durch Ausübung guter Werke den wahren innerlichen Frieden der Seele erlangen. Christus verheißt den Frommen, die durch gute Werke zu ihm kommen, und seinem Beispiele nachfolgen, diesen Frieden, als einen Lohn, wodurch dann dieses Gesetz süß und leicht wird:

mich selbsten: aber mein Gott dich liebe ich doch noch mehr; kanns also nicht leiden, daß die Menschen nicht durch deinen Dienst hineinkommen sollten, gerade so wie die Rosse und Maulthiere, die keinen Verstand haben. " Der Ochs weis, wer sein Besitzer ist; und der Esel kennet die Krippe, wo ihm sein Herr das Futter ausstreuet ": und sollte demnach ein Mensch von seinem Gott von seinem Herrn, von seinem Erhalter nichts wissen können? Ist denn ein Mensch, der unvernünftiger als ein Ochs oder ein Esel wäre? Die Thiere der Erde, die Vögel der Luft, die Sterne am Firmamente sagen dem Menschen, daß ein Gott und Herr ist; die ganze Schöpfung saget es: und der Mensch allein soll sichs nicht sagen können? Eitle Possen, so wie die Folge davon, die philosophische Sünde!

wird: seine Worte lauten so: a) Kommet alle zu mir, die ihr im Guten arbeitet, und beladen seid, und ich will euch erquikken. Nehmet mein Joch auf euch, und lernet von mir: - - - und ihr werdet Ruhe für eure Seelen finden: denn mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht. Paulus bestättiget diese Lehre an mehr, als an einem Orte: In Christo Jesu, sagt er, b) gilt - - - nur ein neugebohrnes Geschöpf: und über alle, die dieser Regel folgen werden, komme Frieden und Barmherzigkeit; und wiederum: c) Allen die Gutes thun, wird Herrlichkeit, Ehre und Frieden - - - mitgetheilet werden. Und was kann herrlicher als dieser Frieden sein? Er beruhet auf dem, daß wir uns bewußt sind, daß wir Kinder Gottes sind, so lange wir Gutes wirken; mit ihm durch die Gnade vereiniget, und von ihm geliebet werden. Nicht nur allein die Friedenstifter werden in göttlicher Schrift Kinder Gottes genannt d); sondern auch alle die, welche durch den Geist Gottes zum Guten angetrieben werden e). Und wie liebvoll ist die Ermahnung Christi: f) Wer mich liebet, wird meine Lehre halten, und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm, als unserem Sohne, kommen und bei ihm wohnen.

Zeit-

a) Matth. 11 K. 28 und 29 V.

b) Sendschr. an die Galat. 6 K. 15 und 16 V.

c) Sendschr. an die Röm. 2 K. 10 V.

d) Matth. 5 K. 9. V.

e) Sendschr. an die Röm. 8 K. 14 V.

f) Evang. des heil. Johannes 14 K. 23 V.

Zeitliche Vortheile, die uns Gott für die Haltung seiner Gebothe soll versprochen haben, sind nicht so unfehlbar mit der Tugend und den guten Werken verbunden, daß wir sichere Rechnung darauf machen könnten: wir finden oft die frömmsten Seelen im Elende schmachten, den Gerechtesten verachtet und unterdrükket, da unterdessen, der im Laster ersäufet ist, nicht selten im Schimmer des Glükkes glänzet. O wie weit zuverläßiger dürfen wir auf die Zusage des ewigen Lebens, der himmlischen Krone, der unendlichen Glükseligkeit uns verlassen! Der heil. Paulus ist uns Bürge dafür durch ein schönes Gleichniß; er saget: a) **Sind wir nun Söhne, so sind wir auch Erben, und zwar Erben Gottes und Miterben Christi.** Und worinn besteht dann diese Erbschaft Gottes und Miterbschaft Christi? In der Theilnehmung an der Glorie Christi; wie es aus nachfolgenden Worten des heil. Paulus erhellet, der so fortfährt: **Doch so, wenn wir mit ihm leiden; damit wir mit ihm verherrlichet werden.** Christus selbst verheißt das Himmelreich in hundert Orten denen, die seine Gebothe halten: bald sagt er, das Himmelreich gehöre jenen zu, **die dem Geiste nach arm sind, und wegen der Gerechtigkeit verfolget werden** b); bald ruft er in einer Parabel denen, die einen guten Gebrauch ihrer Fähigkeiten machen, wiederholtermassen zu: **Du frommer und getreuer Knecht - - - geh ein in die Freude deines Herrn** c); bald be-

a) Sendschr. an die Röm. 8 K. 17 V.

b) Matth. 5 K. 3 und 10 V.

c) Matth. 25 K. 21 und 23 V.

beschreibt er uns das allgemeine Gericht, das er über alle Menschen halten, und in dem er jenen, die ihren Nebenmenschen nach seinem Gebothe werkthätig geliebet haben, zurufen wird: a) **Kommet her ihr gebenedeiten meines Vaters; besitzet das Reich, das euch vom Anbeginn der Welt vorbereitet ist,** und dann beschliesset er seine Beschreibung so: **Und die Gerechten werden in das ewige Leben eingehen.**

Im Staube gebeugt, bethe ich Deine unendliche Gütigkeit an, barmherzigster Gott, liebvollester Vater. Wir sind Deine Geschöpfe, Deine Diener, hangen ganz von Dir ab, so wie Himmel und Erde von Dir abhangen. Ein Hauch von Dir, ein Wink nur, und ungeheure Welten stehen im unermessenen Raume; und nur ein Hauch wiederum, und schon sind sie in nichts zerfallen! Du gebietest, und alle Wesen gerathen in Unordnung; gebietest wiederum, und die herrlichste Ordnung ist hergestellet: denn alles, — alles hanget von Deinem heiligsten Willen ab. Und der Mensch, dieser unendlich kleine Theil, dieses unbeträchtliche Wesen, wenn wir es gegen die ganze Schöpfung zusammenhalten, dieses Nichts wird so sehr von Dir geschätzet, daß Du nicht so, wie du könntest, mit ihm verfährst! Wir müßten Dir gehorchen, wenn Du uns nur befählest, ohne Belohnung zu versprechen; unsere Abhänglichkeit von Dir wäre hinlänglich für uns Ursache, deinen Wink zu vollziehen: aber nein! Du bist zu viel Vater, als daß Du ohne unseren Nutzen von uns Gehorsam

forder-

a) Matth 25 K. 34 und 46 V.

forderteſt! Du willſt ein freiwilliges Opfer unſeres Herzens; du willſt uns durch unbeſchreibliche, unendliche, ewige Güter zur Befolgung deiner Gebothe ziehen. O unermeſſene Gütigkeit, o gütigſter Vater; laß Dir unſern Dank für Deine Milde gefallen; laß Deine uns verheiſſene Güter ſtäts unſerm Geiſte gegenwärtig ſein, damit wir dadurch gereitzet allzeit trachten, als Dir gehorſame Kinder zu leben. Amen.

XXIX.

Strafe der Sünden und Untugenden.

So wie mit guten Werken allezeit etwas Gutes verbunden iſt, das der Lohn derſelben genannt wird; eben ſo iſt auch mit der Sünde ein Uibel verbunden, welches entweder von der Weſenheit und Natur der Sache ſelbſt, oder von dem freien Willen herkömmt; welches letzte eine Strafe genannt wird. So wie die Sünde den guten Werken entgegengeſetzet iſt, ſo ſteht die Strafe der Sünden auch dem Lohne der guten Werke ſchnurgerade entgegen. Die erſte Strafe der Sünde beſteht in den Gefahren, die uns durch die Sünden zugezogen werden. Man darf nicht auf jene unglükſelige Folgen hinſehen, die die Sünden unmittelbar hervorbringen; vorzüglich die traurigen Folgen der Unlauterkeit, Trunkenheit, Zornes, Neides, Kleiderpracht, Spielſucht, Geldgeizes, Ehrgeizes und anderer. Wir wollen die Sache von einer andern Seite betrachten. Der Sünder, er mag ſchon was immer Böſes gethan haben, ſetzet ſich ſelbſt in die Gefahr von andern ein gleiches aus-

ſtehn

stehn zu müssen, was er andern Böses zugefüget hat: Muß der Betrüger nicht fürchten, daß er von andern auch betrogen werde; der, welcher andere verläumdet, schlägt, oder tödet, muß er nicht auch fürchten, daß er von andern gemißhandlet, verleumdet, verwundet, oder wohl gar getödet werde? Muß der Hartherzige, der seinem Nebenmenschen in Nöthen nicht beispringt, ihm alles Almosen, alle Beihilfe, alle Unterstützung versaget, sich nicht fürchten, daß er ebenfalls, wenn er sich jemals in einem Nothfalle befinden sollte, von allen verkennet, verlassen, verachtet werde? Die zweite Art der Strafe ist die Unruhe des Gewissens, und der Streit der inneren Leidenschaften, wenn sie einmahl die Oberhand erhalten haben. Der Sünder sieht, daß die einzige Quelle seiner Glükseligkeit nur Gott ist, und daß diese Quelle für ihn verstopft ist; er hat den grossen Gott den Geschöpfen nachgesetzet; ihn weniger als sie gerechnet; seinen heiligen Willen nur verachtet; und so findet er auf diesem Orte der Thränen, daß für ihn keine Hilfe, kein Trost, keine Glükseligkeit mehr übrig, solange die Sünde noch im sterblichen Körper herrschet: und hieraus muß Unruhe für den Sünder, Mißvergnügen, Verzweiflung entstehen. Diese Unruhe wird noch selbst durch den Drang der Leidenschaften vermehrt, welche ihn wie wüthende Thiere anfallen, und auf allen Seiten reissen; alle wollen befriediget werden, und der Mensch kann keine einzige befriedigen: seine Leidenschaft reizt ihn zur bösen Wollust; er unterliegt; aber noch selben Augenblikk entsteht in ihm eine andere Leidenschaft an der Stelle der vorigen; oder er

findet noch eben jene Bahne, die er schon zurükkegelehnt hat, wiederum offen; seine Leidenschaft hat noch so vielen Drang, wie vorher; oder er wird von zweien und mehreren dergleichen Leidenschaften gequälet, und so muß er ewig unruhig sein. Wahrhaft **für den Boshaften ist keine Ruhe** übrig, wie die göttliche Schrift saget: und der heil. Paulus es weitläufiger erkläret: a) **Trübsal und Angst werden über die Seele jenes Menschen, der Böses thut, — — — kommen.** Die schröklichste aus allen Strafen ist ohne Zweifel die Ausschliessung aus dem Himmelreich, und die damit verbundene ewige Strafe. Beides läßt sich aus göttlicher Schrift beweisen; Paulus redet so: b) **Die Werke des Fleisches aber sind offenbar: Hurerei, Uneinigkeit, Unzucht, Geilheit, Abgötterei, Zauberei, Feindschaft, Zank, Neid, Zorn, Hader, Todschlag, Trunkenheit, Schwelgerei, und dergleichen; — — — jene, die solche thun, werden das Reich Gottes nicht erlangen.** Und Christus saget selbst in der oben angeführten Beschreibung des allgemeinen Gerichts, daß er den Sündern sagen werde: **Gehet hinweg von mir ihr Vermaledeiten in das ewige Feuer;** und seine Erzählung schliesset er mit folgenden Worten: **Und alsdann werden sie gehen in die ewige Pein.**

Schreklich, o mein Gott, ist der Zustand eines Sünders; schreklich, wenn wir seine Unruhe betrachten, in der er sich befindet noch auf dieser Erde; schrek-

a) Sendschr. an die Römer 2 K. 9.

b) Sendschr. an die Galat. 5 K. 19, 20 und 21 V.

schreklicher noch, wenn wir auf das hinsehen, was ihm bevorsteht. O daß doch dieser grauenvolle Zustand niemals aus unserem Gemüthe erlösche! daß eine so bittere Szene uns stäts von Sünden und Lastern entferne! Ja, o mein Gott, es ist bitter Dich zu verlassen, Dich lebendige Quelle alles Guten, Dich den Brunnen des Lebens und der Glükseligkeit. Laß nicht zu, daß wir uns durch Sünden von dir entfernen, damit wir nicht von dir entfernet werden ewiglich. Amen.

Zweite Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten eines Christen.

XXX.

Wir müssen unsere Handlungen mit dem Gesetze Jesu zusammenhalten.

Das Gesetz Jesu befiehlt uns überhaupt an hundert Stellen, das wir alle Sünden vermeiden, und alle guten Werke ausüben sollen. Wenn wir nun also eine besondere Handlung vornehmen wollen, so müssen wir vorher sehen, ob sie ins besondere von dem Gesetze Jesu befohlen oder verbothen, oder erlaubt sei; denn so ferne wir das nicht überlegen, so können wir nicht wissen, ob sie Sünde, oder ein gutes Werk sein werde, mithin vermeiden wir nicht hinläglich die Sünden, noch trachten wir genugsam gute Werke auszuüben. Um aber zu sehen, ob diese oder jene Handlung von dem Gesetze befohlen, oder verbothen, oder erlaubt sei, muß man jene Quellen aufsuchen, aus denen man das Gesetz Jesu erkennet, und dabei betrachten, was darinn für oder wider diese Handlung, die man unternehmen will, vorkömmt. Diese Quellen sind schon oben (III. bis IX.) angezeiget worden. Weil es aber nicht eines jedweden Thun ist,

allen

allen Quellen nachzuspühren, so muß man solche Lehrer, oder die Bücher solcher Schriftsteller zu Rathe ziehen, welche aus diesen Quellen mit Genauigkeit und Fleiße geschöpfet haben. Selbst Christus zeiget uns diese Schuldigkeit. Da ein Jüngling a) ihn fragte, was er zu thun habe, damit er das ewige Leben erlange; so fragte ihn Christus im Gegentheile anstatt der Antwort: **Was im Gesetze geschrieben? Wie lieseſt du im selben?** Was so viel sagen wollte: wenn du willst wissen, was du um das ewige Leben zu erlangen thun mußt, so sieh in das Gesetz; sieh, ob deine Handlung so eingerichtet ist, oder sein wird, wie sie im selben vorgeschrieben ist. Ein andersmal befiehlt er uns die Schrift nachzuschlagen, oder er heißt es wenigstens gut b). Wiederum ein anderesmal will er c), man solle Mosen und die Propheten hören, und wir sollen uns nach den Worten der Schriftgelehrten richten, so lange sie der Lehre des Moses und des Gesetzes getreu bleiben. **Auf dem Lehrstuhle des Moses sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer**; das heißt, an der Lehre des Moses und des Gesetzes halten sie sich in ihren Erklärungen, und **darum thut, alles was sie euch anbefehlen werden.** Es wird freilich scheinen, daß es eine unerträgliche Bürde sei, vor jedweder Handlung, vor jedweder Rede, vor jedwedem Schritte nachsinnen, was man zu thun hat, was

a) Im Evangel. des heil. Lukas 10 K. 26 V.

b) Evangel. des heil. Johan. 15 K. 39 V.

c) Evang. des heil. Lukas 16. K. 29 V., und heil Matth. 23 K. 2 und 3 V.

man unterlassen soll; erst Lehrer aufzusuchen; unter ihnen eine Wahl treffen: allein, wer so schließt, der nimmt die Sache auf der verkehrtesten Seite. Es giebt täglich Handlungen, die man auszuüben täglich und stündlich Gelegenheit hat; andere aber kommen uns seltner, nur bisweilen vor: bei den ersten muß der Christ sogleich ohne vieles Nachdenken aus dem, was er theils in seiner Jugend, theils in seinen spätern Jahren erlernet hat, schon wissen, was dem Gesetze Jesu gemäß oder nicht gemäß ist; bei den zweiten aber wird es keine so gar beschwerliche Mühe sein nachzudenken, was man thun, oder unterlassen soll, eben weil sie nicht immer vorkommen. Die Sache verhält sich beinahe wie bei einem Künstler oder Handwerker: würde der Drechsler bei einem jedweden Umtriebe seines Drehrades erst nachsinnen müssen, welche Bewegungen mit dem Fusse, welche er mit der Hande machen muß, so würde es ihm zu einer unausstehlichen Last werden: aber dennoch muß er bei einem Werke, welches seltner vorkömmt, nachsinnen, wie er die ihm schon bekannten Regeln seiner Kunst anzuwenden hat. So, gerade so, muß sich die Sache mit einem Christen in Ansehung seines christlichen Lebens verhalten. In einem Beispiele: der Christ muß wissen, daß das Ehrabschneiden verbothen ist; er weis also daß er niemals etwas reden soll, was nur allein zur Verkleinerung der Ehre seines Nebenmenschen abzielet: aber es ereignet sich ein Fall, in dem entweder die Ehre des einen; oder der Geldgewinn des andern leiden muß, in diesem besonderen Falle nun muß der Christ freilich erst durch einiges Nachdenken und Nachsu-

chen

chen im Gesetze Gottes ersehen, was er zu thun, und was er zu unterlassen hat; und solche Fälle ereignen sich ja nicht immer, und können sodann für den Christen keine unerträgliche Bürde sein.

XXXI.

Hieraus entstehet nun das Gewissen.

Wenn wir nun so unsere Handlungen mit dem Gesetze Gottes zusammenhalten, so fällen wir erst ein Urtheil, ob nach selben unsere Handlungen erlaubt, befohlen, oder verbothen sind. Dieses Urtheil nennet man das **Gewissen**. Fället man dieses Urtheil vor der Handlung, so heißt es auch **das Gewissen vor der Handlung**; **das Gewissen nach der Handlung** aber heißt das Urtheil, das man von der Handlung fällt, nachdem sie schon geschehen ist. Zuweilen versteht man auch unter diesem Worte das Vermögen, zuweilen auch die Fertigkeit ein solches Urtheil zu fällen. Im letzteren Verstande ist das Gewissen dreifach das **zarte Gewissen**, das **furchtsame**, oder **ängstliche Gewissen**, und das **zügellose**, **weite**, oder **lokkere Gewissen**. Ein zartes Gewissen hat der, welcher gewohnt ist allenthalben zu untersuchen, ob er etwas dem göttlichen Gesetze gemäß machen, oder nicht machen kann; ein ängstliches Gewissen hat jener, der ohne hinlängliche Ursachen, aus geringen unbedeutenden Gründen menschliche Handlungen für bös zu halten pfleget; ein zügelloses Gewissen hat der, dessen Gewohnheit ist um das göttliche Gesetz nicht bekümmert zu sein, und aus geringen und seichten Grün-

den Handlungen für erlaubt und schuldlos anzugeben. Geringe seichte und unbedeutende Gründe sind alle jene, die man nicht in den eigentlichen Quellen der Sittenlehre findet; dergleichen sind die eigene Gewohnheit, das Beispiel anderer, die Lehre einzelner Menschen, der Trieb des verderbten Herzens, vorgefaßte und unüberlegte Meinungen: alle diese können den Menschen, wenn sie nicht durch festere unterstützet werden, zu keinem vernünftigen Urtheile bewegen. Wird aber das Gewissen als das eigentliche Urtheil selbst genommen, so ist es entweder wahr oder falsch, sicher, wahrscheinlich, unwahrscheinlich, oder zweifelhaft a). Da diese verschiedene Eintheilungen von grossem Nutzen sind in der Anordnung menschlicher Handlungen, so will ich sie ein wenig weitläuftiger erklären.

XXXII.

Vom wahrhaften und sichern Gewissen.

Ein wahres oder wahrhaftes Gewissen ist jenes Urtheil, das mit dem Gesetze Jesu Christi übereinkömmt; wenn man urtheilet, jenes sei befohlen, was in diesem Gesetze wirklich gebothen ist; jenes sei verbothen, was im selben wirklich untersagt ist; jenes sei erlaubt, was dem Gesetze nach wirklich weder verbothen, noch befohlen ist. Ist die Uibereinstimmung dieses Urtheils mit dem

göttli-

a) Für Leute die in lateinischen Moralen bewandert sind, oder sich bewandert machen wollen, muß ich hier diese Gewissensarten anführen: Conscientia antecedens, consequens, timorata, scrupulosa, laxa, certa, dubia, probabilis, improbabilis, vera, falsa.

göttlichen Gesetze klar, einleuchtend, unleugbar; so heißt es ein sicheres Gewissen, ein festes, gewisses Urtheil. Der Christ hält dafür, er müsse denen Gutes erweisen, die ihm Böses angethan haben; und so hat er ein wahrhaftes Gewissen: nun weis er erst, daß dieses Verfahren sich auf die klaren Worte Jesu gründet: a) Liebet eure Feinde, thut Gutes denen, die euch hassen, und dann wird sein Gewissen sicher.

Ein solches sicheres Gewissen muß der Christ allezeit haben. Dieses legt uns der Geist Gottes ausdrüklich auf, da er spricht: b) Vor allen deinen Werken muß ein wahrhaftes Wort vorangehen, und vor einer jedweden Handlung ein fester Schluß. Das Wort ist nichts anders als das Urtheil, das man von seinen Werken hat, oder haben kann, und dieses wahrhafte Wort haben wir dann, wann dieses Urtheil mit dem Gesetze übereinkömmt, aber fest wird es erst, wann wir an dieser Uibereinstimmung eben, weil sie klar ist, keinen Zweifel mehr haben können. Eben dieses giebt uns auch Christus zu erkennen. c) Seine Worte lauten so: Jenes Wort, das ich geredet habe, wird den, der es höret und sich nicht darnach hält, am jüngsten Tage richten. Der Mensch wird also nur nach dem Worte Gottes gerichtet werden; will er ein gnädiges Gericht erlangen, so muß er solche Handlungen ausüben,

a) Evangel. des heil. Matth. 5 K. 44 V.

b) Im Buche des Sohnes Sirachs 37 K. 20 V.

c) Evangel. des heil. Johannes 12 K. 47 und 48 V.

die den Worten Christi, welche uns das göttliche Gesetz zu erkennen geben, gemäß sind; will er solche Handlungen ausüben, so muß er vorher über diese Gemäßheit einen sicheren Schluß machen können. Machen wir einen wahren, sicheren Schluß, und handeln wir nach selben, dann ist es erst ein gutes Werk; weil es nur alsdann erst auch in Ansehung des Gesetzes eine freie Handlung wird. Im Gegentheile, handelt man wider ein wahrhaftes Gewissen, so sündiget man, weil man eine freie Handlung wider das Gesetz begeht. Nun kömmt es noch auf die Frage an, in welchen Stükken können wir ein sichres Gewissen haben? — Nur damals kann ein Christ ein sicheres Gewissen haben, wenn er in der göttlichen Schrift, oder in anderen eigentlichen Quellen der Sittenlehre entweder klar ausgedrükket findet, oder aber aus selben durch eine rechtmäßige, unmittelbare, oder auch mittelbare Folgerung herleitet, ob die Handlung erlaubt, befohlen, oder verbothen ist.

XXXIII.

Erstes Mittel stäts ein sicheres Gewissen zu haben.

Unser Gewissen muß sodann stäts sicher sein, und da es nur dann sicher ist, wenn es sich auf die eigentlichen Quellen der Sittenlehre gründet, oder aus denselben durch rechtmässige Schlußfolgen hergeleitet wird; so ist ganz natürlich, daß ein Christ in den rechtmässigen Quellen der Sittenlehre sich bekannt, und bewandert machen muß. Erstens muß er in der heil. Schrift fleißig lesen, wie es

schon

schon im Buche des Sohnes Sirachs jedem, der sein Heil suchet, anbefohlen wird. a) **Was dir Gott befohlen hat, auf das gedenke allezeit.** Und Gott verspricht nur denjenigen, welche mit vielem Fleiße die Weisheit suchen, und mit vieler Mühe um sie sich bewerben, daß sie diese finden werden: da also die wahre Weisheit in der göttlichen Schrift gefunden wird, so muß sie jeder Christ in selber suchen, und mit vielem Fleiße suchen. Die Worte Gottes in dem Buche der Sprüche Salomons lauten so: b) **Wenn du die Weisheit Gottes suchen, und gleich einem kostbaren Schatze ausgraben wirst, — — so wirst du sie finden:** Denn c) **nur der wird vom Gesetze erfüllet, der es suchet.** Daher Paulus dieses dem Timotheus zum Lobe beileget, d) daß er von seiner Jugend an die göttliche Schrift gelesen habe. Da aber alle diese Stellen vorzüglich sich nur auf jene Bücher der heil. Schrift beziehen, die man das alte Testament nennet, so können sie wegen der Gleichheit der Ursache für die Lesung des neuen auch gelten. Selbst alle heil. Bischöffe der ersten Jahrhunderte, alle Kirchenlehrer, alle Kirchenversammlungen, welche von der heil. Schrift Meldung machen, erwähnen der Lesung derselben als einer schuldigen Pflicht, deren Erfüllung einen nicht geringen Nutzen verschaffet, und deren Vernachlässigung einen gleich grossen Schaden nach sich zieht.

Der

a) Im 3 K. 22 V.

b) Im 2 K. 4 und 5 V.

c) Im Buche des Sohnes Sirachs 32 K. 19 V.

d) Im 2ten Sendschreiben an Timoth 3 K. 15 V.

Der heil. Klemens römischer Papst, und der heil. Bischof Polikarp, beide Lehrjünger der Apostel selbst reden mit Nachdruk von dieser Pflicht. Der erste sagt: a) Meine Geliebten, Ihr kennet die göttliche Schrift, und kennet sie gut: ihr habt euch ganz in den göttlichen Aussprüchen bewandert gemacht: überleget sie sodann bei euch wohl, und drücket sie tief eurem Gedächtnisse ein. Dieser fromme Papst also heißt erstlich gut, daß die Korinther die Schrift eifrig gelesen, und sich mit den Worten derselben wohl bekannt gemacht haben; ja er saget, sie sollen dieselben mit Aufmerksamkeit betrachten und niemals aus dem Gedächtnisse entlassen: es ist dieses also eine Pflicht aller Christen. Der heil. Polikarp saget, er sei der sicheren Hoffnung, daß alle in der heil. Schrift wohl werden geübet: und in keinem Stükke unwissend sein b). So konnte dieser heil. Bischof und Martirer nur reden, wenn er eine Pflicht sich in der heil. Schrift bewandert zu machen voraussetzte. Der heil. Jerenäus, der im Jahr Christi 177 Bischof zu Lion wurde, und als Martirer im Jahre 201 starb, zeigt uns ebenfalls diese Pflicht an. c) **Man muß, saget er: zur Kirche fliehen; in ihrem Schooße erzogen und von der göttlichen Schrift ernähret werden.** Der heil. Hieronymus will, daß ein Mägdchen mit sieben Jahren anfangen soll die Schrift

zu

a) In seinem 1ten Sendschreiben an die Korinth.

b) In seinem Sendschreiben an die Philippenser.

c) Im 5ten Buche wider die Ketzer 20 Hauptst.

zu lesen, und auch auswendig zu lernen, a) und zwar zum allererſten die Psalmen Davids, dann die Bücher Salomonis mit dem Buche des Sohnes Sirachs; nach diesem die Evangelien, alsdann die Briefe der Apostel, endlich die Propheten, und die übrigen Bücher der heil. Schrift. Der heil. Johannes Chrisostomus will, daß alle weltlichen Leute die Schrift lesen sollen; und er hält es für die Quelle aller Uibel, wenn man diese Pflicht vernachläßiget. Seine Worte sind nachdrücklich und klar: b) Höret also ihr alle, die ihr in weltliche Geschäfte verwikkelt seid, und Ehefrauen und Kinder habt, wie er (der Apostel) euch allen nachdrüklichst befiehlt die göttliche Schrift zu lesen, nicht aber leichtsinnig und nur obenhin, sondern mit vielem Fleiße und Aufmerksamkeit. Ich bitte euch also alle, die ihr euch dieses zeitliche Leben so sehr angelegen sein lasset, höret ihr, und verschaffet euch diese Bücher als Heilsmittel für eure Seelen. Wenigstens leget euch ganz gewiß das neue Testament bei, wenn ihr auch nicht alle anschaffen könnet; nehmet die Evangelien und die Geschichten der Apostel für eure beständigen Lehrmeister an; überfällt euch ein Schmerzen, so langet aus selben das Heilungsmittel hervor; schöpfet Trost aus selben in allen euren Uibeln. — — — Die Unwissenheit der Schrift ist die Quelle aller Uibel. Der heil. Zäsarius,

der

a) In seinem Sendschreiben an die Läta, und in dem andern an den Gaudenz.

b) In der 6ten Erklärungsrede über das Sendschreiben an die Koloss.

der im Jahre 501 Bischof zu Arles wurde, saget in einer öffentlichen Predigt, die er an sein Volk gehalten hat: Ich bitte euch meine Brüder, und ermahne euch alle, daß jedweder, der nur immer lesen kann, die heil. Schrift lese: wer aber nicht lesen kann, aufmerksam zuhöre, wenn andere lesen. — — — Vielleicht saget jemand bei sich selbsten; "Ich bin ein Bauer und muß mich stäts mit meiner Handarbeit beschäftigen. Ich kann weder die heil. Schrift selbst lesen, noch ihrer Lesung beiwohnen. Aber wie viele Bauern, und Bäuerinnen wissen verliebte, unkeusche und höllenwürdige Lieder, und singen sie? Das können sie lernen und sich anschaffen, was der Teufel lehret; und das, was Christus uns prediget, sollen sie nicht im Gedächtnisse behalten können? — — — Endlich befiehlt die Kirchenversammlung, die ihm Jahre 692 im kaiserlichen Pallaste zu Konstantinopel gehalten wurde, den Gläubigen, daß sie unaufhörlich Psalmen und christliche Lieder singen, und auf die Lesung der heil. Schrift aufmerksam sein sollten. Ich konnte noch mehr heil. Väter und Kirchenversammlungen anführen, welche entweder das Lesen der heil. Schrift, oder das Anhören einer solchen Lesung als eine Hauptpflicht allen Ständen der Christen anempfohlen, oder Christen wegen Erfüllung dieser Pflicht vorzüglich gelobet haben: jedoch das, was ich bisher gesagt habe, ist hinlänglich zu zeigen, wie ein jeder Christ schuldig ist die heil. Schrift zu lesen, woraus er sattsam lernen wird, was er zu thun,

und

und was er zu unterlassen habe a), um stäts ein sicheres Gewissen zu haben. Damit man aber aus der göttlichen Schrift sein Gewissen sicher mache, so muß man aufrichtig in selber nachsuchen, nicht gleißne-

a) Weitschichtiger wird dieser Gegenstand bearbeitet in den Abhandlungen des Hrn. Johannes Opstraet: in der ersten Abhandlung in der 11ten Frage; welche Frage auch in das Deutsche ist übersetzet worden schon im Jahr 1781 in Brün von dem wohlehrwürdigen Herrn Johann Hauke einem Priester des Olmüzerischen Priesterhauses. Dieses Werkchen verdient allenthalben gelesen zu werden. Doch einige Herren, die Theologen gerne sein möchten, wenn nur die Theologie nicht viele Mühe kostete, und ganz in Schulen könnte beigebracht werden; und jene, welche ihnen nachzulallen und nachzupapageiisiren gewohnt sind, wollen den armen Laien die göttliche Schrift zu lesen verbiethen; und berufen sich auf die sogenannte vierte Regel des Index, welche mit vielen andern Regeln die Grundlage des Verzeichnisses verbothener Bücher ausmachte, in welcher verbothen wurde die heil. Schrift ohne absonderliche Erlaubniß des Seelensorgers in der Mutterspracbe zu lesen. Wider diese Regel hätte ich so manches einzuwenden: ich könnte sagen, sie sei nicht für unsere Zeiten; sie sei in unseren Ländern nicht angenommen; sie habe niemals können, niemals dürfen angenommen werden; und noch weit mehr anderes könnte ich sagen: aber multa mihi licent, sed non omnia expediunt. Ich sage also nur so viel: in unseren Gegenden, in kaiserlichen Erblanden und in andern Gegenden Deutschlandes, in denen es ein wenig ernsthafter in der Religion gehalten zu werden anfängt, haben die Seelensorger des ersten Ranges, die Bischöfe allen Gläubigen ihrer Bisthümer die allgemeine Erlaubniß gegeben, die heil. Schrift in der Mutterspracbe zu lesen. Ist das nicht klar? Hat sie nicht, der Hr. Abbe Rosalino mit

Ge-

nerisch; man muß nicht seinen Willen, sondern den göttlichen Willen zu finden verlangen: denn gleichwie der, welcher das Gesetz suchet, von selben wird erfüllet werden; eben so wird der, wel-

Genehmhaltung des Hrn. Fürst Erzbischofs und Kardinals zu Wien aufs neue übersetzt? Werden nicht andere deutsche Uibersetzungen frei mit Vorwissen aller Bischöfe, ohne daß von Ihnen die mindeste Widerrede geschieht, in allen Buchhandlungen in Wien Prag, Brünn, Gratz und andern Orten verkaufet? Haben wir nicht in unseren Tagen zwo böhmische und eine deutsche Auflage von der heil. Schrift in Prag unter den Augen, mit Gutheissen des Fürst Erzbischofes an das Licht tretten gesehen? kann sie jedermann sehen, kaufen, lesen; nnd keinem Bischofe, und keinem Erzbischofe fällt ein dawider zu reden, ungeachtet es alle sehen, hören und wissen; ein sicheres Zeichen, daß sie mitverstanden sind, und also ihren Schäflein vollkommene Erlaubniß geben, die Worte des göttlichen Geistes in ihrer Muttersprache zu lesen: denn erlaubten sie dieses nicht, so würden sie den Verkauf einzustellen suchen, oder durch Pastoralbriefe ihre Heerden erinnern die Schrift in der Muttersprache nicht zu kaufen, nicht zu lesen; oder wenigstens bei höchsten Orten Vorstellungen dawider machen, was doch alles nicht geschieht. Nur hie und da noch sitzt ein steifer Schultheolog, oder ein blinder Verehrer großväterlicher Vorurtheile, oder ein Mann, dessen Lenden zwar körperlich, nicht aber dem Geiste nach, oder dem Verstande der Worte Christi gemäß, umgürtet sind, und schreit: Leset die Schrift nicht in der Muttersprache, und schreit sich heiser und vergebens: denn seine Stimme höret Niemand. Herr Schanza Lehrer der Moraltheologie in Olmüz saget in seinen moralischen Sätzen, dieses Geschrei komme her von einer grossen Unwissenheit der heil. Schrift, und der Erblehre der Kirche:

mag

welcher nur verstellter Weise zu Werke geht, in selbem Anlaß zum Aergerniße finden; a) und wer den Willen Gottes finden will, wird ihn im Gesetze erkennen b); man muß sich befleissen dem göttlichen Willen gemäß zu leben, wie uns hierzu ermahnet der Sohn Sirachs, da er spricht: c) **Mein Sohn, wenn du die Weisheit verlangest, so bewahre die Gerechtigkeit, und Gott wird sie dir geben:** denn so lange wir noch die Gerechtigkeit nicht bewahren; so lange wir noch in Sünden verbleiben, wird uns die Sonne der Wahrheit niemals leuchten; die Schrift saget es ausdrücklich: d) **Die Weisheit wird in keine boshafte Seele eingehen, und in keinem Körper wohnen, welcher der Sünde unterworfen ist;** endlich muß man die Wahrheit in der Demuth seines Herzens suchen: **weil Gott nur**

mag wohl wahr sein bei einigen, jedoch nicht bei allen: viele schreien es bloß mechanisch ihren Vorgängern nach, ohne recht zu wissen, was sie selbst wollen; viele wiederum wissen ganz gut, was man von dem gegenwärtigen Gegenstande zu denken und zu halten hat: aber es liegt ihnen daran, daß das Volk in der Unwissenheit bleibe; sie sehen ein, daß das Volk, wenn es die Schrift läse, bald die Abscheulichkeit mancher ihrer Handlungen einsehen, und sie sammt ihren Handlungen verabscheuen würde. Jedoch die Sache ist zu gehässig: also genug hievon.

a) Im Buche des Sohnes Sirachs 32 K. 19 V.

b) Evangel. des heil. Johannes 7 K. 17 V.

c) Im 1 K. 33 V.

d) Im Buche der Weisheit 1 K. 4 V.

nur den Demüthigen seine Gnade verleihet; und den Hochmüthigen widersteht.

XXXIV.

Fernere Mittel dazu.

Die heil. Schrift nur allein lesen, ist für einen Christen nicht genug: erstens weil die Schrift nicht alles klar enthält, was wir als Menschen, als Bürger, als Christen in allen Fällen zu thun haben; zweitens, weil sie in manchen Stellen dunkel ist, daß nicht jedweder Mensch alles versteht, was er liest. Daher muß der Christ noch zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen. Das erste, was nach dem Lesen der heil. Schrift nothwendig ist, ist die Anhörung des göttlichen Wortes, wie man zu sagen pfleget; der Christ muß nämlich jene Erklärungen anhören, die sein Seelsorger über die Worte der göttlichen Schrift hält, und jene Lehre, die derselbe über die Glaubens- und Sittenwahrheiten machet. Diese Pflicht lehret uns Christus, da er saget, man solle Mosen und die Propheten hören, um unsere Schuldigkeit zu erkennen. Christus erkläret nämlich die Art in das Himmelreich einzugehen durch die Geschichte oder Parabel von einem armen und einem reichen Manne a). Der reiche genoß hier wollüstige Tage in der Vergessenheit seiner Pflichten, und daher wurde er in die Hölle begraben, wo er den unleidentlichsten Durst nebst andern grausamsten Peinen auszustehen hatte. Der Unglükliche sah dagegen den Armen, den er auf der Welt nicht erkannt,

nicht

a) Evangl. des heil. Lukas 16 K. 19. V. bis zum Ende.

nicht seiner Aufmerksamkeit werth geachtet, keiner Unterstützung gewürdiget hat, und sah ihn im Ruheplatze Abrahams, in der Freude des Herrn glänzen, und Seeligkeiten genießen; nun wünschte er, daß seine noch auf dem Erdboden lebenden Brüder nicht in seine Fußtapfen tretten, sondern ihre Pflichten genauer beobachten sollten: er wandte sich sodann zum Abraham, er bath ihn, daß selber sich seiner Brüder erbarmen, und ihnen einen Verdammten zusenden solle, der ihnen die schaudervolle Lage, in der er sich befand, recht lebhaft abschildern, und sie an ihre Schuldigkeit erinnern sollte. a) Nein sagte Abraham, sie haben Mosen und die Propheten, welche in Ansehung der Lehre bei den Juden eben das waren, was bei uns die Priester und Lehrer des Volkes sind; **sie haben Mosen und die Propheten, die sollen sie hören**; das heißt, von diesen sollen sie hören, nicht von einem Verdammten, was sie zu thun, was sie zu unterlassen haben. Und ist dann der Seelensorger, der Bischof oder Pfarrer nicht dazu bestimmt, daß er das Volk unterweise? Ist er nicht ein Hirt und ein Lehrer zugleich? Denn nach dem Worte des heil. Paulus hat Gott bei der Stiftung seiner Kirche eben jene, die er zu Seelenhirten bestellet hat, auch zu Lehrern des Volkes gemachet: **Er hat einige zu Hirten und Lehrern bestimmt** b). Muß nicht der Seelenhirt mächtig sein in der Fähigkeit das Volk

in

a) Kann etwas geschickteres sein, alle Fabeln, die man von Geistern und Gespenstern erzählet, auf einmal zu zernichten?

b) Sendschreib. an die Ephes. 4 K. 11 V.

in der reinen Lehre zu unterweisen, und die, welche Einwürfe machen, zu widerlegen? Der heil. Paulus befiehlt dem heil. Titus keine andere zum Seelenhirtenamte anzunehmen als nur Männer, die solche Eigenschaften haben a). Wenn also die Seelenhirten, das heißt, die Bischöfe und Pfarrer dazu bestellet sind, daß sie die Wahrheit des Heils, die Pflichten des christlichen Lebens, die Schuldigkeiten aller Stände erklären, und vortragen: so ist das Volk verpflichtet, damit es hierinn Unterricht erlange, auf die Seelensorger acht zu haben, sie anzuhören, und zu befolgen. Der dritte Beweis liegt in den Worten Jesu Christi; durch die er den Juden verweiset, daß sie seine Worte, die Gottes Worte waren, nicht anhören wollten, und saget, es seie ihre Abneigung vor Gotteswort ein sicheres Zeichen, daß sie nicht aus Gott gebohren seien. Freilich redet Christus nur von seinen Worten: jedoch da die Seelensorger in die Fußtapfen Jesu Christi tretten: da sie nur jene Lehre fortführen, die er angefangen hat; da sie nur seine Worte vortragen, oder erklären, so ist ganz klar, daß man sich an ihre Worte halten könne; ja wer sich nicht an ihre Worte hält, zeiget, daß er nicht aus Gott, sondern aus dem Teufel sei, mithin kein wahrer Christ könne genannt werden. Hier wird wohl Niemand zweifeln, daß es gleichviel gelte, der Seelensorger mag in einem Hirtenbriefe, oder auf der Kanzel, oder in einem Beichtstuhle, oder am Krankenbette reden, oder eine andere freundschaftliche Unterweisung im Geheime halten, wenn er nur als Seelensorger und Seelenhirt redet. Und solle

te

a) Sendschr. an den Titus 1 K. 9 V.

te sich ein Knab, ein Mägdchen, ein Bauer, ein Unwissender für seine Seele nicht für sicher halten können, wenn er dem Rathe und der Lehre des Seelensorgers, des Predigers, des Beichtvaters folget, so wäre für solche Menschen fast gar kein Mittel übrig sich in ihrem Gewissen sicher zu stellen; sie wären ewigen Zweifeln und Gewissensängstigkeiten ausgesetzet, welche Gott, wie ich besser unten sagen werde, von keinem Menschen fordert. Aber wenn wir den Lehren des Seelensorgers allezeit sicher folgen können, wie saget dann Christus: a) **Wenn ein blinder den andern führet, so fallen beide in eine Grube?** Heißt das nicht, wenn der blinde und unwissende Seelensorger den blinden und unwissenden Laien leitet, so fallen beide der Seelensorger und der, welcher um Rath fraget, in eine gleiche Sünde, und in eine gleiche Verantwortung? Wer also den Rath des Seelensorgers folget, ist noch nicht sicher in seinem Gewissen: weil er nicht weis, ob nicht sein Seelensorger auch so blind, als er ist. Dieser Zweifel wird leicht gehoben, wenn man auf die Gemüthsbeschaffenheit dessen hinsieht, der um Rath fraget, und um Belehrung bittet; thut er seinerseits, was er thun kann, und wünschet er der Wahrheit getreu zu sein, und überlegt er das, was er höret, mit dem, was ihm die Schrift und Vernunft vor Augen leget, und höret er auch nicht, daß andere Lehrer anders lehren, und folget so seinem Seelensorger; dann wandelt er im Lichte, nicht mehr in der Finsterniß, nicht mehr in der Blindheit, und er hat also nicht zu fürchten, daß

a) Im Evangel. des heil. Matth. 15 K. 14 V.

seine Seele mit seinem Seelensorger in die Grube des Verderbens stürzet; aber will er nur so lange seinem Seelensorger folgen, so lange selber seinen Leidenschaften etwas schmeichelhaftes vorsaget, und suchet er gefließentlich nur einen solchen schmeichelnden Rathgeber für sein Gewissen, und verabscheuet er den Priester, der nicht nach seinen Leidenschaften antwortet, so wie Achab den Propheten Michäas, a) der nicht nach seinem Geschmakke schmeichelte; so ist er blind, und fällt mit dem blinden Propheten in eine Grube des Verderbens.

Damit der Mensch aber seiner seits thue das, was er thun kann, so ist noch das dritte Mittel übrig, das Gebeth. Dieses ist allerdings nothwendig, wenn man sein Gewissen sicher zu stellen verlanget: indem Gott die wahre Weisheit nur dem giebt, der um selbe bittet: **Wenn du die Weisheit anrufen wirst,** saget Gott in den Sprüchen Salomons b), **so wirst du die Wissenschaft Gottes finden: denn der Herr giebt die Weisheit;** und indem uns dieses Gebeth ausdrüklich anbefohlen wird, da der Apostel Jakob saget: c) **Wenn jemand aus euch die Weisheit vonnöthen hat; — und wer hat sie nicht vonnöthen? — der begehre sie von Gott; — — — und sie wird ihm gegeben werden.** Es sind aber zwei Stükke, um die wir zu bitten haben, nämlich, daß Gott unsern Verstand erleuchte, damit wir allezeit erkennen, was wir seinem heiligen Willen gemäß thun

oder

a) Im 3ten Buche der Könige 22 K. 8 V.

b) Im Buche der Sprüche Salomons 2 K. 3, 5 und 6 V.

c) In seinem Sendschreiben 11 K. 5. V.

oder unterlassen sollen: zweitens, daß er uns allezeit solche Seelenhirten sende, die uns die Wahrheit nach seinen anbethungswürdigen Worten lehren, und uns nach seinem Gesetze, und nicht nach unsern fleischlichen Begierden antworten, wenn wir sie zu Rathe ziehen.

Werden wir diese Mittel sorgfältigst anwenden, in der Schrift fleißig, andächtig, demüthig, anhaltend lesen; den Unterweisungen unserer Seelensorger aufmerksam und mit Begierde ihren Lehren zu gehorchen beiwohnen; zu Gott innbrünstig um Weisheit flehen, so werden wir in unserem Gewissen sicher sein können, wenn wir uns in unseren Handlungen und Unterlassungen nach dem richten werden, was wir gelesen und gehöret haben. Die vorzüglichsten Lehren, deren Befolgung täglich, oder doch des Jahres hindurch öfters vorkömmt, werden uns bekannt sein, und wir werden uns derselben leicht erinnern; und wenn ja zuweilen ein Zweifel bei einer Handlung, die seltner auszuüben kömmt, aufstossen sollte, so wird es nicht so schwer fallen, in der Schrift nachzusuchen, oder seinen ordentlichen Seelensorger um Rath für diesen besonderen Umstand zu bitten; und so werden wir in den Stand versetzet, meistentheils ein sicheres Gewissen zu haben, und mittels dessen gute verdienstvolle Werke auszuüben.

XXXV.

Vom zweifelhaften Gewissen, oder dem Zweifel bei sittlichen Handlungen.

Allezeit zwar läßt sich ein solches sicheres Urtheil nicht fällen, und dann hat man ein unsicheres Gewissen. Dieses kömmt daher, wenn man bei der Beurtheilung seiner Handlung entweder keine Gründe ein sicheres Urtheil zu fällen hat; oder wenn man für die Wahrheit der Meinung eben so viele Gründe hat, als für die Falschheit derselben; oder wenn man mehr Gründe hat für die Wahrheit, als für die Falschheit; oder endlich, wenn man weniger Gründe hat für die Wahrheit, als für die Falschheit. Im ersten und zweiten Falle nennet man das Gewissen ein zweifelhaftes Gewissen: obwohl man eigentlicher zu reden sagen sollte, in beiden Fällen habe man gar kein Gewissen; sondern wenn man gar keine Gründe für seine Meinung hat, nur eine ungegründete Meinung, oder einen uneigentlichen Zweifel, und der wahre Zweifel sei da, wo man für die Wahrheit seiner Meinung eben so viele Gründe hat, als für die Falschheit derselben. Hier zeiget sich abermal, daß eine ungegründete Meinung eben sowohl wahr, als falsch sein kann. Wir mögen nun eine ungegründete Meinung, oder einen wahren Zweifel haben, ob uns eine Handlung von dem göttlichen Gesetze erlaubt, oder nicht erlaubt sei, so können wir der allgemeinen Regel nach nicht handeln, weil wir kein sicheres Gewissen haben (XXXII.). Was ist zu thun? Man muß trachten sich dasselbe zu verschaf-

fen

fen (XXXIII. XXXIV.), und so lange die Handlung verschieben, bis die eigentliche Wahrheit auf was immer für eine Art entdekket wird. Ist aber nicht so viel Zeit übrig, daß man in der h. Schrift nachblättern, oder seinen Seelensorger um Rath fragen kann; und muß man sich sogleich entschliessen die eine Handlung, oder die andere zu thun, so muß man das thun, was in Ansehung des Gesetzes am sichersten ist: das heißt, wobei man glaubet das Gesetz zu beobachten. Man kann nämlich zweifeln: ob die Handlung erlaubt, oder verbothen; oder ob sie befohlen, oder nur erlaubt sei: im ersten Falle muß man die Handlung unterlassen; im zweiten muß man sie ausüben: weil man im ersten Falle bei der Unterlassung, im zweiten bei der Ausübung das Gesetz zu erfüllen glaubet. Würde man anders verfahren, so setzte man sich freiwillig der Gefahr aus wider das Gesetz zu handeln, folgsam zu sündigen. Wer sich aber der Gefahr zu sündigen aussetzet, vermeidet die Sünde nicht so sehr als er könnte; wer die Sünde nicht so sehr, als er kann, vermeidet, handelt wider ein ausdrükliches Gesetz Gottes, und so sündiget er. Er handelt nämlich wider das Gesetz, welches uns befiehlt mit allen Kräften die Sünde zu fliehen, von ihr sich zu entfernen, auch den Schein derselben zu vermeiden, welches uns in göttlicher Schrift sonnenklar angezeiget wird. Fliehe vor der Sünde, wie vor einer giftigen Schlange: a) entferne dich vom Bösen; b) ent-

a) Im Buche des Sohnes Sirachs 21 K. 2 V.

b) Im 33 Psalme 15 V.

enthaltet euch von allem bösen Scheine a). Nebst diesen zwoen Gattungen des Zweifels ist noch eine dritte übrig, wenn man zweifelt, ob eine Sache befohlen, oder verbothen ist. In diesem Falle ist keine Meinung sicherer als die andere: was ist zu thun? Kann man den Zweifel ablegen, und sich ein sicheres Urtheil verschaffen, so muß man es thun: kann man aber das nicht, so muß man wenigstens Gott um die Erleuchtung des Verstandes und um die Bekanntmachung seines Willens anflehen (XXXIV.), seine Nachlässigkeit, die man allenfals in der Durchforschung seines heiligen Gesetzes begangen hat, ernsthaft bereuen, und verabscheuen, einen ernsthaften Entschluß fassen in Hinkunft mit mehrerem Fleiße den Wahrheiten des Heils nachzuspühren, aufrichtigst wünschen den Willen Gottes ernstlich erfüllen zu können, und dann kann man voll Hoffnung, daß man itzt nicht wider das Gesetz handle, und folgsam nicht sündige, zum Werke schreiten. Sollte man auch etwas begehen, was ausdrüklich von Gott verbothen wäre, so sündiget man nicht, weil man das Gesetz, und den Verboth nicht erkennet, und durch die aufrichtige Reue über die begangene Nachlässigkeit machet, daß im gegenwärtigen Falle die Unwissenheit nicht mehr freiwillig ist. Das, was hier gesaget ist, gilt, der Zweifel mag schon sein über das Gesetz selbst, oder über jene Umstände, in denen das Gesetz, das man wohl erkennet, den Menschen verbindet; b) das heißt: man mag schon

zwei-

a) Erstes Sendschreiben an die Thessalonicher 5 Hauptst. 22 V.

b) Das ist, es mag ein dubium juris, oder ein dubium facti sein.

zweifeln, ob wirklich ein Gesetz sei, das uns zu etwas verbindet, oder ob jene Umstände da sein, in denen das Gesetz verbindet.

XXXVI.

Von dem wahrscheinlichen, und unwahrscheinlichen Gewissen.

Hat man aber mehr, oder wichtigere Gründe für die Wahrheit einer Meinung, als für ihre Falschheit, so ist sie eine **wahrscheinliche Meinung, ein wahrscheinliches Gewissen**; im Gegentheile aber ist das **Gewissen** oder die **Meinung unwahrscheinlich**, wenn man mehr oder wichtigere Gründe für die Falschheit als für die Wahrheit dieser Meinung hat: denn wahrscheinlich sein heißt nichts mehr, und nichts weniger, als den Schein der Wahrheit haben: und unwahrscheinlich sein heißt ohne Schein der Wahrheit sein, oder vielmehr den Schein der Falschheit haben. Eine Meinung ist nur alsdann wahrscheinlich, wenn sie wahr zu sein scheinet: und unwahrscheinlich ist sie, wenn sie falsch zu sein scheinet. Dieser Schein der Wahrheit oder der Falschheit beruhet auf der kleinern oder grösseren Anzahl, oder auf der grössern odern kleineren Wichtigkeit der Gründe.

Man sieht hieraus **erstens**, daß die Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit verschiedene Stuffen haben kann, nachdem sie mehr oder wenigere, stärkere oder schwächere Gründe für sich hat. **Zweitens** ist aus dem, was gesagt ist worden, klar, daß die Wahrscheinlichkeit nicht in der

Sache

Sache, sondern in dem Menschen enthalten ist. Ein Satz ist für sich immer wahr oder falsch; niemals aber wahrscheinlich: das wird er nur in Ansehung des Menschen, der seine eigentliche Wahrheit oder Falschheit nicht erkennet. **Drittens** erhellet hieraus, daß eine wahrscheinliche Meinung nicht allzeit wahr, und eine unwahrscheinliche nicht allezeit falsch ist; eine wahrscheinliche Meinung hat zwar den Schein der Wahrheit, aber der Schein einer Sache ist nicht die Sache selbst; eine wahrscheinliche Meinung ist die, welche mehr oder wichtigere Gründe für sich als wider sich hat, oder vielmehr, von der man mehr oder wichtigere Gründe weis, als man von der entgegengesetzten kennet; nun kann es geschehen, daß man viele oder doch geradezu die größten und wichtigsten Gründe nicht weis, welche alle übrigen überwiegen, und in deren Ansehung alle übrigen verschwinden, oder vielmehr aufhören eine Kraft zu haben: a) diese Gründe würden dann erst zeigen, ob sie Wahrheit oder Falschheit an sich habe. **Viertens** können oft entgegengesetzte Meinungen wahrscheinlich sein: denn jewede aus beiden kann mehr Gründe für sich als wider sich haben; und das kann sich nicht nur allein zutragen bei verschiedenen Menschen, so daß dem einen die bejahende Meinung, dem andern die verneinende wahrscheinlich ist; sondern auch oft in Ansehung eines und ebendesselben Menschen, welcher für alle beide Meinungen, wichtige

a) Das müssen, wie es scheint, die Schultheologen schon gewußt haben: darum hatten sie als einen Grundsatz angenommen: oft ist das Falsche wahrscheinlicher, als das Wahre. Falsa sæpe sunt probabiliora veris.

ge Gründe hat. Fünftens kann eine von zwoen entgegengesetzten Meinungen wahrscheinlicher als die andere sein. Diese Sätze werden aus den Begriffen der Wahrheit, Falschheit, Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit hergeleitet, und sind um so viel mehr zu merken; weil sie nothwendig sind, um eine in unsern Zeiten höchst wichtige Frage zu entscheiden, ob man in seinen Handlungen einer für sich weniger wahrscheinlichen Meinung, einem weniger wahrscheinlichen Gewissen folgen dürfe, oder nicht.

XXXVII.

Lehre von der Befolgung der wahrscheinlicheren Meinungen.

Weil oft entgegengesetzte Meinungen gleich wahrscheinlich sind (XXXVI. 4.) oft aber doch eine noch wahrscheinlicher als die andere (daselbst 5.), so entsteht die Frage, was muß man im ersten Falle thun; und was im zweiten. Sind die beiden entgegengesetzen Meinungen gleich wahrscheinlich; hat man Gründe zu sagen, die Handlung sei verbothen, und gleich wichtige Gründe, sie sei nicht verbothen, so entsteht ein wahrer Zweifel (XXXV.); mithin muß man das Sicherere wählen, und das thun, wobei man glaubet das Gesetz zu befolgen; das heißt im angeführten Beispiele, man muß die Handlung unterlassen. Auf gleiche Art, wenn es wahrscheinlich ist, eine Handlung seie befohlen, so muß man diese Handlung ausüben; obwohl es eben so wahrscheinlich ist, sie sei nicht befohlen: weil es in diesem Falle sicherer ist die Handlung aus-

zuüben, als sie zu unterlassen. Hieraus folget klar, was man thun kann, wenn eine aus den entgegengesetzten Meinungen wahrscheinlicher ist, als die andere. Ist jene Meinung wahrscheinlicher, bei der man glaubet das Gesetz zu beobachten; oder ist jene Meinung, welcher zufolge eine Sache verbothen, eine andere befohlen ist, wahrscheinlicher als die entgegengesetzte Meinung, so muß man sich nach der wahrscheinlicheren richten: denn man müßte dem zufolge, was oben schon ist gesagt worden, diese Meinung in die Ausübung bringen, wenn sie nur mit der entgegengesetzten gleiche Wahrscheinlichkeit hätte, um so viel mehr da sie eine grössere Wahrscheinlichkeit hat. Diese grössere Wahrscheinlichkeit machet, daß sie einzig und allein wahrscheinlich, und die entgegengesetzte vollkommen unwahrscheinlich wird: weil die beiderseitige gleiche Wahrscheinlichkeit sich wechselweis aufhebet, und also nur das Uibergewicht der Wahrscheinlichkeit auf uns wirken kann; und wir können nur allein auf selbes sehen, und so verschwindet die ganze Wahrscheinlichkeit derjenigen Meinung, die minder wahrscheinlich ist. Ich muß die Sache deutlicher behandeln um sie in ein helles Licht zu setzen. Jene Meinung ist wahrscheinlicher, die mehr Gründe für sich hat als die andere (XXXVI. 1.) Ist also die Meinung, welche ein Gesetz voraussetzet, wahrscheinlicher als die entgegengesetzte, so hat sie mehr Gründe für sich, als diese. Setzen wir also, ein Christ halte dafür, er seie verpflichtet etwas zu thun aus drei Gründen, und aus zweenen gleichwichtigen Gründen halte er dafür, er seie nicht dazu verpflichtet; so hört die zweite Meinung auf wahrschein-

scheinlich zu sein: denn jene Gründe, welche eine Meinung wahrscheinlich machen, machen die entgegengesetzte unwahrscheinlich; und so wird die zweite Meinung in unserem Falle aus drei Gründen unwahrscheinlich; nun heben sich die zween Gründe der Wahrscheinlichkeit durch zween Gründe der Unwahrscheinlichkeit auf, und so bleibt ein einziger Grund der Wahrscheinlichkeit für die erste, und die zweite wird ganz unwahrscheinlich; mithin muß man so handeln, als wenn das Gesetz wirklich vorhanden ware, theils wegen der Sicherheit, theils wegen der übergebliebenen Wahrscheinlichkeit. Ist endlich die Meinung von dem Dasein des Gesetzes weniger wahrscheinlich als die entgegengesetzte, so ist man nicht verbunden den ersten beizupflichten: im Beispiele, ich hätte Gründe zu glauben eine Handlung sei mir befohlen, doch so, daß ich mehr Gründe hätte dafür zu halten, sie seie nicht befohlen; so kann ich mich an die letztere halten, die Handlung für nicht befohlen und für erlaubt ansehen, und sie unterlassen: weil in diesem Falle die letztere Meinung allein die wahrscheinliche ist. Die Gründe aber, welche eine Meinung wahrscheinlich, oder wahrscheinlicher machen, müssen nur aus ächten Quellen der christlichen Sittenlehre genommen werden: denn nur nach diesen muß der Christ seine Handlungen anordnen: und einrichten.

XXXVIII.

XXXVIII.

Die entgegengesetzte Lehre wird widerlegt.

Nicht alle jene, welche von den Regeln der christlichen Sittenlehre handeln, sind mit dem, was ich bisher (XXXV. XXXVII.) gesaget habe, einverstanden a). Ich will ihre Lehre ganz ächt mit ihren eigenen Worten erklären, und sie dann mit andern widerlegen. Ihre Lehre ist folgende. Ein Zweifel findet sich nur da, wo weder für die Wahrheit noch für die Falschheit einer Meinung Gründe vorhanden sind; wo aber sowohl für die Wahrheit einer Meinung, als auch für ihre Falschheit gleich wichtige Gründe da sind, da sind schon zwei gleichwahrscheinliche entgegengesetzte Meinungen, und kein Zweifel mehr: denn das ist der Unterschied, daß man da, wo ein Zweifel ist, kein Urtheil fället, und der Meinung seinen Beifall weder schenket, noch entzieht; wo aber eine wahrscheinliche Meinung ist, da wird ein eigentliches Urtheil gefället: denn eine wahrscheinliche Meinung ist ein Urtheil, welches zwar keine Gewißheit hat, sondern sich auf das Ansehen eines frommen, und gelehrten Man-

a) Männer, welche nicht mit der von mir vorgetragenen Lehre einverstanden sind, heißen Probabilisten, das heißt solche Lehrer, die nur wahrscheinliche Meinungen zum Grunde christlicher Handlungen legen; ihr Lehrgebäude heißt Probabilismus. Man kann sie füglich auch gelinde Sittenlehrer nennen. Ihre Gegner, welche sich nur nach wahrscheinlicheren Meinungen richten, heissen Probabilioristen oder auch Antiprobabilisten; und ihr Lehrgebäude wird Probabilioriſmus oder Antiprobabiliſmus genannt.

Mannes, oder auf eine wichtige Ursache gründet. Ferners ist die wahrscheinliche Meinung entweder bloß spekulativisch oder praktisch: spekulativisch ist die Meinung, welche man hat nur von einem allgemeinen Grundsatze ohne auf das zu sehen, was mit der Ausübung meistentheils verbunden ist; praktisch aber ist diejenige, die man hat von der Handlung in Ansehung alles dessen, was mit der Ausübung in einem bestimmten Falle verbunden ist. Hieraus erhellet; daß eine Handlung spekulativisch wahrscheinlich, praktisch aber unwahrscheinlich sein könne wegen des Umstandes des Aergernisses, der Unehrerbietigkeit, des Schadens, der dem Nebenmenschen könnte zugefüget werden, und dergleichen. Jene Meinung wird wahrscheinlicher, welche auf einen besseren Grund gegründet ist; nicht aber jene, welche von mehreren gelehret wird: daher kann die Meinung eines einzigen wahrscheinlicher sein, als die Meinung vieler. Aus zwoen widersprechenden wirklich wahrscheinlichen Meinungen, welche sich auf eine menschliche Handlung in den nämlichen Umständen beziehen, kann jedweder die, welche er lieber will, in die Ausübung bringen, auch dazumahl, wann selbe spekulativisch genommen unwahrscheinlicher, und unsicherer wäre, wenn nicht etwas diesen Entschluß hindert; auch dazumal, wenn man fürchtet, sie sei falsch, und die entgegengesetzte sei wahr. Hieraus läßt sich schließen 1. daß es erlaubt sei nach einer wahrscheinlichen Meinung sich zu richten, wenn sie auch die niedrigste Stuffe der Glaubwürdigkeit, und ihre entgegengesetzte die höchste Stuffe hat. Die Ursache ist: weil man dazumal vernünftig handelt.

2.

2. Man darf sich nach der unwahrscheinlicheren, und unsicherern Meinung eines andern richten, und unsere eigene wahrscheinlichere, und sicherere nicht achten. 3. Einem, der sich wegen seiner Pflichten Raths erholen will, ist es erlaubt, wenn ihm die Entscheidung des einen unangenehm ist, einen andern um Rath zu fragen, und so lange, bis ihm einer eine ihm wohlgefällige Entscheidung giebt. a) Das ist ihre Lehre mit ihren eigenen Worten; bei der man aber beinahe eben so viele Falschhei-

ten

a) Vielleicht glaubet mancher meiner Leser, es sei nicht möglich eine solche Lehre zu haben: der höre den ehrwürdigen Vater Franz Herzig aus der aufgelösten Gesellschaft Jesu Priester, der ein Handbuch für Beichtväter (Manuale confessarii) ans Licht gestellet hat, dessen 5te Auflage, die zu Augsburg im Jahr 1732 gemacht wurde, ich in Händen, und woraus ich die obige Lehre genommen habe. Seite 119. lesen wir: Opinio probabilis est sententia, quæ certitudinem non habens, tamen vel gravi autoritate, vel non modici momenti ratione nititur. — — Distinquitur opinio probabilis a dubio; quia dubium non est assensus intellectus, sed facit illum hærere ancipitem. — — Opinio alia est speculativa, alia practica. §. 120. Speculativa dicenda est illa, quæ vel de praxi nihil enuntiat, vel tantum procedit ratione principii universalis non consideratis illis, quae cum praxi communiter conjunguntur. Practica vero est illa, quæ tenet praxim esse licitam consideratis, quæ cum praxi communiter conjunguntur. Ex quo facile colliges: opinionem speculative probabilem posse esse practice improbabilem — — ob circumstantias scandali, irreverentiæ, damni proximo inferendi. §. 122. Respondeo: probabiliorem dici illam, quæ meliori fundamento nititur,

non

ten, Irrthümer und Unrichtigkeiten als Wörter findet. Ich will sie ehe in Beispiele einkleiden, und dann die Falschheit der Lehre selbst zeigen: Titus fraget sich selbst, ob es ihm erlaubt sei in die Komödie zu gehen, oder nicht. Er hat keine Ursache zu glauben, daß es ihm sollte verbothen sein; und weis auch keine anzugeben, daß er sagen sollte es sei ihm erlaubt. Wollte er nun schliessen, daß er also in das Schauspiel sicher gehen könne, oder aber auch, er könne nicht hineingehen, so

hat

non quæ a pluribus traditur. — — — Unde sententia etiam unius potest esse probabilior, quam sententia multorum. §. 123. Ex duabus contradicentibus vere probabilibus opinionibus, quæ versantur circa actionem humanam in iisdem circumstantiis, quisque in praxi sequi potest, quam maluerit; etiam tunc, quando illa, quam sequi vult, speculative minus prboabilis, minusque tuta videretur, nisi aliquid obstet aliunde. Item tunc, quando adest formido, ne opposita a parte rei sit vera, & quam sequi vult, falsa. §. 124. Colliges 1. licitum esse sequi opinionem probabilem, licet hæc infimum, & opposita summum probabilitatis gradum teneat. — — Ratio: quia etiam tunc operatio sit ex dictamine prudenti. 2. Licitum etiam esse sequi sententiam alienam minus probabilem, & minus tutam, relicta propria magis probabili & tutiore. — — §. 125. 5. licitum esse — — si unius resolutio non sit grata, alium interrogare, donec inveniatur grata resolutio. Und woher beweiset Herzig seine Sätze? Aus der Schrift? Aus den Kirchenvätern und Kirchenversammlungen? Von allen diesen liest man keine Silbe. Hätte er aus diesen Quellen schöpfen wollen, so würde er anders belehret sein worden; und würde auch anders gelehret haben.

hat er allzeit eine ungegründete Meinung; die Probabiliſten ſagen, er ſeie im Zweifel. Nun ſaget ihm ein Mann, der ſeiner Meinung nach die Sache einſehen ſollte, dieſe Art der Ergötzlichkeiten ſei einem Chriſten unerlaubt; und gleich darauf höret er einen andern ähnlichen Mann ſagen, man könne ſie nicht verwerfen. Er ſinnet nach; überlegt, was Chriſtus uns lehret von dem Geiſte der Abtödtung und der Buſſe; höret, daß die frömmſten und gelehrteſten Heiligen voriger Zeiten wider die Komödien mit allem Eifer losgezogen ſind, und ſie ſtäts als unanſtändig für einen Chriſten gehalten haben: andererſeits findet er, daß die Schrift ſelbſt lehret, daß es **eine Zeit gebe zu weinen, und eine Zeit zu lachen** a); daß die Schauſpiele, wider welche die heil. Väter eifern, ganz von einer andern Beſchaffenheit waren, als die ſind, welche man heut zu Tage aufführet, weit verführeriſcher, ärgerlicher und ſittenverderblicher; daß bei aller Abtödtung des Fleiſches dem Menſchen eben ſowohl eine Ergötzlichkeit erlaubt ſei zur Ergänzung der durch Arbeit abgematteten Seelenkräfte, als das Eſſen, der Trank, der Schlaf zur Erfriſchung des Körpers, und es alſo noch auf das ankomme, ob denn dieſe Art Ergötzlichkeiten wirklich der dem Chriſten ſo nothwendigen Abtödtung und Verleugnung ſeiner ſelbſt zuwiderlaufe, oder nebſt dieſer Tugend beſtehen könne. Ferners ſieht er einerſeits für ihn kein beſſeres Ausſchlagungsmittel, anderſeits erkennet er, daß ihm dieſes Mittel Geld koſte, welches er beſſer anwenden könnte. Hier findet er auf beiden Seiten faſt gleich wichtige Grün-

a) Im Buche Eccleſiaſtes 3 K. 4 V.

Gründe; er hat auf beiden Seiten das gleiche Ansehen eines gelehrten Mannes: also ist er im wahren Zweifel, bei dem er das sicherere wählen muß; Gott bewahre, saget Herzig, Busenbaum, Lakroix, D'Abreu und eine ungeheure Menge anderer, er hat zwo wahrscheinliche Meinungen, deren eine für das Gesetz ist, die andere wider dasselbe. Er kann aus diesen eine wählen, die ihm anständiger und angenehmer ist. Aber itzt tritt eben Sedulius ein, ein Mann voll von Religionskenntnisse, von gesunder Vernunft und frommen Lebenswandel; dem endekket Titus seine Gedanken, und erhält zur Antwort: " Die Schrift, wenn sie saget, es sei Zeit zu lachen, saget nicht, daß jedwede Sache, welche Lachen erreget, eine erlaubte Sache sei; es ist wahr, man darf lachen, aber nicht allzeit, nicht überall, nicht wegen jedweden Gegenstandes: dieser Schrifttext zeiget also noch nicht, daß man Schauspiele besuchen dürfe. Anbei sind zwar dem Menschen Ergötzlichkeiten erlaubt, aber nur in soferne sie nothwendig sind; nun kann man eben nicht sagen, daß eine Komödie zur Zerstreuung und Aufheiterung nothwendig sei, man hat andere Arten der Ergötzlichkeiten, die jedwedem Menschen angemessen und erlaubt sind. Endlich reden freilich die heil. Väter von Schauspielen einer ganz andern Art, als die heutigen sind; aber ihre Ursachen, aus denen sie jene verwerfen, gelten auch für die heutigen ". a) Nun wächst die Wahrschein-

a) Man beurtheile meine Meinung von Komödien nicht nach dieser Rede: ich wollte keine überzeugenden Gründe für eine Seite anführen; ich wollte nur wahrscheinliche von

lichkeit auf Seite derjenigen Meinung, welche Komödien für verbothen hält; nun kann Titus um so viel weniger in eine Komödie gehen, weil es unwahrscheinlicher wird, daß es erlaubt sei, saget ein Antiprobabilist: noch kann er in die Komödie gehen, schreit der Probabilist, weil er vernünftig handelt, so lange er einer glaubwürdigen und wahrscheinlichen Meinung beipflichtet, und so lange er dem Rathe eines gelehrten Mannes folget. Aber Titus kann die Gründe des Sedulius nicht heben; er weis nichts darauf zu antworten: was schadet es, saget ein gelinder Sittenlehrer: weis Titus nichts vernünftiges darauf zu antworten, so wird es schon ein anderer, ein Gelehrterer wissen; und noch einmal was schadet es? es bleiben doch noch immer die Gründe, die für die Komödien sind angeführt worden, wenigstens allein betrachtet, wichtige; folget man wichtigen Gründen, so handelt man vernünftig; wer vernünftig handelt, der sündiget nicht; und so kann Titus sicher, ohne Gefahr zu sündigen in die Komödie gehen. Nun lasset uns sehen, wie viele Wahrheit diese gefälligen Herren auf ihrer Seite haben. Erstens gilt es ja gleichviel, man mag der Sache diesen oder jenen Namen geben; es ist ja nicht um den Namen, es ist nur um die Sache zu thun. Es fraget sich nicht, zweifelt der Mensch nur im ersten Falle allein, wenn er weder für noch wider einen Satz einige Gründe hat; oder zweifelt er auch im zwei-

beiden Seiten vorlegen, aus der einzigen Absicht, damit ich das wahre Sistem der Probabilisten sowohl als der Antiprobabilisten in einem einleuchtenden Beispiele vorstellen könnte.

zweiten Falle, wenn er für beide Theile wichtige Gründe hat: sondern die Frage ist, muß er in beiden Fällen den sicherern Theil erwählen, oder nicht? Das muß er, wie ich (XXXV.) erwiesen habe, und noch weiter erweise. Eine Meinung welche für sich und wider sich gleiche Gründe hat, kann wahr sein, und kann falsch sein; die Gründe, die ich für sie habe, sind gleich stark mit denen, die ich wider sie habe; es können mich also weder diese noch jene zu einem Beifalle, zu einem Entschlusse bewegen, weil auf keiner Seite das Uibergewicht ist: ich mag mich also zu diesem oder zu jenem entschliessen, so handle ich unvernünftig. Unvernünftig handelt der, welcher etwas ohne hinlänglichen Grunde thut; ein hinlänglicher Grund ist der, welcher die andern alle überwieget; jener Grund überwieget andere nicht, dem man gleich starke entgegen setzen kann; der also etwas thut aus Gründen, denen er gleich starke entgegen setzen kann, handelt unvernünftig, und so handelt der unvernünftig, der sich bei dem Falle, wo er eben so viele Gründe für als wider eine Meinung hat, eine erwählet, einer seinen Beifall schenket, eine in die Ausübung bringet, wenn er nicht einen neuen Beweggrund überkömmt eines aus beiden zu thun. In einem Dorfe prediget ein Priester, geschwärzten Tobak kaufen sei Sünde; ein anderer Priester lacht dazu und kaufet geschwärzten Tobak: nun handelt der Bauer vernünftig, wenn er ebenfalls Tobak schwärzet? Wir wollen seinen Gedanken leise zuhören. " Der Kaplan will in den Himmel kommen, und kaufet doch geschwärzten Tobak; er hält es also für keine Sünde: also wer-

de ich auch Tobak kaufen, der eingeschwärzet ist. Der Pfarrer saget, ich sündige, wenn ich es thue; er hält es also für Sünde: also werde ich keinen geschwärzten Tobak kaufen. Aber ich bekomme ihn wohlfeiler, als den vom Tobaksverleger! Hm! Ists Sünde, so handle ich thorrecht, wenn ich um einiger Kreuzer Willen Gottes Willen vernachläßige: ists keine Sünde, so handle ich thorrecht, wenn ich theurer anschaffe, was ich wohlfeiler haben kann. Was ist zu thun? — Dem Kaplane zu folgen? — Wenn aber der Pfarrer recht hätte? — Ich muß mich besser bedenken. — Ich stehe in Gefahr entweder einige Kreuzer zu verliehren; oder die Freundschaft Gottes, wenigstens zum Theile. Wo ist die Gefahr grösser; wo der Verlust bedenklicher? — Gut! nun hab ichs; ohne Zaudern! Ein Paar Kreuzer mehr oder weniger, wenn ich nur der Gefahr ausweiche Gott zu mißfallen. Tobak kaufe ich vom Verleger, nicht vom Schwärzer". Der Bauer handelt vernünftig: weil ihn ein neuer Beweggrund zu seinem Entschlusse bringt, ohne den er eben so viele Gründe wider seinen Entschluß als für denselben gehabt, mithin niemals aus hinlänglichen Grunde gehandelt hätte. Aber der hinlängliche Grund, glaubet die Gegenpartei, besteht in dem Sistem selbsten; das heißt: der Bauer könne hier zum hinlänglichen Grunde annehmen, daß die Gelehrten sagen, in diesem Umstande sei es erlaubt eine Meinung zu wählen, welche man will; er könne es als wahr annehmen eben, weil die, die es sagen, Gelehrte sind. Allein unsere Gegner machen hier einen Trugschluß, und wollen, wir sollten für erwiesen annehmen, was erst zu erweisen

weisen ist. Es ist ja die Frage, ob man aus zwoen entgegengesetzten Meinungen jene wählen darf, die man will, oder ob man der sicherern folgen muß. Sie behaupten das erste, und sagen: es ist erlaubt aus zwoen entgegengesetzten Meinungen jene zu wählen, welche man lieber will; um dieß zu beweisen sagen sie so. " Es ist erlaubt vernünftig zu handeln; nun handelt man vernünftig, was man immer für eine wählet; also ist es erlaubet was immer für eine zu wählen". Den Untersatz oder den zweiten Satz sollen sie beweisen. Sie glauben es zu thun, wenn sie sagen: " Jener handelt vernünftig, der das thut, was gelehrte Männer erlauben; die Gelehrten aber erlauben was immer für eine aus diesen zwoen entgegengesetzten Meinungen zu wählen; wer also was immer für eine wählt, der handelt vernünftig ". a) Sie nehmen den ersten oder Obersatz von der zweiten Schlußrede für wahr an: aber das fraget sich nun ja, ob alles das wahr sei, was gelehrte Männer sagen; das sollen sie erst beweisen; und das können sie nie beweisen; und so wird die ganze Schlußrede zu Wasser: denn da in diesem Falle andere Gelehrte widriger Meinung sind, so ist es ausgemacht, daß nicht alles wahr ist, was Gelehrte, oder doch sogenannte Gelehrte behaupten: mithin kann aus einer solchen Behauptung nicht folgen, daß man bei Gott sicher sei, wenn man einer solchen Lehre gemäß sich richtet,

a) Schultheologisch würde ich sagen: Distinquo majorem: jener handelt vernünftig, der das thut, was alle Gelehrte erlauben, Concedo; was einige Gelerte erlauben, wenn sie keine Gegner haben; Transmitto, wenn sie Gegner haben, die eben das verbieten, Nego majorem.

tet, sofern man nicht triftigere Gründe für eine solche Meinung hat. Unsere Herrn Gegner müssen nun also andere Gründe anführen, daß man vernünftig handle, wenn man aus zwoen entgegengesetzten Meinungen jene wählet, welche man lieber will; und da sie keine wichtigeren Gründe haben, so sehen wir uns gezwungen in einem solchen Falle der sichereren Meinung beizupflichten: das ist, der, bei welcher man das Gesetz, wenn eines vorhanden ist, beobachtet. Dieses zu behaupten machet eben die Sicherheit der Handlung, das ist, die Entfernung der Gefahr ein Gesetz zu übertreten, und diese Sicherheit ist der hinlängliche Grund unserer Meinung das Uibergewicht zu geben. Zweitens ist die Unterscheidung der spekulativischen und praktischen Meinung zur Begünstigung ihrer Lehre ganz unnütz. Die praktische Meinung kann zwar der spekulativischen entgegengesetzet sein, das heißt, es kann zuweilen geschehen, daß dasjenige, was spekulativisch genommen wahr ist, in der Ausübung falsch werde: aber das geschieht nur dazumahl, wenn bei der Ausübung Umstände vorkommen, welche die ganze Sache verändern, oder vielmehr, wenn die in der Ausübung vorkommenden Umstände eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ausmachen, die in der spekulativischen Meinung enthalten ist. Zwei Beispiele müssen die Sache mehr aufklären. Spekulativisch ist es wahr, daß es der Gesundheit zuträglich ist, Rindfleisch zu essen; und wenn ich diesen Satz praktisch nehme, so ist er in Ansehung eines Fieberhaften falsch, und das Fieber machet, daß man von der allgemeinen Regel

eine

eine Ausnahme machen muß. Eben so verhält sich auch die Sache in Sittenvorschriften. Spekulativisch, ohne auf einzelne Umstände, die in der Ausübung vorkommen, zu sehen, ist es wahr, daß der Mensch im Schweiße seines Angesichts sein Brod essen müsse: aber der Umstand der Zeit machet, daß am Sonntage diese allgemeine Regel eine Ausnahme leidet; und so wahr es ist, daß man am Sonntage keine ermüdende Arbeit unternehmen darf, so kann doch der Umstand einer Nothwendigkeit oder eines Liebsdienstes machen, daß es praktisch zu reden zuweilen falsch werde, daß man alle solche Arbeit unterlassen müsse. Die spekulativische Meinung ist also die Meinung, die man von einer allgemeinen Sittenregel hat, ohne auf einen oder den andern besondern Fall zu sehen; die praktische Meinung aber ist diejenige, die man hat von der Anwendung derselben auf besondere und einzelne Fälle. Kömmt nun bei diesem besondern Falle kein Umstand vor, der eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ausmachet, so kann die praktische Meinung der spekulativischen nicht entgegengesetzet sein, sondern muß mit ihr vollkommen übereinstimmen. Wollte man nun sagen, wenn gleich eine Meinung spekulativisch unwahrscheinlich oder wohl gar falsch wäre, so könnte eben diese doch praktisch wahrscheinlich werden; so müßte man zeigen, daß bei der Ausübung ein Umstand vorkäme, der eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machte: und das kann keiner zeigen, wenn von blossen Wahrscheinlichkeiten die Rede ist. Man kann nicht als einen gewissen Satz annehmen, daß uns das Ansehen einiger

ger gelehrten Männer, welche behaupten, im gegenwärtigen Falle könne man was immer für eine Meinung in die Ausübung bringen, vor Gott sicher stelle, und schuldlos mache: denn das muß erst bewiesen werden, wie ich schon oben gezeiget. Gelehrte sagen, man könne aus zwoen entgegengesetzten Meinungen was immer für eine wählen; und andere Gelehrte verneinen eben dieses und lassen es nicht zu. Also bekömmt die praktische Meinung dadurch, daß sie das Ansehen einiger Gelehrten für sich hat, keine grössere Wahrscheinlichkeit, und folgsam ist es nicht wahr, daß eine spekulativisch unwahrscheinliche Meinung durch die oben angeführte Behauptung der Gelehrten wahrscheinlich wird; denn sie bleibt wegen der entgegengesetzten Behauptung anderer Gelehrten noch eben sowohl als vorher unwahrscheinlich. **Drittens** da nun das bisherige Gesagte die Grundlehre unsrer Gegner betrift und ganz zerstöret, so ist ganz natürlich, daß die daraus entspringenden Folgen von sich selbsten wegfallen. Es ist also falsch, und grundfalsch, daß man eine Meinung, der zufolge kein Gesetz vorhanden ist, befolgen könne, wenn sie nur die mindeste Stuffe der Wahrscheinlichkeit hat, obwohl die entgegengesetzte von dem Dasein des Gesetzes höchstwahrscheinlich ist: vielmehr muß man diese letztere in die Ausübung bringen, wie ich es oben (XXXVII.) bewiesen habe. Eben so falsch ist es auch, daß ich mich nach der Meinung eines andern richten kann, wenn sie nur unwahrscheinlich zu sein scheinet. Ein Domherr glaubet, es sei nicht erlaubet um Geld zu spielen, so lange er noch

Schul-

Schulden hat zu bezahlen; weil das Spiel nur unter die Bequemlichkeiten und Ergötzlichkeiten gerechnet wird, welche den Pflichten der Gerechtigkeit stäts nachstehen müssen. Ein Domherr sitzt in seinem Zimmer; spielt um Geld; läßt seine Gläubiger, die im Vorzimmer warten, auf künftiges Monat vertrösten; glaubet recht zu thun. Der erste weis die Gründe des zweiten nicht: und doch glaubt ein Probabilist, der erste könne auch ohne Gefahr zu sündigen spielen, noch ehe er seine Gläubiger befriediget hätte: weil dieses dem zweiten erlaubet ist, der als Domherr, und Konsistorialassessor doch auch ein Gelehrter sein muß. Aber woher kömmt dann diese vortrefliche Lehre? Von dem, daß die spekulativische unwahrscheinliche Lehre praktisch wahrscheinlich werde. Da ich aber eben jetzt die Falschheit dieses Grundsatzes gezeiget habe, so folget von selbsten, daß die herausfließende Folge ebenfalls falsch ist: denn aus einem falschen Satze kann niemals ein wahrer gefolgert werden. Endlich ist die letzte Folgerung eben so falsch; weil sie fürs erste aus den vorgehenden zweenen falschen Grundsätzen fließet; zweitens der Lehre des heil. Paulus schnur gerade zuwider ist, welcher a) will, Timotheus soll diejenigen bestrafen, und ihnen ihr böses Betragen verweisen, welche **der reinen Lehre nicht beipflichten, sondern sich Lehrer** (und Rathgeber) **nach ihren Lüsten aufsuchen, welche nur ihre Ohren kützeln.** Wir sehen hieraus, daß das ganze Sistem sammt seinen Folgen nicht könne zugelassen, nicht als wahr angese-

a) Im 2ten Sendschr. an den Timoth. 4 K. 3 V.

sehen werden. a) Jedoch um eine Erläuterung meinem ganzen Beweise zu geben will ich ein kleines Gleichniß anführen. Peter will zum Anfange des Winters in eine Stadt reisen, zu der zween Wege führen, der eine durch einen Hohlweg ist kürzer, wäre also Petern angenehmer; der andere über eine Anhöhe: nun fraget er sich selbst, welchen aus beiden wirst du wandern? Der erste ist kürzer und ebener; aber es ist Gefahr, ob nicht der vor einigen Tagen gefallene Schnee denselben unwandelbar gemacht hat: der andere ist etwas länger und beschwerlicher, aber wenn es noch zweimal so viel geschnieen hätte, könnte man über selben dennoch in die Stadt gewiß kommen. Er denket der Sache nach; und da er nachdenket, kommen zween Anwohner dieser Gegend (accolæ). Er ruft sie an: Freunde, kann ich durch den Hohlweg

a) Andere Beweise umgehe ich geflissentlich mit Stillschweigen, und begnüge mich sie nur anzuzeigen. Dergleichen sind 1. Das Wort Gelehrt ist unrecht angebracht, weil man nicht jedweden Moralisten und Kasuisten für gelehrt halten kann; 2. Der Probabilismus führt zur Regellosigkeit und ausschweifenden Sitten, oder zum Laxismus; 3. Er ist vom Papste Klemens den XIII. verdammt worden bei Gelegenheit einer zu Gunsten dieses Sistems vom Augsburgischen Domprediger Neumair gehaltnen Predigt; 4. Er ist den klaren Aussprüchen vieler heil. Väter schnur gerade zuwider. Ich habe meine ganz guten Ursachen diese Beweise zu verschweigen: besonders da sie nicht einmal nothwendig sind. Eben so mag ich keine Geschichte vom Ursprunge, Fortgange, Zunahme und übrigen Veränderungen dergleichen Sittenlehren anführen: denn ich finde nicht, was eine solche Geschichte zur Auferbauung der Christen beitragen könnte!

weg noch kommen? Ja, saget einer; Nein, der andere. Was soll er nun thun? Die ganze Welt wird sagen: über die Anhöhe soll er gehen, wenn er vernünftig handeln will: denn dieser ist in gegenwärtigen Umständen der sicherste Weg. Recht so meine Brüder! die Stadt ist der Himmel; die Sicherheit über den zweiten in die Stadt zu kommen ist die Sicherheit derjenigen Meinung, welche sagt, ein Gesetz sei vorhanden, und der vernünftig handeln will, muß dieser Meinung folgen: denn gesetzt die andere Meinung wäre wahr und führte uns zum Himmel, so führt doch diese auch in den Himmel; so wie der Weg über die Anhöhe in die Stadt führet, gesetzt der Hohlweg könnte noch immer betretten werden. Nun zum Schluße und bis zur Uiberzeugung darzuthun, daß nur der vernünftig handelt, der bei zwoen gleich wahrscheinlichen entgegengesetzten Meinungen die sicherere, das ist jene, vermöge welcher man dafür hält, eine Handlung sei befohlen, eine andere verbothen, und bei ungleich wahrscheinlichen die wahrscheinlichere befolget, dürfen wir nur folgende Bemerkung machen. Die Probabilisten sagen, man könne in den Himmel kommen, man möge die unsicherere oder die sicherere im ersten Falle; im zweiten die wahrscheinlichere, welche für das Gesetz ist, oder die minderwahrscheinliche, welche wider das Gesetz ist, wählen; und die Antiprobabilisten sagen, man könne nicht in den Himmel kommen, wenn man im ersten Falle die unsicherere, im zweiten die unwahrscheinlichere wählet. Wer sich nun nach den Antiprobabilisten hält, hat für sich sowohl diese als ihre Gegner die Probabilisten: wer sich aber an diese hält, hat sie nur allein für sich, und die

Anti-

Antiprobabiliſten nicht. Iſt es nicht vernünftiger jener Meinung zu folgen, bei der man beide Theile für ſich hat; und unvernünftiger jener beizupflichten, bei der man nur einen für ſich behält? Ferner; folget man den Antiprobabiliſten ſo ſündiget man gewiß nicht: heißt das vernünftig handeln, wenn man einer Meinung nicht beipflichtet, bei der man gewiß nicht ſündiget? Es iſt alſo außer allem Zweifel geſetzet, daß man um vernünftig zu handeln, der Lehre der Antiprobabiliſten folgen müſſe. Zum Beſchluſſe will ich die ganze Lehre noch einmal in ihren einzelnen Sätzen als in ſo vielen Regeln vortragen. 1. Hat man wichtige Gründe zu ſagen, eine Handlung ſei geſetzwidrig, und eben ſo wichtige zu glauben, ſie ſei nicht geſetzwidrig, ſo muß man das ſicherere wählen, und die Handlung als geſetzwidrig unterlaſſen. 2. Hat man wichtige Gründe zu vermuthen, eine Handlung ſei befohlen, und eben ſo wichtige dafür zu halten, ſie ſei gebothen, ſo muß man ſie ausüben, weil ſie ſicherer iſt. 3. Hat man wichtige Gründe zu glauben, eine Handlung ſei vom Geſetze befohlen, eine andere verbothen; und andere aber weniger wichtige Gründe zu behaupten, jene ſei nicht befohlen, und dieſe nicht verbothen, ſo muß man ſich nach der erſten Meinung richten, weil ſie wahrſcheinlicher iſt und zugleich ſicherer, indem ſie für das Geſetz iſt: man muß alſo die erſte Handlung ausüben, die zweite unterlaſſen. 4. Eben ſo wenig darf ich der Meinung eines andern, der nicht glaubet, daß ein Geſetz vorhanden ſei, beipflichten, und mich darnach richten,

wenn

wenn ich wichtige Ursachen habe zu urtheilen, seine Meinung sei falsch.

XXXIX.

Die Einwürfe wider diese Lehre werden gehoben.

Unsere Widersacher haben zwar einige Scheingründe für ihre Meinung; aber sie halten keine wahre Prüfung aus: ich werde sie also nur kurz berühren. **Erstens** sagen sie: " Wo gleich wichtige Gründe sowohl für als wider eine Meinung sind, da fällt man ein wahres Urtheil; mithin hat man keinen Zweifel mehr: denn der findet sich nur da, wo man sein Urtheil verschiebet. Wo kein Zweifel ist, ist man nicht schuldig den sichereren Theil zu wählen: also ist man auch nicht schuldig den sichereren Theil zu wählen, wenn man für die Meinung eben so wichtige Gründe hat, als wider sie. " Hierauf aber läßt sich vieles antworten. Fürs erste habe ich schon oben (XXXVIII. 1.) angemerket, daß wir um das Wort selbst unbekümmert sind, man mag es schon Zweifel nennen oder nicht: uns ist nur um die Sache zu thun. Will man also in diesem Falle sagen, es sei kein wahrer Zweifel hier; so ist dann das falsch, daß man nur bei einem wahren Zweifel den sicherern Theil erwählen müsse: bei dieser Voraussetzung müßte man sagen: sowohl bei Zweifeln, als auch im Falle, wo man für und wider die Meinung gleichwichtige Gründe hat, muß man den sicherern Theil erwählen, wie ich im angeführten Orte bewiesen habe. Zu dem ist es nicht

wahr,

wahr, daß man im angeführten Falle ein eigentliches Urtheil fälle: denn kann man gleich das Urtheil fällen, daß diese Meinung wahrscheinlich sei, so kann man doch nicht urtheilen, daß sie könne ausgeübet werden, weil dieses Urtheil die entgegengesetzten Gründe verhindern. Jedoch die Sache ist zu geringfügig, als daß wir dabei länger verweilen sollten. Zweytens sagen sie: " Wenn zwo Parteien um eine Sache mit gleich starken Gründen streiten, so hat jene den Vorzug, welche schon im Besitze der Sache ist; in unserm Falle streitet so zu sagen die Freiheit zu handeln mit dem Gesetze Gottes, und sie ist im Besitzthume, mithin muß sie den Vorzug haben vor dem göttlichen Gesetze; und also kann man eine Meinung wählen, die man lieber will. " Hier wird abermal als schon ausgemachet angenommen, was erst muß erwiesen werden; um das fraget es sich ja, ob die Freiheit hier im Besitze sei oder das Gesetz Gottes. Das erste muß erst erwiesen werden, man kann es also nicht für schon erwiesen ansehen. Was heißt das: die Freiheit ist im Besitze? das heißt der Mensch, weil er frei ist, hat das Recht eine Handlung auszuüben, welche von keinem Gesetze verbothen ist. Dieses Recht gestehen wir dem Menschen ein, wenn kein Gesetz vorhanden zu sein scheinet: aber bleibt dieses Recht auch in seiner vollen Macht, wenn man aus wichtigen Gründen glauben muß, es sei ein Gesetz vorhanden, welches diese Handlung verbiethet? das ist noch nicht erwiesen, und kann auch nicht erwiesen werden. Vielmehr, wenn wir ja im gegenwärtigen Falle diese Regel des

Rechtes

Rechtes anwenden wollen, müssen wir sagen, das Gesetz ist hier im Besitze; nicht zwar ein besonderes Gesetz, welches sich auf diese sonderheitliche Handlung bezieht, sondern jenes allgemeine, welches uns befiehlt die Sünde auch von weiten zu fliehen, so wie ein Wanderer schon von dem Anblikke der noch fernen Schlange fliehet; jenes allgemeine Gesetz, welches uns befiehlt selbst den Schatten der Sünde, und den Schein derselben zu vermeiden (XXXV). Drittens sagen sie: " So lange ein Gesetz nur wahrscheinlich ist, das heißt, so lange es nur wahrscheinlich ist, daß ein Gesetz vorhanden sei, kann Niemand zu dessen Erfüllung verbunden sein: weil es nicht hinlänglich bekannt ist, da die hinlängliche Bekanntmachung zur Verbindlichkeit wesentlich nothwendig ist. In dem oben (XXXVIII.) angeführten Beispiele ist dem Bauer das Gesetz unverzollten Tobak zu kaufen nicht hinlänglich bekannt gemachet: er kann also dazu nicht verbunden werden, wenn es auch vorhanden wäre. " Wir wollen es zugeben, daß dieses besondere Gesetz nicht hinlänglich bekannt gemachet ist; so ist doch jenes allgemeine, von dem ich eben itzt (2) gemeldet habe, hinlänglich bekannt gemachet: indem es mit klaren Worten in der Schrift enthalten ist. Wird der obenangeführte Bauer nicht verpflichtet sich vom Kaufe des unverzollten Tobaks zu enthalten wegen des besondern ihm zu wenig bekannten Gesetzes; so wird er doch dazu verpflichtet durch das allgemeine Gesetz jeden Schein der Sünde zu fliehen, welches ihm unmöglich ohne sein Verschulden unbekannt

bekannt sein kann. Viertens sagen sie: " Wenn ihre Lehre falsch wäre, müßte sie längst von der Kirche Gottes sein verworfen und verdammet worden: da nun dieses nicht geschehen ist, so ist es ein Zeichen, daß sie von der Kirche Gottes ist gebilliget worden; und also von jedermann muß gebilliget werden. " Welch ein falscher Schluß! Wollten wir hier Fragen mit Fragen, und Streite mit Streiten häufen, so könnten wir fragen, was dann in dem Einwurfe das Wort **Kirche** bedeute? Wir könnten sagen die Kirche habe ihre Stimme wider diese Lehre sattsam erhoben, durch die römischen Päbste Alexander den VII., Innozenz den XI., Klemens den XIII., durch die im Jahre 1700. versammlete französische Geistlichkeit, durch so viele Bischöfe Deutschlandes, Welschlandes und anderer Länder, die diese Lehre verdammet, oder doch in ihren Bisthümern zu lehren verbothen haben, durch so viele fromme und gelehrte Männer, die sich derselben seit ihrem Ursprunge stäts widersetzet haben. Ich sage nur so viel: Die Kirche heißt nicht alles dasjenige gut, was sie nicht verdammet; sie erduldet vieles, was sie zu bessern wünschet; sie erträgt oft stillschweigend Irrthümer, die in ihrem Eingeweide wüthen, weil sie die irrenden wünschet, durch Sanftmuth und Liebe zur Wahrheit zurükkezuführen. **Die heilige Kirche bessert manches durch ihren Eifer; manches erträgt sie durch Sanftmuth; manches will sie geflissentlich scheinen nicht zu bemerken, damit sie das Uibel, das sie verabscheuet, durch Erträgniß und Nachsicht bezähme.** So redet der h.

Kirchen-

Kirchenlehrer und römische Pabst Gregorius der Grosse. a) Endlich sagen sie: b) " Ihre Lehre ist den klaren Worten Jesu Christi gemäß, welcher saget: c) **Mein Joch ist süß und angenehm, und meine Bürde ist leicht**; da hingegen unsere Lehre ein unausstehliches Joch und eine unerträgliche Bürde würde. " Ja freilich ist das Joch Jesu angenehm; und die Bürde, die er uns aufleget, ist leicht, aber nicht durch eine leichtsinnige freie Lehre, sondern durch die Liebe, aus der wir seine Gebothe halten sollen; und durch die Gnade, die er uns dazu verleihet. Christus läßt ja ausdrücklich zu, daß sein Gesetz ein Joch und eine Bürde sei: aber unsere Widersacher wollen uns gar diese Bürde von unsern Achseln hinwegnehmen; Christus saget nicht vor den angeführten Wörtern: **Kommet her zu mir alle, die ihr euch bearbeiten müsset, und eine schwere Bürde zu tragen habet: denn ich werde sie euch hinwegnehmen**; Nein, er saget: **Ich werde euch** bei eurer Last **erquikken**. Diese Erquikkung nun erkläret Christus ferner in den angezogenen Worten, und saget, sie bestehe in der Annehmlichkeit und Leichtigkeit, die von der Liebe herkömmt: denn was man aus Liebe

a) Im 31. Briefe des 13ten Buches seiner Briefe.

b) Andere Einwürfe, die von sich selbst leicht zu heben sind, oder von einer Verleumdungssucht herzukommen scheinen, umgehe ich mit Stillschweigen, und handle dadurch nach den Regeln des Christenthums.

c Evangel. des h. Matthäus 11 K. 30. V.

thut, das thut man gern; man findet Vergnügen daran; und was man durch Beihilfe der göttlichen Gnade thut, kömmt um so viel leichter an, und so, wie wir ohne die Gnade Gottes keine Tugend ausüben, keine Pflicht erfüllen können, so können wir alles mit der Gnade Gottes, mit welcher uns nichts mehr beschwerlich ist. **Ich kann alles in dem, der mich stärket.** a) Diese angeführten Worte sind also eben so wenig wider uns als für unsere Gegner: kurz aus diesen Worten läßt sich weder für die gelinde, noch für die strenge Sittenlehre etwas ziehen.

XL.

Vom falschen Gewissen, oder von dem Irrthume.

Das falsche oder irrende Gewissen, welches man auch **Irrthum** nennen kann, ist gerade das Gegentheil vom wahren Gewissen; es ist ein falsches Urtheil; es findet sich in dreien Fällen, 1. wenn man urtheilt, eine Sache sei befohlen, da sie nur erlaubet, oder wohl gar verbothen ist; 2. wenn man urtheilet, eine Sache sei verbothen, da sie erlaubt, oder wohl gar befohlen ist; 3. wenn man urtheilet, eine Sache sei erlaubt, die entweder befohlen, oder verbothen ist. Hier entsteht die erste Frage, ob man sündige, wenn man wider das falsche oder irrende Gewissen handelt? Um auf diese Frage gehörig zu antworten, muß man nur von jenen Fällen ins besondere reden,

bei

a) Sendschreiben an die Philip. 4. K. 13. V.

bei denen man wider das irrende Gewissen fehlen, und handeln kann. Bei dem dritten Falle kann man niemals wider dasselbe handeln: denn wenn man glaubt, eine Sache sei erlaubt; so mag man sie schon unternehmen oder unterlassen, so handelt man allzeit nach dem Urtheile, nach dem Gewissen. Im ersten Falle aber, und im zweyten ist es möglich, daß man wider selbes handelt, und hier sage ich; wenn man in diesen Fällen wider das irrende Gewissen handelt, so sündiget man. Erstens sündiget man, wenn man eine Handlung begeht, von der man glaubt, sie sei verbothen, da sie doch erlaubt ist. Ein solcher Mensch hält also die Handlung für eine verbothene, mithin für eine üble Handlung; also will er etwas Böses, eine üble, böse Handlung begehn; er handelt so wider das Gesetz, welches uns befiehlt, nicht nur allein das Böse zu fliehen, sondern auch den Schein des Bösen. **Enthaltet euch von allem bösen Scheine:** ermahnet uns der heilige Paulus von dem Geiste Gottes gelehret a). Der eine böse That begehen will, der enthält sich nicht vom bösen Scheine, das ist, vom Scheine des Bösen; und so sündiget er. Eben dieser Beweis gilt in seiner ganzen Stärke, wenn das gethan wird, was man für verbothen hält, da es doch befohlen ist; es wird hier also eben so gesündiget, als vorher. In beiden Fällen ist die Sünde nicht in dem Werke selbsten, sondern in dem Willen. Der Bauer glaubt, er sündige, wenn er an einem Sonntage die nothwendigen Werk-

a) Erstes Sendschreiben an die Thessalonicer. 5 Hauptstück 22 Verse.

zeuge zur Arbeit aus was immer für einer Ursache zurechte machet; es ist die Schnittzeit, er schärfet dennoch die Sensen, die er morgen seinen Schnittern geben wird, und sündiget; sündiget nicht, weil das Werk selbst sündhaft ist; a) sondern weil er das thut, was er für verbothen hält. Man sieht einen Manne, der seinem Herrn untreu wird; man glaubt es würde Sünde sein, wenn man nach widerholten freundschaftlichen aber fruchtlosen Ermahnungen seine Untreue dem Herrn entdekte, der ihr doch Einhalt thun, und den Fehlenden bessern könnte; man thut es dennoch, weil man hoffet durch diese Entdekkung einem seiner Anverwandten den Dienst zu verschaffen. Hier ist Sünde, nicht weil die Entdekkung von Gott verbothen ist, nein! vielmehr ist sie in den oben angeführten Umständen befohlen, wie ich schon zeigen werde. Die Sünde liegt in dem Willen das zu thun, was man für böse und verbothen hält. **Zweitens** sündiget man, wenn man eine Sache unterläßt, die nur erlaubt ist, die man aber für befohlen hält: denn man will etwas Gutes, das vom Gesetze befohlen ist, nicht thun; folgsam handelt man wider das so oft in der Schrift angeführte Gesetze: **Thue das Gute.** Aus eben dieser Ursache sündiget auch der, welcher eine wirklich verbothene Sache unterläßt, da er sie für befohlen ansieht. In welchem Falle abermal die Sünde nicht in der Unterlassung des Werkes,

a) Man muß mich nicht zu schnell beurtheilen; ich werde mich schon besser erklären, wo ich von der Feyer des Sonntags reden werde.

kes, sondern wiederum nur in dem Willen ein gutes Werk zu unterlassen besteht. Beispiele müssen die Sache erörtern. Zween Nachbarn streiten über einen Theil des Grundes, der ihre beiderseitigen Gründe begränzet: der eine schon an dem Orte grau gewordene saget: Ich und mein Vater haben ihn stäts bearbeitet; der andere, der sich sein Haus und seinen Akker unlängst erkauft hat, saget: Ich habe diesen Theil mit meinen übrigen Grundstükken erkaufet. Der Verkaufer ist unweit entfernet; würde er zu Rathe gezogen, so könnte er am besten dem Streite ein Ende machen; denn er weis, daß der alte Nachbar den bestrittenen Theil nur aus seiner und seiner Eltern ausdrüklichen Erlaubniß bearbeitet, aber niemal das Eigenthum desselben an sich gebracht hat; er hat sogar den geschriebenen Vertrag in Händen, daß dem streitenden Theile der Genuß des Grundes nur bis zur Veräusserung desselben, oder freiwilligen Aufhebung des Vertrags zugestanden sei. Zwar wird er nicht befraget; Niemand bezieht sich auf ihn; er ist also nicht verpflichtet eine Reise zu einer Zeit, in der er zu Hause mit nöthigen Arbeiten beschäftiget ist, vorzunehmen, und der zweifelhaften Sache den Ausschlag zu geben; jedoch er hält sich für verbunden, und thut es dennoch nicht, damit er sich nicht unnöthigen Verdrießlichkeiten aussetze. Hier ist Sünde, nicht als wenn das unterlassene Werk befohlen wäre; sondern weil der Mann wider sein obschon irrendes Gewissen handelt. Auf gleiche Weise sündiget der, welcher glaubt, er sei aus christlicher Liebe schuldig unverzollte Waaren dem

Einschwärzer abzukaufen, damit selber desto eher von der Gefahr über seinen betrügerischen Handel ertappt zu werden loskomme; und dennoch nichts davon kaufet, bloß aus Schadenfreude und Hoffnung denselben bald unglüklich zu sehen. Zwar ist das Einkaufen solcher Waaren selbst verbothen; aber der Schadenfrohe hält sie in diesen Umständen für befohlen, und dennoch unterläßt er sie, und nur darum sündiget er. Es ist also niemals erlaubet; es ist allzeit Sünde wider sein Gewissen zu handeln; es mag schon wahr oder falsch sein.

Nun entsteht die zweite Frage: Ist es also erlaubet dem irrenden Gewissen zu folgen, und das zu thun, was man irriger Weise entweder für erlaubet, oder für befohlen hält; und jenes zu unterlassen, was man irriger Weise für verbothen, oder wiederum für erlaubet hält. Hier müssen wir abermal die möglichen Fälle auseinander setzen. **Erstens:** Ein Mann begeht eine verbothene Handlung, weil er sie für befohlen hält, und sündiget. In einem Beispiele; ein Ritter, ein Soldat, dessen Ehre von einem andern ist angetastet worden, glaubt, sein Stand lege ihm auf selbe mit einem Zweykampfe zu vertheidigen; er fodert seinen Gegner zum Streite, er unternimmt ihn: zwar Irrthum, falsches Urtheil, falsches Gewissen heißt ihn die Handlung unternehmen; aber eben dessentwegen sündiget er. Der Ursprung dieser Sünde liegt darinnen, daß er immer selbst Schuld ist an dem, daß er ein falsches Gewissen hat. Das falsche Gewissen gründet sich auf die Unwissenheit des Gesetzes: im

oben

oben angeführten Beispiele kennet der Ritter das Gesetz nicht, welches saget: **Werdet niemals vom Bösen überwunden, sondern überwindet das Böse mit guten Handlungen** a); und auf gleiche Art ist immer die Unwissenheit des Gesetzes die Grundlage des irrenden Gewissens. Die Unwissenheit eines klar geoffenbarten Gesetzes ist nicht unüberwindlich (XXII.); und so bleibt der sich hierauf gründende Irrthum, und die daraus herkommende Handlung frei; und weil das Gewissen, das uns die Handlung als befohlen vorstellet, falsch ist; so ist diese freie Handlung wider das göttliche Gesetz; mithin sündhaft: weil eine freie dem Gesetze Gottes zuwiderlaufende Handlung (XXIV.) Sünde ist. So war Sünde jene Verfolgung, welche die Juden wider die Apostel ausübten; ob sie schon glaubten, daß sie Gott dadurch einen angenehmen Dienst leisteten. Um destomehr muß es Sünde sein, wenn man eine verbothene Handlung für erlaubt ansieht, und sie begeht. Und hier ist der Ekstein, über den die meisten Menschen fallen; der größte Theil derselben sündiget auf diese Art. Wie oft ist ein eifriger Sittenlehrer dem Spotte der Welt ausgesetzet, wenn er sagt: diese oder jene Lieblingshandlung; diese oder jene Gewohnheit sei verbothen. Und woher rühret wohl dieser Spott? Daher: weil man dergleichen Dinge für erlaubt ansieht. Falsche Meinung, irrendes Gewissen ist hier; welches aber die Sünde vor Gott nicht hebet aus der eben

itzt

a) Sendschreiben an die Römer 12. Kap. 21. V.

itzt oben angeführten Ursache. In diesen beiden Fällen also folget man dem irrenden Gewissen, und sündiget. Hier ist ohne mein Erinnern klar, daß, wenn man eine verbothene Handlung unterläßt, weil man sie nur für erlaubt ansieht, man keineswegs sündige. **Zweitens:** Eine Handlung ist befohlen, und man hält sie für erlaubt. Wird sie in diesem Falle unternommen, so ist ebenfalls keine Sünde da: wird sie aber unterlassen, so sündiget man; obgleich man seinem Gewissen gemäß handelt. Man sündiget; weil man eine befohlene Handlung unterläßt. Denn daß man sie nur für erlaubt hält, rühret aus der Unwissenheit des wahren Gesetzes her, welche uns, weil sie überwindlich, und also freiwillig ist, nicht schuldlos machet. Auf gleiche Art sündiget man, wenn man eine Handlung, welche befohlen ist, unterläßt, weil man glaubet, sie seie verbothen; man sündiget abermal aus einer überwindlichen, folgsam freiwilligen Unwissenheit. Auch hier soll ein Beispiel die Sache klärer machen. Es ist uns befohlen, den Ungläubigen eben sowohl als den Rechtgläubigen in ihren Nöthen beizuspringen, wie ich besser unten zeigen werde: wenn nun einer, durch falsche Lehren oder falsche Schlüsse verführet, glaubte, Gott habe dieses Liebeswerk gegen die Widersacher seines Glaubens verbothen, und daher einen aus selben leiden sähe, ohne von seinem Elende gerühret zu werden, ohne ihm hilfreiche Hand zu leisten, so würde er aus der obenangeführten Ursache sündigen. **Drittens:** wenn eine Handlung erlaubet ist, und der Irrende hält sie für verbothen oder befohlen, so sündiget er niemals, wenn er sie im ersten Falle

unter-

unterläßt; im zweiten ausübet. Und so sehen wir, daß man zwar allzeit sündiget wegen des bösen Willens, wenn man wider das irrende Gewissen handelt; aber nicht allzeit sündiget, wenn man demselben gemäß handelt. a). Selbst die göttliche Schrift zeiget uns, daß man zuweilen sündiget, wenn man seinem irrenden Gewissen folget. Es ist ein Weg, lesen wir in den Sprüchwörtern Salo-

a) Die ganze Sache habe ich, um sie mit einem Blikke zu übersehen, in eine tabellarische Vorstellung gebracht, welche ich zugleich hier vorlege.

ist,	Eine freie Handlung: man hält sie irrig für	thut sie,	thut sie nicht
verbothen	erlaubt,	α man sündiget,	α man sündiget nicht.
	befohlen,	α man sündiget,	β man sündiget.
befohlen	erlaubt,	α man sündiget nicht	α man sündiget.
	verbothen,	β man sündiget,	α man sündiget.
erlaubt	befohlen,	α man sündiget nicht	β man sündiget.
	verbothen,	β man sündiget	α man sündiget nicht.

Anmerkung.

Die zween griechische Buchstaben zeigen das Verhältniß der Handlungen zu dem Gewissen, nämlich: α daß man dem irrenden Gewissen folge; β daß man dawider handle.

Salamons a), der dem Menschen scheinet gerecht zu sein: aber sein End führet zum Tode. Wir wissen daß durch den Weg die Handlungen der Menschen verstanden werden, und folgsam ist der Sinn dieser Worte nur folgender: Es giebt einige Handlungen, die der Mensch zwar für gerecht ansieht; die aber doch nicht gerecht sind: weil sie ihm den Tod der Seele bringen, das heißt, weil sie ihm zum Tode führen: da er sie also für gerecht hält, hat er nur eine irrige Meinung, ein irrendes Gewissen: ungeachtet also, daß der Mensch, wenn er diesen Weg betritt, wenn er diese Handlungen ausübet, einem irrenden Gewissen folget, wird er doch zum Tode der Seele geführet, folgsam sündiget er. Also kann man auch bisweilen, und zwar in den obenbenannten vier Fällen, dem irrenden Gewissen folgen, und dennoch fehlen, und dennoch sündigen. Was bisher ist gesagt worden, gilt allzeit, so oft der Irrthum des Gewissens in Ansehung des vorhandenen Gesetzes ist: jedoch wenn der Irrthum ist in Ansehung der Umstände, in welchen das Gesetz verbindet, so kann man auch in den vier angeführten Fällen ohne Sünde seinem irrenden Gewissen folgen: weil auch in Ansehung solcher Umstände zuweilen eine unüberwindliche Unwissenheit sein kann.

LXI.

a) Sprichwörter Salomons 14 Hauptst. 12 V.

XLI.

Vom zarten, ängstlichen, und weiten Gewissen.

Bisher habe ich das Gewissen betrachtet als ein Urtheil, das man von jenen Handlungen, die man begehen will, in Ansehung des göttlichen Gesetzes hat: nun betrachte ich es als eine schon erlangte Gewohnheit und Fertigkeit über seine Handlungen in Ansehung des göttlichen Gesetzes zu urtheilen. Und so betrachtet ist es dreifach: zart, ängstlich, weit (XXXI). Ich werde von jedem nur kurze Bemerkungen anstellen. Ein ängstliches Gewissen ist die Gewohnheit menschliche Handlungen aus unbedeutenden Gründen für bös zu halten (daselbst) der Gemüthszustand eines solchen Menschen heißt Gewissensängstigkeit, und die einzelnen Handlungen, in denen sich derselbe äussert, nennt man Skrupeln, oder Gewissensangst. Daß man eine solche Gewohnheit ablegen müsse, ist daher klar: weil man trachten muß, stäts ein sicheres Gewissen zu haben (XXXII.), und zwar selbes sich durch die Lesung der göttlichen Schrift, (XXXIII.) durch das Anhören der Lehren der Priester, und endlich durch das Gebeth (XXXIV.) zu verschaffen. Ein sicheres Gewissen gründet sich auf eine klare und unläugbare Uibereinstimmung unseres Urtheils mit dem göttlichen Gesetze; diese klare und unläugbare Uibereinstimmung aber hat nicht statt bey schwachen, und unbedeutenden Gründen, man muß also trachten ein ängstliches Gewissen abzulegen, und sich, wenn man es noch nicht hat, vor selben sorgfältigst zu hüten. Die Mittel das ängstliche Gewissen zu verhüten oder abzulegen sind

manich-

manichfaltig nach den verschiedenen Quellen desselben. Es entspringt vorzüglich aus zwoen Ursachen, die eine gründet sich in dem Körper, die andere in der Seele a). Im Körper ist es der melancholische Zustand und die Milzsucht, was in der Einbildungskraft des Menschen oft Schrekbilder aufstellet, Traurigkeit und Bangigkeit erreget, Furcht einjaget, Gott als einen hartherzigen Tirann abmahlet, der den Sterblichen nur unausstehliche Lasten aufleget, und ein fröhliches Gemüth zum Laster anrechnet. Hier müssen körperliche Mittel dem körperlichen Uibel entgegengesetzet, und der Arzt zu Hilfe gerufen werden nach dem Rathe der göttlichen Schrift selbsten: **Der Allerhöchste hat auf Erde Arzneien erschaffen, und ein kluger Mann wird sie nicht verabscheuen** b). Ist daß Uibel einmal gehoben, so werden auch die Gewissensängstigkeiten sich enden. Die zweite Ursache, die in der Seele ihren Grund hat, ist die Unwissenheit oder der Irrthum: denn ein am Körper gesunder Mensch, der im Gesetze Gottes wohl unterwiesen ist, der den göttlichen Willen kennet, wird

nicht

a) Es giebt Schriftsteller, Moralisten, und Aszeten, welche auch übernatürliche Ursachen von Gewissensängstigkeiten und Skrupeln anzugeben pflegen. Ich rede davon nicht gerne bestimmt, und gewiß, weil sie sich zu wenig beweisen lassen; man schreibt nur gar zu gerne dem Teufel auf seine Rechnung, wovon er nicht viel weiß. Unterdessen da von der ganzen Sache eben noch kein Widerspruch klar ist erwiesen worden, so mußte ich doch etwas von dem Falle sagen, der immer so lange für möglich muß angesehen werden, bis ein Widerspruch klar erwiesen wird.

b) Buch des Sohns Sirachs 38 Hauptst. 4 V.

nicht Ursache haben, nach unbedeutenden Gründen zu urtheilen: nur der muß sich auf solche verlassen, dem die wahren, festen, und unläugbaren unbekannt sind; der die Schrift nicht lieset, oder zu wenig, oder verkehrt versteht; der kein dem Geiste nach klugen Rathgeber höret, oder seine Worte im unrechten Verstande nimmt. Oft ist mit der Unwissenheit und Irrthume Hartnäkkigkeit verbunden, die sich niemals bei einem aufgeklärten Geiste befindet. Es mag nun schon die Unwissenheit, oder der Irrthum allein, oder in Gesellschaft der Hartnäkkigkeit sein, so ist das füglichste Mittel den Gewissenängstigkeiten zu steueren die Aufklärung des Verstandes aus den ächten Quellen der christlichen Sittenlehre: denn diese wird in uns allzeit ein sicheres und festes Urtheil hervorbringen, aus dem, wie ich bald sagen werde, ein zartes Gewissen entspringt. Einige Beispiele solcher Menschen, die von Gewissensängstigkeiten geplaget sind, stehen hier nicht am unrechten Orte. Jener glaubet, seine Werke seien bös, dem höchsten Wesen unangenehm: weil er sich einbildet, er habe sie nicht aus wahrer Liebe zu Gott verrichtet; der Beweggrund seiner Handlung sei nur eine geheime Begierde, ein verborgener Eigennutz; seine Liebe, die er zu Gott trägt, sei zu gering, zu unlauter. Dieser setzet sich im Kopfe, seine mindere Gebrechen seien lauter ungeheure Laster; ein jeder Fehltritt beraube ihn der Freundschaft und Gnade Gottes, und seine Seele stehe schon am Rande des ewigen Verderbens. Ein anderer sieht gleichgiltige Handlungen für Stükke an, für welche wenigstens ein ewiger Feuerofen bereitet ist, ein unver-

sehener Tritt auf ein zerrissenes Bildchen, auf ein nur halb gesehenes Stükbrod, ein unversehens entwischtes Schmähewort, ein unfreiwilliges Lächeln bei einem Scherze, und mehr andere solche wahre Kleinigkeiten stellen sich ihnen als ungeheure Scheusale menschlicher Handlungen vor, die sie vor Gott müßten zu Abentheuren machen. Es giebt andere, welche sich sogar unmögliche Handlungen zum Laster auslegen, zum Beispiele, wenn sie zur Zeit einer Krankheit keiner Messe beiwohnen; dazumal, da sie mit leerem Magen ihrer nöthigen Arbeit nicht obliegen könnten, nicht fasten; bei überhäuften Geschäften nicht viel mündliches Gebeth verrichten, und mehr andere. Würden diese nicht alle anderst denken, wenn sie gehörig unterwiesen wären; wenn Irrthum und Vorurtheile aus ihren Gemüthern verbannet wären. Es muß also als eine gewisse Regel angesehen werden: " Lese die Schrift aufmerksam; höre mit gesammelten Geisteskräften die Lehren deiner Seelenhirten; trachte beides zu verstehen; nimm Zuflucht zum Gebethe um die Erleuchtung des Verstandes, und du wirst dein ängstliches Gewissen ablegen. Man hat um so viel mehr Ursache dahin zu trachten, daß man das ängstliche Gewissen ablege, je betrübter die Folgen sind, die aus selben entstehen. Aus diesen Gewissensängstigkeiten entstehen oft unnöthige Bedenklichkeiten, nicht selten auch bei dringenden Geschäften, wodurch man nur die Zeit verlieret, die man schicklicher, und nützlicher anwenden könnte; man heftet seine Aufmerksamkeit auf unbedeutende Kleinigkeiten und entziehet sie wichtigeren Gegenständen, die dieselbe mehr forderten; man ver-

nach-

nachläßiget wirkliche Pflichten, da man eingebildete mit Sorgfalt ausübet; man machet sich zu seinen ordentlichen Geschäften untüchtig, da sie mit dem angenommenen irrigen Sisteme nicht übereinzustimmen scheinen; man machet sich für den gesellschaftlichen Umgang mit andern Menschen, der einen Theil unserer irdischen Bestimmung ausmachet, und grossen Nutzen schaffen kann, unfähig, da man andere unerträglich findet, und hinwiederum ihnen unerträglich wird; die Andacht und Frömmigkeit wird durch ein solches zaghaftes, argwöhnisches und menschenfeindliches Betragen bei andern nur verhaßt, und selbst der Beängstigte wird sie endlich als eine gar zu beschwerliche und beinahe unmögliche Sache ansehen, und fliehen; man zeiget Mißtrauen auf Gottes Güte und Barmherzigkeit; man verzweifelt an der Möglichkeit christliche Tugenden auszuüben; man läßt nach, wird lau, und verfällt oft sogar in Sünden und Laster, die man doch anfänglich nach allen Kräften zu vermeiden gesinnet war. Wer sollte nicht einen Zustand, der so böse Folgen nach sich ziehet, zu vermeiden sich äusserst angelegen sein lassen? Das allgemeine Mittel ihn zu vermeiden habe ich schon oben angezeiget, nun will ich nur einige besondere Grundsätze anführen, die jedwedem verhilflich sein können, denselben abzulegen. Die heil. Schrift saget: a) **Gott liebet einen fröhlichen Geber:** einen traurigen also, und angstvollen Diener liebet er nicht; er verabscheuet ihn; wer nun Gott die Gabe seines Herzens darbringen will, muß es mit freiem

a) Im 2ten Briefe an die Korinth. 9 K. 7 V.

freiem und freudigem Herzen thun. Ferner verlangt Gott nichts unmögliches sondern nur das, was der menschlichen Natur angemessen ist; er begnügt sich mit dem, wenn der Mensch einen allgemeinen Willen hat überhaupt nichts zu thun, was Gott verbietet, wenn gleich etwas wider diesen allgemeinen Willen des Menschen geschehen sollte, was dem ersten Anblik nach dem göttlichen Willen zuwider zu laufen scheinen könnte. Wenn der Mensch nur des festen Entschlusses ist, alles aus Liebe Gottes zu thun, und alles vermeidet, was ganz sicher und gewiß Gott mißfällig ist, so wird seine Handlung allzeit geheiliget, allzeit Gott angenehm sein: denn Gott nimmt den Willen, wenn er aufrichtig ist, für das Werk an. Dieses zeigt Gott sonnenklar in der Geschichte Abrahams, von dem uns die Schrift saget: er habe seines Sohnes nicht geschonet; das heißt, er würde seines Sohnes nicht geschonet haben, wenn Gott durchaus den Tod desselben verlanget hätte. Endlich kann man immer den Rath seines Beichtvaters, und Seelensorgers folgen: wenn man gleich in einzelnen Umständen die wahre Ursache nicht einsieht, warum er uns zu diesen oder jenen rathe: es seie dann, man wisse gewiß, daß er selbst im Gesetze des Herrn zu wenig erfahren, oder aber gegen die Tugend und in seinen Räthen, so wie in seinen Gesinnungen zu leichtsinnig sei. Ja würde man ausser diesem Falle seinem Rathe nicht folgen wollen, so würde man wider die Schrift selbst handeln, welche uns befiehlt Klügere um Rath zu fragen, und uns nicht auf unsere eigene Kenntnisse zu verlassen. Frage allzeit einen klugen

um seinen Rath a) und verlasse dich nicht auf deine Klugheit b). Sollten aber die Skrupeln allenfalls von Gott als eine besondere Strafe herkommen, so wäre die Busse das einzige Mittel, das uns mit Gott wieder aussöhnen, der verhengten Strafe Einhalt thun, und uns die Skrupeln benehmen könnte. Uibrigens ist gewiß das Gebeth in allen Fällen das kräftigste Mittel wider diese Widerwärtigkeit des menschlichen Geistes. Und so soll sich der in seinem Gewissen geängstigte Christ zur immerwährenden Regel machen die Worte des frommen Tobias zu seinem Sohne: c) **Lobe allzeit deinen Gott, und bitte ihn, daß er deine Weege leite, und alle deine Entschlüsse in ihm sich befestigen.**

Das **zügellose Gewissen**, welches man auch uneigentlich **lokker**, eigentlicher aber das **weite** nennet, muß abgeleget werden. **Erstens**: weil man verflichtet ist stäts ein sicheres Gewissen zu haben, das man aus der göttlichen Schrift, und aus den Lehren unserer Seelensorger durch das Gebeth erhalten kann (XXXII. XXXIII. XXXIV.), welche Quellen das weite Gewissen nicht kennet; **zweitens**: weil das weite Gewissen unmittelbar zu Sünden verleitet, und folgsam der, welcher mit einem solchen Gewissen handelt, wider das allgemeine oben (XXXV) angeführte Gesetz, die Sünde so wie das schädlichste Uibel, und selbst den Schein

a) Im Buche Tobias 4 K. 19 V.

b) Sprichwörter Salom. 3 K. 5 V.

c) Tob. 4 K. 20 V.

der Sünde zu fliehen, handelt, und also sündiget. a) Da nun das Gewissen als eine Gewohnheit und Fertigkeit betrachtet, entweder ein **zartes**, oder ein **ängstliches**, oder ein **weites** ist; b) und man die zwo letzten Arten des Gewissens abzulegen verbunden ist, so folgt ganz klar, daß ein Christ trachten muß immer ein zartes Gewissen zu haben. Dieses ferner zu beweisen finde ich ganz unnöthig: indem es nichts anders ist, als eine Gewohnheit, ein immerwährendes Bestreben, eine Fertigkeit in einzelnen Handlungen stäts ein sicheres Gewissen zu haben (XXXI. XXXII.), und die Schuldigkeit um dieses letzte sich zu bestreben schon hinlänglich ist gezeiget worden.

XLII.

Erklärung der Schriftstellen und moralischen Redensarten, in denen das Wort Gewissen vorkömmt.

Die christliche Sittenlehre muß den hauptsächlichsten Grund in der göttlichen Schrift haben (IV.

a) Ich bringe hier weder Beweggründe bei, noch Mittel das weite Gewissen abzulegen, weil ich davon reden werde, wenn ich unten von den Gelegenheiten zu sündigen reden werde.

b) Bin mit den Herren Moralisten nicht zufrieden, welche zwar lehren, Verleumdung sei Sünde, und dennoch einander wechselweise recht herzlich verleumden: da der Probabilist seine Gegner Skrupulanten, und der Antiprobabilist die seinigen Laxisten schilt. Ich unterscheide mit allem Rechte Antiprobabilisten von Skrupulanten, und Laxisten von Probabilisten.

(IV. und XXXIII.); man kann also unmöglich diese wichtige Lehre vom Gewissen enden, ohne zu zeigen, daß selbst der Hauptbegriff dieses Wortes, den ich angeführet habe, in selber enthalten sei: damit aber meine Leser gar nichts vermissen, was zur vollständigen Kenntniß dieses Gegenstandes und zur Berichtigung der Pflicht, die der Christ in Ansehung seiner hat, etwas beitragen kann, so werde ich auch die meisten (ob alle, kann ich nicht gut dafür stehen) Redensarten erklären, deren sich die Moralisten, Aszeten, Prediger bedienen, wenn sie vom Gewissen reden. Ich mache also von der Schrift den Anfang, welche zwar bisweilen dieses Wort in einer ganz andern Bedeutung nimmt, als es bisher von mir ist genommen worden, aber doch meistentheils demselben diese bisher erklärte und fast überhaupt angenommene Bedeutung beileget. Als der heil. Apostel Paulus vor dem grossen Rathe der Juden stand, vor dem er die Ursache sagen sollte, aus welcher ihn die Juden verklaget hatten, fieng er an seine Unschuld zu vertheidigen, und sagte: a) **Männer und liebe Brüder, ich habe mit allem guten Gewissen gewandelt vor Gott bis auf den heutigen Tag.** Was kann hier das Wort Gewissen anders andeuten, als das Urtheil, das Paulus von seinen Handlungen und seiner Lebensart in Ansehung des göttlichen Gesetzes hatte? Er wollte nämlich sagen: " Ich habe alle meine Handlungen, die ich bis auf diese Stunde begangen hatte, so eingerichtet, daß ich glauben konnte, sie seien im Angesichte Gottes gut, und nach seinen heil. Willen eingerichtet "; oder " Ich ha-

a) Geschichten der Apostel 23 K. 1 V.

be allzeit so gewandelt, wie ich es vor Gott selbst, nämlich nach seinem Gesetze für gut gehalten habe" a). Die zweite Stelle findet sich in dem Sendschreiben des heil. Paulus an die Römer, b) indem er von den Heiden also redet: **Sie beweisen, daß das Wort des Gesetzes in ihren Herzen geschrieben ist, da ihnen hievon Zeugniß giebt ihr Gewissen, und ihre Gedanken, die sich wechselweise anklagen und vertheidigen.** Hier ist die Rede von dem Gewissen sowohl vor als auch nach der Handlung, welches letzte eben nichts anders als ein Urtheil über unsere Handlungen in Ansehung des göttlichen Gesetzes ist, und ist nur in dem von dem Gewissen vor der Handlung unterschieden; daß es die schon begangenen Handlungen beurtheilet, da dieses das Urtheil fällt über Handlungen, die man erst begehen will. Das Gewissen der Heiden bezeugte ihnen nach der Lehre des Apostels, daß sie ein Gesetz haben: weil sie auch untersuchen, ob ihre Handlungen gut oder bös sind; ob sie können ausgeübet, oder ob sie müssen unterlassen werden; hier ist also das Gewissen vor der Handlung in eben dem Verstande, in dem ich es bisher genommen habe: und eben so dienet auch bei den Heiden zum Beweise, daß sie ein innerliches Gesetz haben, das Gewissen nach den Handlungen, wel-

a) Man siehe deutlich und bis zur Uiberzeugung, daß hier von dem Gewissen vor der Handlung geredet werde; und Herr Mosheim thut dieser Stelle Gewalt an, da er sie in seiner Sittenlehre der heil. Schrift, im 3 Bande, von dem Gewissen nach der Sünde ausleget.

b) Im 2 Hauptst. 15 V.

welches der heil. Paulus durch die Gedanken ausdrükket, die sich wechselweise anklagen, oder vertheidigen. Die Gedanken sind hier Urtheile, die man über die Handlungen fällt. Die Handlungen klagen den Menschen an, wenn man urtheilen muß, daß die geschehenen Handlungen bös sind; kann man aber urtheilen, sie seien gut, so vertheidigen uns unsere Gedanken. Ferners findet sich dieses Wort in eben diesem Sendschreiben, a) da es heißt: **So seiet nun aus Noth Unterthan, nicht allein wegen der Strafe, sondern auch wegen des Gewissens.** Man kann gar nicht zweifeln, daß man diese Worte so auslegen müsse: " Seiet also unterthänig: denn ihr müsset es sein, nicht nur allein darum, damit ihr nicht gestrafet werdet; sondern auch damit ihr nicht gezwungen seiet zu urtheilen, und zu schliessen, ihr habet ein von Gott verbothenes Werk gethan, da ihr dem Landesfürsten nicht unterthänig und gehorsam gewesen seid ". Im ersten Sendschreiben an die Korinther steht das Wort Gewissen in dem zehnten Hauptstükke fünfmal nacheinander, b) wo Paulus also spricht: **Alles was auf dem Fleischmarkte verkaufet wird, könnet ihr essen, ohne um das Gewissen zu fragen. — — Wenn ein Unglaubiger euch zum Mittagmahle rufet, und ihr wollet gehen, so esset alles, was euch aufgesetzet wird, ohne um das Gewissen zu fragen. Wenn aber jemand sagte: das ist den Götzen geopfert: so esset es nicht mehr, wegen des-**

a) Im 13ten Hauptst. 5 V.

b) Im 25, 27, 28 und 29 V.

sen, der euer Thun beurtheilet, und wegen des Gewissens; das heißt nicht wegen des eigenen, sondern wegen des Gewissens des andern: denn warum machest du dich des Gerichtes schuldig durch den Mißbrauch deiner Freiheit, womit du das Gewissen eines andern verletzest. Ohne auf die getrennte Meinung der Schriftausleger in Ansehung dieser Stelle zu sehen, ist es ausser Zweifel gesetzet, daß hier stäts das Gewissen genommen wird für das Urtheil, welches man von menschlichen Handlungen, so ferne man sie gegen das göttliche Gesetz hält, fällen kann. Der unmittelbare Verstand dieser Stelle des Apostels ist nämlich dieser: " Alles, was auf dem Fleischmarkte verkaufet wird, dürfet ihr essen, ohne besorgt zu sein, ob es nicht etwann von Gott verbothen sei. Auch bei Heiden könnet ihr zu Mittag speisen, und dürfet nicht glauben, daß es Gott verbothen habe. Wenn aber jemand euch erinnerte, daß die Speise, die ihr esset, den Götzenbildern geopfert sei, und euch also davon, als von einer verbothenen Handlung abriethe, so höret auf zu essen, auch wenn ihr anderst dächtet, und diese Handlung ganz für erlaubt hieltet: denn soferne ihr zu essen fortführet, würdet ihr ihm Aergerniß geben, das uns immer des göttlichen Gerichtes schuldig machet". Hier ist also durchgehends die Rede von dem Gewissen vor der Handlung: in einem andern Orte aber redet der heil. Paulus von dem Gewissen nach der Handlung, wenn er den Korinthern saget: a) Unser Ruhm besteht in dem Zeugnisse unsers Gewissens, daß wir aufrichtig vor Gott

und

a) Im 2ten Sendschr. 1 Hauptst. 12 V.

und mit einfältigen Herzen nicht nach fleischlicher Klugheit, sondern nach der göttlichen Gnade in dieser Welt, vorzüglich mit euch umgegangen sind. In der erstern Bedeutung wird es abermal genommen in einigen Stellen des ersten Sendschreibens an den Timotheus. Von der Liebe redet der Apostel a) folgender Gestalten: **Das Ziel aber eines jeweden Gebothes ist die Liebe aus einem reinen Herzen, guten Gewissen und ungeheuchelten Glauben**: darinnen also besteht die Hauptsumme eines jeden Gebothes, daß man Gott und sein heiliges Gesetz, das uns der Glauben offenbaret, aufrichtig und unverfälscht liebe, und nur das allein thue, was diesem Gesetze und dem göttlichen Willen gemäß ist. Später ermahnet der heil. Apostel diesen seinen Jünger, b) daß er allzeit **den Glauben und ein gutes Gewissen** beibehalten soll. Wer verkennet in dieser Stelle die von mir festgesetzte Bedeutung des Gewissens? Oder wer verkennet diese Bedeutung in einer andern Stelle, wo befohlen wird, daß die, die können, sollen **das Geheimniß des Glaubens mit reinem Gewissen bewahren** c). Sie sollen nämlich die Geheimnisse und Lehren des Glaubens, die ihnen durch ihr Amt sind anvertrauet worden, so bewahren, daß sie auch in ihren Handlungen sich nach selben richten. Endlich saget dieser Apostel in eben diesem Sendschreiben von den

Irr-

a) Im 1ten Sendschr. an den Thimoth. 1 K. 5 V.

b) Daselbst 19. V.

c) Im 3 K. 9 V.

Irrlehrern: a) Sie breiten mit gebrandmarkten Gewissen, aber unter gleißnerischem Scheine, Lügen aus. In dieser Stelle ist das gebrandmarkte Gewissen doch nichts anderes als eine innerliche Uiberzeugung, daß sie ihre Handlungen nicht nach dem Gesetze Gottes eingerichtet hatten, wie sie es doch scheinen wollten, wessentwegen sie sich äusserlich gleißnerischer Weise fromm und heilig anstellten. An den Titus hat der h. Paulus eine Stelle, die merkwürdig ist; er saget von den Ungläubigen: b) **Unrein ist ihr Sinn und ihr Gewissen.** Ihr Sinn ist hier nichts anderes als ihr Urtheil über das, was wahr und falsch ist; und ihr Gewissen ist ihr Urtheil über das, was gut oder bös, befohlen oder verbothen ist; beides nennet der Apostel unrein: weil sie in beiden Arten dieser Urtheile irrten. Hier ist also die Rede wiederum vom Gewissen vor der Handlung. Hieraus sehen wir auch, daß der heil. Paulus ein unreines Gewissen jenes nennet, das ich oben falsch und irrend genannt habe; so wie er im Gegentheile das wahre Gewissen rein oder gut nennet, wenn er saget: c) **Ich danke Gott, welchem ich von meinen Großeltern her mit reinem Gewissen diene;** oder wenn er spricht: d) **Wir hoffen, daß wir ein gutes Gewissen haben.** Auch wird es von dem heil. Paulus genommen für das Urtheil, das andere Menschen von unseren Handlung

a) Im 4 Hauptst. 2 V.

b) Sendschr. an Titus 1 K. 15 V.

c) 2tes Sendschr. an den Timoth. 1 Hauptst. 3 V.

d) Sendschr. an die Hebr. 13 Hauptst. 18 V.

lungen haben, da er spricht: a) **Wir empfehlen uns jedermanns Gewissen vor Gott**; das heißt, wir betragen uns so, daß jedermann ein gutes Urtheil von uns fällen muß, sobald er unsere Handlungen vor Gott und nach seinem heiligen Gesetze betrachtet. In dem Sendschreiben an die Hebräer wird es einmal für die Seele selbst genommen, da der Apostel spricht; b) **Das Blut Christi wird unser Gewissen**: (das heißt) **unsere Seele reinigen von todten Werken**, nämlich von Sünden. In andern Stellen des nämlichen Sendschreiben wird es in der gewöhnlichen Bedeutung genommen c). Es wird auch zuweilen gebraucht für die Art zu leben oder den Lebenswandel selbsten. In dieser Bedeutung nahm Paulus dieses Wort in seiner Vertheidigung vor dem Landpfleger Felix, in der er unter andern sagte: d) **Dessentwegen befleisse ich mich allzeit gegen Gott und die Menschen ein untadelhaftes Gewissen** (einen untadelhaften Lebenswandel) **zu haben.** Nebst diesem Gebrauche des Wortes Gewissen, den wir in göttlicher Schrift finden, wird es noch in verschiedenen Fällen und Redensarten angewandt, die kurz zu erklären kommen. Man sagt, **ein Mensch hat kein Gewissen, oder ist gewissenlos**; wenn er bei seinen Handlungen unbekümmert ist, ob sie dem Gesetze Gottes gemäß, oder nicht gemäß sind: **ein gewissenhafter Mensch** aber ist der, der

all-

a) 2tes Sendschr. an die Korinth. 4 K. 2 V.

b) Im 9 Hauptst. 14 V.

c) Im 9 K. 9 V. 10 K. 2 und 22 V.

d) Apostelgeschichten 24 K. 16 V.

allzeit trachtet nach dem Gesetze Gottes alles sein Thun und Lassen anzuordnen, und also bei einzelnen Handlungen nachzudenken pfleget, ob sie vom selben erlaubt oder verbothen sind; und so betrachtet hat der Mensch verschiedene Grade der Gewissenhaftigkeit, und man saget: **Der Mensch hat ein starkes Gewissen**, oder: **er hat ein schwaches Gewissen.** Aus dem wird auch ganz klar, was es heisset, wenn man saget: **sich aus einer Sache ein Gewissen machen.** Es heißt nämlich nur: eine Sache unterlassen, weil man dafür hält, sie sei verbothen. Markus machet sich ein Gewissen aus dem Tanze, wenn er glaubt, ihm sei der Tanz durch das natürliche oder geoffenbarte Gesetz Gottes verbothen. Diese Redensarten gehören also nur für das Gewissen vor der Handlung: wenn man aber das Gewissen **rein** oder **unrein** nennet, dann ist von dem Gewissen nach der Handlung die Rede. Jener hat ein **reines Gewissen**, der sich keines Lasters bewußt ist; der sich aber eines derselben bewußt ist, hat ein **unreines Gewissen**: auch pfleget man dem ein reines Gewissen einzugestehen, welcher sich eines sonderheitlichen Fehlers, von dem eben damals Meldung geschieht, nicht bewußt ist, obgleich er übrigens Fehler genug an sich hat. Saget man aber, das Gewissen schlafe, oder erwache, so redet man von einer Gattung des Gewissens sowohl als von der andern. **Das Gewissen schläft** entweder, da einer, der sonst stäts gewissenhaft lebte, auf einmal anfängt das Gesetz Gottes aus den Augen seines Gemüthes zu entlassen, oder aber, da er unbekümmert ist, ob seine Seele mit Sünden behaf-

tet

tet sei oder nicht; und es erwacht, oder wird rege, wenn er wiederum anfängt entweder seine künftige Handlungen mit dem Gesetze Gottes abzuwägen, oder die vergangenen nach selben zu betrachten. Weil nun das Gewissen, wie ich oben gesaget habe, auch zuweilen eine Fähigkeit anzeiget nach dem Gesetze Gottes von seinen Handlungen zu urtheilen, so sieht man schon, daß man sagen könne, jedermann habe ein Gewissen: das heißt nämlich so viel, jedermann ist von Natur aus fähig von dem Werte, von der Güte oder Bosheit seiner Handlungen nach dem Gesetze Gottes zu urtheilen, wenn er dieses Gesetz nur kennet. Endlich was sind Gewissensbisse? Gewissensbisse sind Aengstigkeiten der Seele, die aus dem Bewußtsein und aus der innerlichen Uiberzeugung, daß man wider Gottes Gesetz gehandelt, und schwerer Strafen sich schuldig gemacht hat, ihren Ursprung haben.

XLIII.

Die Handlungen der Christen müssen aus dem Glauben entspringen.

Aus dem, was bisher ist gesagt worden, erhellet, daß ein Christ trachten muß bei seinen Handlungen ein sicheres Gewissen zu haben (XXXII); dieses muß er vorzüglich aus der heil. Schrift herholen (XXXIII), woraus er lernet, was Gott ihm befiehlt, zuläßt, oder verbiethet. Das setzet zum voraus, daß man für wahr hält, was die Schrift uns saget; der Grund, das, was die Schrift saget, für wahr zu halten, ist die Untrüglichkeit

Got-

Gottes, der zu uns in selber redet. Etwas für wahr halten darum, weil es Gott, die untrügliche Wahrheit gesagt hat, heißt glauben, wie ich besser unten zeigen werde. Der Christ muß also seine Handlungen nach dem Glauben einrichten: das heißt, der Grund seiner Handlungen muß der wahre Glauben und die Unterwürfigkeit sein, die er den von Gott geoffenbarten Wahrheiten schenket. Die Wahrheit dieses Satzes zeiget uns die göttliche Schrift ganz klar, vorzüglich bei dem heil. Paulus, welcher saget: a) **Christus sieht nicht auf das, ob man beschnitten oder unbeschnitten ist; sondern nur auf den Glauben, der durch die Liebe wirket.** Dieser wahre Glauben nur machet, daß die Werke eines Christen gerecht sind: ohne diesen wahren Glauben sind sie nicht gerecht: **Mein Gerechter lebt vom Glauben** b). Das Leben des Gerechten, in so fern er gerecht ist, besteht in gerechten Handlungen: weil nun das Leben desselben vom Glauben entsteht, so sind die Handlungen nicht gerecht, die von Glauben nicht entspringen: dieser muß also die Quelle aller Handlungen sein, wenn sie gerecht sein sollen: nun haben wir aber ein Geboth stäts gerecht zu handeln; folgsam müssen wir allzeit nur solche Handlungen ausüben, die aus den Glauben entspringen. Also ist bei Christus nur der werkthätige Glauben angenehm; und so kann jene Handlung eines Christen, die aus dem Glauben nicht entspringt, bei Christus nicht an-

a) Sendschr. an die Galatter 5 Hauptst. 6 V.

b) Sendschr. an die Hebr. 10 K. 38 V.

angenehm sein: a) weil da, wo die Handlung nicht aus dem Glauben entspringt, derselbe nicht werkthätig ist. Die Handlung eines Christen kann auf eine zweifache Art von dem Glauben entspringen: nämlich so, daß er bei einer einzelnen Handlung auf eine einzelne ausdrüklich geoffenbarte Wahrheit hinsieht, die ihm zur Triebfeder seiner Handlung wird; oder nur so, daß er überhaupt nach den von Gott geoffenbarten Wahrheiten zu handeln sich bestrebet, und vornimmt, ohne auf deren eine besondere zu sehen. Titus geht bei einem Hause vorbei; sieht im selben zween nakte Kinder ihre kraftlose Mutter um Brod bitten; sieht sie vergebens darum bitten, weil sie selbst keines hat, und eines zu verdienen nicht im Stande ist; hier fällt ihm bei das Verheissen seines göttlichen Lehrmeisters, der uns versichert, er wolle jene Werke der Barmherzigkeit, die man an wahren Armen ausübet, so aufnehmen, als wenn sie ihm selbst wären gethan worden; und aus diesem Beweggrunde giebt er der bethränten Wittwe so viel, daß sie ihren und ihrer Kinder Hunger stillen, und ihre Blöße bedekken kann: die Handlung des Titus entspringt auf die erste Art aus dem Glauben. Qualbert nimmt

sich

a) Einige wollen diese Wahrheit auch aus dem letzten V. des 14 Hauptst. des Briefes an die Römer herhollen, wo der heil. Paulus saget: Alles, was nicht aus dem Glauben ist, ist Sünde: allein andere legen diese Stelle von dem Gewissen aus; und diese Auslegung wird von dem Zusammenhange selbst begünstiget. Ich will mich in keine Zänkereien einlassen, vorzüglich, wo es nicht nothwendig ist: daher ich auch diese Stelle ganz mit Stillschweigen umgehe.

sich früh Morgens vor, seinem Feinde, von dem er gewisse Nekkereien zu erwarten hat, gelassen zu begegnen, und ihn in Geduld zu ertragen: weil er sieht, daß sein Erlöser am Kreuze weit mehr gegen seine Feinde gethan hat; am Tage erfährt er viele, grosse Nekkereien; er bleibt seinem Vorsatze getreu, ohne sich auf den Beweggrund desselben wiederum zu erinnern: seine Handlung entspringt aus dem Glauben auf die zweite Art. Und so muß jedwede Handlung des Christen auf eine oder die andere Art von dem Glauben entspringen, wenn sie bei Gott angenehm sein soll. Und hier ist der erste Unterschied zwischen den Handlungen eines Christen, und eines Heiden; hier liegt die Ursache, warum das, was ein Heid thut, Gott nicht angenehm sein kann: denn **ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen**, wie Paulus saget; a) dies ist jener Grundsatz, auf welchen sich die heiligen Väter steifen, wenn sie sagen, daß die Handlungen der Heiden nur eitle, unnütze und unreine Handlungen sind; b) aus welchem andere heil. Väter den Schluß ziehen, daß die Handlungen

a) Sendschrb. an die Hebräer 11 Hauptst. 6 V.

b) Der Pabst Leo der Grosse, der vom Jahr 440. bis 461. zu Rom die Kirche Christi regierte, sagte in seiner 2ten Rede von der Pfingfasten: Ausser der katholischen Kirche ist nichts vollkommen; ist nichts rein. Kurz vorher sagte er: Bei den Heiden findet man auch einiges Fasten, aber nur ein eitles Fasten. — — Bei uns heiliget der Glauben den, der isset; bei ihnen aber verunreiniget der Unglauben den, der fastet.

gen derselben selbst Sünden sind. a) Und das ist endlich der Probierstein, der uns zu erkennen giebt, welche Christen heidnisch, und welche christlich leben: der nämlich lebet heidnisch, der seine Handlungen nicht auf den Glauben und die geoffenbarten Wahrheiten gründet; der sich dieselben, was einerlei ist, nicht zur Regel und Richtschnur machet; der aus solchen Gründen zu handeln pflegt, welche sein verkehrter und verderbter Willen, seine natürlichen Triebe, seine sinnliche Leidenschaften ihm vorlegen. Hier ist aber wohl kein Zweifel mehr zu haben, daß ein Christ in allen seinen freien heidnischen Handlungen sündige, denn er übertritt allzeit das Gesetz seine Handlungen nach dem Glauben einzurichten (XXIII.). Wohl eine traurige Wahrheit für so viele tausend Christen, welche so selten sich durch die Grundsätze ihres Glaubens, und so oft durch die Grundsätze der Welt und des Fleisches leiten lassen! Und dennoch bestättigten diese Wahrheit die heil. Väter ganz deutlich. Der heil. Prosper lehret sie klar, wenn er saget b): Jedes Werk,

a) Der fromme Julius Pomerius Lehrmeister des heil. Cäsarius von Arles saget in seinem 2ten Buche vom beschaulichen Leben, im 1 K. Die Werke der Heiden waren keine wahren; sie waren nur Scheintugenden; und haben ihnen nicht nur nichts genützet, sondern vielmehr geschadet. Mehrere Väter anzuführen finde ich hier so, wie oben, ganz für unnöthig; vorzüglich, da ich mich in die Frage selbst, ob alle Werke der Heiden wahre Sünden sind, darum nicht einlasse, weil sie zur Erbauung und zum sittlichen Leben der Christen nichts beiträgt.

a) In seinem Gedichte wider die Undankbaren im 16 Hauptst.

Werk, das from zu sein scheinet, wenn es nicht aus dem Samen des wahren Glaubens entspringt, ist Sünde; wird zur Schuld gerechnet, und zieht gewisse Strafe nach sich.

XLIV.

Und sich auf die Liebe und Ehrerbietung gegen Gott gründen.

Der Glauben und Beifall, den wir den von Gott geoffenbarten Wahrheiten schenken, stellet uns Gott als das höchste, unbegreiflichste und vollkommenste Wesen vor; als das Wesen, das alle Vollkommenheiten und Schönheiten in einem unendlichen Grade besitzet; als einen Herrn, von dem wir ganz abhangen, der mit uns machen kann, was ihm gefällig ist; der uns gebiethen kann, was er will, und folgsam auch die Macht, und das Recht hat, uns nach seiner Willkühr zu bestraffen, und uns auch bestraft, so bald wir seine Gebothe nicht beobachten; als einen wohlthätigen Vater, der uns nur Gutes will, als einen gütigen Schöpfer, der für uns ewige Seligkeiten vorbereitet hat, als unseren letzten Zwek, dessen Besitz uns allein selig machen kann, aber auch selig machen wird. Diese dreifache Vorstellung erreget in dem Gemüthe des denkenden Christen eine dreifache Bewegung gegen Gott: die erste nennet man Ehrerbietung, die zweite Furcht, die dritte Liebe a). Weil nun die Handlungen des Christen aus dem Glauben entspringen müssen (XLIII); so müssen sie sich auch

auf

a) Ich werde von der Natur und der Beschaffenheit dieser drei Bewegungen besser unten deutlicher und weitschichtiger reden.

auf diese dreifache Bewegungen der Seele gründen: indem der Glauben ohne diese Vorstellungen nur ein todter Glauben, oder vielmehr gar kein Glauben wäre. Diese drei Arten der Gemüthsbewegungen können entweder von einander abgesöndert, oder mit einander vereinbart sein. Beispiele aus dem täglichen Leben werden die Sache klar machen. Wir haben Ehrerbietung für einen fremden Monarchen, der in einem entfernten Lande, in das wir nicht kommen können, sich das Wohl seiner Unterthanen angelegen sein läßt, und doch dabei Ansehen und unumschränkte Macht sich zu verschaffen weis; ein elternloser Wais fürchtet seinen Stiefvater, von dem er streng und hart gehalten wird; ein dürftiger Armer liebet den Fremden, der ihn ohne Eigennütz, ohne Rükſicht auf Dankbarkeit aus seinem Elende herausreißt: der erste wird von uns weder gefürchtet, noch geliebet; der mißhandelte Wais wird weder Ehrerbietung noch Liebe für seinen unmenschlichen Stiefvater haben; und eben so wenig wird der unterstützte Arme den mildthätigen Fremden fürchten; aber auch seine Ehrerbietung wird nicht groß sein, wenn dieser Fremde dem Stande nach viel über ihn erhaben ist, und seine Unterstützung ohne mindesten Abbruch seiner gewöhnlichen Lebensart machen kann. Oft aber sind sie miteinander verbunden: Ein Staatsbedienter, der mit seinem Monarchen vielmal persönlich zu reden hat, kennt dessen erhabene Denkungsart, seine Bemühungen für das allgemeine Beste; er weis, mit welchem Nachdrukke derselbe auf die Befolgung seiner Gesetze dringet, und wie streng er die Uibertrettung derselben ahn-

det; zugleich hat er schon überzeugende Merkmale einer besondern Güte eben dieses Monarchen gegen sich: wird dieser Staatsbediente seinen Beherrscher nicht zugleich ehren, fürchten und lieben? — Auf gleiche Art kann auch ein Christ gegen Gott entweder zugleich Ehrerbietung, Furcht und Liebe haben; oder aber er kann nur eine, oder zwo von diesen Bewegungen allein besitzen; und folgsam können die Handlungen des Christen entweder von allen den Bewegungen zugleich entspringen, oder nur von einer allein. Die göttliche Schrift scheinet nur das letzte allein zu fodern: denn bald scheint sie nur zu verlangen, daß man alles aus Ehrerbietung gegen Gott thun solle, da Christus selbst saget: a) **Der Vater spricht kein Urtheil, sondern hat das ganze Gericht dem Sohne überlassen: auf daß alle den Sohn ehren, wie sie den Vater ehren. Wer den Sohn nicht ehret, der ehret den Vater nicht, welcher ihn gesandt hat. Wahrlich sage ich euch: Wer meine Worte höret, und jenem glaubet, der mich gesandt hat, der empfängt das ewige Leben und wird nicht verurtheilet.** Diese Worte bedürfen einer kleinen Erklärung. Der himmlische Vater hat das Urtheilsprechen seinem Sohne überlassen: damit er ebenfalls geehret werde; die Ehre aber, die dem Sohne gegeben wird, fällt auf den Vater zurükke. Das Urtheil aber wird gesprochen nach der Ehre, die man dem Vater und dem Sohn beweiset, das ist, nach der Ehrerbietung, die man gegen den Vater und Sohn trägt: das Urtheil aber wird auch nach dem Glauben an den himm-

a) Evangel. des h. Joh. 5 Hauptst. 22, 23 und 24 V.

himmlischen Vater, und nach der Befolgung der Gebothe des göttlichen Sohnes gesprochen: folgsam muß sich dieser Glauben und diese Befolgung der Gesetze Gottes auf die Ehre gründen, die man Gott beweiset, auf die Ehrerbietung, die man gegen ihn trägt. Bald scheint die Schrift zum ganzen Grunde der wahren Gottseligkeit die Furcht Gottes zu verlangen; da sie saget: a) **Der Grund der Wahrheit ist die Furcht des Herrn.** Und wiederum ein andersmal hat es das Ansehen, als wenn sie foderte, alle Handlungen sollten nur aus der Liebe zu Gott herkommen, da wir in selber lesen: b) **Du sollst Gott deinen Herrn lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele, aus allen deinen Kräften. — — Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbsten. In diesen zweien Gebothen besteht das ganze Gesetz:** die letzten Worte heissen ohne Zweifel nichts anders. Als: In diesen zweien Gebothen nur allein besteht das ganze Gesetz; wer sie erfüllet, hat das ganze Gesetz, alle übrigen Gebothe erfüllet; wer sie vernachlässiget, vernachlässiget das ganze Gesetz. Wer nun also ein Geboth beobachtet, und beobachtet es nicht aus Liebe zu Gott, der erfüllet noch nicht das Geboth der Liebe Gottes, mithin erfüllet er auch das Geboth noch nicht recht, welches er zu beobachten scheint. Freilich thut ein solcher Christ das, was im Gesetze vorgeschrieben ist; er erfüllet das Werk des Gesetzes: aber das Gesetz selbst erfüllet er nicht: Denn wo das Ge-

a) Sprüchwörter Salomonis 1 Hauptst. 7 V.

b) Evangl. Matth. 22 Hauptst. 37, 39, 40 V.

ſetz ſowohl das Werk als auch den Grund deſſelben anbefiehlt, da wird zur Befolgung deſſelben nicht nur das Werk allein erfodert, ſondern auch die Abſicht, der Zwekk, der Grund des Werkes. Nun alſo entſteht die Frage: Iſt das wahr, was uns nach den angeführten Worten ſcheinet? Oder bleibt es nur bei dieſem Scheine? Und auf dieſe Frage finde ich folgende Antworten.

XLV.

Nur aus Furcht handeln iſt für einen Chriſten nicht hinlänglich.

Die Furcht iſt jene Bewegung des Gemüthes, die in uns entſteht, wenn wir in einem andern die Macht und den Willen unſere Glükſeligkeit zu ſtören gewahr werden (XLIV.). Gott iſt unſer Schöpfer, folgſam unſer unumſchränkter Herr: er kann uns alſo befehlen, was er will; und kann uns ſtrafen, wie er will, ſo bald wir das, was er befiehlt, nicht thun, wir können alſo, und müſſen Gott fürchten a); wir können alſo auch das thun, was er befiehlt, und jenes unterlaſſen, was er verbietet: nur damit wir ſeinen ſtrafenden und züchtigenden Arm nicht empfinden. In einem Beiſpiele, ein Jüngling wird von ſeinem Fleiſche zur Unzucht gereizet; er ſieht eine feile Dirne: wird von ihrer Schönheit geblendet; ſein Blut wallet; Begierden empören ſich in ſeiner Seele; ſchon iſt er im Begriffe zur Stillung derſelben Hand anzulegen: hier fährt ihm der Gedanken durch den Kopf, daß Paulus ſaget: jene werden das Himmelreich nicht beſitzen, die der-

glei-

a) Beſſer unten werde ich es weitſchichtiger zeigen.

gleichen thun; und er enthält sich. Was reißt hier den Jüngling von der Sünde hinweg? Nur die Furcht. Pantämus sieht einen Nakten im kalten Winter seiner Thüre zunahen; die Blösse erreget in ihm Widerwillen, und Abneigung: aber er erinnert sich des Fluches Jesu am letzten Tage, den er über die Unbarmherzigen wird ergehen lassen; er erinneret sich des ewigen Feuers, das den Unbarmherzigen bereitet ist; und schon öffnet er seinen Schranken, und die Blösse des Nakten wird bedekket; was bracht hier der Entschluß des Pantämus so schnell hervor? Nur die Furcht. Der Jüngling, und Pantämus haben zwar das Werk des Gesetzes und der Gebothe erfüllet: aber vor Gott haben sie nicht genug gethan. Die Furcht allein ist für einen Christen kein hinlänglicher Grund seiner Handlungen. Das achte Hauptstük des Sendschreibens des heil. Paulus an die Römer erkläret diesen Satz bis zur Uiberzeugung. Paulus theilet die Christen in zwo Klassen, in deren einer jene sind, welche fleischlich denken, in deren andern jene, welche geistlich denken, und leben; von einem Mittelding eines Christen weis Paulus nichts; fleischlich denken und leben bringet dem Christen Tod; geistlich aber denken bringet ihm Leben, und Glükseligkeit. So redet Paulus: a) Die nach dem Fleische leben, denken auch fleischlich: hingegen die nach dem Geiste leben, denken auch geistlich: Fleischlich denken ist des Menschen Tod; geistlich denken ist sein Leben, und Glük. Die fleischliche Klugheit, (die uns fleischlich leben und denken lehret); ist Gott zu wider:

a) Im 5, 6, 7, 8 und 9 V.

weil sie seinem Gesetze weder unterworfen ist, noch sein kann. Wer nach dem Fleische lebet, kann Gott nicht gefallen. Ihr aber seid nicht im Fleische, sondern im Geiste; wenn anderst der göttliche Geist in euch wohnet. Wer also nicht fleischlich lebet, lebet geistlich; geistlich aber lebet nach den letzten Worten des Apostels nur der, in dem der göttliche Geist wohnet; der sich von dem göttlichen Geiste nur leiten, und führen läßt; die sich aber vom göttlichen Geiste führen lassen, diese sind Kinder Gottes a); und haben also den Geist der Kindschaft Gottes, welcher Geist der furchtsamen Dienstbarkeit nach den Worten eben dieses heiligen Apostels zuwider ist. b) Ihr habt nicht den furchtsamen Geist der Dienstbarkeit empfangen, sondern den Geist der Kindschaft, in dem wir Gott unsern Vater nennen. Oben setzt der heil. Paulus den Geist, den er hier den Geist der Kindschaft nennet, dem Fleische, hier aber der Furcht entgegen: es ist also der furchtsame Geist der Knechtschaft eben das, was das Fleisch ist; er gehöret zum fleischlichen Leben, und Denken: wer also diesen furchtsamen Geist hat, kann Gott nicht gefallen; dieser Geist der Furcht ist dem Gesetze nicht unterworfen; kann ihm nicht unterworfen sein. Wer aus Furcht vor dem strafenden Gott nur handelt; und dieses thut, und jenes unterläßt bloß allein: weil er im widrigen Falle von Gott gestrafet zu werden fürchtet, der hat nur den furchtsamen Geist der

Die-

a) Daselbst 14 V.

b) Ebendaselbst 15 V.

Dienerschaft; er ist kein freiwilliger Beobachter des Gesetzes, sondern nur ein Knecht, der das, was im Gesetze enthalten ist, gezwungen thut, und nur darum, damit er nicht gestrafet werde: er ist nur ein knechtischer Beobachter dessen, was im Gesetze enthalten ist, und nicht des Gesetzes selbsten, welches er übertreten würde, wenn mit der Uiberttung nicht Strafe verbunden wäre. Vielleicht zweifelt man noch an diesem letzten Satze: allein ein kleiner Beweis wird die ganze Sache aufklären. Ich rede von einem Menschen, der nur aus Furcht vor Höllenstrafen handelt; der also zum Grundsatze seiner Handlungen nur allein die Furcht hat: wo aber die ganze und alleinige Grundursache einer freien Handlung aufhöret, da wird die Handlung nicht verrichtet: wo also die Furcht die einzige Grundursache der Handlung ist, da hört diese Handlung auf, so bald die Furcht sich endet. Hörte sie nicht auf, so müßte ja ein anderer Beweggrund da sein a); und so wäre die Furcht nicht der einzige Beweggrund, nicht die einzige Grundursache derselben Handlung mehr, was doch vorausgesetzet ist. Und so ist es klar, daß der, welcher nur aus Furcht das nicht thut, was Gott verbiethet; und das thut, was Gott befiehlt, gerade das Gegentheil von dem, was er machet, ausüben würde, wenn keine Strafen wären, und er also nichts

zu

a) Eine Handlung, die ohne hinreichenden Grund, ohne Grundursache, ohne Beweggrund geschieht, ist keine freie, keine vernünftige Handlung; sie ist die Handlung eines Unvernünftigen, eines Thoren; von solchen Handlungen aber reden wir hier nicht.

zu fürchten hätte a). Und so folget aus dem, was gesagt ist worden, daß es für einen Christen nicht genug ist, wenn er nur allein aus Furcht handelt; daß ein Christ durch solche Handlungen das Gesetz Jesu nicht erfüllet; folgsam durch selbe seinen Gott nicht gefallen kann. Man wende mir nicht ein, daß die Schrift selbst nur solche Handlungen verlange, die von der Furcht entsprungen sind: **Ein Sohn ehret seinen Vater, und ein Knecht seinen Herrn: wenn ich nun Vater bin: wo ist meine Ehre? und wenn ich Herr bin; wo ist mei-**

a) Die Eintheilung in eine pur knechtische, und knechtisch knechtische Furcht, welche die Herrn Schultheologen angenommen haben, will mir nicht behagen, und mit gutem Grunde: denn eine Eintheilung ohne hinlänglichen Grund, ohne allen Nutzen, wie kann diese einer vernünftigen Seele anstehen? Eine knechtische Furcht ist jene, wo man nur gezwungeu handelt aus der niedrigen Furcht nicht gestrafet zu werden; in Ansehung Gottes gilt es nun gleichviel, der Mensch mag sich ausdrüklich denken, daß er anderst handeln würde, wenn keine Strafe zu befürchten wäre; oder er mag diesen Gedanken ausdrücklich nicht haben, da doch die Sache selbst eine Folge der Furcht ist, wie ich oben gezeiget habe, daß man nämlich im Falle der abwesenden Strafen das nicht thun würde, was mau bloß aus Furcht thut: es ist also nichts mehr, und nichts weniger als ein blosses Hirngespinst, wenn die Herrn sagen, eine knechtisch knechtische Furcht (timor serviliter servilis) sei da, wo der Mensch entschlossen ist, nicht zu sündigen, mit der ausdrüklichen Entschlossenheit dann zu sündigen, wenn keine Strafe für die Sünde bevorstünde, nnd eine pur knechtische Furcht sei dazumal, wenn der Mensch aus Furcht die Sünde verläßt ohne darauf zu gedenken, was ev thun würde, wenn keine Strafe wäre.

meine Furcht a)? Daß die Schrift die Furcht Gottes einen Grund, und Anfang der wahren Weisheit nennet b); daß in der Schrift denen, die Gott fürchten, verheissen wird, daß es ihnen wohlergehn werde c): daß Kornelius in der Schrift gelobt wird, daß er mit seinem ganzen Hause Gott gefürchtet habe d); daß man im gemeinen Leben einen frommen Menschen Gottesfürchtig, und die Frömmigkeit Gottesfurcht nennet: aus welchem allem zu folgen scheint, daß zum christlichen, Gott wohlgefälligen Leben es schon genug sei, wenn man nur aus Furcht vor Gott handelt. Jedoch diese Folgerung ist unrichtig, und falsch. Die aus dem Propheten Malachias angeführte Stelle zeiget nur an, daß wir bei unseren Handlungen Ehrerbiethigkeit, und Furcht für Gott haben müssen, daß aber die Furcht allein die ganze Grundursache unserer Handlung sein könne, davon steht im Texte kein Wort; vielmehr selbst die Worte des Propheten zeigen das Gegentheil an. Der Beweis ist klar, ist kurz. Gott saget bei dem Propheten, er sei zugleich Vater, und Herr: beides ist er allzeit; er saget, als Vater gebühre ihm Ehre und Ehrerbietung, als Herrn aber Furcht, beides gebühret ihm also zugleich allzeit: und so, wenn bei einer Handlung nur Furcht, und nicht zugleich Ehrerbietung zur Grundlage diente, würde dieselbe wider die Forderung

a) Prophet Malach. 1 Hauptst. 6 V.

b) Sprichw. Salomonis 1 Haupst. 7 V. und 9 H. 10 V.

c) Buch des Predigers 8 Haupst. 12 V.

d) Apostelgeschichte 10 Haupst. 2 V.

rung des Propheten sein; sie würde vor Gott nicht angenehm sein: indem etwas mangelte, was in angeführter Stelle von Gott verlanget wird, nämlich die ihm schuldige Ehrerbietung. Daß in der Schrift die Furcht Gottes der Anfang der wahren Weisheit und göttlicher Wissenschaft genannt wird, läßt man gerne zu; ja ich werde besser unten zeigen, daß diese Furcht nützlich sei, und zugleich, worinn dieser Nutzen bestehe: aber wer beim Anfange stehen bleiben will, hat ein nur unvollkommenes Werk; und fehlet: weil er dasselbe nicht zur Vollkommenheit führet; und so fehlet auch wenigstens aus eben dieser Ursache der, welcher nur aus Furcht handelt. Wollen wir aber die Worte des Salomons von der Furcht im uneigentlichen Verstande nehmen, und durch die Furcht hier jene kindliche Ehrfurcht, die aus Ehrerbietung und Liebe besteht, verstanden wissen, so machet der Text noch weit weniger wider uns, und so bleibt in allen Fällen unser Satz wahr und unerschüttert. Die Schrift saget, daß es denen, die Gott fürchten, wohl ergehen werde: aber von welcher Furcht redet alsdann die Schrift? von der eigentlichen oder uneigentlichen Furcht? die angeführte Stelle aus dem Buche des Predigers, oder Ekklesiastes beweiset eben so wenig als die Stelle des Propheten Malachias: denn hier wird, wie dort, die Ehrerbietung mit der Furcht verbunden. Die Worte heissen so: Da der Sünder hundertmal Böses thut, und dabei von Gott langmüthig erhalten wird, so erkenne ich, wie gütig er gegen jene sein wird, die ihn fürchten, und seine Gegenwart ehren. Das hebräische Wort, das hier steht, zeiget an

eine

eine Ehrfurcht, die man vor einer ehrwürdigen Sache oder Person zu haben pfleget a). Kornelius fürchtete Gott, und war Gott angenehm; wahr ist es: heißt aber das schon, daß Kornelius durch die Furcht vor einem rächenden Gott allein, und durch die aus selber entspringenden Werke genug gethan habe? Ist dann die Stelle nur von der Furcht im eigentlichen Verstande auszulegen? Kann man sie nicht von einer kindlichen Ehrfurcht verstehen? Scheint es nicht natürlicher, daß Kornelius, ob er schon ein Heid war, von der innerlichen Gnade erleuchtet zu Gott seufzete, und ihm aufrichtig zu dienen wünschte; welches der Zusammenhang der Reden des Kornelius sowohl als des heil. Petrus anzuzeigen scheinet b), und einen nicht geringen Grad der Gott schuldigen Ehrerbietung und Liebe anzeiget? Dem sei, wie ihm wolle, so beweiset diese Stelle nichts wider uns, eben weil sie dunkel ist, und wir für uns andere weit klärere Stellen haben. — Die Bedeutung der Wörter **Gottesfurcht**, und **Gottesfürchtig** ist wirklich ausser allen Zweifel: aber **erstens** ist nicht wahr, daß ein zusammengesetztes Wort allzeit ihre ursprüngliche Bedeutung beibehält, wie man aus vielen Beispielen beweisen könnte, wenn es nothwendig wäre c). **Zweitens** kann das Wort **Gottesfurcht**, so viel heissen, als die Ehrfurcht gegen

Gott

a) Man sehe Johannis Simonis Lexicon manuale hebraicum Fol. 425.

b) Vorzüglich der 31ten Verse.

c) Hievon sind die Wörter, Baumschule, Beiwohnen, Dachstuhl, Degengefäß, Ohrenblasen, Sinnloß, Windmacher, und tausend andere redende Beweise.

Gott, die wir als gute Kinder gegen ihn als unsern Vater haben, und nicht eine knechtische Furcht, bei der nichts anders in die Rechnung kömmt, als nur die Strafe und ihre Vermeidung. Und diese Bedeutung zeiget sich aus dem, weil man einem Menschen dazumal **Gottesfürchtig** nennet, wenn man ausdrükken will, daß er voll Innbrunst gegen Gott, voll Ergebenheit in seinen heiligen Willen, voll Liebe zu ihm ist. **Drittens** endlich wollte man auch wider alle Wahrscheinlichkeit sagen, das Wort **Gottesfurcht** habe ihre Benennung von der eigentlichen knechtischen Furcht, so lassen wir auch dieses noch geschehen, doch ohne Nachtheil unsers Satzes, und geben zur Ursache dieses: nicht weil die Furcht ein hinlänglicher Grund für die Handlung eines Christen ist; sondern weil sie der Anfang der Frömigkeit ist, indem sie in dem Gemüthe desselben vorangeht, und der nachfolgenden Liebe, durch welche unsere Werke vollkommen werden, Platz machet. Jedoch von solchen Kleinigkeiten ist schon zu viel gesaget worden. Nur wollen wir noch für unsern Satz einen andern Beweis aus göttlicher Schrift herholen, den wir abermal bei dem heil. Paulus lesen, welcher saget. a) **Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben:** also ist auch für einen Christen nicht nützlich, wenn er nur aus Furcht allein handelt. Daher sagen die heil. Väter, daß diese Furcht, wenn man etwas allein aus Furcht von Gott gestrafet zu werden, thut, oder unterläßt, nicht nur allein nicht nützlich, sondern auch schädlich ist. Zween oder

drei

a) Im 2 Sendschr. an den Timotheus 1 Hauptst. 7 V.

drei müssen wir hören. Der heil. Augustin saget: a) Vergebens hält sich jener für einen Uiberwinder der Sünde, der aus Furcht vor der Strafe nicht sündiget: denn ob er gleich das äusserliche Werk seiner Begierde nicht erfüllet, so ist doch sein innerlicher Feind die böse Begirde selbsten: denn wie wird einer vor Gott unschuldig befunden werden, der das thun wollte, was verbothen ist, wenn man nur das auf die Seite räumen konnte, was er befürchtet? — — — Jener ist also ein Feind der Gerechtigkeit, der aus Furcht der Strafe nicht sündiget — — — — Wer die Hölle fürchtet, fürchtet nicht das Sündigen, sondern nur das Brennen. Der heil. Papst Gregorius der Grosse saget: b) Derjenige, welcher sich von dem Bösen nur enthält, wegen der Furcht, die er vor der Strafe hat, ist so lasterhaft bestellet, daß er das Böse thun würde, wenn er keine Strafe zu befürchten hätte. — — — Wir gehorsamen Gott also nicht wahrhaftig, wenn die Furcht der Beweggrund unseres Gehorsams ist, welcher keinen andern Grund als die wahre Liebe zu Gott haben sollte. Der heil. Isidor saget: c) Jener, der sich von der Sünde nur aus Furcht der Strafe enthält, obwohl er äusserlich die Sünde nicht begeht, machet schon der Willen selbe zu begehen,

der

a) In seinem Sendschr. an den Anastasius.

b) Im 9 Buche seiner Sittenbücher über den Ezechiel im 41 Kapitel.

c) Im 2 Buche seiner Sprüche 21 K.

der in ihm stäts lebet, zum Verbrecher. Andere heil. Väter, als Leo den Grossen römischen Pabst, Petrus Chrisologus, Johannes Chrisostomus, Prosper, Bernardus und andere umgehe ich mit Stillschweigen: weil aus dem, was bisher gesaget ist worden, hinlänglich und bis zur Uiberzeugung erhellet, daß ein Christ nicht genug thut, und Gott nicht wohlgefällig wird, wenn er alles aus Furcht vor einem strafenden und rächenden Gott, vor den höllischen oder andern Strafen unternimmt, oder unterläßt.

XLVI.

Ein Christ muß allzeit aus wahrer Liebe zu Gott handeln

Ein Christ muß allzeit aus Liebe zu Gott handeln: dieser Satz ist so buchstäblich in der heil. Schrift enthalten, daß man ihn unmöglich leugnen, oder in Zweifel ziehen kann. Der heil. Paulus, da er zum Schlusse seines ersten Briefes an die Korinther ihnen noch einmahl die wichtigsten Lehrstükke der christlichen Sittenlehre einprägen wollte, saget unter andern: a) **Verrichtet alles aus Liebe.** Hier ist also ein ausdrükliches Geboth, welches überschritten wird, wenn etwas nicht aus Liebe Gottes geschieht, die gewiß nur allein hier verstanden wird. Eben diese Wahrheit erkläret Jesus Christus weitschichtiger, da er das, was Gott schon den Israeliten im alten Gesetze anbefohlen hat.

a) Im 16 Hauptst. 14 V.

hatte, auch für uns Christen widerholet: a) Du sollst Gott deinen Herrn lieben aus ganzen deinem Herzen, aus ganzer deiner Seele, aus ganzen deinem Gemüthe, und aus allen deinen Kräften. Hier wird also gebothen erstens, daß wir Gott lieben müssen: zweitens wird uns auch die Art gebothen, mit der wir Gott lieben müssen. Ohne mich hier in eine künstliche Erörterung der Wörter, Herz, Seele, Gemüth, einzulassen, finde ich ohne Mühe, daß uns befohlen wird Gott aus allen Kräften unserer Seele zu lieben; dieses liegt klar in den Wörtern **aus allen deinen Kräften**, welche im Evangelium des heil. Lukas, und im fünften Buche Moses gelesen werden. Es ist uns also befohlen Gott, aus allen Kräften zu lieben: wie kann aber ein Christ Gott aus allen Kräften lieben? Jener liebet Gott aus allen Kräften, der alle seine Kräfte aus Liebe zu Gott anwendet. Die Liebe ist jene Gemüthsbewegung, die wir gegen Gott empfinden, weil wir ihn für unsern wohlthätigsten Schöpfer und Vater ansehen, der uns nur ewig glükselig machen kann und machen will; und als unsern letzten Zwekk, dessen Besitz die wahre Glükseligkeit ist (XLIV.) Wenn wir also aus dieser Bewegung unseres Gemüthes zu Gott alle unsere Kräfte anwenden, so lieben wir Gott aus allen Kräften. Ich muß noch klärer reden. Die Kräfte des Menschen äusseren sich in seinen Handlungen; man wen-

b) Matth. 22 Haupst. 37 V.; Luk. 10 Haupst. 27 V.; 5 Buch Mosis 6 Haupst. 5 V.

wendet die Kräfte an, wenn man etwas unternimmt, es sei schon in Gedanken, oder im Willen, oder in Reden, oder in einer äusserlichen Handlung. Dessen Gedanken, Entschlüsse des Willens, Reden und äusserlichen Handlungen ihre Grundursache in der oben erwähnten Gemüthsbewegung haben, der nur liebet Gott aus allen Kräften. Da uns nun befohlen ist Gott aus allen Kräften zu lieben, so ist uns befohlen alle unsere Handlungen, Reden, Gedanken und Entschlüsse des Willens nach dieser schon gedachten Gemüthsbewegung einzurichten. Dieses Geboth ist so groß, so wichtig, daß gar kein Umstand ist, in dem es den Menschen, so lang er frei und vernünftig handelt, nicht verbände: indem uns die Schrift mit ausdrüklichen Worten lehret, daß alle Handlungen, wenn sie noch so gut zu sein scheinen, aber nicht aus dieser Quelle entspringen, vor Gott nichts gelten, Gott nicht an genehm sind, von Gott als nichts angesehen werden. Der heilige Paulus sagt, Wenn ich mit den Zungen aller Menschen und Engel reden könnte, hätte aber die Liebe nicht: so wäre ich wie ein tönnendes Erz oder eine klingende Schälle. Hätte ich die Gabe der Weissagung: verstünde ich alle Geheimnisse; besässe ich alle Wissenschaften; hätte ich einen so grossen Glauben, daß ich auch Berge versetzen könnte; und fehlete mir dabei die Liebe: so bin ich nichts. Wenn ich auch mein ganzes Vermögen zur Nahrung der Armen austheilte; und meinen Körper selbst zum Verbrennen hergäbe; aber ohne Liebe bin, so nützet

tzet es mir nichts a). Also der lebendigste Glauben; Bestrebung um die Wissenschaft des Heils; reichliches Almosen; selbst der Martertod nützen ohne Liebe zu Gott nichts: was werden dann erst andere Werke sein, die in Ansehen ihres Gegenstandes nicht so vollkommen als die obenbenannten sind? Alle Tugenden, alle guten Werke hören auf zu sein, wenn man sie ohne Liebe verricht. Hingegen machet die Liebe den Grund aller guten Werke aus, das heißt, wer wahrhaft liebet, vermeidet alle bösen, und hat alle guten Werke an sich, wie der heil. Paulus saget, da er weiter redet: b) **Die Liebe ist geduldig und gütig; die Liebe ist nicht neidisch, handelt nicht leichtsinnig, ist nicht aufgeblasen, sie führet sich nicht ungebührlich auf wie die Ehrgeizigen, sie suchet nicht ihren eigenen Nutzen, sie ist nicht gähzornig, sie denket nicht böse, sie erfreuet sich nicht über die Ungerechtigkeit; sie hat ihre Freude an der Wahrheit, sie leidet alles, sie glaubet alles, sie hoffet alles, sie erduldet alles.** Die Liebe machet den Grund aller Gebothe aus; alle haben sie zu ihrem Zwekke; das heißt, alle zielen nur dahin, daß die Liebe durch ihre Erfüllung in die Ausübung gebracht werde. Das Ziel der Gebothe, sagt abermal der heil. Paulus c) ist die Liebe. Dieses hat uns schon Jesus Christus gelehret; seine Worte

a) Im 1ten Sendschreib. an die Korinth. 13 Hauptst. 1, 2 und 3 V.

b) Daselbst 4, 5, 6 und 7. V.

c) Im 1 Sendschr. an den Timoth. 1 Hauptst. 5 V.

sind folgende: a) **Wer meine Gebothe hat und sie hält, der liebet mich.** Die Beobachtung der Gebothe ist also ein Zeichen der Liebe Gottes, und die Liebe ist die Quelle dieser Beobachtung: woraus dann um so viel deutlicher ist, warum, wie ich (XLIV.) angeführet habe, Christus gesagt hat, daß in dem Gebothe der Liebe Gottes aus ganzem Herzen und aus allen Kräften das ganze Gesetz und die Wesenheit aller Gebothe bestehe: es ist also **dieses Geboth wirklich das erste und größte** aus allen, wie Christus daselbst saget. Und eben das ist die Ursache, warum die Schrift meistentheils, wenn sie von dem Lohne der Gerechten im Himmel redet, keines anderen Verdienstes als der Liebe erwähnet. **Kein Aug hat es gesehen, kein Ohr hat es gehöret; und keines Menschen Verstand hat es begriffen, was Gott denen vorbereitet hat, die ihn lieben** b). So redet Paulus, und Jakobus führet eine gleiche Sprache: c) **Selig ist derjenige,** (so saget er:) **welcher die Versuchungen aushält, denn er wird nach seiner Prüfung die Krone des Lebens empfangen, welche Gott denen verheissen hat, die ihn lieben.** Bald darauf redet er auf eine gleiche Art: d) **Höret meine Brüder, hat nicht Gott die Armen in dieser Welt auserkohren, sie im Glauben reich zu machen, und ihnen die Erbschaft jenes Reiches zu ge-**

ben

a) Evangel. Johann 14 Hauptst. 21 V.

b) Im 1ten Sendschr. an die Korinth. 2 Hauptst. 9 V.

c) In seinen allgemeinen Sendschr. 1. Hauptst. 12. V.

d) Daselbst 2 Houptst. 5 V.

ben, das er denen versprochen hat, die ihn lieben? Wird also die himmlische Krone, der ewige Lohn, das ewige Leben verheissen denen, die gute Werke ausüben, und nur sonderheitlich denen, die Gott lieben: so muß es in sich eines sein, Gott lieben und gute Werke ausüben. Wie aber ist dieses möglich? Die Art, wie dieses ist, wird in den vorgehenden Texten erkläret: weil 1 alle Gebothe Gottes in dem Gebothe der Liebe enthalten sind; 2 weil ohne Liebe zu Gott kein gutes Werk ihm angenehm oder verdienstlich ist; 3 weil alle Tugenden und Handlungen nur aus der Liebe entspringen müssen.

XLVII.

Diese Liebe muß mit Ehrerbietung verbunden sein.

Die heil. Schrift saget zwar nicht so oft und mit so vielem Nachdrukke, daß unsere Handlungen auch aus Ehrerbietung zu Gott entspringen sollen: aber doch saget sie uns hievon soviel, daß wir von dieser unserer Schuldigkeit genugsam überzeugt sein können. **Ihr möget essen, oder trinken, oder sonst etwas anderes verrichten, so thut alles zur Ehre Gottes.** Dieses ist die wichtige Lehre, die der heil. Paulus seinen Korinthern giebt; a) und die er an die Kollosser nur mit andern Worten ausdrükket: b) **Was ihr immer verrichtet in Reden oder in Handlungen, so thut alles im**

a) Im 1ten Sendschr. an die Korinth. 10 Hauptst. 31 V.

b) In seinem Sendschr. an die Kolosser 3 Hauptst. 17 V.

Namen Jesu Christi: und saget durch ihn Dank Gott dem Vater. Man machet im Namen Jesu Christi das, was man entweder durch seine Macht oder zu seiner Ehre machet: nun konnte wohl der Apostel den Kolossern und durch sie auch uns nicht anbefehlen, etwas durch die Macht Christi zu thun: denn diese Kraft und Macht können wir uns selbst nicht erwählen; folgsam muß der Befehl des heil. Paulus auf das zweite gehen, nämlich daß wir alles, was wir thun, zur Ehre Gottes und Jesu Christi thun sollen. Nun handelt der Mensch zur Ehre Gottes dazumal, wenn er den Beweggrund seiner Handlungen in den erhabenen Eigenschaften und Vollkommenheiten Gottes, in dessen unendlicher Majestät und Glanze findet, die er durch den Glauben erkennet. Gott ist ewig, unendlich, heilig; er ist für sich, und ist unendlich glükselig, wenn auch neben ihm keine Wesen sind; er will nur, und unermessene Welten stehen da; er will abermal, und nichts sind die unermessenen Welten alle. Diese und ähnliche Betrachtungen müssen Ehrerbietung in uns erregen, und das Bestreben uns ihm wohlgefällig zu bezeugen; und das heißt aus Ehrerbietung gegen Gott oder zur Ehre Gottes handeln. Dieses kann aber auf eine zweifache Art geschehen: erstens wenn man etwas thut, was unsere Ehrerbietung anzeiget; zweitens was andere zur Ehrerbietung gegen Gott aufmuntern kann. Beides ist in göttlicher Schrift uns anbefohlen; das erste in den oben angeführten Lehren des heil. Paulus; das zweite von dem Welterlöser selbsten, da er die, so ihm nachfolgen und

sei-

seiner Lehre beipflichten wollen, ermahnet: a) **Also soll euer Licht vor dem Menschen leuchten: damit sie eure guten Werke sehen, und euren himmlischen Vater verherrlichen.** Die Nothwendigkeit alle Werke, alle Handlungen, sie mögen schon groß oder klein sein, aus wahrer Ehrerbietung gegen Gott auf eine, oder die andere Art zu verrichten, zeiget uns auch das Gebeth des Herrn selbst an, da wir in der ersten Bitte schon sagen: b) **Geheiliget werde dein Namen.** Der Namen, das ist, die Kraft, die Allmacht, die Herrlichkeit, die Majestät Gottes kann im eigentlichen Verstande nicht geheiliget werden: aber er kann von uns und anderen Menschen immer mehr und mehr geehret, gepriesen, gelobet werden; und daß Gott dieses durch seine übernatürliche Gnade machen wolle, um das bitten wir in dieser ersten Bitte. Nicht ohne Ursache scheint Christus diese Bitte im Anfange gesetzet zu haben, uns nämlich zu zeigen, daß dahin unser erstes, unser vornehmstes Bestreben gehen solle, wozu wir uns am ersten die Gnade Gottes erbitten. Es ist also nach der heil. Schrift nothwendig, alle unsere Handlungen aus wahrer Ehrerbietung gegen Gott eben sowohl, als aus wahrer Liebe zu ihm zu verrichten: folgsam sündiget derjenige, welcher den einen oder den andern Beweggrund bei seinen Handlungen vernachlässiget, indem er allzeit ein ausdrükliches, in der Schrift klar enthaltenes Geboth frei

a) Evangel. des heil. Matth. 5 Hauptst. 16 V.

b) Daselbst 6 Haupst. 9 V.

übertritt. a) Man wundere sich nicht, daß sowohl die heil. Väter als auch die besten Sittenlehrer neurer Zeiten von dieser letzten Pflicht, alles aus Ehrerbietung gegen Gott zu thun fast durchgehends schweigen, da sie doch so vieles reden von der Pflicht alles aus Liebe Gottes zu thun. Die Ursache hievon ist: weil sie meistentheils unter dem Worte Liebe beides die eigentliche Liebe sowohl, als die Ehrerbietung verstehen; oder aber weil sie, um anzuzeigen, daß man aus Ehrerbietung gegen Gott alles thun müsse, zu sagen pflegen, man müsse alle seine Handlungen gegen Gott richten, wie ich bei-

a) Möchte wohl eine kleine vernünftige Ursache wissen, warum der Satz: Das Gebeth des Sünders ist eine neue Sünde, von so vielen Theologen ist verworfen und von so manchem Bischofe verdammet worden. Ich dächte, man könnte recht schön so schliessen: " Der Mensch, der nicht aus wahrer Liebe und Ehrerbietung gegen Gott handelt, sündiget; der Sünder, wenn er bethet, und sich noch nicht bekehren will, bethet nicht aus wahrer Liebe und Ehrerbietung zu Gott: mithin sündiget er, und sein Gebeth ist Sünde". Wo ist dann hier ein Fehler im schliessen? Aber wie, wird man sagen, kann der Sünder nicht um wahre Bekehrung bitten? Ja: das kann er: bethet er aber aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott, so höret er schon auf Sünder zu sein, wenigstens in Ansehung seiner Handlung; bethet er aber aus andern Beweggründen, so sündiget er, weil er nicht aus jenen Beweggründen handelt, aus denen er zu handeln verpflichtet ist. Sollte man nicht vielmehr den Sündern diese schrekvolle Wahrheit tief in das Herz zu legen trachten, um ihnen einen mächtigen Beweggrund an die Hand zu geben: damit sie an ihrer Bekehrung um so viel eifriger arbeiten.

beides aus hundert und mehr Stellen beweisen könnte, wenn es nothwendig wäre.

XLVIII.

Wie kann man alles aus Liebe und Ehrerbietung gegen Gott verrichten?

Ein Christ also, der nicht sündigen will; der Gott wohlgefällig handeln will; der sich durch seine Handlungen die himmlische Krone, den ewigen Lohn verdienen will, muß aus wahrer Liebe und Ehrerbietung zu Gott allzeit handeln (XLIV. XLVI. XLVII). Wie aber läßt sich dieses in die Ausübung bringen? Ich finde hiezu vorzüglich vier Arten. **Erstens** kann man etwas thun aus der ausdrücklichen Ursache, weil es Gott befohlen hat, oder unterlassen, weil es Gott verbothen hat, der als unser Herr, als unser Schöpfer uns gebiethen kann, was er will: und doch als unendlich gütiger Vater nichts befiehlt, als was zu unserem Besten dienet, und nur das verbiethet, was uns wirklich schadet; oder man kann etwas thun oder unterlassen, was Gott weder befiehlt, noch verbiethet, mit bereitwilligem Gemüthe, das Gegentheil zu thun, wenn es Gott verlangte. **Zweitens** kann man etwas thun, was die Pflichten unseres Standes erfordern; oder etwas, was diesen Pflichten entgegengesetzt ist, unterlassen, aus der Ursache: weil uns Gott durch seine weise Vorsicht, die von einem Ende der Welt bis zum andern mit Nachdrukke reichet, und alles liebreich anordnet, a) in jenen Stand versetzet hat, mit dem

die-

a) Im Buche der Weisheit 8 Hauptst. 1 V.

diese Pflichten verbunden sind. Drittens kann man etwas thun aus der Absicht, um sich fähig zu machen, Gott zu dienen, ihm zu gehorchen, ihn zu lieben und die Pflichten des Standes, in die uns Gott gesetzet hat, zu erfüllen. Viertens endlich kann man etwas nur aus der Ursache thun, damit wir die Gott schuldige Liebe und Ehrfurcht in uns selbst bezeigen, oder sie in andern entweder hervorbringen, oder erhalten, oder vermehren. So geschehen alle unsere Handlungen aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott. Auf die erste Art erfüllet diese Pflicht jener, der aus dieser Absicht seinen Feinden verzeihet, aus dieser Absicht seinen Zorn mässiget, aus dieser Absicht seine Hand vom fremden Gute zurrükke zieht, aus dieser Absicht Almosen giebt; auf die zweite Art kann sie erfüllen der Handwerksmann bei seiner Werkstätte, der Soldat auf der Wache, der Bauer hinter seinem Pfluge, der Richter in der Studierstube, der Staatsbediente am Schreibpulte, der Lehrer auf der Katheder, die Eheleute im Ehebette; auf die dritte Art wird die charakteristische Pflicht des Christen erfüllet, wenn man beim Essen, Trinken, Schlafen, bei den Ergötzlichkeiten und Unterhaltungen, beim Genusse der Arzneymittel diese zur einzigen, oder doch zur hauptsächlichsten und letzten Absicht hat; auf die vierte Art endlich wird das Gebeth, die Lobgesänge, die christlichen Ermahnungen, die Kinderzucht aus Liebe Gottes und zur Ehre desselben verrichtet. a) Handelt man nun

auf

a) Leute, die ihre Freude haben, wenn sie dunkel reden, nennen die Handlungen der drei ersten Arten, Handlungen

auf eine aus diesen vier Arten, so richtet man seine Handlungen zu Gott; welches die heiligen Väter uns als eine Hauptschuldigkeit des Christen vorstellen. Einige wenige anführen muß immer von einem guten Nutzen seyn. Der heil. Basilius sagt: a) **Wenn ein Christ Sorge trägt, daß er alle seine Handlungen, die kleinsten so wie die größten nach Gott richtet, der erfüllet das Geboth, welches der Apostel allen Gläubigen auferleget, durch die Worte: Ihr möget essen oder trinken oder sonst etwas anderes verrichten, so thut alles zur Ehre Gottes.** Der heil. Hieronymus sagt mit vielem Nachdrukke: b) **Einem Christen muß nichts so sehr am Herzen liegen, als die Sorge alle seine Handlungen nach Gott zu richten.** Der Pabst Leo der Grosse führet von dieser Pflicht eine neue Ursache und einen neuen Beweis an, wenn er spricht: c) **Wir müssen alles nach Gott hinrichten: weil er der Urheber aller unser guten Gedanken so wie aller unser Werke ist.** Aus der Lehre dieser Väter, und vorzüglich aus den in den zweenen vorhergehenden Abschnitten angeführten Schriftstellen ist es ganz klar, daß es die Pflicht des Christen

gen die von der Liebe anbefohlen sind, actus charitatis imperatos; die aber aus der 4 Klasse, actus charitatis elicitos oder Handlungen, die von der Liebe ausgeübet worden.

a) In seinen kurzen Regeln 5 Frage.

b) In seinen Erklärungen über das 10 Hauptst. des 1 Sendschr. an die Korinth.

c) In der 2ten Rede über die Pfingstfeste 4 Haupts.

sten ist, allzeit auf eine aus diesen vier Arten seine Handlungen zu Gott zu richten, wenn er durch selbe seinem Gott wohlgefällig sein und sich Verdienste für das Himmelreich sammeln will. Es ist Pflicht und Schuldigkeit: denn man muß alles aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott thun; man thut aber alles aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott, wenn man auf eine aus diesen vier Arten handelt; folgsam muß man auf eine aus diesen vier Arten handeln. Männer, die in den angeführten Schriftstellen nur einen guten Rath und kein ausdrükliches Geboth finden wollen, werden sonnenklar schon durch die Worte widerleget, derer sich die Schrift bedienet: sie redet allenthalben befehlsweise; sie saget nicht: "Ihr könnet alles aus Liebe verrichten; ihr thut gut, wenn ihr alles zur Ehre Gottes thut;" sie saget: **Verrichtet alles aus Liebe; thut alles zur Ehre Gottes.** Ist das nicht ein klares Geboth? Und saget nicht Jesus Christus, nachdem er die Lehre von der Liebe Gottes angeführt hat: **das ist das erste, und größte Geboth** a). Christus nennet es ja selbst ein Geboth; wie kann ein Sittenlehrer eben dieses für einen Rath angeben? Wäre uns nur ein Rath gegeben, daß wir um Gott wohlzugefallen und uns Verdienste für den Himmel zu verschaffen alle Gedanken, alle Worte, alle äusserlichen und innerlichen Bewegungen zu Gott richten sollten: so könnte man also auch durch Handlungen, die man auf keine Art zu Gott richtet, ihm gefallen und sich Verdienste für das Himmelreich sammeln. Das aber zu sagen findet sich in göttlicher Schrift nicht die mindeste Ursache; vielmehr

a) Matth. 22 Hauptst. 38 V.

mehr finden sich tausend Gründe in selber für das Gegentheil. a) Man kann es also für keinen blossen Rath, sondern muß es für ein ausdrükliches Geboth halten, daß wir alle Handlungen zu Gott richten müssen. Hier entsteht nun eine neue Frage, ob man bei jeder seiner Handlungen, wenn sie Gott angenehm und für uns verdienstlich sein solle, eine besondere gute Meinung machen müsse? Und meine Antwort ist: Nein. Wir müssen zwar alles aus einer von den vier oben angeführten Absichten thun; jedoch ist es keineswegs nothwendig, daß wir bei jeder einzelnen Handlung durch einen besondern Entschluß des Willens bei uns selbst festsezen und bestimmen, daß wir sie aus dieser Absicht nur unternehmen wollen: sondern es wird nur erfordert, erstens daß man überhaupt geneigt dazu ist aus einer von diesen vier Absichten zu handeln; zweitens, daß man überhaupt von allen anderweitigen Absichten entfernt ist; drittens, daß man, so bald man merket, daß eine andere Absicht unsern Geist einnimmt, sogleich denselben wiederum zu Gott richtet, und seinen Handlungen einen höheren Zwek bestimmet; viertens, daß man öfters des Tages hindurch sich vor Gott ernstlich vornimmt, aus den benannten und aus keinen andern Endursachen zu handeln, und auch eine solche Meinung zuweilen ausdrüklich mache, vorzüglich zum Anfange des Tages, oder vor dem Anfange einer neuen Handlung, oder am Abende. Der Beweis hievon liegt in der Natur der Sache

a) Zum Schluss dieses Werkes, da ich von guten Räthen handeln werde, wird es sich deutlicher zeigen, daß hienmöglich ein blosser guter Rath kann verstanden werden.

che. Ein Geitziger handelt aus Geiz, wenn er sich drei und vierfach die landesübliche Zinsen bei dem ausdünget, dem er in seiner Noth zu Hilfe kömmt: ob er gleich sich vorher nicht ausdrüklich vornimmt, daß er so darum handeln wolle, damit er nur seine Kiste bereichere. Ein Sohn bekömmt ein Geschenk, welches seiner Meinung nach seinem Vater sowohl nützlich als angenehm sein wird; er eilt damit nach Hause; bringt es seinem Vater: zwar ist in ihm der ausdrükliche Gedanken nicht aufgestiegen, er wolle das ihm Geschenkte seinem Vater bringen, weil er ihn liebt; aber doch wird die ganze vernünftige Welt sagen, er hat aus Liebe zu seinem Vater gehandelt; nur Liebe war die Triebfeder seiner Handlung. Ohne mehrere Beispiele anzuführen sieht man klar genug, daß schon der aus Liebe und Ehrerbietung gegen Gott handelt, welcher die eben itzt angeführten vier Stükke beobachtet. a) Die erforderlichen Mittel auf diese Art all-

a) Die Herren Schultheologen pflegen sich hierüber so auszudrükken: Man muß bei einer jedweden Handlung eine gute Meinung haben; es wird aber nicht erfordert, daß sie bei einer jedweden einzelnen Handlung ausdrüklich gemacht werde; sondern es ist genug, daß eine jede einzelne Handlung in Kraft einer solchen vorhergehenden guten Meinung, die durch keine böse That ist geschwächet worden, geschehe. Aber ich rede lieber die Sprache des Volkes, von dem ich verstanden will werden, als die Sprache der Schulen, wenn diese vom jener abweichet. Doch ist es unerträglich, daß einige von diesen Herren um die Nothwendigkeit einer guten Meinung zu beweisen, die Worte Christi aus dem Evangelium anführen: Ist dein Aug rein, so ist auch dein ganzer Körper erleuchtet; ist aber

dein

allzeit zu handeln sind folgende: 1. aus den Gründen des Glaubens und der Offenbarung sich einen wahren Begriff von Gott und seinen Eigenschaften machen, die in uns Liebe und Ehrerbietung erwekken können, 2. öfters diese Eigenschaften bei sich nach allen ihren Bezeihungen mit lebhafter Anwendung auf sich selbst betrachten, 3. Bücher lesen die diese Eigenschaften treflich schildern, 4. Gott bitten, daß er diese Begriffe in uns stäts lebhaft erhalte; 5. endlich, aus dem Gemüthe alles dasjenige verbannen, was diese Begriffe schwächen, verändern oder gar auslöschen könnte.

XLIV.

Einige Schlußfolgen hieraus.

Hieraus entsteht erstens der wahre Begriff eines guten und verdienstlichen Werkes, und der wahre Begriff einer Sünde. a) Daß, was man aus Liebe und Ehrerbietung gegen Gott unternimmt oder unterläßt, heißt ein gutes, ein christlich gutes

dein Aug verdorben, so wird dein ganzer Leib verfinstert; da doch diese Stelle nicht von der Absicht des Willens, sondern von dem durch den Glauben erlangten Kenntnisse und vom richtigen Gewissen zu verstehen ist.

a) Ich habe schon oben (XXIV.) eine andere Erklärung des guten Werkes und der Sünde gegeben: aber dieselbe sagt nur, was man unter den Wörtern gutes Werk und Sünde versteht; die gegenwärtige aber sagt, was sie ihrer Wesenheit nach sind. Dort habe ich eine Worterklärung (definitionem nominalem) hier aber eine Sacherklärung (definitionem realem oder genericam) angeführet.

tes, ein verdienstliches Werk: und was man nicht aus diesen zweenen Beweggründen unternimmt oder unterläßt, heißt Sünde. Das erste, nämlich die Erklärung des christlich guten Werkes, wird man freilich nicht sehr bestreiten, jedoch scheint mir, wird hier eine weitere Erläuterung nicht am unrechten Orte stehen. Man machet ganz nothwendig einen Unterschied unter den manigfaltigen Arten guter Werke. Es giebt unter den freien Handlungen sittlich gute und phisisch gute Werke; die sittlich guten Werke sind entweder bloß natürlich oder übernatürlich gute Werke; die übernatürlich guten Werke nennt man auch christlich gute Werke. Das Almosen ist eine sittlich gute Handlung; weil sie mit jenem Gesetze übereinstimmt, welches unsere freien Handlungen anordnet; die Vermeidung des Giftes ist eine phisisch gute Handlung; weil sie mit dem Gesetze der Natur, nach welchem der Tod oder die Verlängerung des Lebens eines Menschen zu erwarten ist, übereinstimmet. Aus dem sehen wir, daß eine freie menschliche Handlung zugleich phisisch und sittlich gut sein könne; als das Almosen, welches für den Gebenden sittlich gut, für den Empfangenden aber phisisch gut ist. Eine natürlich gute Haudlung ist jene, welche nur nach dem natürlichen, oder nach einem politischen Gesetze, oder nur nach zeitlichen Absichten gut ist; und eine christlich gute Handlung ist jene, welche aus Absichten, die in den Lehren der christlichen Religion gegründet sind, das heißt, aus wahrem Glauben, aus Liebe und Ehrerbietung gegen Gott herkommen. Nun kömmt es noch auf die Erklärung an, die ich von der Sünde gegeben habe. Eine jede freie Handlung

wie-

wider das Gesetz Gottes ist eine Sünde; (XXIV.) eine jede freie Handlung eines Christen, die nicht aus dem Glauben, aus der Liebe, und Ehrerbietung zu Gott entspringet, läuft wider das Gesetz Gottes, welches uns durch die oben häufig angeführten Schriftstellen (XLIII. XLVI. XLVII.) sattsam erkläret wird; sie muß also Sünde sein. Alles also, was aus Liebe zu sich selbst, oder aus Liebe zu einem andern Geschöpfe geschieht und nicht nach höhern Absichten eingerichtet wird, ist Sünde; alles, was man thut aus sinnlichen, zeitlichen, irdischen Beweggründen, ist christlich bös, ist sündhaft. a) Die heiligen Väter sind voll von dieser Lehre; ihre einstimmigen Worte sind diese, daß alles Sünde ist, was nicht aus Liebe zu Gott entspringt. Der heil. Augustin hat zwar nicht sein Lehrgebäu von der zweifachen Liebe, von der himmlischen nämlich und von der irdischen erfunden, sondern von andern, die vor seiner die Kirche Gottes beleuchtet haben, gelernet, weitschichtiger erkläret, mit Beweisen beleget, und auf alle nachfolgende Väter fortgepflanzet, so daß beinahe alle

über

a) Man mag sich bey diesem Satze schon denken, was man will, so folget er dennoch durch die regelmässigste Schlußrede aus einer unumstößlichen Wahrheit; und aus einer Wahrheit kann durch eine regelmäßige Schlußrede nichts anderes als Wahrheit folgen. Ich untersuche hier nicht, wer dasselbe vor mir gesagt hat, oder in welchem Verstande es von vielen andern ist gesagt worden: bin nur bekümmert um das, was das geschriebene Wort Gottes enthält, und wie es von den heil. Vätern oder vielmehr von der heil. Kirche erkläret wird.

über diesen Gegenstand nur die Sprache des heil. Augustins geführet haben. Dieses Lehrgebäude besteht in nachfolgenden Sätzen: der Mensch kann nie ohne Liebe sein; entweder liebet er Gott, oder die Welt; alles also, was er thut, thut er entweder aus Liebe zu Gott, oder aus Liebe zur Welt; in der Liebe zu Gott ist alles Gut, in der Liebe zur Welt ist alles Bös; und so ist alles Bös, was nicht aus Liebe zu Gott geschieht. Durch die Welt aber verstehen die heil. Väter den Menschen sowohl, als alle übrigen Geschöpfe. Doch wir wollen die heil. Väter selbst hören. Der heil. Martirer und Bischof Justin sagt ausdrüklich: a) **Nur der ist wahrhaft gerecht, der Gott von ganzem Herzen liebet.** Der heil. Johannes Chrisostomus saget: b) **Nichts ist gut, was nicht aus Liebe geschieht. — Nichts ist gut, was nicht seine Grundquelle in der Liebe hat.** c) Der heil. Augustin saget: d) **Die Liebe allein sündiget nicht.** Den Grundsatz von der zweifachen Liebe erkläret eben dieser gelehrte und heil. Bischof von Hippon mit folgenden Worten: e) **Die reine Liebe ist die Wurzel alles Guten, so wie die Begierlichkeit die Quelle alles Uibels ist. Bei der reinen Liebe ist nichts Böses, so wie sich bei der Begierlichkeit nichts Gutes findet.**

Die-

a) In seiner Unterredung mit dem Triphon.

b) Uiber das 10 Kapitel des Sendschr. an die Hebräer.

c) In seiner Rede von der Liebe.

d) In seinem 167 Briefe.

e) In der hundertzwölften Rede über die Zeit.

Diese zwo Arten der Liebe sind zwo Pflanzen, die von widriggesinnten Akkersmännern auf zween Aekker sind gepflanzet worden. Jesus Christus leget die erste in die Herzen der Guten: und der Teufel machet, daß die zweite in den Herzen der Bösen Wurzel schlaget. Die Pflanze der ersten Liebe (der reinen) bringt nichts Böses hervor: aber auch eben so wenig bringt die Pflanze der Begierlichkeit (der zweiten Liebe) Gutes hervor: Und das kann Niemanden fremd vorkommen: denn ein guter Baum bringt immer gute Frucht, und ein böser Baum stäts eine böse. Hundert andere Stellen zu geschweigen redet er auf gleiche aber kürzere Art zu dem Mazedonius also: a) Nichts machet gute und böse Sitten, als die gute und böse Liebe. Und diese Sprache führen alle nachfolgenden Väter. Der heil. Pabst Leo drükket sich in einer an sein Volk gehaltenen Predigt also aus: b) Es sind zwo Gattungen der Liebe, aus welchen alle Bewegungen des menschlichen Willens entspringen; und die Eigenschaften dieser Willensbewegungen sind eben so verschieden, als die reine Liebe selbst von der andern unterschieden ist, welche zwo Gattungen der Liebe die Wurzel dieser Bewegungen ausmachen. Denn das vernünftige Geschöpf, welches neimal ohne Liebe sein kann, liebet entweder Gott oder die Welt. Bei der Liebe Gottes ist nichts zu viel; bei der Liebe der Welt ist nichts als nur Böses zu finden.

a) In seinem 155 Sendschr.

b) In seiner 88 Rede über die Septemberfaste.

Gleicher Gesinung ist der heil. Gregor der Grosse, ebenfalls römischer Pabst, der sich so ausdrükket: a) Die Seele kann nicht ohne Liebe sein. Aus beiden ist eines nothwendig. Entweder liebet sie himmlische Sachen, und je heftiger sie gegen selbe entbrinnt, desto mehr Ekkel findet sie an dem, was irdisch ist; oder sie ist an irdische Wesen angeheftet; und dann verfällt sie in eine Gleichgiltigkeit gegen himmlische Sachen, welche ihr den Tod bringt. Gerade auf gleiche Art erkläret sich der heil. Bischof Fulgenz b): Der Willen des Menschen, sind seine Worte, kann ohne Liebe nicht sein und muß stäts vor sich einen Gegenstand der Liebe haben; und da er sich in der Mitte befindet zwischen dem höchsten Gute, das ihn geschaffen hat, und den irdischen Gütern, über die er erhaben ist, so ist eines aus beiden unvermeidlich: entweder wird er elend, da er nach jenen Gütern strebet, über welche er erhaben ist: oder er wird vollkommene Glükseligkeit geniessen, da er sich dem höchsten Gute ergiebt, das nur allein ihn vollkommen glükselig machen kann. Eben so reden nach die heil. Prosper, Bernhard, Thomas von Aquin und andere. Kann man anderst reden? Ist es nicht klar genug, daß diese die Sprache der Kirche, die Sprache der Wahrheit ist?

Zwei=

a) Im 18 Buche seiner sittlichen Ermahnungen über den Job 9 Hauptst.

b) In seinem 1 Buch an die Monime.

Zweitens folget aus dem, was gesagt ist worden, der wahre Begriff von der Todsünde und läßlichen Sünde. Eine Handlung, die nicht aus Liebe geschieht, kann wiederum geschehen ohne Liebe, oder mit Liebe: was ohne Liebe geschieht, ist eine Todsünde; was aber zwar nicht aus Liebe jedoch mit Liebe zu Gott geschieht, ist eine läßliche Sünde. Bevor ich diese Schlußfolge beweise, muß ich hier sie weitschichtiger erklären, und erläutern. Es geschieht oft, daß man etwas aus Liebe machet, wobei aber sich nebenseitige Absichten einschleichen, welche verursachen, daß man entweder nachlässiger, oder langsamer, oder nicht so, wie es sein sollte, zu Werke gehe; oft sind diese Nebenabsichten nur Gefährtinnen der Hauptabsicht, der Liebe, in welchem Falle zwar die Handlung gegenwärtig aus Liebe und aus andern Absichten zugleich geschieht, doch so, daß diese Nebenabsichten allein die Handlung nicht würden hervorgebracht haben. Im zeitlichen Leben finden wir tausend Beispiele, welche diese Wahrheit lehren. Ein Vater liegt krank, sein Sohn liebet ihn zärtlich, er ist äusserst bemüht seines Vaters Gesundheit herzustellen; er läuft, er soll eine nöthige Arznei schnell herbeiholen; sieht im Laufe verschiedene Bekannte; erzählet den Ursprung, den Fortgang, den Wachsthum der Krankheit bald diesen bald jenen; und so geschieht, daß er erst nach Hause kömmt, da die Krankheit schon zu sehr über Hand genommen hat, welches nicht geschehen wäre, wenn er schnell seinen Weg fortgemachet, und die anverlangte Arzenei zeitig nach Hause gebracht hätte. Der Sohn hat hier der Gesundheit seines

Vaters wirklich geschadet, er hat nicht aus Liebe, aber doch mit vollkommener Liebe zu seinem Vater gehandelt; die Liebe hat ihn nicht verlassen: aber doch hat er einen Schritt gethan, den er nicht würde gethan haben, wenn er bloß allein auf das ihm anbefohlene Geschäft gesehen hätte. Oder aber der Sohn läuft, aber nicht so schnell, als er könnte: hier abermal ist seine zu geringe Geschwindigkeit keine Wirkung der Liebe; aber doch geschieht sie mit Liebe: weil die Handlung selbst eine Wirkung der Liebe ist. Ein anderer Sohn liebt seinen Vater, und thut daher alles, was der Vater will gethan wissen: dieser Sohn wollte gerne spazieren gehen, er merket aber aus den Gesichtszügen seines Vaters, daß es selbem angenehmer wäre, wenn er zu Hause bliebe: er bleibt also zu Hause um seines Vaters Wunsch zu erfüllen; um destomehr, weil er hoffet, zu Hause eine andere Unterhaltung zu bekommen, welche Hoffnung, wenn sie allein gewesen wäre, ihn von Spaziergange nicht abgehalten hätte. Hier haben wir eine Handlung, zu welcher hauptsächlich die Liebe, nebstbei aber auch noch ein anderer Beweggrund beigetragen hat. Wenn nun auf gleiche Weise etwas zwar nicht aus Liebe zu Gott geschieht, jedoch so, daß die Liebe noch immer im Herzen verbleibt, und, wie ich unten zeigen werde, herrschet, so ist die Handlung eine läßliche Sünde: ist aber die Liebe ganz aus dem Herzen verbannet, so ist die Handlung eine Todsünde. Beides läßt sich aus göttlicher Schrift beweisen. Erstens der ohne Liebe und Ehrerbietung gegen Gott handelt, der liebet Gott nicht aus allen Kräften, das heißt, in allen sei-

nen Handlungen; er liebt Gott nicht bei dieser Handlung; er beobachtet also das erste, das größte Geboth nicht: denn das Geboth Gott zu lieben, **ist das erste und größte Geboth**, wie sich Christus selbst in den mehrmahl angeführten Stellen ausdrükket. Wer das erste und größte Geboth nicht beobachtet, dieser begeht gewiß eine schwere Sünde, oder eine solche Sünde wird gar nie begangen: denn wenn der nicht tödlich sündiget, der das größte Geboth übertritt; wie soll der sündigen, der ein geringeres übertritt? Wenn der nicht tödlich sündiget, der jenes Geboth vernachlässiget, in dem alle übrigen gegründet sind; wie soll jener tödlich sündigen, der andere Gebothe, die diesem nur untergeordnet sind, nicht beobachtet? Es ist also keine schwere Sünde, oder sie ist gewis da, wo das erste und größte Geboth übertreten wird. Zweitens. Wer etwas ohne Liebe und Ehrerbietung zu Gott thut, liebet in jener Zeit, in welcher er diese Handlung verrichtet, Gott nicht; er verharret also in der Liebe zu Gott nicht, und bleibt also eben so wenig in Gott, als Gott in ihm verbleibt: denn nur jener, **der in der Liebe verharret, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm** a). Ein solcher Mensch also ist von Gott getrennet; von Gott kann uns aber nur die Todsünde trennen, ein solcher Mensch ist also **in der Todsünde.**

Wenn ich diesen Begriff der Todsünde festsetze, so muß niemand glauben, daß ich wider den heil. Paulus handle, welcher, wenn er von jenen Werken, welche den, der sie begeht, aus dem

a) Im 1ten Sendschreib. des heil. Johannes 4 Hauptst. 16 V.

Himmelreiche ausschlüssen, nicht saget, daß es jene sind, die ohne Liebe zu Gott begangen werden, sondern sie benennet, und saget, es seie a) Hurenliebe, Unreinigkeit, Unzucht, Ehebruch, Götzendienst, Vergiftung, Feindschaft, Zank, Eifersucht, Zorn, Hader, Uneinigkeit, Spaltung, Neid, Mordthat, Berauschung, Schwelgerei, und dergleichen. Vielmehr stimme ich mit ihm vollkommen überein: denn diese sind lauter solche Handlungen, welche mit der Liebe zu Gott nicht bestehen können; das sind lauter Handlungen, die uns von Gott abwenden, von Gott trennen; das sind lauter Handlungen, durch welche wir Gott weder lieben noch ehren können. Nämlich Handlungen, die ohne Liebe Gottes geschehen, sind dreifach; und folgsam giebt es auch drei verschiedene Gattungen der Todsünden, deren immer eine schwerer ist, als die andere. Zur ersten Gattung gehören jene, welche gerade wider die Liebe und Ehrerbietung laufen, die wir Gott schuldig sind: dergleichen sind nicht nur Gotteslästerung, Haß, Verachtung, Vergessenheit Gottes, Gleichgiltigkeit, Undankbarkeit gegen Gott, Unglauben, Verzweiflung, sondern auch aller Ungehorsam gegen erkannte göttliche Gebothe, und freiwillige Uibertrettung derselben; ferners alle jene Handlungen, welche den Geist des Menschen ganz einnehmen, und zu sich hinreissen, und also ganz von Gott abwenden, dergleichen sind alle, die von heftigen Leidenschaften, nämlich von Zorne, Geize, Hochmuthe und von der Wollust entspringen. Diese

a) Sendschreib. an die Galat. 5 Hauptst. 19, 20 und 21 V.

se Handlungen können gar nicht mit der Liebe und Ehrerbietung zu Gott bestehen, wie man leicht sieht; und unter solche gehören alle diejenigen, welche der heil. Paulus oben anführte: a) Zur zweiten Gattung gehören jene Handlungen, die für sich gleichgiltig oder auch gut sind, und nach dem Zwekke, dessenthalben sie ausgeübet werden, erst gut oder böse werden; dergleichen sind die meisten menschlichen Handlungen, die im gemeinen Leben ausgeübet werden, als essen, trinken, schlafen, Arznei nehmen, gehen, reden, Handarbeit verrichten, ehelich beiwohnen, und dergleichen. Machet man diese Handlungen aus den vier oben (XLVIII.) angeführten Endursachen, so sind sie gut, christlich gut; geschehen sie aber aus einer Ursache, welche sich auf eine Todsünde der ersten Klasse bezieht; trinkt man z. B. damit man sich berausche, oder geht man an einen Ort, um dort einen Gegenstand für seine fleischlichen Begierden zu finden, so sind sie Todsünden. Zur dritten Gattung gehören jene Handlungen, welche für sich gut zu sein scheinen, aber böse sind, bloß weil sie ohne Liebe zu Gott verrichtet werden; dergleichen sind alle jene Handlungen, die zwar gut zu sein scheinen, als bethen, fasten, Allmosen geben, Leibkasteien, wenn sie von einem Menschen verrichtet werden, der schwere Sünden auf sich hat,

und

a) Wenn ich gerne die Sprache der Schultheologen redete, so würde ich sagen, die Sünden der ersten Klasse sein ihrer Natur nach Todsünden, peccata ex genere suo mortalia; die aber, welche zur zweiten und dritten Gattung gehören, seien Todsünden nur durch die Meinung des Handelnden peccata ex intentione mortalia.

und an seiner Bekehrung noch nicht arbeitet. a) Eine solche Handlung ist nicht darum eine Todsünde, weil sie wider ein bestimmtes Geboth unternommen wird; sondern weil sie wider das erste, wider das größte Geboth Gottes läuft, weil sie nicht aus jener Absicht geschieht, aus der sie geschehen sollte, nicht aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott. Daß solche Handlungen schwere Sünden sind, zeiget sich aus allen den Gründen, die bisher sind angeführet worden: aber sollte es meinen Lesern unangenehm sein, neue Beweise davon zu lesen? Ich wenigstens glaube nicht. Die

göttlichen

a) Ich gestehe es, dem ersten Anscheine nach muß der Satz ein wenig auffallen: der Ehebrecher, der Betrüger will zwar sich noch nicht bekehren; aber er bethet, und sein Gebeth ist eine Sünde; er fastet, und sein Fasten ist vor Gott ein Laster; er giebt ein Allmosen, und mit seinem Allmosen fährt er der Hölle eben sowohl zu, als der Unbarmherzige, der keines seinem Nothdürftigen Bruder reichet. Aber nicht alles was auffällt, ist zu verwerfen; nicht jedweder auffallender Satz ist falsch. Die Gründe die ich durchaus angeführtet habe, sind zu wichtig und zu überzeugend, als daß sie könnten erschüttert werden; oder als daß ihre hieraus entspringende Folgen falsch sein könnten. Aber auch selbst das auffallende fällt größtentheils weg, wenn man erstens einen Unterschied machet zwischen einem Sünder, der die Sünde anfängt wegen Gott wirklich zu hassen, zu vermeiden, in sich zu bestrafen; und einen andern, der noch auf keine Bekehrung denket; zweitens wenn man bedenket, daß die Bosheit dieser Sünde nicht auf die Wesenheit der Handlung oder auf dem Gegenstande derselben beruhe, sondern nur auf der Art, mit der sie geschehen sollte, und nicht geschieht.

Ge-

göttliche Schrift saget diese Wahrheit so klar, daß wir keinen Zweifel mehr haben können. Gott verabscheuet die Opfer der Sünder. a) Das Gebeth dessen, der sein Ohr von Anhörung des Gesetzes abwendet, ist ein Greul. b) Höret das Wort des Herrn ihr Häupter von Sodoma; vernimm das Gesetz unsers Gottes, du Volk aus Gomorrha. Was nützet mir (spricht der Herr) die Menge eurer Opfer? — — Das Blut eurer Kälber, Lämmer und Böcke gefällt mir nicht. — — Euer Weihrauch ist

Gestehen doch alle Moralisten ein, daß die Umstände der Zeit oder des Ortes oft eine Handlung zur schweren Sünde machen die sie in andern Umständen nicht wäre; warum soll denn der Umstand des Endzwekkes nicht auch das thun können? Man darf nur ein wenig zusammenhangend denken, und alle Bedenklichkeit wird verschwinden. Dem Christen ist gebothen, die Gesetze zu beobachten, es ist ihm aber auch gebothen sie aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott zu beobachten, wer sie also nicht aus der Ursache beobachtet, der sündiget; der Sünder der sich noch nicht bekehren will, beobachtet die Gesetze nicht aus Liebe und Ehrerbietung gegen Gott, also sündiget er. Oder beobachtet er sie aus Liebe zu Gott, so ist Liebe die Triebfeder seiner Handlungen; wäre die Liebe die Triebfeder seiner Handlungen, so herrschte die Sünde in ihm nicht mehr, er wäre kein Sklav der Sünde, folgsam kein Sünder mehr, was doch angenommen ist: denn nur der, saget die Schrift, ist ein Sklav der Sünde der sündiget.

a) Sprichwörter Salom. 15 K. 8 V.

b) Ebend. 28 Hauptst. 9 V.

ist mir ein Abscheu. Eure Neumonden, eure Sabbathe und andere Feste sind mir zuwider. Eure Zusammenkünfte kann ich nicht erdulden. Ich hasse eure Neumonden und hohen Feste. Wenn ihr eure Hände ausstrekket, will ich meine Augen von euch abwenden; obschon ihr das Gebeth verdoppelt, werde ich es nicht anhören: weil eure Hände voll Blutes sind. a) So redet Salomon, so redet der Prophet Jesaias vom Geiste Gottes gelehret; und zum Propheten Jeremias sprach Gott: b) Bittet für diese Leute nicht um Gnade: wenn sie auch fasten, will ich ihr Flehen nicht erhören; ihre Opfer werden mir nicht angenehm sein. Die Kirchenväter, die eben die nämliche Sprache führen, c) will ich Kürze halber mit Stillschweigen übergehen. Und soll das, was Gott hasset, was er verabscheuet, was in seinen heiligsten Augen ein Greul ist, nicht schwere Sünde sein? Das Gebeth, das Fasten, die von Gott selbst anbefohlenen Opfer, die Haltung der von ihm gebothenen Feierlichkeiten will Gott nicht, er verabscheuet sie, er haßt sie, wenn sie von dem geschehen, dessen Gewissen bemakkelt ist: es bleibt also nichts übrig, als daß wir sie für schwere Sünden halten. Und hiemit glaube ich, ist mein Begrif von der Todsünde

a) Isaids 1 Hauptst. V. 10 bis 15

b) Jeremias 14 Hauptst. 11 und 12 V.

c) Man sehe den Hermas in seinem 3 Buche 3 Gleichniß, den heil. Ambros in 2 Buche vom Kain und Abel im 9 Hauptst., den heil. Hilarius über den 54 Psalm, den heil. Augustin über den 108 Psalm.

sünde sattsam erwiesen. Was kann also die läßliche Sünde sein? Eine Handlung, die ohne Liebe zu Gott geschieht, kann sie nicht sein: denn alsdann wäre sie eine schwere Sünde. Eine Handlung, die von der Liebe Gottes entspringt, kann sie eben so wenig sein: denn alsdann wäre sie ein gutes Werk. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als daß wir jene Handlung, die zwar nicht aus der Liebe und Ehrerbietung zu Gott entspringet, doch mit selben besteht, eine läßliche Sünde nennen. Die göttliche Schrift dienet mir hier abermal zum Grunde für meine Meinung und Sprache. Wir lesen an vielen Orten, daß auch der Gerechte sündigen könne; daß keiner auf Gottes Erden sagen könne, er sei ganz von aller Sünde frei; der heil. Johannes spricht: a) **Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde auf uns, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns.** Es können also Sünden bei einem Menschen sein, welcher Gerecht ist; die Gerechtigkeit, das ist die Liebe Gottes schließt nicht alle Fehler aus: die aber mit derselben bestehn können, können keine Todsünden sein; sie sind also nichts anderes als läßliche Sünden. Und hievon genug, so wenig es in sich ist b).

Drit-

a) Erstes Sendschr. 1 Hauptst. 8 V.

b) Ich kann im eigentlichen Verstande sagen, daß ich vom diesem meinen Lieblingssisteme viel zu wenig gesaget habe; mehr dann zwanzig Beweise verschweige ich: weil ich keine Folianten schreiben will. Ich sehe dieses Sistem

als

Drittens erhellet aus dem, was in den vorhergehenden Abschnitten ist gesaget worden, daß nicht nur jenes ein gutes Werk sein kann, was man freywillig, ohne Geboth auf sich nimmt, sondern auch jenes, was uns in einem Gesetze anbefohlen ist, es mag schon dieses Gesetz von Gott herkommen oder von Menschen. Denn ich kann

dem

als den wahren Grund der ganzen christlichen Moral an; ich sehe es an, als die einzige Mittelstrasse, welche mich gleichweit von Rigorismus und Laxismus, von der allzustrengen und allzugelinden Lehrart entfernet. Aus diesem Grunde habe ich schon in der zweiten Auflage meiner lateinischen Pastoraltheologie gezeiget, daß man dem Menschen, der nur läßliche Sünden beichtet, die Lossprechung nicht verhalten könne, welche Maxime ich stäts zu streng war, ausser vielleicht in sehr seltnen ausserordentlichen Fällen. Aus diesem Grunde sieht man leicht, wie sehr gelind der Grundsatz mancher Moralisten ist, welche es für eine erlaubte Sache halten, wenn man etwas thut, bloß um seinen natürlichen nicht ausschweifenden Trieb zu befriedigen, da sie sagten: Licite potest appetitus suis actibus frui. Mit diesem Sisteme schmeichle ich mir jenen Einwürfen auszuweichen, die man den Herren Schulmoralisten überhaupt zu machen pfleget. Man saget, die guten Herren haben den lieben Gott den Sündenmaßstab abgestohlen, da sie ohne auf einen allgemeinen Grund hinzusehen, bestimmen, wenn der Mensch schwer sündiget, und wann er nur läßlich sündiget. Man saget das gewiß einigen nicht ohne Grund nach; sie behaupten in einem Beispiele, ein Dieb sündige schwer, wenn er vieles stiehlt; nimmt er aber wenig, so sündiget er läßlich. Gut, wo ist also die Gränzlinie hier, die das Ende der läßlichen und den Anfang der Todsünde ausmachet? Diese ist verschieden

nach

dem Gesetze eben sowohl aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott gehorsam sein, als ich aus Liebe zu Gott etwas thun kann, was doch kein Gesetz von mir fodert. So hab ich ein christlich gutes Werk, wenn ich aus Liebe zu Gott die von der Kirche befohlene Faste beobachte; obwohl ich ohne dieses Kirchengeboth diese Faste gewiß nicht halten würde.

Vier=

nach dem Bedürfnisse dessen, dem der Dieb etwas entwendet. Abermal gut! Aber ich wiederhole diese Frage abermal in Ansehung des nämlichen Menschen, welcher ist der letzte Kreuzer, dessen Entwendung nur die letzte läßliche Sünde ist; und welcher gestohlene Kreuzer machet die erste Todsünde aus? Entweder müssen sie sagen: wir wissen es nicht; oder sie müssen sagen, sie haben die Gränzscheidung, die zwischen beiden diesen Sünden, die der Schöpfer selbst gezogen hat, vollkommen eingesehen, oder wohl gar berichtiget. Aber diese Spöttereien unterbleiben, so bald wir ein festes Sistem annehmen, das in dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes gegründet ist, und das selbst die reine Vernunft unterstützet. Und ein solches Sistem habe ich angeführet. Hier um zu wissen, ob Harpax schwer oder nur läßlich gesündiget habe, sehe ich auf seine Gemütsbeschaffenheit, ob er Gott liebe, oder nicht: ist das erste richtig und wahr; so mag die Summe noch so groß sein, sie wird vor Gott keine schwere Sünde; ist das zweite wahr, so ist auch der Diebstahl eines Pfennigs schon schwere Sünde. " Also sollen wir den Dieben sagen: stehlet nur brav zu, und liebet Gott dabei, so stehlet tausend Dukaten, und noch habt ihr keine schwere Sünde! " Wäre das nicht eine schöne Moral? Das wäre eine äusserst üble Folge. Wenn ein Mensch bedachtsamer Weise stiehlt, mit Uiberlegung, so ist schon nicht wahr, das er Gott liebet: liebet er Gott,

so

Viertens erkennet man eben hieraus, daß der ganze Grund, warum man eine freie Handlung des Menschen gut, eine andere bös nenne, ganz allein in dem Willen und in der Gemüthsbeschaffenheit des Menschen zu suchen ist. Daher kann die nämliche Handlung bei einem Menschen böser, bei einem andern weniger böse sein; eben dieselbe Handlung

so hält er seine Gebothe alle; also auch dieses: Du sollst nicht stehlen; er enthält sich also vom Diebstahle. Aber es sind Fälle möglich, in welchen ein Mensch ohne seine viele Schuld die Entwendung einer Sache, die politisch zu nehmen ein grosses Gebrechen machet, nicht für so bös ansieht; in seiner Unternehmung von einigen Scheingründen verführet, das thut, was Gott, den er doch aufrichtig liebet, verbothen hat, nud aus dieser Ursache nicht schwer sündiget. Auf gleiche Art muß man von andern Sünden urtheilen, — Der zweite Vorwurf, den man den Moralisten machet, hesteht in dem, daß sie recht sinnreich sind in der Erfindung neuer Todsünden, da sie uns weit mehr Todsünden herzuzählen wüssen, als sie in der Schrift finden. Dieser Vorwurf trift mich nicht, der ich eigentlich zu reden nur eine einzige Art der Todsünden kenne, den Mangel der Liebe und Ehrerbietung zu Gott. — Aber auch der dritte Vorwurf, den man den Moralisten machet, trift mich nicht. Sie werfen in Bestimmung der menschlichen Pflichten, und in Beurtheilung der Sünden kein Augenmerk auf die Natur des Menschen: ich aber nehme zur Hauptpflicht gerade jene an, welche der Natur des Menschen am allerangemessensten ist, und halte für die schwerste Sünde die, die der Mensch seiner Natur nach selbst am leichtesten vermeiden kann. Die Hauptpflicht ist die Liebe, und ihre Vernachlässigung ist die einzige eigentliche schwere Sünde.

lung kann bei einem frömmer, bei dem andern weniger fromm sein; ja eine und eben dieselbe Handlung kann bei einem ein gutes Werk, bei dem andern Sünde sein. Einer bethet um seine Gesundheit: damit er ein angefangenes gutes Werk vollenden könne, welches ihm sehr nützlich zu sein scheinet, und so leicht von keinem andern nach seinem Tode fortgesetzet würde; ein anderer nur, damit er seinen Kindern einstens eine grössere Erbschaft hinterlassen könne; der dritte endlich damit er die Freude erlebe, seinen Feind, dem er schon eine geraume Zeit nachstellet, zu stürzen. Der erste handelt christlich gut; der zweite sündiget, weil er seine Handlung nicht nach Gott richtet; der dritte endlich sündiget mehr, weil er bei seinem Gebethe böse Absichten hat. Hieraus erkennet man zugleich, warum und wann vor Gott der Willen für das Werk gilt: nämlich so oft man etwas Gutes thun will, und ohne sein Zuthun davon verhindert wird, so nimmt es Gott eben so auf, als wenn das Gute wirklich wäre gethan worden: aber auch wenn der Mensch etwas Böses zu thun Willens, und nur durch äusserliche Umstände davon gehindert wird, so ist es gleichviel, als hätte er die Sünde wirklich begangen. Sofern aber das Hinderniß, welches die Ausführung unsers Vorhabens nicht gestattet, entweder ganz oder doch zum Theile von uns selbst abhänget, so sieht Gott nicht mehr auf den Willen allein, sondern selbst auf das Werk. Ein Jüngling will fasten; aber er kann nicht: weil er sich durch übertriebenen Genuß des Fortpflanzungstriebs zu sehr geschwächet hat. Er sündiget

diget; weil das Hinderniß der Faste von seinem freien Willen abhängt. — Dämon füllt mächtige Triebe zu Klorimenen; bewußt seines vorigen Falles, kömmt er nicht mehr zu ihr, wenn sie allein ist: ungeachtet seines neuen Triebes ist er tugendhaft, da er dem ferneren Falle freiwilliges Hinderniß im Wege leget. Die Ursache dieses alles zu sagen liegt nur in dem, daß alle Güte oder Bosheit des Herzens nicht im Aussenwerke sondern in der innerlichen Meinung und Absicht des Willens bestehe.

Die fünfte und letzte Folge ist, daß es keine gleichgiltige Handlung gebe, die weder gut noch bös wäre: denn eine jedwede Handlung entspringt entweder aus Liebe und Ehrerbietung zu Gott, oder sie entspringt nicht hieraus; ein Mittelding hat nicht Platz. Zwischen sein und nicht sein findet sich nichts Mittleres; und eben so wenig zwischen entspringen, und nicht entspringen. Kömmt die Handlung von dieser himmlischen Quelle her, so ist sie gut; kömmt sie nicht daher, so ist sie bös und sündhaft: also zwischen diesen zwo Gattungen menschlicher Handlungen ist keine dritte übrig, die weder gut noch bös wäre. Ich würde diese Folge, weil sie unmittelbar aus dem Vorhergehenden fliesset, nicht ferner beweisen, wenn nicht manche christliche Sittenlehrer sie leugnen wollten. Ich finde daher nothwendig sie noch kurz zu beweisen. Christus Jesus trägt sie mit ausdrüklichen Worten vor; er saget: a) Niemand kann zweenen Herren dienen: entweder wird er den einen hassen, und

a) Evang. Matth. 6 Hauptst. 24 V.

und den andern lieben; oder er wird dem einen dienen, und den andern verachten. Ihr könnet nicht zugleich Gott und den Reichthümern dienen. Wenn wir die Worte Christi nach dem Zusammenhange beurtheilen, so ist hier die Rede von der Ergebenheit zu Gott oder zu den Gütern dieser Welt. Wir können nämlich nicht zugleich trachten Gott zu dienen, und zugleich nach Reichthümern und zeitlichen Gütern streben. Die Ursache hievon ist, weil der, welcher Gott liebet, die Reichthümer und Güter dieser Welt hasset: **er wird den einen hassen, und den andern lieben**: und wer nach Reichthümern strebet, wird Gott verachten; **er wird dem einen dienen, und den andern verachten.** Gott lieben ist gut; Gott verachten ist bös; unter diesen zweien Stükken findet Christus kein Mittelding, keine gleichgiltige Handlung. Ferners verbindet Christus unmittelbar die Liebe Gottes mit den Hasse der Welt: gäbe es aber eine gleichgiltige Handlung, die weder von einer Anhänglichkeit gegen Gott, noch gegen die Welt herkäme, die weder gut noch bös wäre, so wäre nicht so genau die Liebe Gottes mit dem Hasse der Welt, oder der Dienst der Welt mit der Verachtung Gottes vereinbaret und verknüpfet. Gäbe es gleichgiltige Handlungen, so müßten es entweder solche sein, durch welche man zugleich Gott und der Welt diente, oder solche, durch welche man weder Gott noch der Welt diente. Handlungen durch welche man zugleich Gott und der Welt dienet, sind unmöglich: **Ihr könnet nicht zugleich Gott und den Reichthümern**

nern dienen. Freiwillige Handlungen, in denen man weder Gott noch der Welt dienet, sind sündhaft und bös: denn da man durch selbe Gott gar nicht dienet, so übet man sie auf keine Weise zur Ehre Gottes aus; man handelt also wider das Gesetz Gottes: **Ihr möget essen oder trinken oder sonst etwas thun, so thuet alles zur Ehre Gottes**; man verrichtet sie nicht aus Liebe zu Gott; man handelt also wider das andere Gesetz Gottes: **Alle unsere Werke sollen in der Liebe geschehen.** Die fernere Ursache hievon ist: **weil ohne Liebe Gott nichts angenehm sein kann,** a) und **der wahre Dienst Gottes nichts als die Liebe Gottes ist.** b) Meine Lehre ist ganz aus den heil. Vätern gezogen; und da ich sie vortrage, trage ich nur die Väterlehre vor. Der heil. Gregor der Grosse kennet nur zwo Gattungen christlicher Herzen; die einen hat der Teufel in Besitz genommen, die andern die göttliche Liebe. c) **Der Teufel hat jene Herzen innen, welche nicht von der göttlichen Liebe erfüllet sind.** Hier schliesse ich den ganzen Gegenstand, und mache die einzige Uiberlegung, wie viele Ursache ein Christ habe Ehrerbietung und Liebe gegen Gott in seinem Herzen zu erregen; da ohne diese zwo Gemüthsbe-

a) Der heil. Klemens römischer Pabst des 1ten Jahrhundertes in seinem 1ten Briefe an die Korinth. 49 Hauptst.

b) Der h. Augustin im 12 Buche von der Dreifaltig. 14 Hauptst.

c) Im 17 Buche der sittlichen Ermahnungen über den Job. 24 Hauptst.

bewegungen keine Handlung verdienstlich ist; da ohne sie alle Werke, sie mögen noch so gleichgiltig sein, ja sogar wenn sie äusserlich gut zu sein scheinen, nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich, selbst sündhaft sind; Fasten, Bethen, Almosengeben, Leibkasteien, Martertod, rühren sie nicht von diesen zween himmlischen Quellen her, so kommen sie her von der Liebe zu sich selbst, zur Welt; sie sind Babilonsgeburten; abscheuungswürdige Laster, Gegenstände der Verdamniß. Gieb, o Gott, gieb daß wir dich so lieben, wie du geliebt zu werden würdig bist.

Die Wahrheit meines Lehrgebäudes scheint mir nach theologischen Grundsätzen dargethan: aber es sind Theologen, Beichtväter, Seelensorger, und, o Gott! wie hart kömmt mir die Wahrheit zu sagen an! es sind Bischöfe, (die doch selbst bekennen, daß ihnen das Depositum fidei anvertrauet ist, ja die sich oft selbst bereden, es sei ihnen ausschlußweise anvertraut) die diese Wahrheiten in Zweifel ziehen; die, wenn ihnen auch manchesmal die Macht der Wahrheit ein unfreiwilliges Bekenntniß ablokket, doch nicht leiden können, wenn man alles Sünde nennet, was nicht aus wahrer Liebe und Ehrerbietung zu Gott geschieht, und gar auf keine Art nach Gott gerichtet wird. Sie lassen Christen heidnisch leben, und leben bei Gelegenheit selbst mit recht heidnisch, und wollen durchaus nicht recht leiden, daß man eine solche Lebensart heidnisch nennet. Mein Gott, woher mag ein solches Depositum fidei kommen.

Doch liebe Väter und Mitpriester hört mich mit Geduld nur wenige Augenblikke, und dann beurtheilet mich, verketzert mich, anathematisirt mich, wenn ihr könnet. Aber wisset zum voraus: Qui habitat in adjutorio altissimi, in protectione Dei coeli commorabitur. Nun also zur Sache; mein Lehrgebäu kann ungemein nützlich sein; ist ungemein nützlich: ist nur allein nützlich.

Welche Sünde ist gewöhnlicher als die Sünde des Betrugs? Man betrügt beim Handel und Wandel; bei Gewerb und Handwerken, bei Gunstbezeugungen und Freindschaftsdiensten, bei Kontrakten und beim Spielen; man betrügt mit Worten, mit Geberden, mit Geldern und Realitäten; man betrügt allzeit und überal; selbst die heiligste Wahrheit Gottes wird bei Eidschwüren zu tausendmahlen zum Betruge gemißbraucht: würde das wohl geschehen, wenn der betrügende Christ auf seine moralische Regel sich besänne, daß er alles, was er thut, aus Liebe und zur Ehre Gottes thun solle? Würde er bei sich selbst sagen können: " Mein Gott dir zur Liebe, will ich, Handelsmann, eine falsche Elle, und eine betrügerische Wage nehmen, zu deiner Glorie will ich mit der Schnelligkeit meines Fingers der Wagschale einen besondern Schwung geben, damit ich meine Käufer übervortheile. Mein Gott, wegen deiner will ich, Schneidermeister, bald dort, bald da kostbare Stoffe, Borten und Spitze zurükbehalten: wegen deiner will ich, Gastgeb, Wein und Bier mit Wasser mischen; wegen deiner will ich Geschäftsträger denen, deren Geschäfte ich besorge, die ausgelegten Gelder doppelt

pelt anrechnen: weil du mich in diesen Stand versetzet, in dem ich betrügen kann, betrügen muß. "Würde er nicht bei einem solchen Gedanken schon zurükke schaudern? — Welche Sünde hat bedenklichere Folgen, als das Ehrabschneiden? Würde es nicht samt allen seinen Folgen gewiß unterbleiben, wenn der Christ bedächte, daß er niemals seinen Mund aufthun sollte, als nur wenn seine Rede entweder mittelbar oder unmittelbar nach Gott gerichtet wird? Würde den häufigen Unreinigkeiten nicht Einhalt gethan werden, wenn so viele bedaurungswürdige Schlachtopfer ihre Leidenschaften noch ehe, als ihre Raserei sie ihrer Vernunft beraubte, zu Gemüthe führten, daß sie durch ihre Ausschweifungen ganz von ihrem Zwekke, den sie mehr als sich selbst, mehr als alles in der Welt schätzen und lieben, entfernet werden.

O ihr Prediger, schreiet auf euren Kanzeln den Herzen eurer Zuhörer zu; o ihr Beichtväter machet es den Seelen, die sich eurer Leitung anvertrauen, im Beichtstuhle begreiflich; o ihr Seelensorger lehret es eure Gemeinde im täglichen Umgange und in verträulichen Gesprächen; o ihr Bischöfe, bindet es euren Heerden in Hirtenbriefen nachdrüklich ein, daß man alles, alles ohne Ausnahme durch Liebe und Ehrerbietung zu Gott verrichten muß, daß man alles, was man redet, verlanget, unternimmt, auf Gott hinrichten muß. Diese Lehre wird Sünder von Sünden abhalten, Laster aus ihren Herzen verbannen; wird fromme, gerechte, heilige Christen und Diener Gottes machen: und das ist die Absicht ihres Standes meine Herrn; und das ist doch auch ihr Willen? Nicht

wahr? Und ihr, meine Herren Kollegen, die ihr auf euren Schulkathedern so viel theologisches Zeug herzuschwätzen wisset, untersuchet ob ihr für die Gnad der geoffenbarten Sittenlehre nützlichere Wahrheiten finden könnet. Aeffen wir das Volk und unsere Lehrlinge doch nicht mit einer Wortheologie: Sachen, Wirklichkeiten, unerschütterliche Wahrheiten müssen Gegenstände unserer Theologie sein. Sätze, die ich bisher behauptet habe, sind das: sind keine heutige Erfindung; sie haben auf sich das Gepräg des grauen Alterthums, das heißt, der uralten Lehre der Kirche, der Lehre Jesu Christi: warum sollten wir uns durch Machtsprüche neuer Zeiten irre machen lassen? Und können wir das? — O meine Herren, der elektrische Blitz im Zimmer meines Freundes schrekket kein frommes Mütterchen: aber wenn der Donner in den Wolken des Himmels rasselt und feurige Pfeile um sich wirft, dann sieht man auch Philosophen zittern. Diesen wollen wir immer gleich werden, aber zaghafter als jene werden, Herren, das müssen wir nicht.

L.

Ein Christ muß die Mittel zur wahren Tugend ergreifen, und die Hinderniße derselben aus dem Wege räumen.

Gott befiehlt uns alles aus Liebe und Ehrerbietung gegen ihn zu thun; (XLIV.) Handlungen, die aus diesen zween Beweggründen unternommen werden, sind eigentlich zu reden christlich gute Werke, (XLIX.) und wenn sie zur Fertigkeit gelangt sind, Tugenden. (XXIV.) Gott befiehlt uns also

tu

tugendhaft zu sein. Um aber tugendhaft zu sein, haben wir mancherlei Mittel vonnöthen, das heißt, mancherlei Sachen, ohne welche die Tugend niemals bestehen kann. Diese Mittel sind entweder in unserer Gewalt, oder nicht; das heißt, entweder können wir sie uns verschaffen, oder wir können sie uns nicht verschaffen. Jene Mittel nun, welche in unserer Gewalt sind, sind wir verpflichtet uns zu verschaffen: denn eben jener Gott, der uns verbindet tugendhaft zu sein, verpflichtet uns um jene Mittel besorgt zu sein die uns so zur Tugend führen, daß wir ohne selbe nie tugendhaft sein werden; und zwar verpflichtet er uns hierzu durch eben jenes Gesetz, durch welches er uns selbst die Tugend anbefiehlt. Hieran kann wohl keine vernünftige Seele zweifeln, daß der, welcher den Zwekk will, auch die Mittel wolle, die zur Erreichung dieses Zwekkes nothwendig sind; widrigenfalls würde er den Zwekk wollen, und zugleich nicht wollen, da er das nicht wollte, ohne was derselbe niemals erreichet wird. Wollen aber, und nicht wollen zu gleicher Zeit ist ein Widerspruch, der niemals kann zugelassen werden. Mithin eben jenes Geboth, welches uns die Tugend aufleget, leget uns auch zugleich die Pflicht auf jene Mittel zu ergreifen, die uns nur allein zur Tugend führen. Die Sache verhält sich so, wie bei einem Vater, der seinem Sohne befiehlt sich Schulkenntnisse beizulegen; dieser befiehlt zu gleicher Zeit, ohne daß er ausdrüklich Meldung machet, sein Sohn solle in der Schule auf die Lehren seines Meisters aufmerksam sein; dieselben fleissig zu Hause nachholen und überdenken; über selbe andere Bücher

nach-

nachlesen: denn diese sind die Mittel sich Schulkenntnisse beizulegen; und der nicht so zu Werke geht, wird sich wenige Schulkenntnisse erwerben. Auf gleiche Weise sind wir auch schuldig und verbunden alle Mittel zu gebrauchen, die uns zur Tugend führen. Diese Mittel sind zweifach: einige sind allgemeine, andere besondere. Allgemeine Mittel sind jene, welche wir nothwendig haben zu allen Zweigen der Tugenden: besondere sind die, die wir nur zu einem oder dem andern Zweige christlicher Tugend bedürfen. Allgemeine Mittel, welche wir in unserer Gewalt haben, sind vorzüglich das Gebeth, das Lesen geistlicher Bücher, das Anhören des Wortes Gottes und seiner Auslegung, die christliche Wachbarkeit und die Bezähmung der Leidenschaften. Besondere Mittel sind manigfaltig theils nach den Verschiedenen Zweigen der Tugenden, theils nach der verschiedenheit der Umstände, in denen sich der handelnde Christ befindet. a) Wir finden aber auch Hindernisse auf dem Pfade unsers Lebens, welche unsern Tugendlauf hemmen, und uns zu jener Vollkommenheit nicht gelangen lassen, zu der wir sonst aufklimmen würden, wenn sie nicht im Wege stünden. Einige von diesen Hindernissen können wir auf die Seite schaffen, andere aber nicht. Wir sind schuldig so viele Hindernisse der Tugend, als wir nur können, auf die Seite zu schaffen,

oder

a) Von allgemeinen Mitteln der Tugenden, und den allgemeinen Hindernissen die ihnen im Wege stehen, werde ich in einer besondern Abhandlung reden; von besondern aber da, wo ich vom jedem einzelnen Zweige der Tugenden zu reden habe.

oder doch ihre Gewalt zu brechen: denn dieses ist gewiß eines der wirksamsten Mittel tugendhaft zu werden; und wir sind ja verbunden die Mittel, die wir anwenden können um zur Tugend zu gelangen, zu ergreifen, wie ich eben itzt bewiesen habe. Ein oberster Feldherr, der seinem untergebenen Herrführer befiehlt die Mannschaft gerades Weges in das feindliche Land einrükken zu lassen, meldet nichts weiter; und doch hält sich der unterstehende Herrführer für verbunden, die im Wege stehenden Bäume und Gesträuche umzuhauen, vorkommende Gräben anzufüllen, über Moräste Brükken zu schlagen: weil diese Bäume, diese Gräben, diese Moräste zwar Hindernisse sind, bei dem Einrüken in das feindliche Gebieth, aber doch können gehoben werden, und auch das Umhauen der Bäume, das Anfüllen der Gräben, und das Brükkenschlagen wirksame Mittel werden, in das feindliche Land eindringen zu können. Auf gleiche Weise muß auch alles, was der Tugend im Wege steht, aus selbem geräumt werden. Solche Hindernisse giebt es wiederum allgemeine für alle Zweige. Die allgemeinen sind die Welt, die Güter derselben, Ehrenstellen, unsere Leidenschaften, böse Beispiele boshafte Gesellschafter, Gastereien und noch mehr anderes. Bei allen diesen ist es eine festgesetzte Regel, daß wenn man solche Hindernisse ganz vermeiden, fliehen, abtreiben kann, so ist man es zu thun schuldig: kann man aber dieses nicht, so muß man wenigstens ihren Einfluß auf unsere Handlungen dergestalten zu lenken wissen, daß sie uns in der wahren Tugend nicht hindern.

Aus diesem entsteht nun die regelmässigste Folge: wer die gehörigen Mittel aus wahrer Absicht ergreift, und aus gleicher Absicht die Hindernisse zu heben suchet, begeht ein christlich gutes Werk; und wer dieses zu thun unterläßt, sündiget, wie es aus dem, was bisher ist gesagt worden, klar genug erhellet.

Dritte Abtheilung.

Von menschlichen Gesetzen.

LI.

Von den verschiedenen Gattungen menschlicher Gesetze.

Bisher habe ich geredet von den allgemeinen Pflichten eines Christen, die er als Christ auf sich hat, nämlich als ein Nachfolger und Lehrjünger Jesu Christi jene Vorschriften zu beobachten, die in dem von diesem Gottmenschen uns gegebenen Gesetze (XVII) ihren Grund haben. (III.) Die Pflichten, die ein Christ als Mensch auf sich hat, und die sich auf das eigentliche Recht der Natur gründen, bleiben stäts dem Christen zu beobachten: (VIII.) weil er niemals aufhöret Mensch zu sein. Er hat aber sowohl, in so ferne er Christ ist, als auch in so ferne er Mensch ist, neue Beziehungen; er ist Bürger eines Staates, und ein Glied der Kirche. Der Staat sowohl als die Kirche sind ungleiche Gesellschaften, in denen einige befehlen, andere gehorchen: daher finden wir auch in beiden die Macht Gesetze zu geben bei den einen, und die Pflicht denselben

selben zu gehorsamen bei den andern. a) Der Christ hat also auch die Pflicht den Gesetzen, die im Staate und in der Kirche gegeben werden, Folge zu leisten. Die zwo ersten Gattungen der Gesetze nämlich der Natur, und Jesu Christi heissen göttliche Gesetze: weil sie von Gott ihren Ursprung herleiten; (III, XIV, XVI.) Die zwo andern Gattungen, die ihren Grund hauptsächlich nur in dem freien Willen derer haben, die im Staate oder in der Kirche gebiethen, heissen aus dieser Ursache menschliche Gesetze. Von diesen muß man schon darum auch in der christlichen Sittenlehre reden: weil sie zu den uneigentlichen Quellen derselben gehören, (IX.) und die hieraus entspringenden Pflichten zuletzt in solche aufgelöset werden, die sich auf das göttliche Gesetz gründen, wie es aus dem erhellen wird, was ich bald unten davon sagen werde.

Damit ich aber recht ordentlich zu Werke gehe, so werde ich von den Gesetzen des Staates oder Landesfürsten zuerst, dann von den Gesetzen der Kirche, endlich von jenen reden, was beiden diesen Gesetzen in Beziehung auf die freien Handlungen der Christen gemein ist. Weil die Gesetze des Staates den Menschen als Bürger betreffen, so werden sie bürgerliche genannt, sie mö-

a) Ich habe nicht nothwendig dieses weitschichtiger zu beweisen; ich muß hierwegen meine Leser auf das eigentliche Naturrecht, auf das allgemeine Staatsrecht, und auf das Kirchenrecht verweisen. Doch erlaube ich mir etwas weniges davon zu melden, das wenigstens denen nicht unnützlich sein wird, welche gar zu geringe Kenntnisse von diesem dreifachem Rechte haben.

mögen schon in einem monarchischen Staate vom Landesfürsten selbsten, oder aber in einem Aristokratischen, oder Demokratischen Staate von denen herkommen, welche die Regierung und obrigkeitliche Macht in Händen haben. Weil aber das Recht der vom Monarchen angestellten Länder und Oerterobrigkeiten ganz in der Macht des Monarchen selbst ist, so werde ich hauptsächlich nur von dieser, als von der obersten Macht des Staates reden, und wenn ich zuweilen von jener Meldung machen muß, es ausdrükklich anzeigen.

LII.

Von der Pflicht bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen.

Der Zwekk bürgerlicher Gesetze ist das allgemeine Beste des ganzen Staates, und gemeinen Wesens, und die öffentliche Sicherheit aufrecht zuerhalten, und zubeförderen; es ist also kein anderer Zwekk als derjenige, wegen dessen sich die Menschen ursprünglich in einen Staat versammelt haben: denn das Unvermögen einzelner Familien sich selbst von Anfällen wilder Thiere oder auch herumstreiffender böserRotten hinlänglich zu schützen, oder sich in allen Nothfällen selbst hilfreiche Hand zu leisten, war Ursache, daß sich mehrere neben einander wohnende einzelne Personen wechselseitige Hilfe und Beistand verhiessen, was immer etwas beitragen könnte, sie vor allen Einfällen grimmiger Thiere, vor allem Angriffe gewaltthätiger Fremdlinge, vor aller Unbild boshafter Beiwohner sicher zustellen, und in vorfallender Nothdurft wirk-

same

same Hilfe zu verschaffen. Es konnte nicht lange anstehen, daß sie erfahren mußten, wie es oft zweifelhafte Fälle gebe, bei denen man nicht sogleich wissen konnte, wie im Nothfalle dem innerlichen und äusserlichen Bedrängnisse könnte abgeholfen werden: was war natürlicher als jene um Rath zu fragen, welche älter und erfahrner in ähnlichen Fällen waren; oder von denen man wußte, daß sie in andern Gelegenheiten durch reife Uiberlegung und gesetztes Nachdenken den angemessensten Rath ertheilet haben? Oft fand man deren mehrere, welche um einen gemeinschaftlichen Rath angeflehet wurden, oder es fand sich nur einer, der in seinem Muthe, in seiner Entschlossenheit, in der Klugheit seines Rathes und in der Weisheit denselben auszuführen die übrigen so sehr übertraf, daß alle ihr Augenmerk auf ihn werfen mußten, und ihn also einstimmig zu ihrem Rathgeber und Anführer erwählten, mit dem festen Entschlusse seinem Rathe, seiner Leitung, seinem Willen in allem zu folgen. Dieses scheint die erste Grundlage der Aristokratie und Monarchie gewesen zu sein. a) Wahre Monarchie oder Aristokratie

a) Bürge für die gewisse Wahrheit dieses Hergangs kann ich freilich nicht sein; aber doch ist diese Meinung die wahrscheinlichste und natürlichste: und sollte sie nicht in allen Ländern, wo vor tausend und tausend Jahren Menschen gelebet haben, statt finden: sollten bei manchen Völkern sich herrschsüchtige Geister über andere empor geschwungen, und sich alle übrige mit Gewalt zu unterwerfen gewußt haben, so ist doch fast gewiß, daß die heutigen Regierungsformen in den meisten Oertern auf die oben erzählte

stokratie, so wie sie in unsern Zeiten ist, war es wahrhaftig nicht; aber es war der Grund davon; es war eine von den Häuptern einzelner Familien ge-

zählte Art entstanden sind. Daß bald nach der Erschaffung der Welt aus besonderem Antriebe oder Befehle Gottes die Menschen sich den Szeptern der Könige unterworfen haben, ist nicht wahr; wenigstens ist kein Grund da dieses zu behaupten, und ein Theolog muß nichts ohne guten Grund zulassen. Ein Lehrer der Moraltheologie in unsern Zeiten giebt uns einen elenden Beweis seiner logischen Kenntnisse, wenn er in einem Orte seines Buches saget, daß die Landesfürsten durch die Wahl des Volkes die höchste Gewalt im Staate, mit welcher die Macht Gesetze zu geben verbunden ist, empfangen haben, und unmittelbar darauf im folgenden Abschnitte behauptet, daß sie diese Macht unmittelbar von Gott empfangen haben; sollte man nicht glauben, diese Schlußrede sei wenigstens 100 Jahr vor der Verbesserung der Logik gemacht worden? Aber nein, sie wurde geschrieben und gedrukt im Jahre 1780. Doch wir wollen seine Worte selbst hören; sie lauten so: Unus aut plures deligebantur, qui bono cummuni specialius studeant; ordinem, pacem & tranquillitatem Reipublicæ curent, ac reliquis eorum mandatis parentibus præsint (Per parenthesin, welch schönes Latein! welch ein klarer Satz!) unde tali electione facta summa in his circa res gerendas potestas residebat, quæ sine ea ferendi leges non concipitur. Und unmittelbar fährt er im folgenden Abschnitte so fort. Hanc ferendarum legum potestatem immediate ab ipso Deo, qui transfert regna, & constituit, recipiunt. Möchte doch dieser Herr, seine Vertheidiger, und Leser das 8te und 12te Hauptstükk des ersten Buches Samuels oder der Könige nachschlagen.

geschenkte oder vielmehr übertragene Oberherrschaft, welche also ihre vorige Beschaffenheit nicht verlohr, und sodann über die minderen Glieder der einzelnen Familien, welche sonst den Häuptern vermöge des in menschlichen Herzen geschriebenen Naturgesetzes gehorchen mußten, mit allem Rechte ausgeübet wurde. Man war an diese Unterwürfigkeit gewohnt, und die gewählten Rathgeber und Anleiter des Volkes blieben bei ihrem Rechte, und bei ihrer Gewalt, oder sie erweiterten dieselbe nach Maßgabe der sich vermehrenden Bedürfnisse ihres Volkes; und wurden desto grösser, und mächtiger, je mehr Menschen sich ihnen freiwillig untergaben, oder je mehr sie sich zu unterwerfen wußten. Wie also diese Oberhäupter des gesammten Volkes das Recht hatten zu befehlen, so hatte das Volk die Pflicht zugehorsamen: und weil Christus keine Veränderung im politischen Wesen machte; weil seine Sendung und seine Arbeiten nichts als das Seelenheil nur allein zu ihrem Endzwekke hatten, welches im Stande der natürlichen Freiheit kann gewirket werden, so besteht diese Pflicht den Vorstehern des Volkes, den Landesfürsten, ihren Gebothen und Gesesetzen zu gehorchen auch noch bei den Christen. So lange wir aber die Sache nur so und nicht anderst betrachten, so lange erkennen wir hier nur eine äusserliche, eine politische Pflicht: ich habe also noch zu beweisen, daß der Christ auch vor Gott und in seinem Gewissen verpflichtet ist, seinem Landesfürsten und den Anordnungen desselben Folge zu leisten. Dieses zu beweisen habe ich mich nicht an das alte Testament zu halten: hieraus läßt sich schwerlich ein vernünftiger Beweis führen: das neue Testament aber

saget

saget diese Wahrheit deutlich; und läßt uns hievon keinen Zweifel mehr übrig, obwohl man auch hier wiederum Stellen annimmt, die nichts weniger als ein Beweis für diesen Satz sind. a) Ich will nur wichtige und vollgiltige Beweise anführen. Der heil. Paulus giebt uns einen an die Hand, der gewiß alle andere übertrift. Die Worte dieses Apostels lauten so: b) **Jedermann soll den Vorgesetzten unterthänig sein: denn eine jede Obrigkeit ist von Gott; er hat sie alle geordnet. Wer also der Obrigkeit widersteht, der wi-**

a) Aus den Worten des Apostels: Gehorchet euren Vorgesetzten und seid ihnen unterthänig: denn sie wachen über eure Seelen, weil sie für selbe werden Rechenschaft ablegen, folget in der That nicht, daß man in den Gesetzen des Landesfürsten, welche gewiß nicht allzeit, gewiß kaum einmal für unsere Seelen wachen; und wenn sie es ja thun, so geschieht es nicht als ein wesentlicher Theil ihrer Landesherrlichen Obliegenheiten, sondern als eine Verbindlichkeit eines Christen, die bei allen, bei dem, der Millionen besitzt, und bei dem letzten Sklaven gleich sind. Es ist aber auch nicht nothwendig zu solchen Stellen seine Zuflucht zu nehmen, da wir klärere, deutlichere, und solche haben die den angenommenen Satz unmittelbar beweisen. Eben so wenig kann ich die Worte des Salomons hier zum Beweisgrunde anführen, wenn er sagt im 8ten Kap. der Sprüchwörter im Namen der Weisheit: Durch mich herrschen die Könige, und die Mächtigen handhaben durch mich die Gerechtigkeit; welche Worte nur so viel heissen, daß alles, was von Landesfürsten und Herrschern geschieht, nur dann als gerecht nnd billig ist, wenn es nach den Vorschriften der göttlichen Weisheit eingerichtet wird.

b) Sendschr. an die Röm. 13 Hauptst. 1 bis 8 V.

dersteht der Anordnung Gottes; und wer sich dieser widersetzet, zieht sich selbst die Verdammniß zu. Die Gutes thun, haben die hohe Obrigkeit nicht zu fürchten; sondern nur jene, die Böses thun. Willst du die Vorgesetzten nicht fürchten, so lebe recht; dann wirst du Lob von ihnen erhalten: indem sie Diener Gottes sind dir zum Guten. Handelst du aber unrecht, so fürchte sie: denn sie tragen das Schwert nicht vergebens. Weil sie Diener Gottes sind: bestrafen sie den, der Böses thut. Darum müsset ihr euch nothwendig unterwerfen; nicht nur ihren Zorn zu vermeiden, sondern auch eures Gewissens halber: dessentwegen erlegt ihr ihnen auch Steuern, als Beamten Gottes, die ihren Dienst versehen. Gebet also einem jeden, was ihr ihm schuldig seid: wem Steuer und Zoll gehöret, dem zahlet Steuer und Zoll; wem Furcht und Ehre gebühret, den fürchtet und ehret. Bleibet keinem etwas schuldig. Hier lehret der Apostel, daß jedweder Mensch der rechtmässigen Obrigkeit, nämlich dem Landesfürsten gehorchen muß, und zwar aus dreien Ursachen: weil der Landesfürst den, der seinem Gesetze nach Gutes thut, belohnen kann; weil er das Recht hat die Fehlenden und Ungehorsamen zu bestrafen; weil der Ungehorsame wider sein Gewissen handelt, das heißt, weil der Ungehorsame bei sich überzeigt sein muß, daß er wider Gottes Gesetz durch seinen Ungehorsam gefehlt hat. (XI.) Diese drei Ursachen gründet der heil. Apostel auf eine anderweitige

Ur-

Ursache: weil nämlich der Landesfürst von Gott bestellet ist, die Boshaften zu bestrafen, und die Gehorsamen zu belohnen; und also diese zweite Macht von Gott empfangen hat. Wer also den Landesfürsten nicht gehorchet, handelt wider die göttliche Anordnung, wider den göttlichen Willen, wider das göttliche Gesetz; und sündiget auch vor Gott, und wider Gott. (XXIV.) Das Uiberzeugende dieser Stelle erhellet aus den Worten: **Darum müsset ihr euch nothwendig unterwerfen, nicht nur ihren Zorn zu vermeiden, sondern auch eures Gewissens halber.** Man muß also gehorchen nicht nur dessentwegen, weil der Landesfürst die Macht hat die Widerspänstigen zu bestrafen, welche Macht durch das Wort Zorn ausgedrükket wird, sondern dessentwegen, weil man durch den Ungehorsam gegen die Landesherrlichen Gesetze wider Gottes Geboth handelt: denn man handelt wider das Gewissen, welches gewiß ein wahres und kein falsches Gewissen ist, mithin ein solches Urtheil, welches eine Handlung für verbothen hält, welche wirklich von Gott verbothen ist; (XXXII.) folgsam ist es wirklich von Gott verbothen, gegen die Befehle des Landesfürsten ungehorsam zu sein. Aber wo? Eben in dieser Stelle des heil. Apostels durch die Worte: **Jedermann soll den Vorgesetzten unterthänig sein**; und durch die Worte, in welchen der Landesfürst ein Stellvertretter Gottes genannt wird, dem wir eben darum folgen müssen. Auf gleiche Art zeiget uns auch das nämliche Gesetz Gottes der heil. Apostel Pe-

a) In seinem 1ten Sendschr. 2 Hauptst. 13, 14, 15ten V.

Petrus an, wenn er spricht: a) Seid sodann allen menschlichen Obrigkeiten unterthänig wegen Gott; sowohl dem König, weil er das Oberhaupt ist, als den Vorstehern, die von ihm sind bestellet worden die Bösen zu bestrafen und die Guten zu belohnen: denn das ist der Willen Gottes.

Was kann klärer gesagt werden? Es ist der göttliche Willen, daß man dem Landesfürsten gehorche; der göttliche Willen, wenn er uns bekannt wird, ist für uns eine sichere Sittenregel; (XIV.) und folgsam wird das für uns zum Gesetze Gottes, daß wir dem Landesfürsten Gehorsam leisten müssen. (I, XVII.) Wenn es also Sünde ist, die Gesetze des Landesfürsten zu übertretten, so fraget sich ferner, ob es eine schwere oder nur läßliche Sünde sei. Aus den angeführten Worten des heil. Paulus scheint, man sollte es geradeweg für eine Todsünde halten; denn er sagt: Wer der Obrigkeit widersteht, widersteht der Anordnung Gottes; und wer sich dieser widersetzet, zieht sich selbst die Verdammniß zu. Jedoch da es nicht so ausgemacht ist, ob hier von einer ewigen Verdamniß geredet wird, so muß man zu Beantwortung dieser Frage einen Unterschied machen zwischen der politischen Sünde und der Sünde vor Gott. Der Ungehorsam, betrachtet nach seinem Beziehen auf den Landesfürsten und den Staat, ist grösser oder kleiner, je nach dem der Gegenstand des Gesetzes mehr oder weniger wichtig ist, oder je mehr oder weniger schlimme Folgen daraus entstanden

sind,

sind, oder doch entstehen können. a) Betrachtet man aber diesen Ungehorsam in Ansehung Gottes, so muß man sich, um über die Schwere der Sünde ein richtiges Urtheil fällen zu können, an das halten, was ich oben von der eigentlichen Beschaffenheit der Tod, und läßlichen Sünde gesagt habe, (XLIX.) und noch besser unten von dem Ungehorsame gegen den göttlichen Willen sagen werde. Unterdessen bestättigen die Pflicht die Gesetze des Landesfürsten zu beobachten selbst die heil. Väter; unter andern schon im ersten Jahrhunderte der heil. Bischof und Martirer Polikarp, da er den Herodes mit folgenden Worten anredet: b) **Mich verdrüsset es gar nicht, daß ich dir Rechenschaft ablegen soll: denn es ist uns befohlen, daß wir den Obrigkeiten und Fürsten, die von Gott sind gesetzet worden, die schuldige Ehre bezeugen.** Der Zusammenhang zeiget, daß hier das Wort Ehre nichts anders als den Gehorsam andeutet: denn darum, saget der heil. Bischof, wolle er gehorchen, weil es ihm von Gott befohlen ist; würde hier eine Ehre, die etwas anderes als den Gehorsam anzeigte, verstanden, so hätte er in der That eine üble und ungeschikte Ursache angeführet. Anderer heil. Väter, als des heil. Ambros, Augustinus, Chrisostomus Worte will ich hier gar nicht anführen.

a) Von politischen Vergehungen, Sünden und Lastern mögen die Herren Rechtsgelehrte ganze Bände schreiben; ich will ihnen gerne alles glauben: jedoch hieher gehört es nicht noch etwas mehr zu sagen.

b) Bei dem Eusebius im 4 Buche seiner Kirchengeschicht 15 Kapitel.

LIII.

Woher entsteht die Verbindlichkeit den Gesetzen des Landesfürsten zu gehorchen?

Wir sind also im Gewissen und vor Gott schuldig den Landesherrlichen, das ist, den bürgerlichen (L.I.) Gesetzen zu gehorchen; wir sind dazu durch göttliches Gesetz verbunden: wer also dieselben aus einer von den vier oben angeführten Absichten (XLVII.) beobachtet, und die Beobachtung derselben auf eine gewisse Art nach Gott richtet, der übet ein gutes und verdienstliches Werk aus; wer sie aber beobachtet, jedoch nicht aus christlichen Absichten, sündiget, und hat alle der Sünde anklebende Strafen zugewärtigen, eben weil sein Werk kein christlich gutes Werk ist; um so vielmehr sündiget der, der sie nicht beobachtet: und sündiget darum, weil er Gottes Geboth übertritt, welches ihn verbindet den Gesetzen des Landesfürsten zugehorchen, wie oben (LII.) ist gesaget worden. Diese Verbindlichkeit also, in so weit sie auf die Glükseligkeit der Seele des Menschen Einfluß hat, gründet sich nicht in der Wesenheit der Obrigkeitlichen Macht selbsten, sondern in dem Gesetze Gottes. Die Obrigkeitliche weltliche Macht, in so ferne sie allein ohne Beziehung auf das Gesetz unsers Schöpfers betrachtet wird, erstrekket sich bloß auf irdische, zeitliche und vergängliche Gegenstände, sie reicher über dieses Leben nicht hinaus; folgsam können auch nur Belohnungen und Bestrafungen für dieses und nicht für das künftige Leben von dieser Macht bestimmet werden. Die Obrigkeitliche

liche weltliche Macht ist von allen Seiten eingeschränkt; der Abstand zwischen den gebiethenden Landesfürsten, und den gehorchenden Unterthan hat seine Gränzen; die Bosheit des Ungehorsams kann unmöglich eine Art einer Unendlichkeit an sich haben; eben so wenig als die Folgsamkeit dessen, der sich nach solchen Gesetzen füget. Der Landesfürst befiehlt zum Beispiele, jeder Unterthan solle seine Habschaften, seine jährliche Einkünfte sammt den nothwendigen, standesmässigen und willkührlichen Ausgaben offenherzig, getreu und unverfälscht bekennen; ein Geldwucherer bekennet nur jenes Geld, was er bei öffentlichen Klassen anliegen hat, und verschweiget jenes, womit er mit weit grösserem Gewinne unter Partikulären herumwuchert; er versündiget sich wider den Landesfürsten, als ein Glied des Staates, und verdienet jene Strafe zu empfinden, die den Verhellern ihres Vermögens ist angedrohet worden: aber bis hieher hat seine Seele für diese That noch keinen Flekken, und bis nun zu hat er keine Bestrafung für seine Seele zubefürchten; für sie brinnt weder Hölle noch Fegfeuer: Einziehung des verhellten Vermögens, anderweitige Geldbusse, öffentliche Beschimpfung oder Leibsstraffe kann wohl alles sein, was dieses politische Laster nach sich zieht. Aber Gott geboth den Landesfürsten zu gehorchen: und darum hat der, welcher sein wahres Vermögen verheimlichet hat, wider Gottes Geboth gehandelt; und darum nur hat er auch wider Gott gesündiget, und selbst seiner Seele Strafe zugezogen. Vom Gesetze Gottes, das uns gebiethet dem Landesfürsten Folge zu leisten, von dem nur

kömmt

kömmt die Verbindlichkeit im Gewissen her; und nirgends anderst her.

LIV.

Es giebt keine blossen Strafgesetze.

Hievon hängt nun die ganze Entscheidung der Frage ab, ob es blosse Srafgesetze gebe. Ein **Strafgesetz** heißt jenes, bei welchem die Strafe ausgedrükket ist, die dem Uibertretter des Gesetzes bevorsteht. Nun, wenn man alle Gründe einer reinen Sittenlehre und einer ächten Rechtsgelehrsamkeit zusammennimmt, so sieht man schon, daß alle bürgerlichen Gesetze Strafgesetze sind; man mag eine Erklärung des Gesetzes annehmen, die man immer will. Ist das Gesetz jener Satz, durch welchen eine Verbindlichkeit und Verpflichtung angezeiget wird; so gründet sich diese auf die Verbindung eines wahren Gutes oder eines wahren Uibels mit einer freien Handlung des Menschen. (I.) Dieses wahre mit der freien Handlung verbundene Uibel wird die Strafe genannt; folgsam setzt jedwedes Gesetz zum voraus, daß es eine Strafe mit sich verbunden habe, und wird zu einem Strafgesetze. Jene, welche sagen, das Gesetz sei der durch Worte angezeigte Willen dessen, der eine rechtmässige Gewalt zubefehlen hat in Ansehung seiner Untergebenen, müssen eingestehen, daß eine rechtmäßige Obrigkeit Mittel an Handen haben müsse, die Untergebenen zur Befolgung ihres Willens zu vermögen, welche Mittel bei jedwedem Gesetze vorkommen müssen. Und diese sind entweder das aus dem Gesetze natürlich heraus entspringende Gute, oder eine für die Beobachtung

des-

desselben verheissene Belohnung, oder die wegen der Vernachlässigung angedrohte Strafe; und auf diese Art ist abermal ein jedes bürgerliche Gesetz ein Strafgesetz: es mag schon die Srafe bestimmt ausgedrükket, oder nur überhaupt angedroht sein, oder auch, wenn selbst von einer Strafe gar keine Meldung geschähe.

Nun giebt es Sittenlehrer, welche unter den Strafgesetzen abermal einen Unterschied machen, und sagen, es giebt einige blosse Strafgesetze: andere vermischte Strafgesetze. a) Die ersten, glauben sie, seien diejenigen, bei welchen der Landesfürst die Gewissen seiner Unterthanen auf keine Weise beschweren, sondern dieselben nur zu einem aus zweien Stükken verbinden will, nämlich entweder eine Sache zu thun, oder im Falle, daß die, welche diese Sache nicht gethan haben, bekannt gemacht würden, eine gewisse Strafe im Gelde zu erlegen, oder am Körper auszustehen. So nennen sie das Gesetz, welches verbietet unverzollten Tobak heimlich einzuführen, ein blosses Strafgesetz: weil die, welche über eine solche heimliche Einfuhr erwischet werden, zu einer Strafe von einigen Gulden für jedes Pfund verurtheilet werden. Vermischte Strafgesetze nennen sie diejenigen, welche eine Sache glattweg verbiethen, und dem Uibertreter nicht mehr eine verhältnißmässige, sondern eine Strafe überhaupt androhen. Ein solches vermischtes Strafgesetz wäre das in kaiserl. königl. Erblanden bestehende Geboth, daß kein Geist-

a) Blosse Strafgesetze werden leges pure poenales, die andern mixte poenales genannt.

Geistlicher das Testament eines Laien schreiben soll bei Strafe der Nichtigkeit des Testaments: oder das Verboth ein in erbländischen Staaten gedruktes Buch nachzudrukken. Dieser Unterschied aber der blossen Strafgesetze von den vermischten Strafgesetzen ist ohne Grund, mithin nicht zuzulassen. Ein jedes Gesetz ist ein Strafgesetz, wie erst oben ist bewiesen worden; eine Strafe setzet immer ein Verbrechen zum voraus, wenn sie nicht ungerecht sein soll; folgsam setzet auch bei den sogenannten blossen Strafgesetzen die beigesetzte Strafe ein Verbrechen zum voraus, sonst wäre sie ungerecht: wer aber wird sich getrauen zu sagen, oder nur zu gedenken, daß Landesfürsten ungerecht handeln, wenn sie je in einem Falle wegen des nicht beobachteten Gesetzes den Ubertreter desselben bestrafen? Ein solcher Ubertreter muß also vorher ein Verbrechen begangen haben, was nicht könnte zugelassen werden, wenn ein solches Gesetz die Unterthanen nicht im Gewissen verbände. Oder wenn mon ja sagen wollte, ein solches Gesetz habe einen doppelten Verstand, und verbinde zu einem aus zweien Stükken, so müßte man erstens dieses von allen Gesetzen sagen, denn alle verbinden zur Ausstehung der Strafe, wenn sie nicht beobachtet werden; mithin wären entweder alle blosse Strafgesetze, oder es gäbe gar keine; zweitens wäre ein solches Gesetz entweder zu grausam, wenn es auferlegte, daß der Ubertreter sich selbst für einen Schuldigen angeben sollte; oder es wäre unnütz und schädlich, indem es nur machte, daß die Ubertreter mehr auf Ränke, Listigkeiten und Betrügereien nachdächten, um die Augen der von der Obrigkeit bestellten Häscher zu-

hin-

hintergehen, und unentdekt zu verbleiben, und so wäre es wenigstens unnütz; schädlich würde es; eben weil es die Menschen auch in andern Geschäften und Verträgen listig und betrügerisch machte. Ein grausames und schädliches Gesetz aber wäre ungerecht, und hätte gar keine Giltigkeit. Wir können sodann nicht eingestehn, daß es ein blosses Strafgesetz gäbe, welches den Menschen im Gewissen nicht verbände. So führen ihren Beweis jene Sittenlehrer, welche behaupten, der Landesfürst habe seine Obrigkeitliche Macht unmittelbar von Gott empfangen, und sie schliessen recht. a) Da ich aber dieser Meinung nicht beipflichte b), so

muß

a) Man sehe den Dominikus Soto in seinem 1ten Buche von dem Rechte und der Gerechtigkeit in der 6ten Frage 5ten Artikel; die auf Befehl des Petrokorensischen Bischofs herausgegebene Moraltheologie im 1 Buche 1 Abhandlung 7 Hauptst. 6 Frage; des Hrn. Schanzo Sätze aus der Moraltheologie 1 Theil 4 Hauptst. 82 und 83 Abschnitte.

b) Ich muß nur kurz die Gründe hersetzen, die mich bewegen, nicht zu glauben, daß die Landesfürsten ihre Macht von Gott unmittelbar herhaben. Als das Volk Israel durchaus einen König verlangte, sagte Gott zum Samuel im 1 Buch Samuels im 8 Kap. 7 Verse: Das Volk habe ihn verworfen: und im 12ten Kap. ermahnet Samuel die Israeliten, daß sie dessenthalben Busse wirken sollten: wäre die landesherrliche Macht unmittelbar von Gott so, wie die Macht des Moses und Aarons unmittelbar von Gott sind verliehen worden, so hätte das Volk Gott nicht verworfen, da es einen König begehrte, noch hätte es dadurch eine Sünde begangen, welche abzubüssen gewesen

wäre

muß ich auf eine andere, und gewiß auf eine leichtere und deutlichere Art beweisen, daß es keine blossen Strafgesetze gebe, sondern daß alle bürgerlichen Gesetze, sie mögen schon vom Landesfürsten, oder von seinen Magistraten herkommen, den christlichen Unterthan im Gewissen verbinden. Jeder Christ ist im Gewissen verbunden das göttliche Gesetz zu beobachten; nun aber haben wir ein göttliches Geboth der rechtmässigen Obrigkeit gehorsam zu sein, (LII.) und ihre Gebothe zu beobachten; mithin ist jeder Christ im Gewissen verbunden die Gesetze und Gebothe des Landesfürsten zu beobachten. Da wo eine Verbindlichkeit im Ge-

wäre. — Hätten die Landesfürsten ihre Gewalt und die Macht Gesetze zu geben unmittelbar von Gott empfangen, so müßte es entweder durch eine besondere Offenbarung oder eine andere den Menschen bekannt gewordene Handlung Gottes geschehen sein: und doch haben wir hievon in der ganzen heil. Schrift keine Spur; oder es müßte in der Wesenheit der geschaffenenen Dinge, und in den durch die Vernunft erkannten Absichten Gottes gegründet sein, welches sich auch durch keinen Vernunftschluß darthun läßt. — Daß Daniel im 2ten Hauptst. saget, Gott befestige die Königreiche, und übertrage sie, zeiget nur so viel an, daß die Macht Gottes grösser sei als die Macht aller Könige: indem dem göttlichen Willen nichts widerstehen kann. — Die Worte des heil. Paulus, daß alle Macht von Gott sei, zeigen nicht, daß alle obrigkeitliche Macht unmittelbar von Gott herkomme, sonst müßten wir auch sagen, daß die Macht eines Stadt oder Dorfrichters ebenfalls unmittelbar von Gott herkomme, welches doch niemand geträumet hat. Der heil. Apostel will nur sagen daß alle Macht, die man auf der Welt findet, von Gott abhängt, und von ihm

ent-

Gewissen ist, da ist kein blosses Strafgesetze; und so giebt es keine blossen Strafgesetze. Die Sache wird um so viel klärer, wenn wir betrachten, daß jedweder Landesfürst, wenn er was immer für ein Gesetz giebt, haben will, daß das geschehe, was in dem Gesetze enthalten ist. Gott befilt uns den Willen des Landesfürsten zu erfüllen, da er jedwedem durch seinem Apostel befielt, der Obrigkeit unterthänig zu sein, es sei schon der König, oder dessen bestellter Heerführer: denn das ist die wahre Unterthänigkeit, wenn man sich nach dem Willen eines andern beständig richtet, und ihn zu erfül-

entweder mittelbar oder unmittelbar herkömmt. Das gestehe ich gerne ein, und es würde widersinnig lauten, wenn ich es nicht eingestehn wollte, daß die Landesherrliche Macht auf eine mittelbare Art von Gott herkomme. Die Gewalt der Hausväter über ihre Kinder und Familien liegt in der Wesenheit der menschlichen Natur, und in den Absichten, die Gott in der Schöpfung der Menschen gehabt hat; sie kömmt also unmittelbar von Gott her. Die Hausväter haben diese ihre Macht und Gewalt entweder auf die Landesfürsten freiwillig übertragen, wie ich oben (LII) in Texte (nach der wahrscheinlichsten Meinung) gesagt habe, oder sie haben zur Vermeidung grösserer Uibel eingestimmt, da man ihnen diese Macht entrissen hat, wie es an einigen Orten mag geschehen sein. (Daselbst in Noten) Und auf diese Art haben die Landesfürsten ihre Gewalt, und die Gesetzgebende Macht nur unmittelbar von Gott. — Um aber darzuthun, daß die Landesherrlichen Gesetze den Unterthan im Gewissen verbinden, ist nicht nothwendig, daß selbe unmittelbar von Gott sind eingesetzet worden; es ist genug, daß nach ihrer Einsetzung Gott uns das Geboth gegeben ihren Willen allzeit zu erfüllen, und ihnen zu gehorchen.

füllen sich bestrebet: Gott befielt uns also das Landesfürstliche Gesetz zu beobachten, was es immer zum Gegenstande hat. Zu dem, was uns Gott befielt, sind wir im Gewissen verbunden; und so sind wir zur Beobachtung der Landesherrlichen Gesetze im Gewissen verbunden: daß es also unter den Landesfürstlichen Gesetzen keine blosse Strafgesetze giebt. Mann kann nicht sagen, daß zwar überhaupt die Gesetze im Gewissen verbinden; für die Strafgesetze aber eine Ausnahme zu machen sei: denn da das durch die Apostel uns erklärte göttliche Gesetz keine Ausnahme macht, können wir auch keine machen. Was von den Gesetzen des Landesfürsten hier gesaget wird, das gilt auch von jenen, welche die von ihm bestellten Länderstellen und Ortsobrigkeiten ergehen lassen: weil sie nicht in ihrem eigenen Namen, sondern nur im Namen des Landesfürsten als seine Sachwalter und Stellvertreter solche Gesetze vorschreiben. Diese Ursache des Gehorsames, den wir den Befehlen der untergeordneten Obrigkeiten zu leisten schuldig sind, giebt auch die heil. Schrift selbst an, da der heil. Petrus in der oben angeführten Stelle saget, man müsse auch den Vorstehern gehorchen, weil sie von Königen bestellt sind. Und so giebt es gar keine blossen Strafgesetze. Und gäbe es deren welche, so würden am besten die Verschlagensten und Arglistigsten, folgsam die größten Betrüger und Böswichter daran sein: denn diese würden am ehesten verborgen bleiben. Wer kann das zugeben?

LV.

Einwürfe wider diesen Lehrsatz werden gehoben.

Sittenlehrer und Rechtsverständige, welche blosse Strafgesetze zulassen, wollen Gründe für ihre Meinung anführen: aber sie sind zu seicht, als daß sie derselben ein wahres Gewicht geben könnten. Ihre Gründe sind folgende. 1. Wenn die Gesetze des Landesfürsten den Unterthan im Gewissen verbänden, so wären es ungerechte und grausame Gesetze: indem die Uibertreter derselben doppelt gestrafet würden. Sie würden gestrafet von der Ortsobrigkeit mit leiblichen Strafen, und wiederum von Gott mit Strafen der Seele. Da man nun grausame und ungerechte Gesetze nicht zulassen kann, so müssen wir eingestehen, daß es blosse Strafgesetze gäbe. — Die doppelte Strafe aber ist keine Grausamkeit; sie ist eine natürliche Folge des doppelten Beziehens, welches dergleichen Uibertretungen haben, da sie Sünden sind wider den Staat, und Sünden wider Gott: als Sünden wider den Staat, werden sie von der weltlichen Obrigkeit mit leiblichen Strafen gezüchtiget; als Sünden wider Gott aber vom höchsten Wesen selbst mit Strafen der Seele beleget. Im Gegentheile, wer die bürgerlichen Gesetze beobachtet, hat auch eine doppelte Belohnung zu erwarten, nämlich eine leibliche und irdische, die mit der Beobachtung des Gesetzes verbunden ist, und in jenem Gute besteht, zu dessen Erreichung das Gesetz abzielet; und eine ewige Belohnung der Seele,

die

die Gott allen denen verleihet, die aus gehörigen Absichten etwas thun, was es immer ist. 2. Der Landesfürst kann nur solche Strafen mit seinem Gesetze verbinden, die in seiner Macht sind: ewige Strafen, Strafen der Seele sind nicht in seiner Macht, und so kann er selbe nicht auf die Uibertrettung seiner Gebothe legen; und das thäte er dennoch, wenn seine Gesetze den Unterthan im Gewissen verbänden. — Der Landesfürst verbindet keine Strafen der Seele mit seinen Gesetzen, sondern Gott. Die Verbindlichkeit im Gewissen rühret nicht von der Wesenheit der Obrigkeitlichen Gewalt her, sondern von dem Gesetze Gottes der Obrigkeit Gehorsam und Unterthänigkeit zu leisten. (LIII.) 3. Wenn wir sagen wollten, die Gesetze des Landesfürsten verbinden den Unterthan im Gewissen, so müßte dieses auch von den Gesetzen heidnischer, abtrinniger, ketzerischer Landesfürsten gelten: aber das zu sagen wäre lächerlich, folgsam kann man den ganzen Lehrsatz nicht zulassen. — Das lächerliche dieser Folge sehen wir in der That nicht ein. Heidnische, abtrinnige, ketzerische Landesfürsten sind Landesfürsten; und Gott will, man soll den Landesfürsten gehorchen, also muß man es auch thun, wenn sie gleich Heiden, Abtrinnige, Ketzer sind, so lange sie nichts befehlen, was wider ein anderes Geboth Gottes läuft: aber in einem solchen Falle wäre man auch dem allerkatholischesten Landesfürsten (man wird mir doch diesen fremden Ausdruk zu Guten halten) keinen Gehorsam schuldig. 4. Man sollte nicht durch eine so strenge Lehre die Gewissen der Christen be-

schweren, glaubt ein alter theologischer Schriftsteller Navarrus: a) weil die Kirche selbst über dieses Stükk nichts bestimmet hat. — Wahr ist es, wir haben keinen Kanon der Kirche, keine Entscheidung einer Kirchenversamlung über diesen Lehrsatz: aber aus dem folget noch nicht, daß die Kirche hievon ihre Gesinnung nicht klar genug zu erkennen gegeben habe. Sie hat wirklich dieselben klar genug an den Tag geleget dadurch, daß ihre Bischöfe in den drei ersten Jahrhunderten den heidnischen Kaisern durchgehends; im vierten dem abtrinnigen Kaiser Julian; im sechsten dem ketzerischen Kaiser Justinian, und andern in bürgerlichen Sachen allen Gehorsam und Unterwirfigkeit bezeiget, und zugleich bekannt haben, daß sie so zu handeln selbst von Christus seien gelehret worden. Die Stelle des heil. Polikarps haben wir oben (LII.) gesehen. Der heil. Justinus redet gerade auf die nämliche Art im zweiten Jahrhunderte. Er sagt in seiner Schutzschrift an dem Kaiser Antonin im Namen aller Christen: **Wir trachten ernstlich die Mauthgebührnisse und Steuern den Einnehmern, die ihr dazu bestellet habt, vor allen andern abzuführen, so wie wir hiezu von ihm** (von Christus) **sind ermahnet worden.** Origines lehret eben diese Wahrheit im dritten Jahrhunderte im ausgedehnterem Verstande, und saget: b) **Wo immer das geschriebene Gesetz** (das

a) Uiber das Werk des heil. Thomas, die Summe genannt, im 23ten Hauptst.

b) Im 5ten Buche wider den Zelsus.

ist, das bürgerliche, wie er es selbst kurz vorher erkläret) dem Gesetze Gottes nicht zuwiderläuft, muß man sich nach den übrigen Bürgern richten, und nicht anderweitige Gesetze zu seinem Augenmerke machen wollen. Endlich anderer zu geschweigen redet der unvergleichliche Augustin eben so: a) Wenn also jemand glaubet, weil er ein Christ ist, sei er nicht schuldig Mauthen zu bezahlen oder Steuern zu erlegen, — — — so ist er in einem grossen Irrwahne. Hier ist kein Unterschied gemacht zwischen rechtgläubigen oder ungläubigen Landesfürsten: sondern es ist überhaupt gesaget, daß man schuldig sei Steuern zu geben, wenn sie von was immer für einem Landesfürsten auferleget werden. Also hat wirklich die katholische Kirche in den ersten Jahrhunderten zu erkennen gegeben, daß sie es für eine von Christo selbst auferlegte Schuldigkeit halte, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten; folglich daß sie glaube, die Christen seien hiezu im Gewissen verbunden. Andere Einwürfe übergehe ich mit Stillschweigen: weil sie von keiner Wichtigkeit, und leicht zu widerlegen sind.

LVI.

a) In der Erklärung einiger Sätze aus dem Sendschr. des heil. Paulus an dit Römer.

LVI.

Was wird erfordert, damit die bürgerlichen Gesetze im Gewissen verbinden?

Der Christ ist also im Gewissen verbunden den Gesetzen des Landesfürsten zu gehorchen, aber doch nur unter einigen gewissen Bedingnissen. Erstens muß das landesfürstliche Gesetz keinem Gesetze der Natur, und keinem uns durch die Offenbarung bekannten Gesetze zuwider sein. Schrift und Vernunft stimmen überein diese Wahrheit festzusetzen. Die Schrift saget: a) **Man müsse Gott mehr, als den Menschen gehorchen.** Den eigentlichen Sinn dieser Wörter muß uns der Zusammenhang lehren. Die Apostel verkündigten den Namen und die Lehre Jesu zu Jerusalem vor allem Volke, sie fanden Glauben, und bekehrten viele: der hohe Rath, eifersüchtig auf das alte Gesetz und seine Zäremonien sah dieses Verfahren als ein Staatsverbrechen an, und züchtigte die Apostel; ließ sie aber wiederum los mit dem ausdrüklichen Befehle nicht mehr den Namen des Christus, der gekreuziget ist worden, zu verkündigen. Kaum waren die Apostel frei, so predigten sie abermal, wie vorher; sie wurden aber auch wiederum vor den hohen Rath gefodert, und alles Ernstes befraget; warum sie sich unterstunden zu thun, was ihnen verbothen war; und ihre ganze Antwort war: **Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen;** das heißt, wir müssen Gott und seinem Sohne Jesus Christus,

a) Apostelgeschichte 5 Hauptst. 29 V.

der uns befohlen hat das Evangelium vom nahen Reiche Gottes zu predigen, und den Namen des wahren und einzigen Seligmachers zu verkündigen, mehr, ehe und besser gehorchen, als euch, die ihr uns dieses verbietet. Die Rede ist also von einem Falle, wo die Menschen das Gegentheil von dem anbefehlen, was Gott befohlen hat, und von diesem Falle ist es also wahr, daß man den landesfürstlichen Gesetzen nicht Folge zu leisten hat. Wenn der Landesfürst also einem seiner Unterthanen befehlen wollte, den wahren seligmachenden Glauben zu verläugnen; oder sich an seinem Feinde zu rächen, so wäre derselbe bei weiten nicht verpflichtet dieses Gesetz zu halten. So ist ein Spanier in seinem Gewissen nicht schuldig seinen Nachbar, den er in Verdacht einer Ketzerei hat, bei dem unmenschlich grausamen Richterstuhle der heiligen Inquisition als schuldig anzugeben, wenn es auch der Landesfürst hundertmal befehlen sollte. So war zu den Zeiten des Kaisers Julians Niemand durch das Verboth die heil Schrift zu lesen, im Gewissen verbunden. Die Ursache hievon ist klar: denn Gott kann sich selbst nicht widersprechen; er kann keine widersprechende Dinge befehlen; hat Gott einmahl aus unendlich weisen Absichten etwas befohlen, so kann er den entgegengesetzen Befehl eines Menschen nicht gutheissen; er kann nicht wollen, daß eine vernünftige Seele das Gegentheil thun soll: also kann Niemand im Gewissen zu dem verbunden sein, was von Gott ist verbothen worden, was wider das Gesetz der Natur und der Offenbarung ist. Aber man muß hier nicht die Gesetze der Kirche, oder der Bischöfe,

mit

mit den Gesetzen Gottes vermengen. Die Bischöfe, vorzüglich der römische, befehlen oft etwas, was der Landesfürst in seinen Ländern nicht zu gestatten Ursache hat, und es sodann verbietet; hier kann man nicht sagen, daß die Unterthanen frei seien von der Verbindlichkeit dem Landesfürsten zu gehorchen: weil man hier keine Pflicht findet den bischöflichen Verordnungen Gehorsam zu leisten, wie ich bald unten zeigen werde.

Zweitens: muß die Ausführung und Beobachtung des Gesetzes nach den Umständen der Unterthanen möglich sein: denn zu den unmöglichen Sachen kann man im Gewissen nicht verbunden werden. Gott begehret von Niemanden etwas unmögliches; seine heiligen Gesetze sind den Kräften des Menschen angemessen; seine Heiligkeit und Gerechtigkeit lassen es nicht anderst zu: was also unsere Kräfte übersteigt, leget uns Gott nicht mehr auf; zu dem aber, was uns Gott nicht aufleget, sind wir im Gewissen nicht verbunden. Hier sind drei Bemerkungen zu machen; 1. Wenn ich sage, die Beobachtung des Gesetzes muß möglich sein, wenn man dazu im Gewissen soll verbunden sein; so rede ich von der Möglichkeit und Unmöglichkeit der Wesen nicht im philosophischen sondern im populären Verstande, in welchem man das möglich heißt, was die Menschen überhaupt ohne grossen Beschwerden thun können; unmöglich aber dasjenige, was nur mit vielen und grossen Beschwerlichkeiten verbunden ist. Im philosophischen Verstande ist es möglich, daß Preniles, der in seinem Hause zur Stillung seines Hungers mehr nichts

als ein Stük Brodes hat, dasselbe dem Bettler an seiner Thüre gebe, und also für sich gar nichts behalte; und doch saget er im populären Verstande ganz recht zu dem Gassenbettler: ich kann dir von meinem Brode nichts geben; ich habe für mich selbst zu wenig. Wenn der Landesfürst befehlen würde, die Unterthanen sollten eine bestimmte Kriegssteuer erlegen: so könnte man jenen, der sie ohne sich in das gröβte Elend zu stürzen nicht erlegen könnte, für verbunden dazu im Gewissen nicht halten. 2. man muß die Verbindlichkeit im Gewissen von der äusserlich politischen Verbindlichkeit unterscheiden. Der Landesfürst hat oft das Recht einen Unterthan zu etwas zu zwingen, wozu dieser wirklich im Gewissen nicht verbunden ist: weil der Landesfürst die Wesenheit aller Sachen nicht einsehen kann, und wenn er äusserlich dieses Recht nicht hätte, oder nicht ausübte, oft bösgesinnte oder kurzsichtige Unterthanen Anlaß nehmen könnten zu den wichtigsten Angelegenheiten und Vorfällen ihr Pflichtmässiges nicht beizutragen, und sodann das allgemeine Beste zu verhindern. Jedweder, der Steuern geben sollte, würde die Unmöglichkeit vorschützen; Jedweder, der zum Besten des Staates ein wichtiges Werk unternehmen sollte, würde sagen, er sei auser Stand dieses zu leisten, und auf eine solche Art könnte das gemeine Wesen nicht gehörig verwaltet werden. Die gehörige Verwaltung des gemeinen Wesens also machet es nothwendig, daß der Landesfürst oft Unterthanen zu etwas zwinge, wozu sie sonsten im Gewissen nicht verbunden wären. 3. Es kann geschehen, daß ein Unterthan, der zwar wegen seiner Unvermögenheit

dem

dem Gewissen nach nicht schuldig wäre etwas zu thun, dieses demnach aus andern Ursachen zu thun verpflichtet wird, und also die Verbindlichkeit auch im Gewissen anderstwoher entspringe. So kann die Nothwendigkeit in eine Schlacht zu ziehen zu einer Gewissenssache werden, weil sie die Noth des gemeinen Wesens erheischet; so kann man bloß darum auch im Gewissen gehalten sein etwas zu thun, damit man nicht andern Anlaß zu einem strafbaren Ungehorsam gebe; wie im Beispiele, der Landesfürst würde befehlen, alle Eltern sollten ihre Kinder in öffentliche Schulen schikken; nun befindet sich in einem Orte ein angesehener Mann, der alle Eigenschaften und Fähigkeiten, und Musse genug hätte, seinem Sohne zu Hause alle jene Wissenschaften ganz allein beizubringen, die in Schulen gelehret werden, und zwar mit eben so vielem Nachdrukke, und eben so grosser Deutlichkeit, als es in Schulen immer geschehen kann. Dieser nun wäre freilich für sich im Gewissen nicht verbunden seinen Sohn in die öffentliche Schule zu schikken: weil der häusliche Unterricht bei gleicher Anlage wenigstens den Nutzen des Zeitersparnisses für sich hat, da man bei guten Fähigkeiten gewiß in einer Stunde eben das der Jugend beibringt, wozu in einer öffentlichen Schule kaum zwei Stunden zureichend sind. Jedoch er muß befürchten, daß, wenn er seinen Sohn dem landesfürstlichen Gesetze zu wider die Schulen nicht besuchen liesse, auch andere Väter seinem Beispiele bei ungleicher Beschaffenheit der hieher einschlagenden Sachen würden folgen wollen, ihre Söhne in öffentliche Schulen nicht schikken, und also sündigen; damit nun auch dieser

ser Stein des Anstosses gehoben werde; so entsteht auch für ihn die Pflicht seinen Sohn ebenfalls zu der öffentlichen Unterweisung in Schulen zu schikken.

Drittens: Wenn das Gesetz im Gewissen verbinden soll, muß es gehörig und hinlänglich bekannt gemacht sein. Im Gewissen verbindet nur jenes Gesetz, dessen Ubertretung vor Gott Sünde ist; damit aber eine Handlung vor Gott Sünde sei, wird glatterdings erfordert, daß sie ganz frei sei, (XXIV, XIX.) und also könne zugemuthet werden (XX). Eine Handlung die ohne Kenntniß des Gesetzes geschieht, kann nicht zugemuthet werden. (XXI.) Damit also ein Gesetz im Gewissen verbinde, muß selbes dem Unterthan bekannt sein: wie kann es aber bekannt sein; wenn es nicht hinlänglich bekannt wird? Eine hinlängliche Bekanntmachung des Gesetzes gehöret also wesentlich dazu, damit es im Gewissen verbinden könne. Zur hinlänglichen Bekanntmachung ist nicht nothwendig, daß das Gesetz einen jeden einzelnen Unterthan ins besondere vorgelesen und bekannt gemacht werde; sondern es muß öffentlich so verkündiget werden, daß es jedweder leicht wissen kann. Die gewöhnlichsten Arten die bürgerlichen Gesetze bekannt zu machen sind in unsern Ländern vier: 1. werden sie an den Stadtthören, Rathhäusern Kirchthüren oder andern öffentlichen Orten, wo vieles Volk füruber geht, angeschlagen; 2. wird in mehreren Plätzen einer Stadt das Volk durch den Trommelschlag zusammenberufen, und der versammelten Menge das Gesetz vorgelesen; 3. man ruft die Familienhäupter in den Städten auf das Rathhaus, in

Dör-

Dörfern in das Gerichthaus zusammen, und lieset ihnen daselbst die Gesetze vor; 4. werden sie nach allerhöchsten vom 11. März des Jahres 1780. und von 28. September des Jahres 1782. ergangenen k. k. Verordnungen nach den Predigten in den Kirchen öffentlich dem versammelten Volke vorgelesen. Auf diese 4 Arten werden die meisten die Landesherrlichen Gesetze entweder lesen oder hören, und den übrigen können sie auf eine solche Art leicht durch Erzählen bekannt werden, vorzüglich wenn die zweite und dritte Art der Bekanntmachung angewendet wird. Viertens müssen die Gesetze, wenn sie im Gewissen verbinden sollen, in klaren, deutlichen und bestimmten Worten abgefasset sein; alle Dunkelheit, aller Doppelsinn, alle schwankende und unbestimmte Ausdrükke verhindern die wahre Kenntniß der Gesetze, mithin auch die Verbindlichkeit im Gewissen. Die Sache ist zu klar als daß ich mich hiebei länger aufhalten sollte. — Hier giebt es einige Sittenlehrer, welche behaupten wollen, zur Verbindlichkeit im Gewissen seie bei jedwedem Gesetze erforderlich, daß das Volk sich erkläre; daß es das Gesetz auch annehmen wolle: allen von Monarchischen und Aristokratischen Staaten ist dieses nicht wahr, wie es aus dem ganz deutlich wird, was ich oben von dem Entstehen der obrigkeitlichen Macht (LII.) und von der Quelle der Verbindlichkeit im Gewissen (LIII.) gesagt habe; selbst von demokratischen Staaten ist es in vielen Stükken nicht wahr, oder scheint vielmehr auch gar nicht wahr zu sein: doch von diesen will ich nichts reden.

LVII.

Wer ist im Gewissen verbunden den Landesfürstlichen Gesetzen zu gehorchen?

Dem ersten Anscheine nach sollte man diese Frage wenigstens für unnütz, wo nicht gar für lächerlich halten: aber dieser Schein verschwindet, wenn man bedenket, daß in einem Staate sich der Regent und seine Unterthanen, oft auch fremde Unterthanen, oft Menschen befinden, welche zwar wahre Unterthanen sind, aber sich dennoch für keine halten. Anbei giebt es unter Unterthanen Leute, welchen es nicht sehr schwer fällt die Gesetze zu beobachten; andere, die dieselben ohne ihren größten Schaden nicht beobachten können; andere endlich, welche entweder wegen des allzugeringen Gebrauches oder gänzlicher Beraubung der Vernunft ganz unfähig sind die Gesetze zu übertreten. — Der Landesfürst zwar, oder was immer für ein Gesetzgeber, ist nicht schuldig seine Gesetze zu beobachten: weil er nicht zugleich in einer Person Herrscher und Unterthan sein kann. a) Die Macht

des

a) Hier könnte ich mich lustig machen über die Herren Schultheologen, wie sie verschiedene Arten des Unterschieds anführen. Einen Unterschied machen sie zwischen dem Herrn, der eine eingeschränkte, und zwischen dem, der eine unumschränkte Macht hat, inter legislatorem absolutum, & non absolutum; eine andere zwischen der Zwangmacht und Leitungsgewalt, inter vim coactivam, & directivam; einen dritten zwischen Gesetzen, welche dem

des Gesetzgebers ist jene Macht, welche ehemals die Väter der Familien aus ihrer ursprünglichen Bestimmung eigentlich gehabt, später aber auf die Beherrscher ganzer Völker und Länder übertragen hatten: (LII.) gleichwie nun Niemand sagen wird, daß die Befehle des Vates ihn eben sowohl, als seine Kinder, Knechte und übrige Untergebenen verbinden; eben so wenig kann man mit Vernunft behaupten, daß das Gesetz des landesfürstlichen Gesetzgebers ihn eben sowohl, als seine Untergebene verbinde. Der Vater verbietet dem Kinde nicht ausser die Thürschwelle hinaus zugehen; wird es ihm auch untersagt sein, einen Spazierweg vorzunehmen? Der Vater befielt, das Kind sollte um alles bitten, was es zu haben wünschet, wen wird dann er wegen dieses Befehls bitten müssen? Eben so frage ich weiter. Der Landesfürst gebietet alle

Waa-

dem Gesetzgeber eben so, wie den Unterthanen zustehen, und jene, welche auf ihn nicht so, wie auf diese passen. Wie verdrehen oder mißhandeln sie nicht die Sprüche bald heidnischer Kaiser, bald heiliger Väter! Freilich sagen die Kaiser Theodosius und Valentinianus: es sei nicht unter der Würde eines Fürsten, wenn er bekennet, daß er an Gesetze gebunden sei; aber von welchen Gesetzen reden sie? Sagen sie dann, daß der Landesfürst das, was in seinem Gesetze befohlen wird, eben darum zu thun schuldig sei, weil es im Gesetze gebothen ist? Es sind Worte, welche eine Billigkeit, aber keine ausgemachte Schuldigkeit anzeigen; es sind wenigstens Worte, die keinen genau bestimmten Begriff mit sich führen: wie kann man einen bestimmten Satz daraus ziehen? Jedoch mit dergleichen Kinderspielen, die doch ein ernsthaftes Ansehen haben sollen, mag ich mir und meinen Lesern nicht länger die Zeit verlieren.

Waaren zu verzollen, die man aus fremden Ländern kommen läßt; wem wird er Zoll reichen müssen, wenn er selbst sich Waaren aus fremden Ländern beischaffet? Er verbietet Getraide den benachbarten Unterthanen fremder Staaten zuzuführen; soll es ihm daher auch verbothen sein, seinem benachbarten Fürsten aus was immer für einer Ursache Getraid zuzusenden? Er machet ein Gesetz, Niemand solle in einer Stadt mit einem Degen oder einer sonstigen Art Waffen einhergehen; fehlet er wider dieses Gesetz, wenn er in Mitte der Stadt mit einem Degen erscheint? Und so von tausend anderen Gegenständen zu urtheilen. Kurz man bedarf nicht viel Scharfsinnes um einzusehen, daß es äusserst ungereimt lasse zu behaupten, das Gesetz des Landesfürsten verbinde ihn eben so sehr als seine Unterthanen: nur muß man zwo Bemerkungen nicht vorübergehen lassen. 1. Muß man einen, der kein Gesetzgeber ist, nicht für einen Gesetzgeber halten. Es giebt Aristokratien, in welchen die obrigkeitliche Macht, und folgsam die obrigkeitliche Macht Gesetze vorzuschreiben nicht bei einem einzigen allein anzutrefen, sondern bei mehreren zugleich (LII.), in so weit sie versammelt sind, und als versammelte einen ganzen Körper ausmachen. Jedes einzelne Glied eines solchen Körpers, es mag schon Konsul, Rath, oder wie immer heissen, ist nicht Landesherrliche Obrigkeit, ist nicht Gesetzgeber, sondern ist und bleibt Unterthan des gesammten Körpers: jedes einzelne Glied also ist schuldig die Gesetze des ganzen Körpers als der rechtmässigen Obrigkeit zu befolgen; und so ist nicht der Gesetzgeber an sein eigenes, sondern

der

der Unterthan an das Gesetz des Gesetzgebers gebunden. 2. Sind Fälle möglich, in welchen der Landesfürst zwar nicht zur Haltung seines Gesetzes, in so weit es von ihm selbst herkömmt, gebunden, jedoch durch ein höheres Gesetz zu eben jener Sache verpflichtet ist, die er in einer Anordnung seinen Unterthanen auflegt. Ein solches höheres Gesetz kann sein entweder das natürliche oder das geoffenbarte Gesetz Gottes. In solchen Fällen ist der Landesfürst im Gewissen vor Gott schuldig zwei Stükke zu erfüllen; erstens nämlich die Sache selbst ins Werk zu setzen; zweitens eben diese Sache seinen Untergebenen auf das nachdrüklichste anzubefehlen und dazu sie zu verbinden. In einem Beispiele. Ein Landesfürst vernähme, daß in einem unweit entlegenen Orte eine anstekkende Seuche ausgebrochen sei: hier ist er schuldig erstens alles anzuwenden, damit sein Land von dieser Plage befreiet werde; zweitens seinen Unterthanen alles dasjenige anzubefehlen, was sie zur Befreiung von dieser Seuche anwenden können. Hier ist der Landesfürst zum ersten Stükke nicht durch sein eigenes Gesetz verbunden, sondern durch das natürliche Gesetz, welches ihn verpflichtet für das wahre Wohl und die wahre Glükseligkeit seiner Unterthanen zu sorgen.

Auf gleiche Art muß man von allen ähnlichen Fällen urtheilen, die entweder die zeitliche oder die ewige Glükseligkeit betrefen; und nur in solchen Fällen, und nur in dem Verstande sind die Worte des heil. Ambros zu verstehen, da er an den Kaiser Valentinian schreibet: Was du andern befohlen hast, eben das hast du dir selbst

befohlen: denn ein Kaiser giebt solche Gesetze, die er selbst vor andern beobachten muß.

Alle Unterthanen die im Lande wohnen sind schuldig den Gesetzen des Landesfürsten zu gehorchen, wenn nicht selbst im Gesetze die Verbindlichkeit nur auf einige Stände eingeschränket wird. Die Worte also des Gesetzes müssen bestimmen, wer eigentlich dem Gesetze Folge zu leisten hat. Saget das Gesetz, daß es für jedermann, wessen Standes und Würde er immer sei, gelte; daß sein Innhalt jedermann bedeutet werde: so ist gewiß, daß selbes alle und jede im Lande wohnende Unterthanen verbinde; dergleichen Gesetze sind die Maut und Zollgesetze, die Verbothe manche ausländische Waaren ins Land zu führen: z. B. Danziger Geschirr, der Verbothe zu Gewissen Zeiten Getraid und Weine aus dem Lande hinaus zu führen. Redet das Gesetz allgemein ohne Benennung eines bestimmten Standes oder einer gewissen Person: so ist es ebenfalls für alle Unterthanen verbindlich: als wenn der Landesfürst saget, Geschwisterkinder sollen nicht zusammen heurathen, so ist dieses Gesetz für den Fürsten und Grafen so, wie für den Stallknecht, und für den Millionenbesitzer so, wie für den Bettler; schränket sich aber das Gesetz nur auf einen gewissen Stand ein, so sind von selbem frei alle diejenige, die zu einen andern Stand gehören; so gehen Gesetze, die für Geistliche gemacht sind, den Soldaten und den Zivilbedienten nichts an; und Militärgesetze verbinden keinen Staatsbedienten und keinen Priester. — Damit aber die Unterthanen an das Gesetz gebunden sind,

müs-

müssen sie den vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben: denn so bald sie diesen nicht haben, so können ihnen ihre Handlungen nicht zugemuthet werden (XXI. n. 5.) weil sie nicht ganz frei sind, und also dem Gesetze Gottes weder gemäß, noch zu wider sein können. (XIX.) Zu einer Handlung aber, die nicht gesetzmässig und auch nicht gesetzwidrig sein kann, wird man nicht verpflichtet: daher dann jene, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, an die Gesetze nicht gebunden sind, dergleichen sind die Tollsinnigen und Närrischen, die diese himmlische Gabe entweder niemals gehabt, oder sie auf was immer für eine Art verlohren haben; zweitens die Blödsinnigen, denen man zwar alle Vernunft nicht absprechen kann, bei denen sie aber doch äusserst und so schwach ist, daß sie ausser Stande sich befinden mehrere Begriffe zugleich zu überdenken, oder einen Vernunftschluß abzufassen, deren ganzes Gedenken nur bloß auf solche Gegenstände sich erstrekket, die ihre Sinnen am nächsten umgeben; drittens endlich solche Kinder, die den Gebrauch der Vernunft noch nicht erlanget haben. Für alle diese ist also keine Verbindlichkeit, mithin auch kein Gesetz (I.). Unterthanen also, die ihrer Vernunft fähig sind, wenn sie auch noch die Knabenjahre nicht ganz geendiget haben, sind schuldig die Landesfürstlichen Befehle zu befolgen, so lange sie im Lande bleiben, und nicht unter einer andern Landesobrigkeit sich häuslich niedergelassen haben. — Von Unterthanen, die ausser Landes sind, kann es wiederum mehrere Gattungen geben: einige werden regelmässig entlassen, setzen sich in einem andern

vern Lande, werden daselbst wahre Ansiedler oder Unterthanen; andere gehen ohne förmliche Entlassung und zugleich ohne Nachtheil des Landesfürsten, des Landes, oder sonst eines Dritten davon, und ohne Willen jemals zurrükzukommen; andere wiederum entweichen wider ein ausdrükliches Geboth, oder mit Schaden des gemeinen Wesens, oder eines einzelnen Gliedes des Staates: andere endlich entfernen sich aus dem Vaterlande entweder wegen eines öffentlichen Geschäftes, oder wegen eines Kaufhandels, oder um ihre Kenntnisse zu erweitern, oder ihre Gesundheit zu befördern, oder Freundschaft halber. Die ersten und zweiten sind natürlicher Weise frei von der Pflicht den vaterländischen Gesetzen zu gehorchen, da sie hinwiederum den Gesetzen jenes Landes, in dem sie sich niederlassen, sich unterwerfen müssen: die Dritten aber sind schuldig ihrem Landesfürsten zu gehorchen, wenn sie einberufen werden, so lange sie nicht den Schaden, den sie durch ihre Entweichung einem ihrer Mitbürger, oder wohl gar dem ganzem Lande verursachet haben, ersetzen: dergleichen sind nicht nur die Ausreisser, oder jene Soldaten, welche wider ihr Jurament die Fahne, zu der sie geschworen haben, verlassen, und der feindlichen Fahne zugelaufen sind, sondern auch alle, die wegen verübten Mordthaten, Diebereien, Betrügereien und dergleichen andern Lastern sich flüchtig gemacht haben. In Ansehung der vierten Gattung ist wiederum ein Unterschied zu machen nach der Verschiedenheit der Gesetze: denn einige derselben schränken sich bloß auf einen gewissen Ort, auf ein gewisses Land ein; andere beziehen sich auf die Personen: jene heißt man **Lokalgesetze**, diese

aber

aber Personalgesetze. Unterthanen nun, die nur auf eine kurze Zeit Handelsgeschäften oder anderer Ursachen wegen in fremden Ländern sich aufhalten, sind zwar an die Personalgesetze, nicht Lokalgesetze gebunden. In einem Beispiele, der Landesfürst befiehlt, Niemand solle in einer Stadt Abends nach 10 Uhr ohne Licht sich auf der Gasse blikken lassen, so kann sein Unterthan, der sich eben in Frankreich, England, u. s. w. befindet, dessen ungeachtet sicher noch um 11 Uhr und später ohne Licht erscheinen; befielt aber der Landesfürst, daß ein jedweder Unterthan eine bestimmte Steuer zu zahlen habe, so wird dieser Unterthan diese Steuer zu bezahlen verpflichtet sein, ungeachtet er ein halbes Jahr und länger in fremden Ländern sich aufhält. Hier äussert sich eine neue Frage, über die man heut zu Tage fast durchgehends anderst denket, als man vor nicht gar langer Zeit gedacht hat. Es fraget sich nämlich, ob die Priester, und andere geistliche Personen im Gewissen verpflichtet sind, den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam zu leisten? Und die Antwort ist ja aus vielen Gründen. **Erstens.** Die Geistlichen sind vor den empfangenen Weihen Unterthanen des Landesfürsten und Glieder des gemeinen Wesens; und durch die Weihen hören sie nicht auf solche zu sein: folgsam sind sie darnach so wie vorher den landesfürstlichen Gesetzen allen Gehorsam schuldig. Hörten die geistlichen Personen auf Unterthanen zu sein, so müßte hievon sich ein Grund in göttlicher Schrift befinden, und davon ist in der ganzen Schrift kein Punkt, kein Jota zu finden: sie sind also und bleiben Unthanen, und verpflichtet den Gesetzen zu gehorsa-

men; auch wenn sie geweihet werden; auch wenn sie sich in Klöster einsperren. Zweitens. Christus betrug sich in seinem ganzen irdischen Leben stäts als ein treuer Patriot und gehorsamer Unterthan; er unternahm nichts wider die Landesgesetze; er unterwarf sich dem Steuergesetze ungeachtet er als Landeskind von Bezahlung der Steuern sich hätte entschuldigen können; a) da er zu den Gerichtsstellen gezogen wurde, weigerte er nicht daselbst zu erscheinen, ungeachtet er sich durch seine göttliche Macht leicht davon hätte los machen können. Dem Beispiele Jesu als Gesalbten folgten seine Jünger: sie betrugen sich allenthalben nach den Landesgesetzen, und Niemand machte ihnen jemals einen Vorwurf, daß sie sich wider dieselben vergangen hätten; sie gehorchten den Gesetzen der Ortsobrigkeiten, so lange sie es ohne Beeinträchtigung des den göttlichen Gebothen schuldigen Gehorsams thun konnten, und diese Beeinträchtigung nur allein, nicht aber ihre priesterliche Würde, ihre Weihe, ihre Gewalt war die Gränzscheidung ihres Gehorsams; Paulus nannte sich selbst einen römischen Bürger, das ist einen Menschen, der den römischen Gesetzen unterworfen ist; er betrug sich auch als ein solcher römischer Bürger und Unterthan des Kaisers, da er von dem Richterstuhle des Festus an den Kaiser appellirte, das ist, nicht von dem Festus, sondern von dem Kaiser ein entscheidendes Urtheil über die von den Juden wider ihn geführte Beschwerden zu hören verlangte. b) Auf gleiche Art müssen sich auch Priester, wel-

a) Im Evangel. Matth. 17 Hauptst. 23, 24, 25 und 26. V.

b) Geschichte der Apostel 25 Hauptst. 10 V.

welche Jünger Jesu Christi und Nachahmer der Apostel sind, gegen alle Befehle des Landesfürsten getreu und gehorsam betragen. Drittens: Lehren uns eben diese Wahrheit die heil. Väter. Einen oder den andern aus vielen wollen wir hören. Der heil. Chrisostomus spricht: a) Ein jedweder Mensch muß den erhabenen Obrigkeiten unterthänig sein; er mag schon ein Apostel, oder ein Prophet, oder ein Evangelist, oder wer sonst immer sein: denn die Unterwürfigkeit hebet die Frömmigkeit nicht auf. Und Theodorus saget: b) Priester und Vorsteher und die, welche sich zum Mönchsleben bekennen, müssen jenen gehorchen, denen die Oberherrschaft anvertraut ist. Viertens endlich: Die oben (LII.) angeführten Worte der Apostel Petrus und Paulus sind nicht nur von Laien und Weltmenschen, sondern auch von Priestern und Bischöfen zu verstehen: denn Paulus schrieb sein Sendschreiben an alle neu bekehrte Römer, unter denen es ganz gewiß viele Priester gegeben hat; und Petrus zeiget klar in seinem fünften Hauptstükke, daß die Lehren seines Sendschreibens an die Priester eben sowohl als an die Laien gerichtet waren. Und so ist es gewiß, daß die Geistlichen gegen die bürgerlichen Gesetze eben jene Verbindlichkeiten haben, wie die Weltmenschen. c)

a) In seiner 13 Erklärungsrede über das 13 Hauptst. des Sendschr. des heil. Paulus an die Römer.

b) Uiber das 13 Hauptst. des Sendschr. des heil. Paulus an die Römer

c) Praktische Schlüsse für die Seelensorger, welche aber nicht nur Pfarrherren, sondern alle Geistlichen, mithin auch

Daß Unterthanen, denen es schwer fällt das Gesetz zu beobachten, zu dessen Beobachtung dennoch oft verpflichtet sind auch im Gewissen, und daß nur das einzige wahre Unvermögen diese Verbindlichkeit allzeit hebe, habe ich schon oben angemerket. (LVI.) Daß Menschen, welche heilig und gerecht sind, eben sowohl als die Sünder schuldig sind den Gesetzen zu gehorchen, kann wohl keinem Zweifel unterliegen: indem diese Verpflichtung in göttlicher Schrift allen Christen anbefohlen wird, von denen doch schlechterdings verlanget wird, daß sie in allen Fällen heilig und gerecht sein sollen; und der entgegengesetzte Irrthum ist zu lächerlich, und zu sehr den Gründen der hellen Vernunft entgegen gesetzet, als daß er mit Ernste sollte bestritten werden. Wenn die Schrift saget: **Wo der Geist ist, da ist die Freiheit**; so heißt es nur: " Ein Mensch, der vom Geiste Gottes beseelet, und regieret wird, ist nicht mehr unter der Dienstbarkeit der Sünde, sondern ist davon befreiet, und kann mit freiem Herzen zu Gott rufen: Mein Vater! sein Herz ist frei von Drukke der Leidenschaft: " aber daß er frei sei von dem nothwendigen Bande bürgerlicher Gesetze, ist hier keine Silbe zu finden. Auf gleiche Art müssen die andern Schriftworte verstanden werden. **Das Gesetz ist nicht für den Gerechten, sondern nur für den Sünder.** Fremde, die sich nur eine kurze Zeit in einem Orte aufhalten, sind entweder privilegirte

Ver-

Bischöfe betreffen, habe ich in meiner lateinischen Pastoral angeführet, im II. Tom 5ten Theil. 2. Hauptst. § CCCXII. Seite 431 auf der 15 und ferneren Zeilen.

Personen, oder sie sind nicht privilegirt. Privilegirte Personen sind fremde einkehrende oder durchreisende Landesfürsten sammt ihrem Gefolge zu Friedenszeiten; und die Bottschafter und Gesandten fremder Mächte mit ihren Kanzeleien und übrigen Bedienten. Diese privilegirten Personen nun sind frei von Beobachtung aller Gesetze, die in dem Bande üblich sind, in dem sie sich befinden; ausgenommen sie wollten mit einem Inwohner desselben Landes einen Vertrag eingehen, oder aber ihn wegen was immer für einer Ursache vor Gerichte belangen; denn in diesen Fällen müssen sie sich an die Gesetze des Landes halten, die daselbst in Ansehung der Verträge und der Gerichtsordnung üblich sind: weil einzelner Personen wegen niemals in öffentlichen Geschäften Veränderungen können vorgenommen werden. Personen, die nicht privilegirt sind, müssen sich an alle Lokalgesetze halten, und sind im Gewissen verbunden wenigstens wegen des Aergernisses, das sie im Falle einer Weigerung geben würden. So dürfte weder ein fremder Jüngling, der um seinen Studien obzuliegen, noch ein fremder Kaufmann, der um Markt zu halten in einer Stadt sich befindet, nach 10 Uhr Nachts sich mehr im Wirthshause befinden, wenn daselbst das Gesetz ist, daß alle Wirthshäuser um diese Stunde geschlossen sein sollen.

LVIII.

Bemerkungen über einzelne bürgerl. Gesetze.

Ein Rechtsgelehrter bin ich zwar nicht: jedoch da ich die Sitten der Christen nach Gottes Gebothen einzurichten wünsche, und es bei der Sittenlehre nicht um das allein zu thun ist, daß man sagt, ein Christ muß das thun, muß jenes unterlassen, wenn er nicht hiezu durch anderweitige Gründe überredet wird; so denke ich, folgende Beobachtungen können nicht ohne guten Nutzen sein.

Erstens, betrachte ich die Steuer- und Mauthgesetze. Der Landesfürst trägt auf seinen erhabenen Schultern die ganze Last der Regierung; er muß sie mit Anstande, Pracht, Glanz und Majestät verwalten; Kriegesherre, die ungeheure Summen kosten, muß er auf den Beinen haben; mit Kriegesbedürfnissen häufig und bis zum Uiberflusse versehen sein, damit er sich seinen Feinden fürchterlich, und seine Länder vom Anfalle derselben sicher mache. Oft hat er nothwendig durch häufige und prächtige Geschenke Auswärtige sich geneigt zu machen, oder gegen selbe sich dankbar zu bezeigen; jenes, damit sie Ihn unterstützen in Beförderung des Besten seiner Länder; dieses weil sie Ihn hierinnen schon unterstützet haben. Er muß zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vertheidigung der Rechte einzelner Bürger wider andere einzelne Bürger, zur Unterstützung des inländischen und ausländischen Handels, wodurch tausend Hände beschäftiget, und tausend Familien ernähret wer-

werden, Länderstellen und Gerichtshöfe unterhalten. Er muß bei allgemeinen Nothdürften, bei Hungersnoth und Theuerung, bei feindlichen Verherrungen, bei Feuersbrünsten und Wassergüssen, bei einreißenden Seuchen und Krankheiten, kurz, überall seine Vaterhand öffnen, überall werkthätige Hilfe leisten. a) Er muß für die innerliche Ruhe und Sicherheit der Bürger, für die nöthigen Lebensmittel, für die Bequemlichkeit öffentlicher Strassen und Wege im Ganzen und Allgemeinen sorgen. Kurz die Pflichten des Monarchen sind so groß, so wichtig, so weitschichtig, daß sie der Unterthan nicht einmal alle übersehen kann. Und hiezu welche Kasse wird erfodert! welche Einkünfte werden nothwendig! Und woher soll sie der Landesfürst nehmen, als von Unterthanen? Hier liegt also der Grund aller Arten Steuern, Abgaaben, und Mauthen: ungerecht also handeln die Unterthanen, wenn sie sich weigern dieselbe zu bezahlen, oder wenn sie durch Betrügereien und Hinterlistigkeiten zuwegebringen, daß sie weniger zahlen, als sie nach gezogener Bilanz und nach der vom Landesfürsten festgesetzten Richtschnur zahlen sollten. Sie handeln ungerecht gegen den Landesfürsten; ungerecht gegen den Nebenmenschen. Gegen den Landesfürsten handeln sie ungerecht; indem sie ihn auser Stand setzen, das gemeine Wesen mit Nachdrukke zu unterstützen, sobald die nöthigen Zuflüsse mangeln; und

a) Glükseliges Oesterreich, das du ohne zu schmeicheln laut rufen kannst: Das hat Joseph gethan! glükselig noch einmal, weil du es nie vergissest, und dich stets dankbar darauf erinnerst.

und diese müssen mangeln, sobald man ohne Scheu die schuldigen Steuern und Abgaben nicht bezahlen will: denn glaubt einer zu dergleichen Weigerungen oder Hinterlistigkeiten berechtiget zu sein; so wird sich hiezu auch der zweite, dritte, und hunderte und tausende berechtiget glauben, und so wird Niemand zahlen wollen, und die Zuflüsse werden aufhören. Noch einmal handeln sie ungerecht gegen den Landesfürsten und den Staat: weil sie ganz den auf sie kommenden Nutzen des Staates geniessen; aber zu dem Laste desselben den ihnen zugetheilten Theil nicht tragen wollen. Sie handeln ungerecht gegen ihren Nebenmenschen: denn wenn Steuern ausgeschrieben werden, so muß die festgesetzte Summe erleget werden: was also ein Stand, ein Glied zu wenig bezahlet, das muß der andere Stand, die andern Glieder zu viel zahlen; was ungerecht ist. Ist es aber um Abtragung und Bezahlung der Mauthen zu thun, so entstehet die Ungerechtigkeit gegen den Nebenmenschen auf eine andere Art. Wer unverzollte Waaren ins Land bringt, kann sie weit wohlfeiler verkaufen, und demnach mehr Gewinn haben, als der redliche Handelsmann, der am Mauthause seine Waaren ordentlich angesagt, und verzollet hat; da er es nun wohlfeiler giebt, zieht er sich mehr Käufer zu, die ausser dem bei einem redlichen Handelsmanne ihre Waaren würden erkanft und ihm also einen ehrlichen Nutzen haben zufliessen lassen; da dieses nun unterbleibt, so wird der rechtmässige Handelsmann gesetzwidriger Weise in seiner Nahrung gehemmet, und in seinem Rechte die Waare um den billigen Preis hinweg-

wegzugeben, und sich also billigen Nutzen zu schaffen, das ihm sein Stand und der bezahlte Zoll gewähret, unbilliger Weise gehemmet: und der Schwärzer handelt gegen den redlichen Handelsmann ungerecht. Die Sache soll klärer werden. Ich nehme an, ein redlicher Handelsmann zahlet für 100 Pfund Waaren Mauthgebührnisse 20 Gulden; so kann also der Schwärzer, das ist derjenige, welcher ohne Bezahlung der Mauthgebürnisse ähnliche Waare eingeführet hat, den Zentner um 16 fl. wohlfeiler geben, und hat dabei um 4 fl. mehr Nutzen, als der redlich gesinnte Unterthan. Er wird also mehr Käufer an sich ziehen; seinen Zentner weit ehe absetzen; sein Geld früher in Umlauf bringen, und also doppelten und dreifachen Nutzen schöpfen; dem rechtschaffenen Handelsmanne doppelten und dreifachen Schaden verursachen. Ein Schwärzer begeht öfters eine weitere Ungerechtigkeit: er suchet bald seiner Waare los zu werden, damit er um desto früher von der Gefahr in eine schwere Strafe zu verfallen befreiet werde: er verkauft daher lieber denen, die vieles auf einmal kaufen, das ist also, den Reicheren; und der Aermere ist gezwungen seine nöthigen Waaren im Kleinen, wie man zu sagen pfleget, von ordentlichen Kaufleuten um höheren Preis zu nehmen, welche ihre Sachen könnten wohlfeiler geben, wenn es nicht so viele Schwärzer gäbe. Ferner sündigen diejenigen, welche die gehörigen Steuern und Zölle nicht zahlen, wider das ausdrüklichste uns von dem Apostel Paulus verkündigte Geboth: a)

Ihr

a) Sendschr. des heil. Paulus an die Röm. 13. Kap. 9, 7 und 8 V.

Ihr müsset euch nothwendig unterwerfen (den Obrigkeiten) nicht nur ihren Zorn zu vermeiden, sondern auch eures Gewissens halber: dessentwegen erlegt ihr Ihnen auch Steuern, als Beamten Gottes, die ihren Dienst versehen. Gebet also einem jeden, was ihr ihm schuldig seid: wem Steuer und Zoll gehöret, dem zahlet Steur und Zoll. Kann was klåreres sein? Wer also Steuern, Landesanlagen, Mautgebührnisse nicht zahlet, setzet sich nicht nur der Gefahr einer Strafe aus, sondern versündiget sich auch vor Gott wider sein Gewissen, weil er dem rechtmässigen Herrn ungehorsam ist. Endlich versündigen sich solche Betrüger oft wider sich selbsten, wider ihre Familie, wider ihre Dienstbothen, wider ihre Gläubiger: indem sie sich der Gefahr aussetzen eine grosse Strafe zu bezahlen, durch die sie ausser Stand gesetzet werden, ihr Leben christlich bequem fortzuführen; ihre Familie zu ernähren; ihren Dienstbothen den schuldigen Lohn zu reichen; ihre gemachten Schulden zu bezahlen. Wer sollte nicht vor einer so vielfachen Sünde erschrekken? Wer sollte noch anstehen Zoll und Steuer abzutragen, so wie sie begehret und abgefodert werden? Man muß also, wenn man hierinnfalls sich keiner Sünde schuldig machen will, 1. die ausgeschriebene Steuer richtig und zu gehöriger Zeit bezahlen; 2. seine Einkünfte rein und gewissenhaft bekennen, so oft es von der Obrigkeit verlanget wird zur Berichtigung des Steuergeschäftes; 3. vor andern niemals über die ausgeschriebene Steuer als über eine ungerechte Sache und sehr drükkende Last klagen: damit nicht jemand durch

derglei-

dergleichen Klagen zur Verheimlichung seines Vermögens und zur Ungerechtigkeit verleitet werde; 4. wenn man wirklich nach reifer Uiberlegung vor Gott findet, daß die angeordnete Steuer nicht verhältnißmässig von untergeordneten Beamten angesetzet ist, bittlich bei der Behörde seine Beschwerde vortragen, und mit einleuchtenden Gründen belegen, der sicheren Hoffnung, daß Abhilfe geschehen werde; 5. wenn man fremde Waaren einführet, sie gehörig am Zollamte anmelden, und die verhältnißmässige Mauthgebühr erlegen; 6. von eingeschwärzten Waaren, sie mögen schon in Kleidungsstükken, im Weine, im Fleische, im Tabakke oder in was sonst immer bestehen, nichts kaufen, wenn man noch so grossen Nutzen davon haben könnte: weil der Käufer eingeschwärzter Waaren an der Sünde des Schwärzers Theil nimmt und also sündiget; (XXVII.) denn sobald Niemand eingeschwärzte Waaren kauft, werden sich alle Einschwärzer verlieren. Hier machet es keinen Unterschied, ob man vieles oder nur wenig kaufet: man mag noch so wenig kaufen, so ist zwar die Sache in und für sich genommen klein und gering; aber in Folgen, die erzählet worden sind, groß und wichtig. Wer also mit Vorbedacht geschwärzte Sachen in was immer für einer Menge kaufet, sündiget nicht gering; desto schwerer aber, wenn es ein Mann vom Priesterstande, von einer Landesstelle oder sonstigen Ortsobrigkeit ist: weil diese Gattung Menschen diesem Unheile zu steuern vermöge ihres Standes besonders verpflichtet sind.

Zweitens betrachte ich die Gesetze vom Rekrutenstellen. Wahr ist es, daß oft den heranwachsenden Jünglingen äusserst beschwert fällt, wenn sie wider ihren Willen den Soldatenstand anzunehmen gezwungen werden; noch beschwerter aber den Eltern, welche eine Stütze ihres künftigen schwachen Alters verlieren an dem Sohne, der ihnen itzt ihr Brod zu verschaffen anfangen soll; da sie ihm sein Brod vor nicht langer Zeit mit vielem Schweise verschaffen mußten. Aber die Zurüstung zum Kriege in Friedenszeiten ist ein nothwendiges Uibel, dessen sich der Fürst, der Landesvater nicht entschlagen kann. Traurige Folgen hatte es, wie uns die Geschichten bis zur Uiberzeugung lehren, wenn Feinde das Land überfielen zu einer Zeit, da Mangel an Soldaten, oder der Mann in Kriegsübungen nicht erfahren war. Ungezogene Wildlinge, die sich alles für erlaubt hielten, wozu sie Kräfte in sich spührten, drangen nicht bis an die Gränze, sondern bis in das Herz des Landes; hier zündeten sie Dörfer an, Rauch und Dampf verpestete die Luft; Schlösser lagen in Schutt und Asche; ganze Städte waren verheeret; die schönsten Saaten, die einzige Hoffnung des Landmannes, wurden zertreten; das Vieh mit Gewalt aus ihren Ställen getrieben; der Burger des Seinigen beraubt; dem Bauer auch der letzte Blutestropfen herausgepreset; Eheweiber wurden geschwächet; Jungfrauen geschändet; das Heiligthum selbst mißhandelt und zum Stalle umstaltet. Und was konnte der Beherrscher des Landes thun, als Hände ringen, sein Land bedauern und seine Unterthanen beweinen? Dieses ist nur ein schwaches Bild von dem elenden

Zustande, in dem ein Land sich befindet, das entblößt von geübten Soldaten feindlichen Einfällen ausgesetzet ist. Solchen Uibeln vorzubeugen ist kein kräftigeres Mittel, kein wirksameres, als oftmaliges Rekrutenstellen, oder wie man es in andern Orten nennet, Rekrutenpressen. Das Gesetz also, wodurch die junge Mannschaft zum Soldatenstande ausgehoben wird, ist billig, zum allgemeinen Besten nützlich und nothwendig, entspringt schnur gerade aus dem Majestätsrechte des Landesfürsten, und die Unterthanen, welches selbes betrift, sind im Gewissen verbunden sich demselben gehorsam zu unterwerfen. " Aber warum muß der Bauernstand gerade derjenige sein, der Soldaten liefern soll? Ist der Bauer gerade vom schlechtern Thone gemacht als der Bürger, daß nur jenes, nicht dessen Söhne dem Schwerte und Mordgewehre des Feindes sollen preis gegeben werden? Warum werden eben die gesundesten, geradesten, stärkesten Jünglinge zu Kriegsdiensten ausersehen; und die schwächern, die den Pflug nicht eben so gut leiten können, zurükke gelassen?" So seufzet ein unzeitiger Statistiker. Fürs erste ist es nicht wahr, daß man nur aus dem Bauernstande Soldaten heraushebe; es werden auch aus dem Bürgerstande viele genommen, wie man die tägliche Erfahrung hat. Fürs zweite, pflegt man gleich öfters die Rekruten aus dem Bauernstande zu nehmen, so geschieht es darum; weil der Bauersjung fähiger ist die Beschwerlichkeiten des Soldatenstandes auszustehen, und die mühevollen Marsche und Arbeiten desselben auf sich zu nehmen, da der verzärtelte Bürgerssohn wohl tausendmal ehe unter dieser Last erliegen würde. Die zweite Ursache mag

wohl

wohl auch diese sein: weil es viel leichter ist einen Handwerksjung zu nöthigen Feldarbeiten im Nothfalle abzurichten, als einem Bauernjunge eine Handarbeit beizubringen. Die erste aus diesen zwoen Ursachen machet auch nothwendig, daß man keine Krüppel, keine Lahmen, keine Siechen, sondern nur starke, muntere und gesunde Jungen zum Soldatenstand erkiese. Man hat dessenthalben nicht zu befürchten, daß der Feldbau dadurch Schaden leide: weil 1. noch immer so viele übrig bleiben, als zum nothwendigen Erdenbau erfordert werden, worauf eine kluge Landesregierung um desto mehr sieht, da sie überzeugt ist, daß der gute Feldbau die Seele des Staates ist; 2. weil man im Nothfalle auch Handwerksjunge zur Bauung der Erde anhalten kann; 3. weil in Friedenszeiten jährlich eine ungeheure Menge Soldaten nach Hause zur Feldarbeit entlassen, und (wie man zu sagen pflegt) beurlaubt werde. — "Aber warum muß es mein Sohn sein? Habe ich ihn nur darum groß gezogen, damit er in seinen schönsten Jahren tod geschossen wird? " Dieses ist die Klage einer ächzenden guten Mutter. Getrost meine liebe Alte, getrost! dadurch daß der Sohn zum Soldatenstande genommen wird, folget nicht, daß er eben auch schon dem gewissen Tode zugeführet werde. Wie viele giebt es nicht, welche Jahre lang im Soldatenstande sind, ohne in einen Krieg, oder auch im Krieg nur von weiten zu einer Schlacht zu kommen? a) Wie viele giebt es nicht, die bei kleinen Handgemengen,

bei

a) Vom Jahre 1763 bis hieher haben wir viele tausende Beispiele theils in Friedenszeiten, theils in dem kurzen Kriege 1778 und 1779.

bei vielen Schlachten, bei Belagerungen sich oft befinden, und doch dem Tode entgehen; und doch oft nicht einmal nur im mindesten verwundet werden? Ja immer werden im Kriege weniger getödtet, als beim Leben erhalten; weniger verwundet, als mit geraden Gliedern in ihr Vaterland zurükgeschikket; weniger gefangen, als frei von Fesseln erhalten: man hat also immer noch mehr Ursache Gutes zu hoffen, als so gar viel Böses zu befürchten. Und endlich, wenn dieses auch nicht wäre, wenn auch der grössere Theil im Kriege unglüklich würde, so kommen doch viele glüklich davon, und zwar gerade diejenigen, die Gottes Vaterhand erhalten will, ohne dessen Willen uns kein Glied des Körpers kann verrükket werden: wir müssen also auf Gott vertrauen, ihm als dem einzigen wahren Vater, der am allerbesten zu sorgen weis, den Sohn anempfehlen, uns nach dem Landesherrlichen Befehle richten, und ruhig das Beste hoffen. Nebst dem, wenn junge Mannschaft zum Soldatenstande soll ausgehoben werden, so muß das Loos einige treffen, die gesund, stark und dazu fähig sind, finden sich mehr, die hierinnen ähnlich sind, so wird gewiß nur der genommen, den Gott hiezu bestimmt hat. Es ist also gerade derjenige zum Soldatenstande von Gott verordnet, der genommen wird. Und das muß Trost genug sein für eine christliche Mutter, die nur das wollen darf, was Gott will.

" Wenn nur aber nicht so viele im Soldatenstande verführet würden. Der reinste Jüngling wird zur schändlichen Unkeuschheit, der nüchternste zur Trunkenheit, der sanfteste zur Grausamkeit, der

Got-

Gottesfürchtigste zum Fluchen, der frömmste zur Freigeisterei verleitet “. So jamert mancher finstere Aszet. Aber geschieht denn das nur beim Soldatenstande allein? Geschieht es nicht fast bei allen Ständen? a) Und ist dann hieran der Soldatenstand in seiner Wesenheit Schuld? Nur der Mangel einer wahrhaft christlichen Erziehung und des zwekkmässigen Unterrichtes ist die Ursache von dieser Seelenverwüstung. Wenn die Seelensorger glauben, alles schon gethan zu haben, wenn sie der Jugend nur einen magern Katechismus ohne Uiberzeugung des Verstandes, und ohne Bewegung des Willens vorlegen, b) so ist es nicht zu wundern, wenn die schwachen Eindrükke, die nur ins Gedächtniß kommen, sobald wiederum durch böse Beispiele und widrige Eindrükke verdränget werden. Hier also muß Mittel geschaffet werden; und man wird auch von dieser Seite nicht Ursache finden sich über das Gesetz, welches Rekrutenstellung anordnet, zu beschweren. Wider dieses Gesetz versündigen sich, 1. jene Jünglinge, die zur Zeit der Rekrutenstellung entfliehen oder sich verbergen, 2. jene, welche bei Herannäherung einer Gefahr sich in ein Kloster begeben oder das geistliche Kleid an-

a) Geschieht es nicht leider selbst im geistlichen Stande, und bei allen Stuffen desselben? — — Doch still hievon! wenige Beispiele müssen nicht einem ganzen Stande zur Last geleget werden.

b) Man sehe was ich hierwegen geschrieben habe in meiner lateinischen Pastoral, in der zwriten ächten Ausgabe im 1 Tome, 3 Thl. 2. Abschnitte, 1 Hauptst. §§. LXXXVIII. und LXXXIX.

anziehen, nur um dem Soldatenstande zu entfliehen 3. noch mehr jene, welche sich boshafter Weise verstümmeln um sich unfähig zu machen, 4. jene Aeltern, welche denen, die dieses Geschäft auf sich haben, Geschenke machen, damit sie ihre Söhne nicht beunruhigen, und anderer Eltern Kinder, an denen die Reihe nicht ist, zu Soldaten hinwegnehmen, 5. jene Ortsvorsteher oder Offiziers, die sich durch solche Geschenke, oder aus andern Absichten zu einer dergleichen unbilligen Handlung verleiten lassen, oder den minder fähigen vor dem fähigeren nehmen; und dergleichen mehr.

Drittens betrachte ich die Gesetze, welche zur bestimmten Stunde Wein, Bier, Kaffee und Spielhäuser zu sperren befehlen. Ein solches Gesetz, wo es besteht, ist von der äussersten Wichtigkeit. Alle dergleichen Häuser sind für sich eine zimlich nahe Gelegenheit zu tausend Ausschweifungen, moralischen Unordnungen und Lastern. Oft bemühen sich wider selbe loszuziehen alle geistliche und weltliche Obrigkeiten, und doch lassen sie sich nicht gänzlich abstellen: es ist also billig, daß den Unordnungen und dem Unfuge so sehr Einhalt geschehe, als es nur möglich ist. Diese Gesetze zielen also nicht dahin, daß sie dem arbeitsameren Theile der Bürger eine zur Ergänzung der Kräfte nothwendige Ergötzlichkeit sperren wollen, sondern daß man nur groben aus solchen Ergötzlichkeiten entspringenden Uibeln steuern will; was noch weit nothwendiger ist, als immer die Ergötzlichkeiten dem arbeitenden Manne nothwendig sein können. Hält man sich gar zu lange in allen

solchen und ähnlichen Häusern auf, so hat man mehr Gelegenheit und Zeit sich zu berauschen; mehr Gelegenheit und Zeit sein Geld zu verspielen; mehr Gelegenheit und Zeit Zänkereien und Raufhändel anzufangen, und mehr Gelegenheit und Zeit zu allen jenen bösen Folgen, die aus der Trunkenheit und Spielsucht entstehen, von denen ich besser unten mehr melden werde. Je länger man in solchen Häusern sich verweilet, desto mehr Unglüksfällen und Gefahren ist man für den Leib und die Gesundheit ausgesetzet: der dunkle Schleier der Nacht verbirgt den Augen des Wanderers manchen Pfall und Klotz, an dem er sich zum Schaden seiner Gesundheit anstossen; manchen Steinhaufen, über den, und manche Grube, in die er fallen kann; wer kann läugnen, daß sich zur Nacht-Zeit weit mehr Unglüksfälle als am Tag ereignen? Kann nicht ein feindselig gesinnter Bursch bei der finstern Nacht die bequemste Gelegenheit haben sich mit dem Stokke oder dem Degen an seinem Gegner zu rächen? Geschieht das gar so selten? Und wie viele Gelegenheiten entweder zur Verführung noch unschuldiger Mädchen, oder zur Fortführung und Vermehrung der Laster bei schon verführten werden benommen werden, wenn der geile Ehemann, oder der brausende Jüngling noch ehe nach Hause sich verfügen muß, ehe der dikkere Schatten der Nacht, und der tiefe Schlaf des größten Theils gesitterer Bürger die Ausübung des Lasters begünstigen? Wie heilig und heilsam ist also ein solches Gesetz, das zwar nicht alle Unglüksfälle verhüten, und alle Laster abschaffen wird oder kann, das aber doch von beiden so vieles abstellet, als

ab-

abzustellen möglich ist! Wie sehr sind also alle Unterthanen verpflichtet ein solches Gesetz, wo es vorhanden ist, in aller seiner Ausdehnung, und nach allen seinen Zweigen zu beobachten. Dawider versündigen sich 1. diejenigen, welche über die festgesetzte Stunde sich in Weinhäusern, Bierhäusern, Brandweinhäusern, Kaffee und Spielhäusern aufhalten; 2. die Innhaber und Besitzer solcher Häuser, welche nach der festgesetzten Stunde noch Gäste behalten, und sie bedienen, a) 3. die Stadt und Dorfobrigkeiten, welche dieses gesetzwidrige Betragen entweder aus Nachlässigkeit und Saumseligkeit nicht wissen, oder wenn sie es wissen, wegen erhaltener Geschenke oder aus andern Absichten übersehen, und mit Stillschweigen übergehen; 4. jene Aeltern, Vormünder und alle diejenigen, die dem Erziehungsgeschäfte der Jugend vorstehen, wenn sie ihre Kinder, Mündel und Zöglinge nicht anhalten zu der vom Gesetze bestimmten Stunde zu Hause zu sein. " Ganz schön, wird mancher sagen, aber man muß doch auch eine Ausnahme machen, für honnete Männer, bei welchen keine Ausschweifungen zu besorgen sind". Nein, meine lieben Freunde, auch für sie ist keine Ausnahme zu machen; auch sie sind schuldig sich nach dem Gesetze zu halten: damit nicht etwan ein oder der andere weniger gesittete durch ihr Betragen und Beispiel

a) Daß für eingentliche Einkehrhäuser eine Ausnahme zu machen sei, ist ganz richtig: aber diese Ausnahme gilt nicht für Inwohner, sondern nur für fremde Einkehrende, die oft durch die Umstände genöthiget werden, später in einem Gasthause einzukehren, das also für sie, aber auch nur für sie allein, später offen stehen muß.

Anlaß zur sträflichen Uibertretung des Gesetzes nehme. (LVI. §. zweitens, n. 3.)

Ich hätte freilich noch über mehrere dergleichen Landesherrliche Gesetze zu reden; jedoch theils habe ich besser unten noch Gelegeheit über einige zu reden; theils gehören sie zum geistlichen Rechte, theils zum Staatsrechte; wohin ich meine Leser verweisen muß.

LIX.

Von gebietenden, verbietenden: und annullirenden Gesetzen.

Die Gesetze des Landesfürsten sind nicht von gleicher Beschaffenheit: einige derselben befehlen, daß etwas geschehen solle, was ohne dieselben niemals geschehen würde; andre befehlen, daß etwas nicht geschehen solle, was ohne dieselben entweder geschehen würde, oder doch leicht geschehen könnte. Die ersten heißt man gebietende Gesetze oder Gebothe; die andern verbietende Gesetze oder Verbothe. Maut und Steuergesetz sind gebietende; das Gesetz keinem Deserteur oder Ausreißer heimlichen Aufenthalt zu geben ist verbietend. Wann der Landesfürst eine Handlung verbietet, mit der im bürgerlichen oder täglichen Leben eine Wirkung verbunden ist, und diese Handlung geschieht dennoch, so wird sie als nicht geschehen betrachtet, und die Wirkung hat keinen Erfolg. In einem Beispiele, der Landesfürst verbietet einem Mündel ohne Vorwissen und Gutheissen des Vormundes, einem minderjäh-

rigen

rigen Sohne ohne Genehmigung des Vaters etwas zu leihen; wenn nun jemand einem solchen minderjährigen Sohne oder Mündel etwas leihet, so ist es so viel, als wäre es nie geliehen worden, und der Leiher verliert das Recht zu dem geliehenen Gelde; und der, dem es ist geliehen worden, ist nicht mehr schuldig es zurükzustellen. Der Landesfürst verbietet, daß Niemand vor dem vier und zwanzigsten Jahre ein Klostergelübd ablegen soll; wenn es nun Jemand früher ablegen würde, so wäre es eben so viel, als hätte er es nicht abgeleget, und das Gelübd gilt nichts. Der Landesfürst verbietet einem Kloster nicht mehr als tausend Thaler zu vermachen oder zu schenken; wer dennoch mehr schenken wollte, würde ein ungiltiges Schenkniß machen, und das Kloster hätte kein Recht auf das, was es über die gesetzmässige Summe erhalten hätte, und müßte es also wiederum zurükke geben. Solche Gesetze heissen annullirende, oder ungültig machende Gesetze, a) weil sie die Handlung des Unterthans ungültig machen, und die Wirkung derselben vernichten. Hier entstehen zwo Fragen, deren die erste mehr juridisch ist, und für die Gesetzverständigen gehöret: die andere aber weit mehr die Sitten betrift.

Die erste Frage besteht in dem, ob ein jedwedes verbietende Gesetz auch zugleich ungiltig machend sei, oder mit andern Worten zu reden, ob jedwedes Gesetz, das eine Handlung verbietet, dieselbe auch ungiltig mache. Um gehörig auf diese Frage antworten zu können, so scheinet mir,

a) Im Lateinischen heissen sie leges irritantes.

man müsse unter den verbothenen Handlungen einen Unterschied machen, und jene, welche eine bürgerliche Wirkung nach sich hinterlassen, von denen unterscheiden, welche keine solche Wirkung haben. Bei der letztern Gattung hat die Frage gar nicht staat; und bei der ersten muß man sagen: die verbothene Handlung ist allzeit ungiltig, wenn nicht eine allgemeine öffentliche Gewohnheit, oder die ausdrüklichen Worte des nämlichen, oder auch eines andern Gesetzes dawider streiten.

Die zweite Frage scheint wichtiger zu sein: ob eine durch das landesherrliche Gesetz ungiltig erklärte Handlung auch in Ansehung des Gewissens allzeit für ungiltig und nichtig könne gehalten werden: in Beispielen, ob in dem oben angeführten ersten Falle der minderjährige Sohn oder Mündel auch vor Gott und im Gewissen sicher seie, wenn er seinen Gläubiger nichts bezahlet; ob im dritten Falle der Schenker das, was über die tausend Thaler geschenket war, zurüknehmen könne, ohne wider sein Gewissen zu sündigen; ob im zweiten Falle der, welcher das Klostergelübd zu frühe abgeleget hat, den Klosterstand verlassen und sich verehe-ligen könne, ohne wider sein Gelübd zu sündigen. Hier, denke ich, muß abermal zwischen den aus der Handlung entstehenden Folgen ein Unterschied gemacht werden. Entweder wird durch eine solche ungiltige Handlung ein schon vorher bestehendes Recht eines dritten verletzet, oder nicht. Im zweiten Falle kann der Christ in seinem Gewissen sicher sein, wenn er sich nach dem verbietenden und zugleich ungiltig machenden Gesetze des Lan-

des-

desfürsten richtet. So sündiget der Kandidat nicht, der z. B. in ein Kloster 1600 fl. geschenket hätte, wenn er 100 fl. zurükfordert, und sie zum weltlichen Gebrauche verwendet; weil kein Recht des Klosters verletzet wird: denn vor der Schenkung hatte das Kloster kein Recht auf die 100 fl.; und durch die Schenkung, als welche zum voraus ungiltig war, hat es kein Recht darauf bekommen können; diese hundert Gulden gehören also rechtmässig dem vermeintlichen Schenker zu, und er hat das Recht sie anderweitig nach seiner Willkühr zu verwenden. Auch der, welcher zu frühe das Klostergelübd abgeleget hat, ist an selbes nicht gebunden, und kann mit gutem Gewissen heurathen, weil dadurch keines Menschen Recht verletzet, und auch der Ehre Gottes nicht zu nahe getreten wird: indem Gott ein Versprechen, das ohne Sünde nicht konnte abgeleget werden, vermöge seiner unendlichen Weisheit nicht annehmen konnte. Auf gleiche Art kann mit gutem Gewissen und ohne Gefahr einer Sünde ein Bräutigam seine Braut, auch nach der priesterlichen Einsegnung, verlassen, und sich eine andere Gemahlinn zulegen; wenn er erst später gewahr wird, daß selbe zur Zeit, da sie das Eheband knüpften, von einem andern Jünglinge in Umstände versetzt war, die sie nicht mehr Jungfrau sondern schon Mutter nennen ließen: weil durch landesherrliches Gesetz das Band der Ehe in einem solchen Falle verbothen, und ungiltig erkläret ist. Wird aber ein anderer durch die Beobachtung eines solchen Gesetzes in seinen alten Rechten gekränket, so hat man wiederum auf zwei Stükke zu sehen; erstens auf das, ob selber selbst aus

Bos-

Bosheit und Muthwillen Ursache zur Kränkung seiner Rechte gegeben hat, oder ob es aus gutem Herzen und aufrichtigem Gemüthe geschehen ist. Im ersten Falle ist gewiß, daß der, dem das Gesetz zu Gunsten steht, sich ohne Verletzung seines Gewissens an dasselbe halten kann: denn dergleichen Gesetze sind gemacht, damit die Bosheit einiger gehemmet werde, damit sie nicht die Unwissenheit und Unerfahrenheit anderer zum größten Schaden dieser letztern mißbrauche. Es soll also ein solches Gesetz ein Zaum wider Bosheit und Muthwillen sein: wenn nun der, dem es zu Gunsten gemacht ist, sich desselben ohne Verletzung seines Gewissens nicht gebrauchen könnte, so würde es dem Laster keinen Einhalt thun, und so seine ganze Absicht verfehlen, was niemals kann zugelassen werden. Selbst die göttliche Schrift giebt uns von dieser Wahrheit einen hinlänglichen Beweis. Der heil. Paulus saget in der schon angeführten Stelle: a) **Daß die Landesfürsten Diener Gottes sind zur Bestrafung der Boshaften.** Sie haben also die Pflicht und das Recht die Boshaften zu bestrafen, damit die Bosheit verwehret, oder doch vermindert werde: nun aber sind dergleichen Gesetze, von denen wir reden, eines der wirksamsten Mittel der Bosheit Einhalt zu thun; ja ein solches Gesetz, welches zum vorhinein dem Laster wehret, ist weit wirksamer, als ein anderes, welches das Laster erst bestrafet, wenn es schon ist begangen worden. Der Landesfürst hat das Recht das Laster zu strafen,

wenn

a) Aus dem Sendschreib. des heil. Paulus an die Römer 13tes Hauptst.

wenn es schon ausgebrochen ist, also hat er auch das Recht Gesetze zu machen, die das Laster aufhalten, bevor es ausbricht; also auch Gesetze zu machen, die der Bosheit Einhalt thun, bevor sie den Unwissenden und Unerfahrnen schadet. Könnte der letztere das ihm vom Gesetze gegebene Recht nicht ausüben, so verlöre dasselbe seine Wirksamkeit; oder der Landesfürst hätte nicht die wirksamsten Mittel, der Bosheit Abbruch zu thun, und sie nach Kräften zu bestrafen, was doch wider die angezogenen Schriftworte liefe. So ist dann klar, daß ein Mensch; der aus einem vernichtenden Gesetze Nutzen zieht, sein Gewissen nicht verletze, wenn er gleich die vorhin gehabten Rechte desselben verletzet, der ihn boshafter oder muthwilliger Weise hat übervortheilen wollen. In dem vom Anfange angeführten ersten Falle ist die Sache klärer. Der Geldwucherer leihet dem Mündel Geld ohne Vorwissen entweder um einen grossen und doppelten Gewinn zu ziehen, oder aber aus übel verstandener Gutherzigkeit, durch die er die Gelegenheit dem unbesonnenen Jünglinge an die Hand giebt unnöthige Geldauslagen zu machen, und zum Verschwender zu werden, welche beide Uibel nach Möglichkeit müssen verhütet werden, und sie zu verhüten ist das beßte Mittel, wenn der Wucherer oder der Unbesonnene weis oder doch leicht wissen kann, daß er auf keine Weise hoffen dürfe das Seinige wiederum zurükke zuerhalten. Also kann der Mündel ohne Sünde, ohne Fehler die ihm geliehene Summe zurükke behalten und nicht mehr bezahlen. Er darf sich auch nicht fürchten, daß er ein noch bestehendes Recht seines Nebenmen-

schen

schen verletze: denn der ihm die Summe geliehen, hat kein Recht mehr zu selber, da ihm dieses Recht vom Landesfürsten ist benommen worden. Sollte aber der, dessen vorhin gehabtes Recht gekränket würde, sich aus gutem Herzen und sonst rechtmäßigem Bewegungsgrunde haben zu einen Schritt verleiten lassen, der ihm schädlich und nachtheilig wäre, so ist nicht zu glauben, daß der Landesfürst ihn in eine gleiche Klasse mit jenem Boshaften oder Muthwilligen setzen wolle, von dem wir erst geredet haben. Ja wenn auch der Landesfürst zwar nicht zur Bestrafung eines Lasters, das sich im gegenwärtigen Falle nicht findet, doch aus andern Ursachen sich berechtiget fände, einen solchen gutherzigen Menschen des Rechtes zu berauben, das er auf das hinweggeliehene Geld hat; so ist freilich der, den das Gesetz begünstiget, nicht aus strenger Gerechtigkeit schuldig seinen Nebenmenschen schadlos zu halten; jedoch fordert die Billigkeit und Christenliebe von ihm, daß er sich gegen seine Wohlthäter dankbar bezeige, und dem, der ihm Gutes gethan hat, dasselbe nicht mit Bösen vergelte. Ein Beispiel wird die Sache abermal erläutern. Petrus sieht, daß der Mündel im Hause seines Vormundes Hunger und Durst leiden muß. Petrus ist selbst zu arm, als daß er dem nothleidenden Jünglinge etwas schenken könnte, aber er kann ihm leihen; er leihet ihm also ohne Zins, ohne Nutzen einige Gulden: nun gelanget der Mündel zur Volljährigkeit; er bekömmt sein Geld in seine Hände. Setzen wir nun, nach der Strenge der Gesetze seie er nicht schuldig den Peter etwas zu bezahlen: würde es billig sein, wenn

er

er dem Mitleidigen nichts bezahlen wollte? Würde nicht die ganze Welt ein so undankbares Betragen verabscheuen? Auf gleiche Art muß man in der Ausübung von ähnlichen Fällen urtheilen.

LX.

Von der Erklärung, Veränderung, Abschaffung der Gesetze.

Das Gesetz ist entweder in so klaren Worten abgefasset, daß man den eigentlichen Verstand desselben nicht mißkennen kann; oder die Worte desselben sind nicht so klar, daß man also nicht bestimmt weis, was durch selbe eigentlich verstanden werde, oder in welchen Fällen es statt habe, und auf welche Fälle es sich nicht erstrekke. Ist das Gesetz klar, bedeut, bestimmt, und läßt es dem lesenden Unterthane gar keinen Zweifel mehr übrig, wie es zu verstehn, und in welchem Falle es anzuwenden sei, so hat man keine fernere Erklärung oder Auslegung vonnöthen. So sind folgende Gesetze aus der neuen im Jahr 1781 bekanntgemachten allgemeinen Gerichtsordnung ganz klar und bedürfen keiner weiteren Erläuterung: §. 140. Ganz verwerfliche und auf Einwendung des Gegentheils zum Zeugeneide niemals zuzulassen sind folgende: 1. jene, welche wegen ihrer Leibs oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelte Wahrheit nicht können an den Tag legen; folglich auch Kinder unter 14 Jahren. §. 165. Jeder Zeuge ist in Ab-

we-

wesenheit der Partheien und der Mitzeugen zu verhören. §. 421. Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerlei Rechtsstreit dienen; auch der Parthei nicht in einer Sache die Vertrettung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hatte; und mehr andere. Aber jene Gesetze, derer Worte zu dunkel oder zu unbestimmt sind, und von denen der lesende Unterthan nicht recht wissen kann, in welchen Fällen sie angewendet werden müssen, haben einer Erklärung und Erläuterung vonnöthen; dergleichen ist jenes, das ebenfalls aus der gemeldten Gerichtsordnung herausgehoben ist: §. 13. Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläuftigkeiten, Widerholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten. Hier könnte dunkel sein, welche Sprache die landesübliche sei, wenn in einem Lande mehrere geredet werden; und noch mehr könnte dunkel sein, was eigentlich unter dem Worte Anzüglichkeit verstanden werde. Und so giebt es mehrere Gesetze, die nothwendig müssen erörtert werden. a) Diese Erklärung geschieht zuweilen ausdrüklich von dem Landesfürsten selbsten, und dann macht sie einen Theil des Gesetzes aus, und verbindet den Unterthan eben sowohl, als das Gesetz selbst, welches erkläret wird. Solche gesetzmässige Erklärungen, die selbst zu Gesetzen werden, haben wir über das Toleranzpatent unsers re-

a) Die Herrn Juristen und Schultheologen nennen eine solche Erklärung, Erläuterung, Erörterung des Gesetzes Interpretationem legis.

regierenden Monarchen, und über noch mehr andere Gesetze. Die zweite Art Gesetze zu erklären ist die richterliche: wenn nämlich ein Richter, eine Landesstelle, ein Landesvorsteher oder andere Obrigkeitliche Person, der der Monarch das Recht hiezu eingeräumt hat, das Gesetz nach dem Zusammenhange, nach andern bestehenden Gesetzen, nach einer allgemeinen vom Gesetzgeber nicht mißbilligten Gewohnheit, oder nach der natürlichen Billigkeit erkläret. Eine solche Erläuterung des landesherrlichen Gesetzes muß einem jedweden mindern Unterthan und gemeinen Bürger nicht nur willkommen, sondern auch heilig sein, und gleich einem Gesetze gelten: indem sie nach dem Willen des Landesfürsten geschieht; so wie sich unser gnädigste Monarch in der zum Schlusse des Jahres 1783 an seine Staatsbeamten ergangenen Erinnerung auszudrükken sich belieben läßt, da er saget: daß der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnung und Absichten zu erkennen giebt, seine Hof und Länderstellen aber gemacht sind, seine Willensmeinung bestimmter zu erklären. Woraus man klar genug sieht, daß der Landesfürst es zum Gesetze gemacht habe diesen Erklärungen Folge zu leisten. Noch ist eine dritte Art übrig die Gesetze zu erklären, die wissenschaftliche, welche von Rechtsgelehrten geschieht, und oft richtig und wahr ist, aber doch dabei zu keinem Gesetze wird.

Manche Gesetze werden abgeschaffet, und kommen ganz aus ihrer Giltigkeit. Dieses geschieht auf mancherlei Art: nämlich das Gesetz hört entwe-

weder von sich selbst vermög seiner Wesenheit auf, oder es wird vom Landesfürsten ausdrüklich widerrufen, oder es schleicht sich nach und nach eine Gewohnheit wider das Gesetz ein, die der Gesetzgeber weis, und doch nicht abstellet, oder endlich es wird ein neues Gesetz gemacht, das dem vorhergehenden zuwider ist. Der erste Fall ereignet sich, so oft ein Gesetz die Gränzen der Zeit bestimmt hat, in der es bestehen soll; z. B. wenn bei einem feindlichen Einbruche, bei einer Belagerung den Unterthanen oder Bürgern eines Ortes anbefohlen wird, was sie während der Zeit zu thun haben, so lange die Feinde im Lande sind, oder so lange die Belagerung dauert; oder wenn das Gesetz die Zeit bestimmt, in der etwas geschehen soll, als wenn eine Steuer auf zwei Jahre ausgeschrieben ist. In diesem Falle bleibt die Pflicht dem Gesetze zu gehorchen nur so lange die im Gesetze bestimmten Umstände oder Zeiten währen, nach deren Verlaufe die Schuldigkeit von sich selbst aufhöret: weil das Gesetz mit den Umständen verlischt, und also nicht mehr besteht. Ist der Feind aus dem Lande; ist die Belagerung aufgehoben, so höret die vorgeschriebene Schuldigkeit auch auf; ist das im Steuergesetze bestimmte Jahr vorüber, so ist keine Schuldigkeit mehr diese Steuer ferner zu bezahlen. Der zweite Fall ergiebt sich, wenn ein Gesetzgeber sich durch öffentliche Kundmachung erkläret, daß er dieses oder jenes Gesetz ganz aufhebe, oder abschaffe; daß er seine Unterthanen von der bisher gehabten Pflicht und Schuldigkeit loslasse; daß er ihnen eine gewiße Last benehme; z. B. wenn in einem Lande das Gesetz war, daß Niemand Ge-

traid

traid auſſer Landes verkaufen ſoll, und ſich nun der Geſetzgeber erkläret, daß er dieſes Verboth aufhebe, und ſeinen Untergebenen geſtatte frei mit ihrem Getraide in fremde Länder zu handeln. So wie hier das Geſetz ein End nimmt, ſo nimmt auch die Schuldigkeit ein End das zu thun, was vorher anbefohlen war. Bei dem dritten Falle ſind zwar auch dazumal die Unterthanen, die ſich nach dem gegebenen Geſetze nicht richten, in ihrem Gewiſſen ſicher, wann die Gewohnheit, die demſelben zuwider läuft, ſchon eingeführt iſt, und der Landesfürſt nicht weiter auf die Befolgung ſeines Willens dringet: aber die erſten, die eine ſolche geſetzwidrige Gewohnheit anfangen, verſündigen ſich ohne allen Zweifel wider das Geſetz, mithin auch wider ihr Gewiſſen. So wenn der Landesherr das ſchnelle Fahren und Reuten wegen der Sicherheit der Fußgänger verbietet, ſich aber einige oder andere junge Ausſchweifer erfrechen ſchnell über die Straſſen mit ihren Fahrzeugen hinzuraſſeln, ſo machen ſie ſich ganz gewiß des Ungehorſams und eines nicht geringen Fehlers ſchuldig: ſieht das der Landesfürſt, und ahndet es nicht, ſo ſündigen freilich die, welche ſpäter den erſten nachahmen, nicht mehr wider das Geſetz: können aber dennoch leicht ſündigen wider die chriſtliche Liebe, weil ſie ſich der Gefahr ausſetzen Kinder, Schwache, Gehörloſe und Alte zu beſchädigen und zu verunglükken. Der letzte Fall endlich geſchieht, wenn ein Geſetz beſteht, welches durch keine der drei vorhergehenden Arten widerrufen; dem jedoch ein anderes nachgeſchikkt wird,

wird, dessen Befolgung mit dem vorhergehenden nicht kann vereinbaret werden. In diesem Falle höret das vorhergehende Gesetz ganz auf, und nur das letzte allein verbindet den Unterthan zu seiner Befolgung: denn das zeiget schon das klare Licht der Vernunft, daß das letzte Gesetz alle vorhergehenden, die mit ihm nicht zugleich können befolgt werden, aufhebet. Nur ist hier zu merken, daß, wenn ein Gesetz, das einem oder mehrern vorhergehenden zuwider läuft, nicht für alle Unterthanen, sondern nur für eine Klasse oder einen Stand derselben gegeben wird, nur diese einzelne sich an das letzte, die übrigen aber alle an die vorhergehenden Gesetze zu halten haben: weil in einem solchen Falle es ganz klar ist, daß der Landesfürst nur für diese einzelne Klasse eine Ausnahme machen, die übrigen aber bei den alten Gesetzen belassen wolle. In einem Beispiele. Ein Landesfürst würde allen seinen Unterthanen verbieten Getraid aus dem Lande hinauszuführen: jedoch erfährt er, daß eine seiner benachbarten Mächten Mangel am Getraide leide, da doch der angränzende Theil seiner Länder einen Uiberfluß davon hat. Nun wird an diese Gränzbewohner der Befehl abgegeben, daß sie eine gewisse Gattung Getraids z. B. Waizen nicht ausführen, von dem übrigen aber ein bestimmtes höheres Mautgeld zahlen sollten. Hier ist klar, daß nur diese Gränzbewohner verpflichtet sind, sich an dieses neue Gesetz, die übrigen aber an das vorherbestehende zu halten.

Bisher ist geredet worden von der eigentlichen Abschaffung der Gesetze; nun kann auch ein Gesetz im uneigentlichen Verstande abgeschaffet werden, wenn nämlich der Landesfürst überhaupt dasselbe bestehn oder giltig sein lassen will, unterdessen dennoch einem oder wenigen, oder einer ganzen Gemeinde erlaubt dawider zu handeln, entweder für einen einzigen oder wenigstens für eine bestimmte Anzahl gewisser Fälle, oder aber auf eine bestimmte oder auch unbestimmte Zeit, das ist so lang, bis diese Erlaubniß widerrufen wird. Ist diese Erlaubniß nur für einen Fall gegeben, oder für eine bestimmte Anzahl Fälle, so heißt sie Dispense oder Dispensazion; ist sie gegeben auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, so pflegt sie Privilegium genannt zu werden. In einem Beispiele. Ein Landesfürst verbietet seinen Soldatenoffizieren im gewöhnlichen Uniforme sich nicht über die Gränzen einer benachbarten Macht zu begeben; unterdessen erlaubt er doch einem einzigen in dieses Land zu reisen, der daselbst eine Erbschaft zu erheben hat: in diesem Falle ist der gemeldte Offizier vom Gesetze dispensiret. Verbietet der Landesfürst fremde Zeuge oder Tücher einzuführen und zu verkaufen, erlaubt es aber einem Handelsmanne allein, oder einer ganzen Gesellschaft, so hat dieser Handelsmann, diese Gesellschaft ein Privilegium. Wer nun eine Dispensation oder Privilegium hat, ist nicht schuldig sich an das Gesetz, von dem er befreiet ist, zu halten, und sündiget nicht, wenn er sich nicht daran hält.

Die Veränderung der Gesetze kömmt hier nicht viel zu betrachten: indem es in Ansehung der Pflicht keinen besondern Umstand mit sich bringt. So wie der Unterthan schuldig wäre sich dem ursprünglichen Gesetze zu unterwerfen, so ist er nach geschehener Veränderung schuldig sich nach dem veränderten Gesetze zu richten.

LXI.

Wichtige Folgen für die Ausübung.

Der Unterthan ist also schuldig die Gesetze des Landesfürsten zu befolgen, das heißt, das zu thun, was in selben befohlen ist, und das zu unterlassen, was durch dieselben verbothen ist, und zwar so, daß er sich vor Gott einer Sünde schuldig machet, wenn er jenes unterläßt, was anbefohlen ist, oder jenes ausübet, was verbothen ist; (LII.; LIII.) da man also ein Gesetz nicht befolgen kann, es sei dann, man kenne es, so folgt ganz natürlich, daß man sich bestreben muß die vaterländischen und landesherrlichen Gesetze zu kennen. Daher soll jedweder acht haben, auf welche Art dieselben bekannt gemacht werden, und entweder trachten dieselben zu lesen da, wo sie öffentlich angeschlagen werden; oder aufmerksam anzuhören, wo sie auf eine aus den dreien oben (LVI. §. Drittens) beschriebenen Arten vorgelesen werden. Woraus dann die weitere Schuldigkeit entspringt für Bürger, daß sie auf dem Rathhause oder sonst an dem bestimmten Orte zu erscheinen

haben,

haben, wenn sie dahin zur Bekanntmachung gerufen werden. Andere, die die angeschlagenen Gesetze nicht selbst lesen können, oder sie anzuhören verhindert sind, haben die Pflicht sich bei andern zu erkundigen, was angeschlagen oder kund ist gemachet worden. Wer dieses unterläßt, und daher das Gesetz nicht kennet, und also übertritt, ist vor Gott nicht entschuldiget, sondern sündiget; weil seine Unwissenheit freiwillig und überwindlich ist. Es wäre auch sehr zu wünschen, wenn der Jugend ein kurzer Begriff und historisches Kenntniß wenigstens der allgemeinen Gesetze des Landesfürsten, die noch bestehen, in den Schulen beigebracht würden; es liesse sich hoffen auf diese Art tausend Unordnungen vorzubeugen.

Noch eine zweite Folge, und dann wollen wir weiter gehen. Die Länderstellen, Länderpräsidenten und Ortsobrigkeiten machen auch zuweilen Gesetze, und geben Gebothe aus; und auch diese Befehle, Gebothe oder Verbothe müssen von jenen Unterthanen genau beobachtet werden, die in denselben Ländern und Oertern sich befinden; aber nicht von jenen Unterthanen, die zwar dem nämlichen Landesfürsten unterworfen sind, aber in einem andern Lande oder Orte wohnen, als in dem, in welchem das Gesetz ist gegeben worden. Wenn also die Landesstelle in Mähren ein Gesetz machet, so verpflichtet dieses zwar weder die Oesterreicher, noch Böhmen, sondern nur die Mährer: weil nur über sie diese Stelle gesetzt ist. Daß aber die Unterthanen auch im Gewissen schuldig sind, diesen Gesetzen der Untergeordneten

Obrigkeiten zu gehorchen erhellet 1. aus dem, weil sie nichts im eigenen Namen befehlen, sondern nur im Namen des Landesfürsten; (LIV.) 2. weil es uns die göttliche Schrift aus eben der Ursache anbefiehlt, da uns Petrus mit ausdrüklichen Worten saget: a) **Seiet unterthänig allen menschlichen Obrigkeiten wegen Gott; sowohl dem Könige, — — — als den Vorstehern, die von ihm sind bestellet worden: — — — denn das ist der Willen Gottes.** Es ist also der Willen Gottes den vom Landesfürsten bestellten Obrigkeiten zu gehorchen; folgsam ist das für uns eine Sittenregel, (XIV.) mithin ein Gesetz, das uns im Gewissen verbindet.

LXII.

Die Kirche hat ebenfalls die Macht Gesetze zu geben, denen die Christen zu gehorchen verbunden sind.

Ein Christ ist nicht nur Bürger eines Staats; er ist auch ein Glied der Kirche: gleichwie er also als ein Bürger des Staats den Gesetzen des Staates, das heißt, denen, welche der Landesfürst selbst giebt, (LII.) und welche die Länderstellen oder andere untergeordnete Obrigkeiten in seinem Namen ergehen lassen, (LXI.) gehorchen muß, so ist er auch schuldig als Glied der Kirche den Gesetzen der Kirche zu gehorsamen. Hier haben wir also auf drei Fragen zu antworten, wenn

a) Sendsch. des h. Pet. 3. Hauptst 13. u. 14. V.

wenn wir ordentlich zu Werke gehen wollen: erstens, haben wir zu sehen, was hier das Wort Kirche bedeute; zweitens, ob die Kirche das Recht habe Gesetze den Christen aufzulegen; drittens, ob die Christen im Gewissen schuldig sind diesen Gesetzen Folge zu leisten.

Das Wort **Kirche** kann in einem vierfachen Verstande genommen werden. 1. Heißt die Kirche das Gebäu, in dem der öffentliche Gottesdienst von dem Seelsorger mit dem Volke verrichtet wird, das man auch **Gotteshaus** oder den **Tempel** a) nennet. Daß die Kirche in diesem Verstande genommen, keine Gesetze gebe, ist wohl klärer, als daß ich es zu errinnern hätte. 2. Heißt die Kirche die Versammlung aller Christen, sowohl derer, die noch wirklich leben, als auch jener, die schon seit Christus her gestorben, und von Gott nicht auf ewig getrennet sind, oder alle Christen, die noch leben, und die, welche schon mit Christo herrschen, und die, welche zwar nicht gleich nach ihrem Tode mit Gott zu herrschen angefangen haben; aber dieses Reich dennoch sicher in ihrem Reinigungsorte erwarten, die wir die Seelen des Fegfeuers zu nennen pflegen; alle diese zusammen genommen heissen die Kirche. Auch in diesem zweiten Verstande kann man nicht sagen, daß die Kirche Gesetze gebe. 3. Nimmt man für die

a) Die Herren Protestanten nennen die Kirche auch Bethaus: und ich weis nicht, warum es die Katholiken nicht ebenfalls so nennen sollten, da Christus selbst diesen Nomen gebrauchet, da er saget: Mein Haus ist ein Bethaus.

Kirche alle diejenigen lebenden Menschen, welche der reinen Lehre Jesu Christi sowohl in Glaubenssachen, als Sittenlehren getreu anhängen. Diese nun werden in zwo Klassen eingetheilt: denn einige derselben sind bestellet zu lehren, die andern zu lernen; von welchen zwoen Klassen der Christen die deutlichsten Merkmale und überzeugendsten Beweise in der göttlichen Schrift vorkommen. 4. Versteht man unter diesem Worte nur allein diejenigen, die von Christus bestimmt sind die andern zu lehren, nämlich die Bischöfe und Priester. Nun also entsteht die Frage, ob die Kirche im dritten, oder im vierten Verstande genommen das Recht habe Gesetze zu machen. In göttlicher Schrift finden wir keine Silbe, daß alle Gläubigen, die lernenden sowohl als die lehrenden, Theil hätten an der gesetzgebenden Macht; so bleibt dann nur folgender Satz übrig.

Die Kirche nur im vierten Verstande genommen hat die Macht und das Recht den Gläubigen Gesetze zu ertheilen. Dieser Theil der Kirche besteht nun abermal aus zwoen Gattungen; einige heißt man nämlich Bischöfe, andere aber Priester. Die Schrift und das ganze Alterthum zeigen uns hier klar, daß die Priester, die keine Bischöfe sind, ohne dieser ihren Willen und Gutheissen keine Gesetze für die gläubige Heerde machen können: a)

und

a) Man glaube ja nicht, daß ich dadurch sagen wolle, die Priester seien nicht von Christus selbst eingesetzet, oder die Bischöfe seien unmittelbar Herren über Priester: nein

Über

und so wird der ganze Satz schon bestimmter. Die Bischöfe haben das Recht und die Macht Gesetze zu ertheilen. Diese Wahrheit läßt sich aus den Worten Jesu Christi, die er dem h. Petrus, und wiederum später allen Aposteln gesagt hat, a) leicht abnehmen. Zum Petrus sagte er: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben: was du immer auf Erde bindest, das wird auch im Himmel gebunden sein: was du immer auf Erde auflösest, soll auch im Himmel aufgelöset sein; und zu allen Aposteln sagte er: Was ihr immer auf Erde binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein; und was ihr immer auf Erde auflöset, soll auch im Himmel aufgelöset sein. Hier kann weder von der Macht die Sünden nachzulassen, noch von dem Predigtamte die Rede sein: denn wäre die Rede von der Macht im Namen Gottes jene Sünden nachzulassen, die wider Gott sind begangen worden, so könnte der erste Theil der zweifachen Rede Christi keinen wahren Verstand haben: denn die Macht, die die Jünger Christi in Ansehung der Sünden bekommen, ist zweifach: nämlich die Macht den wahrhaft reumüthigen Sündern die Sünden anstatt Gottes nachzulassen; und die Macht sie denen nicht nachzulassen, welche keine wahre Reue haben. Im ersten Falle lösen sie freilich die Seelen der Menschen ab, welche die Sünden fes-

 seln,

über eine solche Meinung bin ich weit hinweg. Ich werde mich später deutlicher erklären.

a) Evang. des h. Matth. 16. Hauptst. 19. Vers, und 18. Hauptstück 18. V.

seln, aber im zweiten binden sie die Seele nicht, sondern sie lassen sie nur gefesselt mit jenen Banden, in die sie sich selbst freiwillig gestürzet haben: und so hätten die Worte: **Was ihr immer auf Erde binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein**, in dieser Bedeutung keinen Verstand, da die Jünger nichts binden könnten. Und wenn Christus die Macht seiner Jünger in Ansehung der Sünden anzeigen will, so redet er nicht vom Lösen und Binden, sondern vom Nachlassen, und Vorenthalten oder Nichtnachlassen. Von dem Predigtamte können die angeführten Worte Christi noch weniger verstanden werden: denn in der Lehre, die Christus uns hinterlassen hat, ist kein Lösen erlaubet. Hier hiesse auflösen so viel als von der Lehre frei machen; die Lehre verschweigen; die Gebothe, die der Erlöser gegeben hat, für keine Gebothe halten, für keine angeben, und das ist in göttlicher Schrift ausdrüklich verbothen. Von der Lehre Christi heißt es: a) **Wer eines aus den mindesten Gesetzen aufhebt (auflöset:) und so die Menschen lehret, wird der Geringste im Himmelreiche werden:** es kann also das Lösen bei der Lehre Christi nicht vorkommen, nicht erlaubt sein. Die angeführten Worte Christi müssen also eine andere Bedeutung haben; das Binden und Lösen muß nur im uneigentlichen Verstande zu nehmen sein; hier muß eine Gleichniß verborgen sein. Wir wollen sie aufsuchen. Christus zeiget hier eine Sache an, die den Menschen in seinen Handlungen

a) Evang. des h. Math. 5. Hauptst. 19. V.

gen eben so aufhält, so lang sie besteht, wie ein Band den, der damit gebunden ist, im Gehen verhindert; und die ihm eben so wieder freien Lauf seiner Handlungen gestattet, wenn sie aufgehoben wird, wie der Gebundene wider frei seinen Weg fortmachen kann, wenn ihm seine Bande abgenommen werden. Eine solche Sache kann in gegenwärtigen Umständen, wo von menschlichen Handlungen, Pflichten und Rechten die Rede ist, keine andere sein, als die Gesetze; daß also Christus hier seinen Aposteln die Macht ertheilet Gesetze zu geben, und dieselben wieder aufzuheben, a) je nachdem es die Nothwendigkeit erheischet. Eben dieser Satz läßt sich auch beweisen aus den Geschichten der Aposteln, aus den Befehlen, welche der h. Paulus dem Titus, und allen Christen gab. In den Geschichten der Aposteln lesen wir, b)

daß

a) Der hochwürdigste Fürst Bischof von Passau Graf von Thun, dessen zufrühzeitigen Tod jedweder rechtschaffene Priester bedauern muß, leget diese Stelle von der Excommunikazion aus, als welche den, der damit belegt ist, in dem Genusse geistlicher Güter hindert, an denen er wiederum Theil nimmt, sobald er von diesem Bande befreiet ist. Doch diese Erklärung hat 1. etwas zu wenig Grund; 2. wenn wir sie auch annehmen; so zeiget sie an eine Macht die Sünder zu strafen, und diese Macht setzet immer die gesetzgebende Macht zum voraus, oder ist vielmehr ein Theil derselben: da man bei der Gewalt Gesetze zu geben die Macht hat, erstens Handlungen der Menschen zu bestimmen, zweitens sie zu beurtheilen, drittens, wenn sie gesetzwidrig sind, zu bestrafen.

b) Im 15. Hauptst. von 1. bis 29. Verse.

daß einige zum Christenthume bekehrte, und getaufte Pharisäer haben wollten, daß die Heiden, die ebenfalls das Christenthum annehmen würden, sollten verpflichtet werden sich beschneiden zu lassen, und das Mosaische Gesetz zu beobachten. Die Apostel und Aeltesten versammelten, und berathschlagten sich, ob dieses thunlich wäre; und es wurde einmüthig beschlossen, daß man dieses Joch denen, die sich aus dem Heidenthume zur Lehre unsers Meisters Jesus begeben würden, nicht auflegen sollte; sondern es wurde ihnen nur anbefohlen, sie sollten sich nur enthalten von Hurerei, von dem, was den Götzen war geopfert gewesen, und vom Blute und von erwürgten Thieren. Hier haben wir mehrere Beweise, daß die Apostel glaubten, sie haben die Gewalt Gesetze zu geben; und sie hielten nichts für wahr, als was sie Christus gelehret hatte; folgsam hatten sie diese gesetzgebende Macht von Christus empfangen. 1. Hätten die Apostel geglaubt, sie haben diese Gewalt nicht, so hätten sie gar nicht nöthig gehabt, erst eine ganze Versammlung zu halten, und sich zu berathschlagen; die ganze Antwort auf den Vortrag der Pharisäer wäre gewesen, daß Christus das nicht ausdrüklich befohlen habe, mithin könne man es auch von den neubekehrten Heiden nicht fordern: aber sie berathschlagten sich erst, ob es zuträglich sei, dieses Gesetz in diesen Umständen zu machen; sie befanden es von darum nicht für rathsam, weil sie fürchten mußten, daß sich die Heiden durch diese fast unerträgliche Verbindlichkeit a) vom Christenthume

a) Die Apostoln nennen das Gesetz des Moses nicht darum unerträglich, als wenn Gott dem Menschen ein Gesetz

thume würden abschrekken lassen. 2. Die Apostel haben wirklich ein neues Gesetz gemacht, da sie neben der Hurerei den neubekehrten Heiden auch verbothen haben Blut der Thiere zu geniessen, oder von einem erwürgten Thiere, oder von jenem Fleische zu essen, was den Götzen schon geopfert war. Die Ursachen dieses Gesetzes für die neubekehrten Heiden sind nicht so verborgen, daß wir sie nicht hinlänglich erkenneten. Die Hurerei wurde besonders verbothen, weil die Heiden die einfache Hurerei ohne Ehebruch für kein gar zu grosses Laster hielten; man also befürchtete, sie möchten diese Meinung mit ins Christenthum bringen, und selbes, durch diese Meinung verführet, entheiligen. Das den Gözen geopferte Fleisch war verbothen: weil man den Heiden einen festen Abscheu von dem Götzendienste einflössen, und ihnen daher alles entwenden wollte, was auf selben was immer für ein Beziehen haben könnte; man fürchtete nämlich, das Fleisch könnte allenfalls wiederum eine Rükkerinnerung auf die im Heidenthume gehabten Feierlichkeiten und ein Verlangen nach selben erregen. Dieses sollte durch das Gesetz verhindert werden. Vom Blute, und vom erwürgten Thieren mußten sie sich enthalten: damit sie dadurch näher mit den neubekehrten Juden, welche sich davon noch immer enthielten, und dieses Verboth als ein sittliches durch den Tod Christi

nicht

gegeben hätte, das ihm zu erfüllen unmöglich wäre, sondern weil die Schriftgelehrten durch ihre Zusätze und Erklärungen dasselbe fast unerträglich und unmöglich machten, beinahe so wie es einige unserer heutigen Moralisten zu thun pflegen.

nicht abgestelltes Gesetz ansahen, vereiniget würden, und im freundschaftlichen Umgange und Essen sich ihnen eben sowohl als im gemeinschaftlichen Gottesdienste und beim Gebethe zugesellen könnten. Aus diesen zween Beweisen sehen wir also, daß die Apostel die Macht hatten Gesetze den Gläubigen zu ertheilen; und da nun die Bischöfe die wahren Nachfolger der Apostel sind, so ist es ausser allen Zweifel, daß auch die Bischöfe die Macht haben Gesetze zu ertheilen. Zur Bestättigung dieser Wahrheit dienen uns noch die Worte des heiligen Paulus, die er dem Titus, Bischofe von der Insel Kreta schrieb: a) **Ich hab dich darum zu Kreta zurükkegelassen, damit du Mängel verbesserst, und in Städten Priester aufstellest.** In einer ganzen Gemeinde, in einer ganzen Insel, in einem ganzen Lande, wo es mehrere Städte giebt, können die einreissenden Mängel ohne Gesetz und folgsam ohne gesetzgebende Macht nicht verbesseret werden. Titus hatte also als Bischof das Recht und die Macht nach dem Erfordernisse der Umstände Gesetze den Gläubigen zu geben. b) Nun

kömmt

a) In seinem Sendschreiben an den Titus 1. Hauptst. 5. Vers.

b) Herr Gmeiner, Lehrer des geistlichen Rechts zu Grätz, beweiset den Satz, daß in der Kirche eine gesetzgebende Macht sei, aus dem Begriffe einer Gesellschaft von ungleichen Gliedern, dergleichen Gesellschaft die Kirche ist, wenn wir sie im dritten Verstande (LXII.) nehmen. Man sehe seine schöne eben so kurze als körnichte Probe in seinem öffentlichen, allgemeinen Kirchenrechte in

mathe-

kömmt es noch auf das dritte oben angeführte Stükk an, nämlich auf die Frage, ob die Christen auch im Gewissen verbunden sind den Gesetzen der Bischöfe zu folgen. Und hier kann die Antwort unmöglich zweifelhaft sein. Die Macht der Bischöfe, Gesetze zu machen, kömmt von Gott her, wie es aus dem ersten Beweisgrunde klar ist, und auch aus dem, daß sich die Apostel dieser Macht niemals würden angemasset haben, wenn ihnen selbe nicht wäre von Christus ertheilet worden; so wie sie überhaupt nichts thaten, wozu sie von Christus nicht sind befehliget worden. Es ist also der Willen Gottes, daß die Bischöfe, nachdem es die Umstände und Bedürfnisse erheischen, Gesetze geben sollten, von Gesetzen aber ist die Verbindlichkeit unzertrennlich; (I.) folgsam muß eine Verbindlichkeit da sein, den Gesetzen der Bischöfe zu gehorchen, und weil diese Verbindlichkeit von dem Willen Gottes herrühret, so erstrekket sie sich auch auf das Gewissen. Wer kann aber diese Verbindlichkeit auf sich haben, wenn es nicht jene Christen sind, die unter dem gesetzgebenden Bischofe stehen? Die Christen sind also schuldig den Gesetzen ihrer Bischöfe zu folgen. Diese Pflicht

erklärte

mathematischer Lehrart verfasset. Frankfurt und Leipz. 1783. 1. Theil, 1. und 2. Hauptst. §. 6 bis 15. Die Stellen aber der h. Schrift, die einige Schultheologen und Schulkanonisten, und mit ihnen auch Herr Schanza zur Behauptung dieses Satzes anführen, aus dem Evang. Matth. 18. Hauptst. 17. V. Luk. 10. Hauptst. 16. Vers, Johann. 20. Hauptst. 21. Vers, behaupten denselben gerade nicht, wie ich es augenscheinlich beweisen könnte, wenn ich es für nothwendig erachtete.]

erklärte der h. Paulus schon, da er sagte: a) Gehorchet euern Vorgesetzten, und seid ihnen unterthänig: denn sie wachen immer für eure Seelen, für welche sie Rechenschaft geben werden. Hier ist klar die Rede von geistlichen Vorstehern, deren Bestimmung ist für unsere Seelen zu wachen, und von denen Gott einstens entweder über unsere Heiligung oder über unser Verderben Rechenschaft abfordern wird. Wir sind also schuldig den geistlichen Vorgesetzten zu gehorsamen, unter denen die vorzüglicheren die Bischöfe sind: gehorchen wir nicht, so übertreten wir ein Geboth Gottes, das uns in der Schrift vorgeleget wird; wir sündigen also, und sind sodann im Gewissen verbunden den kirchlichen Verordnungen und Gesetzen der Bischöfe Gehorsam zu leisten.

LXIII.

Wer eigentlich den kirchlichen Gesetzen gehorchen muß.

Die Gesetze, welche von Bischöfen gemacht werden, nennet man mit einem Worte kirchliche Gesetze, weil sie von dem vornehmern Theile der heiligen Kirche, die hier auf Erde ist, gegeben werden. Diese kirchlichen Gesetze werden zuweilen gemacht von einem einzigen Bischofe, oder von einigen, oder von dem größten Theile der Bischöfe, so, daß die übrigen nicht dawider sind, oder von allen miteinander. Im dritten und vierten Falle heissen

a) Im Sendschreiben an die Hebr. 13. Hauptst. 17. V.

heissen sie allgemeine Gesetze; im ersten und zweiten aber besondere, oder sonderheitliche Gesetze. Die allgemeinen Gesetze heißt man mit dem vorzüglichen Namen Gebothe der Kirche. Bei den allgemeinen Gesetzen, oder bei den eigentlichen Kirchengebothen gilt es gleich viel, es mögen die Bischöfe in einer Kirchenversammlung vereiniget, oder in ihren Bisthümern zerstreuet gewesen sein. Die Macht also, welche die Kirchenversammlungen in Ertheilung der Gesetze gebraucht haben, ist von jener nicht unterschieden, welche jede Bischöfe allein hatten; sie gaben Gesetze, weil so viele versammelt waren, die die Macht Gesetze zu geben hatten. Die Gesetze welche einzelne Bischöfe geben, werden Diözesangesetze genannt.

Wer ist nun also an diese kirchlichen Gesetze gebunden? An Diözesangesetze sind alle die gebunden, die in jenem Bitshume, in welchem diese Gesetze sind gegeben worden, sich befinden; allgemeine Gesetze aber sind alle Christen ohne Ausnahme zu halten schuldig. Die Sache ist klar: jedweder Bischof ist, wie Titus, bestellt, daß er in seinem Bisthume die befindlichen Mängel verbessere, und das anordne, was nach den bestehenden Umständen am zuträglichsten ist: also sind auch jene an diese Verbesserung und Anordnung gebunden, welche der Gefahr dieser Mängel ausgesetzet, und sich in diesen Umständen befinden, folgsam sind an die Gesetze des Bischofes jene gebunden, die sich im Bisthume befinden. Wenn nun alle Bischöfe das nämliche Gesetz geben, so

sind

sind die Christen aus allen Bisthümern, das heißt, alle rechtgläubige Christen verpflichtet, diesem Gesetze zugehorchen. Weil man aber einem Gesetze nicht gehorchen kann, es seie dann, man kenne es; und weil man ein Gesetz nicht kennen kann, es seie dann, daß es gehörig kund gemacht werde: so folget ganz richtig, daß sowohl die allgemeinen Gesetze der ganzen Kirche, als auch die Diözesangesetze besonderer Bisthümer gehörig müssen kund gemachet werden. Die eigentliche Kundmachung geschiehet entweder in Katechismen, in welchen die allgemeinen Kirchengebothe aufgezeichnet sind, in welchen aber auch die besonderen Gesetze jedwedes Bisthums sollten aufgezeichnet sein; oder durch das Verkünden von der Kanzel, oder durch angeschlagene Zettel an Kirchthüren und andern Oertern, wo sie jedermann lesen kann. Eine fernere Folge ist, daß man sich eben so bestreben müsse die allgemeinen Kirchengebote sowohl, als auch die besonderen Diözesangesetze zu wissen, wie man sich zu bemühen hat die Landesfürstlichen Gesetze zu wissen. (LXI.)

Hier entstehen einige Fragen, die ganz kurz müssen beantwortet werden. **Erste Frage:** Ist ein Christ, der in einem Bisthume wohnet, schuldig auch die billigen Gesetze eines andern Bisthumes zu befolgen, die aber sein Bischof nicht gemacht hat? **Antwort.** Nein, jedweder Christ muß die Gesetze seines Bisthumes beobachten, weil sie von seinem Bischofe herkommen, dem er untergeordnet ist, und der für ihn wachen muß: er

hat

hat also keine Pflicht die Gesetze anderer Bischöfe zu beobachten, welche ebenfalls nur auf die Bedürfnisse ihrer und keiner anderer Kirchsprengel sehen. Aus eben dieser Ursache folget ferner, 1. daß, wenn auch das nämliche Gesetz von mehrern Bischöfen in ihren Kirchensprengeln ist gegeben worden, doch die Christen der übrigen Bisthümer selbes nicht schuldig sind zu halten; 2. daß wenn auch in einer besondern Kirchenversammlung einer Landschaft, oder auch eines ganzes Landes eine Verordnung festgesetzet ist worden, dieselbe doch noch keine Regel ist für die Christen anderer Landschaften und Länder; a) 3. daß, wenn die nämliche Sache in verschiedenen Bisthümern unter verschiedenen Veränderungen, Einschränkungen, Bedürfnissen anbefohlen wird, jedweder Christ nur schuldig ist dieselbe so zubefolgen, wie sie in seinem Kirchsprengel, und nicht, wie sie in einem andern anbefohlen ist.

Zweite Frage: Wenn der römische Pabst einen Befehl ergehen läßt, und ein Gesetz machet, muß diesem Gesetze jedweder Christ in der ganzen Welt Folge leisten? **Antwort.** Nein. Das Recht Gesetze zu geben gründet sich auf die Verheissung Christi: daß im Himmel für gebunden und gelöset werde, gehalten werden, was auf Erde ist gebun-

a) Daher fehlen einige unserer Moralisten, welche um darzuthun, daß gewisse Pflichten alle Christen betrefen, die Anordnungen und Gesetze einiger Bischöfe, oder einiger Kirchenversammlungen einer Landschaft, oder eines einzigen Landes anführen.

den und gelöset worden; (LXII.) dieses Verheissen ist dem Petrus mit eben jenen Worten gemachet worden, wie den übrigen Aposteln; dieses Recht kann also nicht grösser beim Petrus, als bei andern Aposteln; folgsam bei dem römischen Pabste nicht grösser als bei andern Bischöfen sein, welches sich dadurch bestättiget, daß der Primat in seiner Wesenheit bestehen kann, ohne daß man dem Pabste eine so ausgebreitete Macht, der ganzen Christenheit Gesetze vorzuschreiben, zueignet. Ist die Macht Gesetze zu geben in dem Pabste nicht grösser als in andern Bischöfen; so kann er eben so wenig für die Christen anderer Bisthümer Gesetze machen, so wenig andere Bischöfe für den römischen Kirchsprengel Gesetze machen können. Und hätte der römische Pabst diese Macht, den Christen aller Kirchsprengel Gesetze vorzuschreiben, so müßte diese Macht schon in den ersten Zeiten der Religion bekannt gewesen sein, und das war es nicht. Noch vor den Zeiten des heil. Irenäus fastete man nicht überall so, wie in Rom; und keinem fiel es ein zu sagen, daß alle die sündigten, welche nicht das römische Gesetz zu fasten beobachteten; ja der Bischof und Martirer Irenäus leitete sogar aus dieser mannigfaltigen Fastensart einen Beweis für die Uibereinstimmung in Glaubenssachen her, wie Eusebius erzählet. a) Die Bischöfe von Asien liessen sich im zweiten Jahrhunderte in der Osterfeier nicht irre machen, ungeachtet der rö-

a) Eusebius in seiner Kirchengeschichte 5tes Buch 24tes Hauptst.

römische Bischof verlangte, sie sollten dieses Fest zur nämlichen Zeit feiern, zu der es in Rom gefeiert wurde, und selbst jene Bischöfe, die es mit der römischen Kirche hielten, glaubten nicht, daß die Asiaten gesündiget haben; daher sie auch Viktoren den römischen Pabst ermahnten, dieselben nicht von seiner Gemeinschaft auszuschliessen, was doch eine nothwendige Folge gewesen wäre, wenn in diesem Betragen eine Sünde wäre gewesen. Spätere Beispiele von dem Trullanischen Kirchenrathe, von den Gewohnheiten der englischen Kirche zur Zeit des heil. Gregors des Grossen, von der in Spanien eingeführten besondern Art zu taufen, zu Zeit des Leons des Grossen und andere umgehe ich mit Stillschweigen. Ja diese zween heilige und gelehrte Päbste geben uns selbst Beweise für unseren Satz an die Hand. Der erste redet von Bischöfen so: a) **Wo kein Vergehen unterläuft, da sind wir alle in Ansehung der Demuth gleich**; und anderstwo saget er: b) **So wie ich meine Rechte vertheidige, so will ich auch die Rechte anderer Kirchen unverletzt erhalten.** Sind alle Bischöfe in Ansehung ihres Standes und der von Christo anbefohlenen Demuth gleich, so hat keiner in eines andern Kirchsprengel etwas anzuordnen; was wider die Rechte der Gleichheit liefe. Der andere saget: c) Diese (dem

a) Im 7. Buche seiner Briefe, 63. Brief.

b) Im 2. Buche seiner Briefe, 75. Brief.

c) In der Rede die er am Jahrtage seiner Annahme zum Pabstthume hielt.

Petrus ertheilte) Macht und Gewalt ist auch auf die übrigen Apostel übergegangen, und der Schluß dieser Verordnung (wodurch dem Petrus die Schlüssel des Himmelreiches sind anvertrauet worden) hat sich auf alle Fürsten der Kirche erstrekket. Kläreres aber kann nichts sein, als das, was der erst erwähnte heil. Gregor sagt: a) Wenn wir nicht einem jedweden Bischofe seine obrigkeitliche Gewalt unverletzt erhalten, so wird durch uns selbst die Kirchenordnung, die wir vorzüglich beschützen sollten, gestöret. Ein Pabst darf niemals die Kirchenordnung zerstören, also muß er die obrigkeitliche Gewalt der übrigen Bischöfe unverletzt erhalten; würde er in fremden Bisthümern etwas anbefehlen können, so würde ja die obrigkeitliche Macht der daselbst befindlichen Bischöfe verletzet: er hat also das Recht und die Macht nicht in fremden Bisthümern etwas anzubefehlen; und kein Christ ist schuldig die Gesetze des Pabstes zu befolgen, wenn sie nicht der eigene Bischof annimmt, und durch seine Annahme nichts anderst machet, als daß er eben das, was der Pabst im römischen Kirchsprengel anbefielt, auch in seinem Kirchsprengel anordnet, nicht weil es der Pabst befohlen hat, sondern weil er eben das auch anzuordnen für gut befindet. b)

Drit-

a) Im 9. Buche seiner Briefe 32. Briefe.

b) Die lächerliche Forderung einiger plus, quam par est, römischer Theologen, welche behaupten wollen, ein päbstliches

Dritte Frage: Sind auch Ketzer schuldig den kirchlichen Gesetzen zu gehorsamen? Antwort. Nein. a) Die Ketzer sind nach der Lehre der Theologen nicht in der Kirche, die kirchlichen Verordnungen können sie also nicht angehen, und für sie kein Band sein, daß sie zu einer neuen Schuldigkeit verbände. Zweitens. Die Kirchenvorsteher, die ganz Liebe, ganz Sanftmuth, ganz Begierde Christo neue Schaafe zuzuführen sein sollen, würden äusserst ungerecht und grausam handeln, wenn sie mit ihren Gesetzen die Irrenden verbinden wollten, da sie sicher wüßten, daß ihnen diese niemals gehorsamen würden: ist es denn nicht grausam, unmenschlich, ungerecht, ohne alle hinlängliche Ursache, einen Menschen zu etwas verbinden, das nur seiner Seele Schaden bringen wird? Etwas anders wäre es, wenn aus solchen Gesetzen ein anderweitiger Nutzen zu hoffen wäre: aber das ist nicht; folgsam kann man nicht sagen, daß die kirchlichen Vorsteher ihre Verordnungen und Gesetze auch für die in ihren Kirchsprengeln wohnen-

liches Gesetz dürfe nur zu Rom an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, und sogleich sei es schon ein hinlänglich bekanntgemachtes Gesetz für alle Christen, fällt ohnehin weg, und ich finde keine giltige Ursache sie weiter zu widerlegen

a) Einige Schultheologen werden hier wohl ein gewaltiges Crucifige über mich rufen; aber nicht alle, nur jene, welchen die Hölle weder tief, noch heiß genug sein kann zur Verbrennung der Ketzer: allein ihr Crucifige schadet weder der Wahrheit, noch mir. Sie mögen also ungestört mit ihren Schreien fortfahren.

den Ketzer wollen geltend machen, noch daß diese, wenn jene es auch wollten, zu solchen Gesetzen verbunden wären.

LXIV.

Von der Beschaffenheit kirchlicher Gesetze.

Die kirchlichen Gesetze, Gebothe, Anordnungen können keinen neuen Glaubensartikel in sich enthalten: denn seit der Zeit der Himmelfahrt Christi hat keine neue Offenbarung statt, mithin auch kein neuer Glaubensartikel. Zwar bestimmten zuweilen die in einer allgemeinen Kirchenversammlung vereinbarten, oder auch in ihren bischöflichen Sitzen zerstreuten Bischöfe, daß diese oder jene Wahrheit ein Glaubensartikel, eine andere keiner sei: aber hier geschah nichts anderes, als daß die Bischöfe untersuchten, was in ihren Bisthümern, und vorzüglich in den von den Aposteln selbst unmittelbar gestifteten Kirchen jederzeit, von den Zeiten der Apostel bis auf die ihrigen, ist gelehret worden, und daß sie diese immerwährende Lehre anzeigten: fand man die Lehre aller, oder doch der meisten solcher Kirchen einstimmig, so war man versichert, daß dieses die Lehre Christi, und sofort ein Glaubensatikel war, und man erklärte sie auch dafür: fand man das Gegentheil, so hielt man die Lehre für keinen Glaubensartikel, und erklärte öffentlich, daß sie keiner sei. Hier wurden also keine neuen Gesetze gegeben. Eben so wenig kann der Gegenstand eines kirchlichen Ge-

setzes eine eigentliche Sittenlehre sein: denn die göttliche Offenbahrung hat die eigentlichen Tugenden, Sitten, und Pflichten des Menschen und des Christen eben so gewiß und genau bestimmt, als die eigentlichen Glaubenslehren, und um das zu leugnen muß man nur die göttliche Offenbarung nicht kennen. Zuweilen scheint es zwar, als wenn ein kirchliches Gesetz eine eigentliche Tugend anbefähle, als die Demuth, die Keuschheit, und dergleichen, oder ein eigentliches Laster verböthe: allein in einem solchen Falle ist das kirchliche Gesetz nur die Erklärung des Göttlichen, das uns die Tugend befielt und das Laster untersaget. Was können also die kirchlichen Gesetze und Gebothe eigentlich für Gegenstände haben? **Erstens** bestimmen sie zuweilen die Gelegenheiten und Umstände, in denen die von Gott anbefohlenen Pflichten und Tugenden auszuüben sind; **zweitens** bestimmen sie die Mittel, durch welche man zur Tugend und christlichen Vollkommenheit sich empor schwingen kann; **drittens** bestimmen sie die Zäremonien und Gebräuche, die bei dem Opfer der Messe, bei den Sakramenten, und allen Arten des öffentlichen Gottesdienstes zu beobachten sind. Die erste und zweite Gattung kann man im uneigentlichen Verstande moralische Gesetze nennen, die aber aus der dritten Gattung zäremonialische; überhaupt aber heissen alle Disziplinargesetze: weil alle der Veränderung unterworfen sind, da die eigentlichen Sittengesetze nicht können verändert werden.

Die-

Diese Gesetze müssen eben so, wie die Landesfürstlichen, (VI.) weder dem natürlichen noch einem geoffenbarten Gesetze zuwider laufen; nicht unmöglich oder gar zu beschwerlich auszuüben sein; in deutlichen, klaren und verständlichen Worten abgefasset werden. Nebst dem müssen kirchliche Gesetze zur Verherrlichung des Gottesdienstes, und zur Beförderung des Seelenheiles dienen. Zu jenem Zwekke dienen alle jene Gesetze, welche die beim Gottesdienste üblichen Gebräuche und Zäremonien vorschreiben; zum letzten aber die jenigen, die uns Mittel zur Ausübung der Frömmigkeit, und Gottesfurcht vorstellen, oder Zeiten und Umstände bestimmen, in denen Tugenden ausgeübet, und Pflichten erfüllet werden. Daß aber die kirchlichen Gesetze und Anordnungen nur auf diese zween Zwekke zielen müssen, ist klar aus der Errichtung der Kirche: denn sie ist errichtet, damit der Christ durch ihre Lehre erleuchtet, und durch ihre Sakramente geheiliget, Gott getreu und aufrichtig diene, und so das ewige Leben erlange. Gesetze also, die von kirchlichen Vorstehern und Bischöfen gegeben würden, und auf keinen dieser zween Zwekke gerichtet wären, würden ungiltig sein, und die Christen hätten keine Schuldigkeit zu gehorchen. Ein solches ungiltiges Gesetz wäre, wenn einem Bischofe oder Pabste einfiele, einen Monarchen seines Thrones zu entsetzen; oder einem andern Fürsten ein Reich zu schenken, das er selbst nicht hätte. a)

Fer-

a) Ein solches ungiltiges Gesetz war ohne allen Zweifel die bekannte Nachtmals Bulle, in der, unter andern,

Lan-

Ferner müssen sie den Umständen der Zeit, des Orts und der Menschen, denen sie gegeben werden, angemessen sein: widrigenfalls würden sie ungerecht und zu beschwerlich auszuüben sein. Und dieses ist die Ursache, warum die Gesetze, die für ein Bisthum taugen, für andere unnütz sind. Gesetze die im heissen Wällischlande gut sind, können oft in der mitternächtlichen Gegend Irrlandes unmöglich erfüllet werden; und der gemäßigte Deutsche wird vieles leisten können, was weder der Wälliesche noch der Irrländer thun könnte. Ist es nicht widersinnig, wenn der Römer sich einbildet alles das, was bei ihm Stich hält, müsse an allen Orten möglich sein? Endlich müssen sie den Landesfürstlichen Gesetzen nicht zuwider laufen. 1. Gott will, der Unterthan solle den Gesetzen des Monarchen gehorchen, (LII.) welche die zeitliche Glükseligkeit und äusserliche Sicherheit der Bürger zum Zwekke haben; er will aber auch, daß wir ihn verehren sollen mit äusserlichen so wie mit inneren Handlungen: da sich Gott nun nicht widersprechen kann, so muß dieser zweifache Willen Gottes, dieses zweifache Geboth zugleich können erfüllet werden. Solche Verehrungen also, die dem wesentlichen Endzwekke des Staates zuwider laufen, können Gott nicht angenehm sein; die Kirche kann keine Verordnungen oder Gesetze machen, die Gott unangenehm sind, und so kann sie auch keine ma-

chen

Landesfürsten in den geistlichen Bann gethan wurden, welche neue Mauten und Steuern errichteten; jene, welche Pilgrime verhinderten auf Rom zu gehen, und dergleichen.

chen, die dem Endzwekke des Staates, und mithin den Gesetzen des Landesfürsten, die nach diesem Endzwekke gerichtet werden, zuwider laufen. 2. Wenn sie den Landesherrlichen Gesetzen zuwider liefen, wären sie den Umständen der Christen nicht angemessen, was doch erforderlich ist. 3. Die kirchlichen Gesetze bestimmen keine unveränderlichen Glaubensartikel oder Sittenlehren, sondern nur veränderliche Sachen, die zwar zur Tugend, Frömmigkeit und Heiligkeit etwas beitragen können; aber doch nicht unumgänglich nothwendig sind, sondern durch andere Bestimmungen können ersetzet werden. Wenn nun einige kirchliche Verordnungen sollten den Anordnungen des Landesfürsten entgegen gesetzet sein, so müssen sie verändert werden; indem beide zugleich nicht bestehen können, also die einen müssen geändert werden; folgsam müssen jene geändert werden, die der Veränderung unterworfen sind, und das sind die kirchlichen Gesetze. Woraus dann klar folget 1. das, was ich oben (LVI. §. Erstens) gesagt habe, daß nämlich die landesherrlichen Gesetze gerecht sein können, obwohl sie den Gesetzen der Bischöfe und Kirchenversammlungen zuwider laufen; besonders da von eigentlichen kirchlichen Verordnungen, die nur Disziplinargesetze sind, und nicht von der Erklärung des Göttlichen entweder natürlichen oder geoffenbarten Gesetzes geredet wird. 2. Hieraus folget auch die Gerechtigkeit und Billigkeit jenes Majestätsrechtes, kraft dessen die Landesfürsten die päbstlichen und bischöflichen Gesetze vor ihrer Bekanntmachung untersuchen, ob sie nichts dem allgemei-

nen Nutzen und den Grundgesetzen des Staates widriges in sich enthalten; und dann erst, da sie finden, daß in selben nichts dergleichen enthalten ist, ihre Bekanntmachung erlauben, a) welches Majestätsrecht Placetum Regium genannt wird.

LXV.

Allgemeine Bemerkung über die Kirchengebothe.

Allgemein können die Kirchengebothe in einem zweifachen Verstande sein, entweder in Ansehung der gesetzgebenden Personen allein, oder auch in Ansehung jener Personen, denen die Gesetze gegeben werden. Im zweiten Verstande haben wir

fünf

a) Man fürchte ja nichts aus dieser Schlußfolge widriges für den Glauben und die christliche Sittenlehre: denn das ist schon vorausgesetzet, daß der Landesfürst kein Gesetz machen kann, das dem natürlichen und geoffenbarten Göttlichen Gesetze zuwider ist, dem man Gehorsam schuldig wäre: und eben so wenig kann auch ein Landesherrliches Gesetz der von Kirchenvorstehern gemachten Erklärung eines göttlichen Gesetzes zuwider laufen. Und ganz natürlich; unsere Religion befördert mit ihren eigentlichen Sittenlehren die wahre Glükseligkeit des Bürgers, und oft auch selbst durch die Glaubensartikel.

fünf Gebothe a); im ersten mehrere. Die vier ersten von denen, die im zweiten Verstande allgemein sind, betrefen folgende Stükke: das erste befielt; Christen sollen nebst dem Sonntage auch einige Festtage feiern, in welchen entweder eine Geschicht aus dem Leben Jesu besonders in das Gemüth der Gläubigen zurükke gerufen, oder das Gedächtniß der seligsten Jungfrau oder eines andern Heiligen erneuert wird; das zweite befielt, man solle am Sonntage eben so als an den gebothenen Feiertagen eine ganze heilige Messe mit Andacht anhören; das dritte befielt, man solle wenigstens einmal jedes Jahr seine Sünden seinem eigentlichen Seelensorger beichten, und auch um die Zeit des Osterfestes das Altarssakrament empfangen; das vierte befielt, man solle die vierzig Wochentage nach Ostern, die Quatemberzeiten und einige andere Tage im strengen Verstande fasten; und ausser dem alle übrigen Freitage und Sonnabende, wie auch die sechs vor Ostern kommenden Sonntage nur vom Fleische (das sich ausser des Wassers nähren kann) enthalten. Dieses letzte Geboth ist zwar

a) Unsere Katechismen, die selten mit der gehörigen Genauigkeit und Zwekmässigkeit verfasset sind, führen zwar 5 Kirchengebothe an, allein das letzte gehöret unter die erste Klasse, an dessen Statt ich ein anderes gesetzt habe. Die französischen Katechismen reden nur von jenen Gebothen, die von allen Vorstehern der Kirche für alle Christen sind gegeben worden; daher melden sie nichts von diesem fünften Gebothe; sie theilen aber das Dritte, so wohl als unser Viertes, in zwei Gebothe, und hieraus entsteht bei ihnen die Zahl von sechs Gebothen.

zwar allgemein angenommen: aber dessen ungeachtet ist dennoch eine unbeschreibliche vielfältige Verschiedenheit in der Art zu fasten, nicht nur in den unterschiedlichen Ländern, sondern auch in angränzenden Bisthümern des nämlichen Landes anzutreffen, so daß man fast sagen dürfte, dieses Geboth habe so viele Gestalten, als es Bisthümer giebt. Die Verschiedenheit in Ansehung des ersten und dritten ist nicht so groß, und nicht so auffallend. Nun kömmt noch das fünfte, welches befielt, man solle das Sakrament des Altars so nüchtern empfangen, daß man von der vorhergehenden Mitternacht nicht das Mindeste darf geessen oder getrunken haben.

Unter den Gesetzen, die zwar von allen Kirchenvorstehern, aber nicht für alle Christen, sondern nur für einige gemachet wurden, sind die vorzüglicheren folgende. Für Leute, die sich verehelichen wollen, ist befohlen, daß sie in gewissen Tagen nicht Hochzeit halten sollen. 2. Allen Weltgeistlichen und Ordensleuten, sie mögen gleich des männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, ist befohlen das Brevier zu bethen. 3. Eben diesen ist verbothen sich zu vereheligen. Andere umgehe ich mit Stillschweigen. Von allen diesen gedenke ich da zu reden, wo mir die Ordnung davon zu reden Anlaß giebt; als bei der Abhandlung über die Pflichten gegen Gott, von dem Gebothe Messe zu hören und Feiertage zu halten; bei den Pflichten gegen sich selbsten, von der Fasten; bei den Sakramenten, von der jährlichen Beicht und Kommunion, vom nüchtern Kommunizieren, vom Verbothe Hochzeiten an

ge-

gewissen Tagen zu halten; vom Brevier und von der Priesterehe bei der Erklärung der Schuldigkeiten einzelner Stände. Doch nehme ich mir die Freiheit hier einige Bemerkungen zu machen.

Es ist gut und löblich, wenn die Bischöfe nicht viele Gesetze machen: denn einmal sind sie nicht nothwendig, wie es aus dem, was ich sagen werde, deutlicher erhellen wird. Man muß hier keinen Vergleich zwischen den Gesetzen der Landesfürsten, und den von Bischöfen gemachten Gesetzen erkennen. Der Landesfürst machet nur Gesetze, welche die zeitliche Sicherheit und Glükseligkeit seiner Unterthanen versichern und befestigen sollen: denn diese zu erlangen, zu erhalten, zu bestättigen ist seine Pflicht, so wie auch seine Pflicht ist hiezu die tauglichsten Mittel zu erwählen. Da nun die Handlung des einen in die Glükseligkeit der andern starken Einfluß hat; und da die menschliche Natur, wo es schon immer herkommen mag, zum Bösen weit mehr als zum Guten geneigt ist, so wird der Mensch weit mehr solche Handlungen begehn, welche die zeitliche Glükseligkeit der übrigen hindern und stören, als solche, die sie befördern: so ensteht daraus die Pflicht des Landesfürsten, durch seine Gesetze dergleichen schändliche Handlungen zu verhindern, und seinen Unterthanen solche vorzuschreiben, die mit dem Zwekke des Staates übereinkommen. Der Landesfürst erreicht seine Absicht, wenn auch alle Unterthanen nur gezwungen und unwillig seinen Befehlen nachkommen; er erlanget Steuer und Gaben, und kann mit de-

ren Beihilfe durch sein zahlreiches Kriegsherr Ruhe und Sicherheit in seinem Staate erhalten, wenn gleich die meisten Unterthanen mit Murren und Fluchen die Steuern hinwerfen. Würde aber der Landesfürst seine schon bekannt gemachten oder ähnliche Gesetze nicht geben, so würden viele Unordnungen entstehen, die dem Staate den Untergang und vielen einzelnen Gliedern desselben böse Folgen, Unruhen, Unglükke zuziehen würden; und so würde der ganze Zwekk des Staates verfehlet werden. Aber verhält sich auch die Sache so mit den kirchlichen Anordnungen? Wozu sollen sie dienen? Zum geistlichen Nutzen der Seele eines jedweden vorzüglich, und dann nur zufälliger Weise zum geistlichen Nutzen der übrigen? Wird der Christ im göttlichen Gesetze wohl unterwiesen, wird ihm die Tugend reitzend und anziehend, das Laster abscheuwürdig vorgestellt; wird ihm die Lehre Jesu recht an das Herz geleget; so wird er freimillig derselben beipflichten, freiwillig dem Guten auf alle Art nachtrachten, jedweder Umstand wird für ihn Gelegenheit zu irgend einer Tugend sein, jedwedes Geschöpf wird für ihn ein Mittel sein ihn zu Gott zu führen, kurz er wird heilig sein. Heilig wird er sein nicht nur für sich, sondern auch für andere: sein Gebeth wird zu Gott empor steigen für die Bekehrung der Sünder, und für die Erhaltung der Unschuldigen; und sein Beispiel, sein ganzes Betragen, alle seine Handlungen werden für andere eben so viele aufgesteckte Fakkeln sein, durch welche sie den Weg werden sehen können, den sie selbst zu wandeln haben; werden eben so viele Antrie-

triebe sein den Tugendpfad, unerachtet aller aufstossenden Beschwerlichkeiten, ungehindert zu wandeln und Gottes Willen zu vollziehen. Und auf diese Art wird der Endzwekk der kirchlichen Gesetze auch ohne solche Gesetze erreichet werden, das ist, die innerliche und ewige Glükseligkeit der Christen. Wozu also das Gesetz? Wozu so viele Gesetze, die ohnehin nicht die Wesenheit, sondern nur Zufälligkeiten der Religion betreffen? Und scheint es denn nicht, daß es dem Geiste Jesu Christi weit angemessener sei, wenigstens wenige Gesetze zu haben? Was zeiget dann ein Gesetz an? Nicht wahr eine Obrigkeit, eine Oberherrschaft von einer und eine Unterwirfigkeit von der andern Seite? Und ist jene dem Geiste und der Lehre Jesu Christi angemessen? Wie geht das mit den folgenden Worten göttlicher Schrift zusammen? Die Könige der Völker herrschen zwar über ihre Unterthanen, ihr aber nicht so (ihr habt keine Unterthanen, über die ihr herrschen könnet). Wer unter euch der erste ist, muß der letzte sein, und der Diener der andern. Ihr sollet nicht Meister genannt werden. Wie geht das mit der Ermahnung des heiligen Paulus zusammen, die er dem Timotheus machte, daß er junge und alte Mannsleute und Weibspersonen bitten, nicht aber gebieterisch behandeln solle? Zu dem, wie selten geschieht es, daß der wahre Endzwekk erreichet; wie oft, daß er verfehlet wird! Viele übertreten die Gesetze; freilich unrecht, freilich freiwillig, aber sie übertreten sie doch. Wozu dienen bei diesen die Gsetze? Zum Nutzen der Seelen? Wahr-

haft

haft nicht, sie dienen zu ihrem Schaden, zu ihrer Verdammniß; und zur Verführung anderer. Andere verrichten sie, aber nur gezwungen. Nützt das gezwungene gute Werk etwas zur Heiligung der Seelen? Ich könnte noch fort fahren: allein ich muß abbrechen, und nur den Schluß machen: obwohl die Kirchenvorsteher das Recht und die Macht haben Gesetze für Gläubige zu geben, so haben sie doch auch Ursache, — vielfältige, — hinreichende Ursache, nur wenige Gesetze zu geben; da viele Gesetze einer Seits nicht nothwendig, mithin überflüssig, anderer Seits unnütz; grossen Theils dem Geiste Jesu und der Religion nicht angemessen, nicht selten den Christen schädlich sind.

Zweitens haben die Kirchenvorsteher Ursache, — vielfältige, — hinreichende Ursache manches bestehende Gesetz aufzuheben. Und welche Ursache? Wenn ein Gesetz da ist, welches theils wegen der menschlichen Schwachheit, theils wegen anderer Umstände dem Seelenheile nur schädlich ist; wenn ein Gesetz ist, dessen Abschaffung sicher gute Folgen nach sich ziehen, und dabei für die Religion keinen Schaden bringen wird: sollten diese keine wichtigen; sollten es nicht selbst hinreichende Ursachen sein ein solches Gesetz abzuschaffen? Wenn solche Gesetze bestehen, sollten wohl Bischöfe noch Anstand nehmen sie abzustellen? Sie sind die eigentlichen Gesetzgeber in der Kirche Gottes; (LXII.) und wenn man saget, das ist ein Kirchengeboth, so sagt man nicht mehr, als daß es ein von Bischöfen verfaßtes Gesetz sei. Wer der Gesetzgeber ist, hat auch das Recht Gesetze abzuschaffen,

so bald es die Umstände erfordern; und sie erfordern es gewiß, wenn die Gesetze, die nicht wegen eines zeitlichen Nutzens, sondern bloß wegen des göttlichen Namens und Beförderung des Seelenheils, dieser zwei unzertrennlichen Stükke, sind gemacht worden, anfangen unnütz und schädlich zu werden. Gut! werden einige sagen, wenn das Gesetz ein Diözesangesetz ist, so mag es der Bischof abschaffen, so bald es unnütz wird: wenn er nur die allgemeinen Kirchengebothe beibehält, und ihre Befolgung bei den Christen seines Kirchsprengels betreibt. Wie doch Leute, die so dächten, irren würden! Ein Kirchengeboth, welches auch von allen Bischöfen ist gemacht worden, ist immer nur ein Disziplinargesetz, ein Gesetz, welches verändert werden kann, (LXIV.) welches selbst bei veränderten Umständen der Zeit unnütz werden kann; (das.) und wenn es dann wirklich unnütz wird, muß verändert werden: weil es veränderlich ist. Warum muß das Volk das allgemeine Kirchengeboth beobachten? Aus der Ursache, weil alle Bischöfe dieses Geboth, dieses Gesetz gemacht haben. (LXIII.) Das Volk z. B. des Salzburger Bisthumes ist schuldig am Sonntage und gebothenen Feiertage eine ganze heilige Messe zu hören: nicht weil es die Bischöfe zu Rom, Mailand, Paris, Toledo, Wien, Mainz und so weiter befohlen haben; sondern weil es nebst andern auch der Bischof zu Salzburg befohlen hat. Hätte der Bischof von Salzburg dieses Gesetz nicht mit andern gemachet, und hätte er sich dem Willen der übrigen nicht gleichförmig machen wollen, so würde dieses Ge-

both den Salzburgern niemals eine neue Verbindlichkeit aufgeleget haben. Eben so müssen wir von jedem Volke jedes Bisthumes reden. Für jedes Volk hat das Gesetz jeder Bischof gemacht, und das Volk hätte es nicht zu beobachten, wenn sein Bischof dasselbe nicht angenommen hätte, (LXIII. Fr. 1.) ob es gleich viele, die meisten, und aus gleichen Ursachen alle übrige angenommen hätten. Also kann auch der Bischof ein Gesetz, welches auch sonst alle übrige selbst befolgen, und dessen Befolgung bei ihrer Heerde betreiben, bei seiner christlichen Gemeinde abstellen, oder in ein anderes verändern. " Auf diese Art wäre er ja ein Abtrinniger, ein Schismatiker! " Nein; das wäre er eben so wenig, als es die spanischen Bischöfe zu Zeiten des Papstes Leo des ersten waren, welche die Täuflinge nur einmal in das Wasser eintauchten, ungeachtet selbe in allen übrigen Kirchen der rechtgläubigen Welt dreimal getauchet wurden. Die Abweichung in einer Disziplinarsache von allen übrigen Partikulärkirchen ist noch keine Trennung von denselben; und der es aus guten Gründen thut, ist kein Abtrinniger, wie ich besser unten zeigen werde, wenn die Rede von der Trennung, vom Schisma sein wird. Aus einer solchen Abweichung läßt sich vielmehr oft ein Schluß auf die eigentliche in der Kirche Gottes bestehende Gemeinschaft machen, wie es der heil. Irenäus, ohne von jemanden widerlegt zu werden, machte. (LXIII Fr. 2.) Es bleibt also gewiß, ein Bischof könne nicht nur seine Diözesangesetze, sondern auch allgemeine Kirchengebothe für seinen Kirchsprengel

aufheben, so bald sie können schädlich werden, oder schon wirklich schädlich geworden sind. Ja im letzten Falle sind sie es sogar schuldig zu thun. Ich erweise es mit folgendem ganz schulmässigen Vernunftschlusse. Ein Vorsteher ist schuldig von seinem Volke alles das zu entfernen, was Schaden bringt, und er entfernen kann; weil er für dessen Glükseligkeit sorgen muß: also ist auch der Bischof schuldig die seinem Volke schädlichen Gesetze abzuschaffen, weil er sie abschaffen kann. " Trugschlüsse! — Trugschlüsse! (wird mancher rufen) Der Bischof kann die allgemeinen Kirchengebothe in seinem Kirchsprengel nicht aufheben, und zwar aus zwoen Ursachen nicht. 1. Die Kirche wird monarchisch-aristokratisch regieret, wobei also alle einzelne Bischöfe Glieder eines gesetzgebenden Körpers ausmachen; folgsam jedwedes einzelne Glied dem Gesetze des ganzen Körpers gehorchen muß; (LVII.) der Bischof kann also das Gesetz des ganzen Körpers nicht aufheben. 2. Ist der Bischof schuldig die Kirchengebothe zu beobachten, oder nicht? Das zweite kann Niemand sagen; weil man gewiß jenen Bischof sehr schelten würde, der z. B. am Feste des h. Petrus und Paulus, anstatt Messe zu lesen oder zu hören, ohne Ursache sich zu Hause mit einem Buche, oder auf dem Felde mit einer Jagd belustigte: also ist er schuldig diese Gebothe zu beobachten. Er ist es nicht schuldig, weil er ein Gesetzgeber ist: weil kein Gesetzgeber jemals schuldig ist sein Gesetz zu beobachten; also ist er es schuldig wegen eines höheren Gesetzes, (das.) wegen des Gesetzes

einer

einer höheren Macht: also hat das Kirchengeboth eine Macht gegeben, die höher ist als die Macht des Bischofes; folgsam kann er ein solches Gesetz nicht aufheben: weil keiner, der eine mindere Macht hat, ein Gesetz aufheben kann, daß von einem Mächtigeren ist gegeben worden".

Es ist ein himmelhoher Unterschied zwischen der kirchlichen und allen aristokratischen Regierungen. Bei einer weltlichen aristokratischen Regierung ist der Grund der Gesetzgebenden Macht in dem Willen derjenigen Familienväter zu suchen, die diese Macht am ersten eingeführet, und nicht gewollt haben, daß sie jemals einem einzigen zu Theil werde; ausser des gesetzgebenden Körpers also, das heißt, ausser der Versammlung hat kein einziges Glied dieses Körpers nur die mindeste Gewalt Gesetze zu geben, Gesetze aufzuheben: bei der kirchlichen Regierung, welche monarchisch-aristokratisch genannt wird a), verhält sich die Sache ganz anderst; hier beruhet die Macht der Gesetzgebung in dem Willen des Welterlösers Jesus, der diese Macht einem jedweden Bischofe hat mit-

a) Ich würde, wenn ich das Kirchenrecht schriebe, in meinem Leben die Worte nicht über meine Lippen bringen, daß in der Kirche Gottes eine monarchisch-aristokratische Regierungsform sei, noch weit weniger des vom Hrn. Professor Monse gebrauchten sowol dunkeln als unwahren Wortes, Christocratia, mich bedienen. Zwar ist das Wort nicht so gar neu, und eigentlich zu reden kann man seine Erfindung dem Hrn. Professor nicht zuschreiben. Es

ist

theilen wollen, die jeder entweder für sich einzeln, oder in der Versammlung mit andern solle ausführen können. Ein jeder Bischof bleibt also auch ohne Rükſicht auf die Versammlung ein Gesetzgeber, er kann also auch allein das Gesetz für seine Heerde aufheben. Es ist nur darum ein allgemeines Gesetz, ein allgemeines Kirchengeboth, weil es ein jeder Bischof für seine Gemeinde will bestehen lassen; nicht aber weil der ganze Körper ein allgemeines Gesetz geben wollte, dem jedwedes einzelne Glied auch Folge zu leisten hätte. 2. Der Bischof ist schuldig, die von ihm selbst gegebenen Gesetze und Kirchengebothe zu beobachten, nicht nur wenn sie allgemein, sondern auch wenn sie nur Diözesangesetze sind: nicht weil er sich selbst als Gesetzgeber dazu verbinden kann, sondern weil ihn ein höheres Gesetz, eine höhere Macht dazu verbindet. Und diese höhere Macht ist die Macht Gottes, und dieses höhere Gesetz ist theils das natürliche, theils das geoffenbarte Gesetz. Beide befehlen dem Menschen das zu thun, was zum Heile beförderlich ist: schreibt nun ein Bischof seiner Heerde etwas vor, was zum Heile be-

ist ein dunkles Wort: denn man muß weiter fragen, was ist dann diese Christocratia? Es ist ein unwahres Wort; weil es in uns den Begriff einer Macht erwekket, die mit der beim Israelitischen Volke gewesenen Theocratia eine Aehnlichkeit hat, welches gewiß im Grunde falsch ist. Will man wissen, wie ich sagen würde? Ich würde sagen: In der Kirche Gottes ist eine Kollegialverfassung bei der sich eine zu ihrer Erhaltung nothwendige Rangordnung einzelner Glieder findet.

beförderlich ist, so ist er durch dieses zweifache Gesetz gebunden, eben dieses zu unternehmen. Zweitens beide diese Gesetze schreiben jedem Vorsteher einer Gesellschaft, einer Gemeinde vor das zu thun, wodurch der Zwek dieser Gesellschaft erreicht wird. Den Zwek der kirchlichen Gesellschaft zu erreichen werden Kirchengebothe gegeben; diese werden aber niemals beobachtet werden, wenn sie der Bischof selbst nicht hält: er ist also sein eigenes Gesetz, kraft eines andern, göttlichen Gesetzes, zu beobachten schuldig, und nicht weil es von allen übrigen Bischöfen ist gemacht worden. Zu dieser Folgerung und zu keiner andern können uns die oben angeführten Beweise aus der Schrift (LXIII.) leiten. — "Aber wie viele Bischöfe würden sich aus einem solchen Schritte eine Sünde machen?" — Ohne Zweifel einige: aber nur solche, die in der Schrift zu wenig bewandert sind; nur solche, die weder ihre Rechte noch Pflichten kennen: andere aber werden wohl sehen, daß sie dieses mit gutem Gewissen thun könnten; jedoch sie werden zugleich Hindernisse finden dieses ihnen von Gott gegebene Recht zu behaupten: andere werden alles wissen; aber der männliche Muth wird ihnen mangeln das auszuführen, was sie auszuführen wünschen. Ich schmeichle mir der katholischen Kirche zum Besten, daß die meisten unserer Hochwürdigsten Bischöfe und Erzbischöfe in die zweite Klasse gehören.

Aber man muß auch wissen, welche Gesetze ich aus wichtigen Gründen abgeschaft wünschen möch-

möchte. Es sind folgende. a) 1. Daß zu gewissen Zeiten keine Hochzeit soll gehalten werden, wenn man unter den Worten Hochzeit die priesterliche Einsegnung; das siebente Sakrament unserer heil. Kirche versteht. 2. Das Priester und Bischöfe nur unverheurathete Männer sein, und es auch bei den heftigsten Stacheln des Fleisches, auch bei der grausamsten Wuth der Versuchungen, auch bei einer unzahlbaren Menge der Gefahren bleiben sollen. 3. Daß die Messe nur mit so vielen Zäremonien und Gebräuchen, deren Bedeutung meistentheils auch den frömsten Laien entwischt, und die sodann meistentheils zwekwidrig gebraucht werden, und nicht auf jene Kraft- und Bedeutungvolle, mannbare Art der ersten Kirche solle gehalten werden. 4. Daß man das Fasten, welches doch eben sowohl als das Gebeth und Allmosen ein gutes Werk sein muß, nach Zeiten, Arten und Speisen einrichten soll.

Ich

a) Vieleicht schilt man mich vermessen, wenn ich so rede: jedoch das bin ich nicht. Ich sage meine Meinung, von deren Wahrheit überzeugt zu sein ich mir sicher schmeicheln darf. Ich wünsche diese Gebothe abgestellt, nicht meinetwegen, sondern wegen der Ehre Jesu Christi; wegen des Glanzes der katholischen Kirche; wegen des Heiles der Seelen. So lange sie aber bestehen, werde ich sie beobachten, wegen des gar nicht blinden sondern vernünftigen Gehorsams, den ich meinem Bischofe schuldig bin. Ich schreibe den Bischöfen keine leges vor: ich sage nur, was sie meiner Einsicht nach, die sich auf die Lehre der heil. Schrift gründet, thun sollten, wenn sie ihr eigenes Seelenheil besorgen wollten.

Ich kann mich hier in keine weitschichtigere Aeusserung über diese Punkte einlassen: das Buch würde zu groß werden; und ich würde wider die Absicht desselben handeln, da ich kein Kirchenrecht, sondern nur eine für alle Christen brauchbare Sittenlehre schreiben will. Doch ein Wort zu rechter Zeit geredet ist ein goldener Apfel auf einem silbernen Teller. Soll denn durch ein Sakrament eine Zeit entheiliget werden? Oder ist die der Busse besonders geheiligte Zeit heiliger als das Sakrament? Oder ist der Segen des Priesters dem Geiste der Busse zuwider? Oder ist das Sakrament der priesterlichen Eheeinsegnung ein minder würdiges Sakrament, als die Krankenöhlung und Priesterweihe? Oder sind die Ausschweifungen, die bei sinnlichen und sündigenden Menschen nach diesem Sakramente zu erfolgen pflegen, unvermeidliche Folgen, daß sie nicht können abgeschaffet werden? Oder sind die Fälle selten, derentwegen man in diesem Gesetze dispensiren muß? Oder ist es billig ein Gesetz beizubehalten, bei dem man vielmals Ausnahmen machen muß? Oder ist nicht selbst oft eine durch längere Zeit verzögerte priesterliche Einsegnung Anlaß zu schändlichsten Lastern? oder —: doch ich gehe zum Zweiten über. Grosser Gott! Das Herz muß einem redlichen Christen bluten, der die Folgen dieses Gebothes überdenkt. Welche Laster —, welche Ungeheuer von Lastern würden unterbleiben, wenn ein eifriger Bischof sagte: "Alle Priester meines Kirchsprengels, welche

sich

sich einer Seits nur gar zu hart enthalten können, anderer Seits aber im Stande sind Weiber zu ernähren, und Kinder zu erziehen, sollen nach dem Rathe des heil. Paulus heurathen"? Ich will hier keinen Lästerer machen, die Sache nicht übertreiben, nur die Erfahrung soll reden. Ein Bischof soll mir nur das zulassen, daß unter den vielen hundert Priestern, die ihm seine geistliche Heerde leiten helfen, nur ein einziger ist, der den Fortpflanzungstrieb und den Drang zur Ehe so sehr in sich verspüret, daß er demselben kaum widerstehen kann; daß er demselben nicht widersteht. Und nur im Reiche der puren Möglichkeit ist der Bischof zu finden, der das nicht eingestehen müßte. Also eingestanden? Gut! Nun die schönen Folgen hievon! Ein solcher sieht ein volles, gesundes und schönes Mägdchen; schon empöret sich seine ganze Leidenschaft, ein wildes Feuer durchströmet seine Adern, er machet Entwürfe und fängt an seinen Plan auszuführen. Ein freundliches Lächeln des Mägdchens, ein sanftes Kopfnikken, ein paar holde Worte sind der Erfolg seiner ersten Anrede. a) Der Mann wird in seinem Gespräche freier: das Mägdchen versteht ihn nicht. Er lachet der Unschuld, und erkläret sich deutlicher: sie erstaunet, wird roth und verläßt

a) Man rechne mir ja diese kleine, ganz unvollkommene Szene, nicht zum Uibel aus; nichts arges wohnet in meinem Herzen: aber in einer so beträchtlichen Sache sich Ideale schaffen, wo wir so viele wirkliche Bilder haben, würde lächerlich lassen, und neben dem Ziele geschossen sein.

läßt den, der ihr Gottes Wort vortragen soll, aber nur Teufelslehre im Munde führet. Der Gottlose verläßt seinen Plan noch nicht; suchet Gelegenheit mit der Unschuldigen zusammen zu kommen; er erlanget sie; er machet neue Anträge; unflätige Worte machen das Mägdchen fliehen; er verfolget es, und waget noch mehr. Pfui, was ist das? — Was gedenken sie sich? — Ein Geistlicher; und so unverschämt zu sein! Um Gottes Willen! Er aber schlägt in ein lautes Gelächter aus. " So, saget er, bin ich nicht auch ein Mensch, wie jedweder anderer? Habe ich nicht gleiche Empfindungen? Hat mir Gott diese Empfindungen, diese Fähigkeiten umsonst gegeben"? — Gut; erwiederte das Mägdchen, aber ihr Stand, ihre Würde, die Religion! "Narrenpossen, ist seine Antwort, die Religion gehöret nicht daher; dem grossen Gott gilt es gleichviel, ob es ein Geistlicher oder ein Weltmann ist, der dergleichen Dinge unternimmt. " Er wendet seine ganze Beredsamkeit an, dem Mägdchen Ehrliebe, Schamhaftigkeit, und selbst die Religion zu entreissen, dieses letzte und einzige Hilfsmittel wahre, innerliche Tugend im menschlichen Herzen zu erhalten; und ohne dieses Bestreben würde er niemals seinen Zwekk erreichen. So machet er die Unglükselige ehe zur Freidenkerinn, zur Spötterinn der Religion, als zur Dienerinn seines Lasters: sie ist also eine verführte Lasterhafte, aber die kaum mehr zur Busse und Reue zurükke zubringen ist, weil die Beweggründe, die sie dahin führen könn-

ten,

ten, und die uns nur die Religion darbietet, in ihrem Herzen abgewürdiget, verächtlich und falsch vorgestellet, und so ganz unbrauchbar geworden sind; a) sie ist eine verführte, die durch die höllischen Kunstgriffe eines Mannes, dessen Bestimmung nur ist Seelen zu gewinnen, selbst den Wege der Busse, die Rükkehr zur Tugend nicht mehr kennet. Aber dieses Mägdchen, wird auch eine eben so verwegene Verführerinn anderer Mägdchen, und auch manches bisher ehrliebenden Jünglinges, und eine desto gefährlichere Verführerinn: weil sie alle jene dem Scheine nach süsse Worte, durch die es mit dem Laster vertraut worden, anwendet, und mit eben so vielem Schaden anwendet, als sie bei ihr sind angewendet worden. Sollten diese einzigen Betrachtungen nicht schon genug Beweggründe in sich enthalten, einem solchen abscheulichen Laster Einhalt zu thun: und ist wohl ein anderes Mittel demselben wirksamern Einhalt zu thun, als wenn man einem solchen Manne erlaubet, **der Mann eines Weibes zu sein?** Ist es dann nicht für seine Seele, für die Seele des Mägdchens, für die Seelen anderer, die in Gefahr stehen auch verführet zu werden, weit besser, **wenn er heurathet, als solche Brunst leidet?** Aber wir müssen die Sache noch weiter betrachten. Der Unglük-

a) Ein ernsthafter Beobachter des Ganges menschlicher Herzen wird gestehen müssen, das es einem Seelensorger weit leichter wird zehn Mägdchen, die von Dragonern sind verführet worden, zu recht zu weisen, als ein einziges, das von einem Manne in einem ehrwürdigen, schwarzen, braunen, weissen Rokke ist verführet worden.

glükselige hangt seiner Leidenschaft nach, die eben darum, weil sie gestillt ist worden, heftiger wird. Er ist in einem Orte mit einem einzigen andern Geistlichen; freilich hat er die Nacht vorher gesündiget; aber er scheuet sich diesem einzigen die Sünde zu entdekken; er geht zur Messe ohne Beicht, ohne Reue, ohne Beschämmung seiner selbsten, und so geht er durch mehrere Tage hinzu; und begeht so viele gotteslästerliche Laster, als er Messen liest. Wie oft theilet er in diesem Zustande Sakramente aus? Und sagen nicht die Theologen überhaupt, es seie eine schwere Sünde, da man sich erfrechet Sakramente zu verwalten, wenn man selbst die Reinigung des Gewissens am nothwendigsten hat? Aber wie? Der fleischliche Priester sündiget heute, fluchs geht er morgen vor der Messe zur Beicht; in wenigen Tagen sündiget er freilich schon wiederum, aber er geht auch wiederum zur Beicht, und so steht er ungeachtet seiner vorhergehenden Laster, ungeachtet seiner Verführungen, die er doch nicht gut gemacht hat, und auch schwerlich gut machen wird, als eine Unschuld, als ein Engel, als ein Vermittler zwischen Gott und dem Menschen am Altare des unbefleften Lammes. O das sich doch Gott über diese saubere Unschuld, über diesen verführenden und verführten Engel erbarmen wolle! Ich habe schon ein anderesmal gezeiget, a) daß dergleichen Beichten keinen Nu-

tzen

a) Man sehe hierüber meine lateinische Pastoralanleitungen, und vorzüglich meinen strengen Beichtvater, wo ich hievon weitschichtig gehandlet habe.

zen haben, und vor Gott nur neue Sünden sein: der Priester bleibt also eben so lasterhaft; eben so ein Sklav der Hölle, wenn er beichtet, als er wäre, wenn er ohne Beicht sich zum Altare hinbegäbe: es seie dann, er giebt Urlaub dem Weibe; bezähmet seine Leidenschaften; fliehet den Rükfall; bestrafet die Sünde an sich selbsten; wird ein Büsser, so wie es Gott verlanget. Und ist das von einem Manne zu erwarten, von welchem hier die Rede ist? Und endlich kann man glauben, daß ein solches verbothenes Liebesverständniß lange andern verborgen bleibe? Oder geschieht es dann selten, daß, obgleich zwo geile Personen keinen Zeugen zur Stillung ihrer Begierden rufen, dennoch die Benachbarten ihre bösen Streiche gewahr werden, oder doch ziemlich deutlich merken. O, die im Hause verschlossene Flamme läßt sich oft nicht sehen; aber der Rauch dringt durch die Ritzen der Fenster und Mauern durch, und läßt deutlich genug die innere Verwüstung des Feuers erkennen. Nun stelle man sich das in einem solchen Falle entstehende Aergerniß vor und die tausend andern Folgen. Was wird ein solcher Mann auf der Kanzel, oder im Beichtstuhle, oder anderstwo für Lehren mit Nachdrukke und Seelennutzen geben können, wenn ihm jedweder, heimlich wenigstens, den Vorwurf machen kann, Du selbst bist derjenige Mann? wenn ihm jedweder gern zurufen möchte: Reiß ehe den Balken aus deinem Auge, als du den Splitter aus dem meinigen herausreissen willst! Andere böse Folgen, als die Verachtung der gesammten Geistlichkeit, die

Ab-

Abneigung vom Worte Gottes, die durch das böse Beispiel überhand nehmenden Laster, die Frechheit öffentlicher Sitten, den Verfall der Rechtschaffenheit, die Abnahme der Religion übergehe ich mit Stillschweigen; und mache nur eine einzige Frage. Wäre es nicht zu wünschen, das wegen eines einzigen solchen Falles die Bischöfe das Geboth, nur unverheurathete Priester zu haben, aufheben sollten? Und wie, wenn es solcher Fälle in einem Bisthume fünfe gäbe? Wie wenn es deren zehen gäbe? Und was sollte man sagen; was sollte man wünschen; da es deren viel mehrere giebt? O Gott, erleuchte doch einmal die Bischöfe deiner Kirche. a) — Die Zeit, und die Bestimmung des Buches erlaubet mir nicht viel von den zweien übrigen Gebothen zu reden, ob ich gleich sehnlichst wünschte mich deutlicher herauslassen zu können. Wäre es nicht besser, die heil. Messe würde mit weit wenigern Zäremonien gelesen, deren Bedeutung dem Volke so bekannt wäre, daß es dadurch zu heiligen Gedanken, frommen Begierden, und brünstiger Erhebung des Herzens zu Gott angeeifert würde, welches einer der Hauptzwekke derselben ist; als daß man heut zu Tage eine so gewaltige Menge Zäremonien beobachtet, die das Volk nicht versteht, nnd sodann ohne Seelennutzen an-

a) Einwürfe wider das, was ich hier gesaget habe, wie auch wider das, was ich vom Fasten sagen werde, werden an andern Orten angebracht und beantwortet werden.

ansieht, die selbst wegen ihrer Menge die meisten Priester nicht beobachten, und oft die, welche sie beobachten wollen, über ihre Anzahl die bei dem Meßopfer nothwendige Andacht, dieses wesentlichste Stükk vergessen, und vernachlässigen? Die tausendfache Erfahrung bestättiget alles dieses, und man müßte nur selbst vor dem Lichte die Augen schliessen wollen, wenn man dieses nicht sollte gewahr werden. — Nun kömmt es noch auf das Geboth der Fasten an. Warum hat dann der liebe Jesus, warum haben seine getreuen Apostеln nicht jemals gesagt, daß ein Stükk Fisch den Menschen bei Gott weit angenehmer als ein Stükk Rindfleisch mache? Betrachte man nur der Sache Natur, und man wird finden, daß die heutige Fasten ihrem Zwekke gar nicht entspreche. Keiner Seele (einige Moralisten Seelen in ihren Büchern ausgenommen) fällt es ein das Fleisch durch das Fasten zu tödten, die Leidenschaften zu kreuzigen, sich selbst wehe zu thun: man enthält sich vom Rindfleische, vom Kalbsbraten, von Hühnern und Gänsen, vom Hirsch und Rehe; aber man weis nahrhafte Fische, kostbare Mehlspeisen, andere ersättigende Gerichte zu verfertigen, und noch dazu kömmt man dem Magen mit einem guten Glas Wein zu Hilfe, dessen man sich sonsten enthält: und das heißt fasten? Und oben darauf fällt es noch keinem Bischofe ein, durch einen Hirtenbrief seine gläubige Heerde zu belehren, daß ein solches Fasten weder verdienstlich, noch löblich ist. Man fröhnet der Venus in der Charwoche eben sowohl, als in der Faßnachtzeit: ein klares Zei-

chen,

chen, daß das Fasten nicht so von Christen gehalten wird, wie es sollte gehalten werden. Freilich ist das wahre Fasten, wenn es mit dem Gebethe und Allmosen verknüpfet ist, ein gutes Werk: aber nur wenn es mit dem gehörigen Geiste geschieht, nicht wenn es nur ein blosses Schattenwerk, ein blosses Blendwerk ist. Es ist ein gutes Werk: aber eben darum soll man dasselbe nicht zu gewissen Stunden, und nicht nach gewissen Regeln überhaupt vorschreiben und anbefehlen, so wenig als man das Gebeth und Allmosen, ebenfalls Gattungen guter Werke, nach einem gewissen Ebenmasse und zu gewissen Stunden gebietet. Gute Werke müssen ganz frei sein; Zureden, Uiberzeugung, innerlicher Trieb und Drang müssen davon Ursache sein; und kein Geboth, kein Zwang. Endlich, was machet das Geboth des Fastens? Meistentheils nur Sünder, oder kleinmüthige und ängstliche Zweifler. Die meisten übertreten es, ohne Dispensazion, ohne hinlängliche Ursache, bloß aus Eigendünkel, oder übelverstandener Hoheit der Gesinnungen; sie übertreten es, da es ihnen ungemein leicht wäre, dasselbe zu beobachten; andere fürchten sich schon in die Hölle zu versinken, wenn sie auch aus Nothwendigkeit nur eine sogenannte Fleischsuppe zu sich nehmen sollten: haben manche nur aus Unvorsichtigkeit einen Bissen Fleisches in dem Mund genommen, so zittern sie schon weit mehr, als andere nach verübten größten Lastern. Soll das ein geistlicher Nutzen sein? Findet sich hier nicht bei den einen, so wie bei den andern wahres Hinderniß des Heils? Und sollte hier

nicht hinlängliche Ursache sein solche Gebothe wo nicht gar abzuschaffen; doch wenigstens merklich sie umzuschmelzen? Doch wir werden von diesen Gebothen noch an andern Orten reden, und darum soll hier sein das

Ende des ersten Theils.

Verzeichniß

der

Abtheilungen und Abschnitte des ersten Bandes.

Blatt.

Vorrede — — — — III

Eingang zur christlichen Sittenlehre. VII

§. I Von Sitten, Gesetzen und Pflichten. — — IX

II Von der christlichen Sittenlehre. — — XI

III Von den Quellen der christlichen Sittenlehre. — XIII

IV Von der ersten Quelle XV

V Fortsetzung. — — XX

VI Von der zweiten Quelle. XXIII

VII Von der dritten Quelle. XXVI

VIII Von eigentlichen entfernten Quellen. — — XXVIII

IX Von uneigentlichen Quellen. — — — XXXIII

X Vom Ursprunge der verschiedenen Meinungen der Sittenlehrer. — — XXXIV

XI Schlimme Folgen davon. XXXVI

XII Anderweitige Fehler der Sittenlehrer. — — XXXVII

XIII Von der Beschaffenheit des gegenwärtigen Werkes. XL

Erster Theil.

Blatt.

Von den allgemeinen Grundsätzen der christlichen Sittenlehre. — — 1

Erste Abtheilung.

Vom Beziehen menschlicher Handlungen auf das Gesetz Jesu. — — 3

§. XIV Vom göttlichen Willen als einer Sittenregel — 3

XV Von der Erkenntniß dieser Sittenregel. — — 5

XVI Christus gab uns den Willen Gottes, in so ferne er eine Sittenregel ist, zu erkennen. — — 7

XVII Christus hat uns ein Gesetz gegeben. — — 9

XVIII Drei Gattungen menschlicher Handlungen in Ansehung des göttlichen Gesetzes. — — — 11

XIX Sie müssen ganz frei sein. 13

XX Und dann können sie den Menschen zugemuthet werden. — — 14

XXI Handlungen und Folgen, die den Menschen nicht können zugemuthet werden. — — — 16

XXII Ob in Ansehung des Gesetzes Christus eine unüberwindliche Unwissenheit möglich sei. — — 22

XXIII

Blatt.

§. XXIII Handlungen und Folgen, die mit Rechte zugemuthet werden. — — 29
XXIV Was Gutes Werk, Sünde; Tugend und Untugend ist. — — 30
XXV Von den verschiedenen Gattungen der Tugenden und Sünden. — — 33
XXVI Fernere Gattungen der Tugenden. — — — 35
XXVII Fernere Gattungen der Sünden. — — 38
XXVIII Lohn der guten Werke und Tugenden. — 41
XXIX Strafe der Sünden und Untugenden. — — 46

Zweite Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten eines Christen. — — — 50
§. XXX Wir müssen unsere Handlungen mit dem Gesetze Jesu zusammen halten. 50
XXXI Hieraus entsteht nun das Gewissen. — — 53
XXXII Vom wahrhaften und sicheren Gewissen. — — 54
XXXIII Erstes Mittel stäts ein sicheres Gewissen zu haben. 56
XXXIV Fernere Mittel dazu. — 64
XXXV Vom Zweifelhaften Gewissen, oder dem Zweifel bei sittlichen Handlungen. 70

Blatt.

§. XXXVI Von dem wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Gewissen. — — 73

XXXVII Lehre von der Befolgung der wahrscheinlicheren Meinungen. — — 75

XXXVIII Die entgegengesetzte Lehre wird widerleget. — 78

XXXIX Die Einwürfe wider diese Lehre werden gehoben. 95

XL Vom falschen Gewissen oder von dem Irrthume. — 100

XLI Vom zarten, ängstlichen und weiten Gewissen. 109

XLII Erklärung der Schriftstellen und moralischen Redensarten, in welchen das Wort Gewissen vorkömmt. — — 116

XLIII Die Handlungen der Christen müssen aus dem Glauben entspringen. — 125

XLIV Und sich auf die Liebe und Ehrerbietung gegen Gott gründen. — — 130

XLV Nur aus Furcht handeln ist für einen Christen nicht hinlänglich. — — 134

XLVI Ein Christ muß allzeit aus wahrer Liebe zu Gott handeln. — — 144

XLVII Diese Liebe muß mit Ehrerbietung verbunden sein. 149

Blatt.

§. XLVIII Wie kann man alles aus Liebe und Ehrerbietung gegen Gott verrichten. — 153
XLIX Einige Schlußfolgen hieraus. 159
L Ein Christ muß die Mittel zur wahren Tugend ergreifen, und die Hinderniße derselben aus dem Wege räumen. — — 184

Dritte Abtheilung.

Von menschlichen Gesetzen. — — 189
§. LI Von den verschiedenen Gattungen menschlicher Gesetze. 189
LII Von der Pflicht bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen. — 191
LIII Woher entsteht die Verbindlichkeit den Gesetzen des Landesfürsten zu gehorchen. — — — 200
LIV Es giebt keine bloßen Strafgesetze. — — 202
LV Einwürfe wieder diesen Lehrsatz werden gehoben. 209
LVI Was wird erfordert, damit die bürgerlichen Gesetze im Gewissen verbinden. 213
LVII Wer ist im Gewissen verbunden den Landesfürstlichen Gesetzen zu gehorchen. 220
LVIII Bemerkungen über einzelne bürgerliche Gesetze. — 232

Blatt.

§. LIX Von gebietenden, verbietenden und annullirenden Gesetzen. — — 246

LX Von der Erklärung, Veränderung, Abschafung der Gesetzen. — — 254

LXI Wichtige Folgen für die Ausübung. — — 260

LXII Die Kirche hat ebenfalls die Macht Gesetze zu geben, denen die Christen zu gehorchen verbunden sind. 362

LXIII Wer eigentlich den kirchlichen Gesetzen gehorchen muß. — — — 272

LXIV Von der Beschaffenheit kirchlicher Gesetze. — 280

LXV Allgemeine Bemerkungen über die Kirchengebothe. 285

Merklichere Drukfehler.

Blatt	X	Zeile	24	lies wahrhaft Gutes vereinbaret.
	XVII	—	1	— gedrohten.
	XXIV	—	31	— verändert.
	XXXI	—	25	— Väter, oder
	15	—	17	— Eine unwillkührliche Handlung,
	17	—	17	— den Menschen mit Rechte
	21	—	32	— ist Überwindlich.
	22	—	7	— ob in Ansehung.
	25	—	16	— überstiege
	33	—	6	— daher ich dann
	47	—	28	— auf alle Seiten
	48	—	1, 2	— zurükke geleget
	52	—	4	— tägliche Handlungen
	60	—	23	— Ich könnte
	66	—	12	— und ihre Lehren zu befolgen.
	74	—	10, 11	— eine wahrscheinlichere
	90	—	30	— wenn sie mir
	—	—	31	— Ein Pfarrer glaubet,
	94	—	20	— sie sei nicht gebothen.
	108	—	25	— eine überwindliche
	112	—	8	— sogar die Unterlassung unmöglicher Handlungen
	127	—	10	— und eine Handlung vornimmt
	135	—	21	— in der andern
	136	—	6	— Wer also nicht geistlich lebet, lebet fleischlich
	—	—	26	— unterworfen sein; ist also Gott zuwider, und ist des Menschen Tod.
	143	—	25	— Jenen, der
	152	—	31	— tief an das Herz
	154	—	22	— wird diese
	159	—	30	— geneticam
	163	—	28	— welches niemal
	174	—	18	— sehr zu gelind
	175	—	26	— schwere Sünde sein.
	195	—	15, 16	— daß man den Gesetzen der Landesfürsten gehorchen soll,
	—	—	31	— nur alsdann
	201	—	14	— Kassen.

S. 145 - 273 sind um hundert zu hoch angesetzt.
In den Verzeichnissen sind die richtigen Seitenzahlen angegeben.

7

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lauber, Joseph, 1744-1810

Kurzgefaßte Anleitung zur christlichen Sittenlehre, oder Moraltheologie nach dem Leitfaden für die österreichischen Erblande festgesetzten Planes

Bd.: 1

Wien 1784

Mor. 568-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10596700-2
VD18 80384528-001